4° J. germ. 161 t-1850

Digitized by Google

<36626683790013

<36626683790013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr **1850.**

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 9. Januar 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der über die Dienstprüfungen im Justizdepartement am 25. April 1839 ergangenen Königlichen Verordnung.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zu Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der über die Dienstprüfungen im Justizdepartement am 25. April 1839 ergangenen Königlichen Verordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zum Behuf der zweckmäßigen Ausbildung der Justiz-Referendäre zweiter Klasse und im Zusammenhang mit einer Aenderung in Einrichtung der zweiten höheren Dienstprüfung, wonach die Referendäre nicht mehr, wie bisher, Relationen zu Hause zu fertigen, sondern ihre praktische Ausbildung dadurch zu bewähren haben, daß sie während des Examens selbst Fälle aus den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege bearbeiten und ihre Arbeiten in mündlichem Vortrage rechtfertigen und in freier Rede näher begründen, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Justiz-Referendäre zweiter Klasse haben in dieser Eigenschaft Behufs ihrer praktischen Ausbildung während eines Jahres, und zwar in den ersten fünf Monaten bei einem Bezirksgerichte, während der weiteren sieben Monate bei einem Kreisgerichtshof Probedienste zu leisten.

Digitized by Google

§. 2.

Ueber die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen zugetheilten Referendäre enthalten die mit Unserer Genehmigung erlassenen Ministerial-Verfügungen vom 27. August 1836 und vom heutigen Tage die näheren Vorschriften.

§. 3.

Am Schluß des Probejahrs wird von den Gerichtshöfen auf den Grund von Vorträgen der Collegial-Mitglieder über die ihnen beigegebenen Referendäre (Ministerial-Verfügung vom heutigen Tage), so wie von Aeußerungen der Senatsvorstände über deren Leistungen im Kanzleidienst in einer Plenarsitzung über die Geschäftstüchtigkeit der Referendäre umfassende Berathung gepflogen und das Ergebniß derselben, unter Anschluß der von den Referendären gelieferten Relationen im Criminal- und Civilfache, der Prüfungs-Commission mitgetheilt.

§. 4.

Die Bittschriften um Zulassung zur zweiten höheren Dienstprüfung sind, wenn die Meldungen unmittelbar vor Beendigung der Probezeit geschehen, durch die Vorstände der Kreisgerichtshöfe, welchen die Referendäre bis dahin zugetheilt waren, mit den in §. 30 der Verordnung vom 25. April 1839 vorgeschriebenen Zeugnissen einzusenden.

§. 5.

Bei der zweiten höheren Dienstprüfung ist den Candidaten der Gebrauch von Büchern und andern literarischen Hülfsmitteln verboten, mit Ausnahme derjenigen Gesetzes-Sammlungen, welche die Prüfungs-Commission ausdrücklich gestattet, und, bei der Ausarbeitung der civilrechtlichen Aufgabe, eines Lehrbuchs des Privatrechts, dessen Wahl dem Candidaten freisteht. Eine Uebertretung dieses Verbots wird nach Maßgabe des §. 3 der K. Verordnung vom 25. April 1839 geahndet.

§. 6.

Durch obige Bestimmungen erleiden die §§. 3, 25, 26, 27, 30 der K. Verordnung vom 25. April 1839 Abänderungen.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 3. Januar 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zu Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Um die Vorschriften über die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zugetheilten Referendäre zweiter Klasse mit den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung, so wie der K. Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Dienstprüfungen im Justizdepartement, in Einklang zu bringen, wird unter theilweiser Abänderung der Instruktion vom 27. August 1836 mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

Die Referendäre zweiter Klasse, welche nunmehr für die ersten fünf Monate ihres Dienstprobejahrs einem der Bezirksgerichte, für die weiteren sieben Monate einem der Kreisgerichtshöfe zugetheilt werden, sind

A. Bei den Bezirksgerichten

in der Weise zu beschäftigen, daß sie die Geschäftsformen kennen lernen, — eine lebendige Anschauung von der Uebung der Rechtspflege gewinnen, — und schließlich in die richterlichen Funktionen selbst eingeführt werden.

Den Bezirksrichtern, welchen alle Aufmerksamkeit auf die ihnen zugetheilten Referendäre anempfohlen wird, ist es überlassen, sich nach der Persönlichkeit dieser den Weg näher vorzuzeichnen, auf welchem jene Zwecke erreicht werden können. Als Anhaltspunkte dienen die Vorschriften in der Instruktion vom 27. August 1836 B.

Insbesondere können die Referendäre, jedoch nur unter der Verantwortlichkeit, — beziehungsweise in Gegenwart des Oberamtsrichters oder Gerichtsaktuars bei Criminal-Untersuchungen zu Führung des Protokolls, ferner zu Ausarbeitung faktischer Darstellungen, so wie faktischer und rechtlicher Vorträge; — nicht aber zu selbstständiger Führung von Untersuchungen verwendet werden.

B. Bei den Gerichtshöfen

haben sich die Referendäre in den ersten Monaten ausschließlich dem Kanzleidienst zu widmen, worüber die Instruktion vom 27. August 1836 ebenfalls Anhaltspunkte gibt.

Digitized by Google

Hierauf beginnt ihre Einleitung in den Collegialdienst und in den letzten zwei Monaten haben sie sich vorzugsweise mit Referaten über Straf- und Civil-Rechtssachen zu beschäftigen.

Für jedes dieser Fächer ist jeder Referendär einem Collegial-Mitglied zuzutheilen, unter dessen Aufsicht und Weisung er nach Anleitung der Instruktion vom 27. August 1836 die ihm von diesem zugetheilten Arbeiten zu besorgen und im Collegium vorzutragen hat.

Vorübergehende Bestimmung.

Obiger Bestimmung zu Folge, wonach die Referendäre zweiter Klasse zuerst den Bezirksgerichten auf fünf Monate und sodann den Kreisgerichtshöfen zugetheilt werden, werden sofort diejenigen Candidaten, welche im Laufe des Monats December v. J. die erste höhere Dienstprüfung erstanden haben, und in Folge dessen zu Justiz-Referendären zweiter Klasse bestellt worden sind, Bezirksgerichten, und nach Umfluß von fünf Monaten Kreisgerichtshöfen zugetheilt werden.

Dagegen haben diejenigen Referendäre zweiter Klasse, welche gegenwärtig Kreisgerichtshöfen zugetheilt sind, bei denselben im Ganzen neun Monate zu verbleiben, so jedoch, daß sie bis zu ihrem Austritt je unter Zutheilung an zwei Collegial-Mitglieder (s. oben) vorzugsweise mit Referaten in Straf- und Civil-Prozeßsachen zu beschäftigen sind. Für die drei letzten Monate des Dienstprobejahrs werden sie Bezirksgerichten zugetheilt werden.

Die nächstfolgende zweite Dienstprüfung wird noch nach den früheren Normen, die im Herbst d. J. erfolgende aber nach der neuerdings erlassenen Instruktion abgehalten werden.

Stuttgart den 3. Januar 1850.

Hänlein.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 17. Januar 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände bezüglich der Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse durch das Regierungsblatt. — Verfügung, betreffend das statistisch-topographische Bureau in Verbindung mit dem Verein für Vaterlandskunde.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände bezüglich der Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der Art. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 17. August 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, verordnen Wir hinsichtlich der Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart und deren Parzellen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart und deren Parzellen gehen, so weit solche bisher von dem dortigen Stadtgerichte und von dem Pupil-

Digitized by Google

len-Senat des Obertribunals beſorgt worden ſind, unter Vorbehalt der in Art. 3 des Geſetzes vom 17. Auguſt 1849 bemerkten Ausnahmen, an den Stadtrath, beziehungsweiſe an das Waiſengericht und die für die Stadt Stuttgart und deren Bezirk neu zu bildenden Notariate über.

§. 2.

Die Zahl des ſtädtiſchen Waiſengerichts-Perſonals wird, neben dem Stadtſchultheißen, von bisherigen fünf auf zehen Mitglieder erhöht.

§. 3.

Für die Stadt Stuttgart werden vier Notariatsbezirke gebildet, von denen der erſte, zweite und dritte zuſammen die eigentliche Stadt, der vierte die Weiler Berg, Gablenberg und Häslach in ſich begreift. Die drei erſtgenannten Bezirke ſind unter ſich in derſelben Weiſe abgegränzt, wie ſolches in Abſicht auf die beſtehende polizeiliche Diſtrikts-Eintheilung der Fall iſt. Für den erſten, zweiten und dritten Bezirk werden ein Gerichtsnotar mit der Beſoldung erſter Claſſe, ein Gerichtsnotar mit der Beſoldung zweiter Claſſe, und ein Gerichtsnotar mit der Beſoldung dritter Claſſe, für den vierten Bezirk ein Amtsnotar mit der Beſoldung von 600 fl. angeſtellt.

§. 4.

Jedes dieſer Notariate hat die in ſeinem Bezirke anfallenden Geſchäfte zu beſorgen; die Zeit des Anfalls iſt für die ganze Beſorgung und Erledigung des Geſchäfts maaßgebend.

§. 5.

Hinſichtlich der allgemeinen, nicht wohl nach Bezirken zu trennenden Verrichtungen wird beſtimmt, daß

1) zunächſt der in der erſten, in deſſen Verhinderung der in der nächſtfolgenden Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichtsnotar die durch Art. 8 des Notariatsgeſetzes vom 14. Juni 1843 dem Gerichtsnotar als Mitglied des Bezirksgerichts obliegenden Verrichtungen;

2) der Amtsnotar für die ſtädtiſchen Parzellen die Führung des Güterbuchs, die Unterſtützung des Stadtrichters bei der Aufſicht über das Unterpfandsweſen, die Beſorgung der Regiſtratur über die Notariatsgeſchäfte und die Auskunfts-Ertheilungen über die erledigten Gegenſtände zu übernehmen hat.

Digitized by Google

§. 6.

Für die Einrichtung der erforderlichen weiteren Arbeits-Lokale ist nach dem Art. 55 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 auf Kosten der Stadtkasse zu sorgen.

§. 7.

Als Zeitpunkt des Uebergangs der Geschäfte an die neu zu errichtenden Notariate wird der 1. März 1850 festgesetzt.

Die vor diesem Termin angefallenen pflegschaftlichen Geschäfte sind unter die neuen Notariate von dem Stadtgerichte Stuttgart in angemessener Weise zu vertheilen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 10. Januar 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse durch das Regierungsblatt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar d. J. an die civilgerichtlichen und ehegerichtlichen Erkennntnisse nicht mehr, sondern nur noch die criminalgerichtlichen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der künftige Preis der Sammlung der Erkenntnisse der höheren Criminalgerichte vorerst auf dreißig Kreuzer für den Jahrgang festgesetzt worden ist.

Stuttgart den 14. Januar 1850. Hänlein.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend das statistisch-topographische Bureau in Verbindung mit dem Verein für Vaterlandskunde.

Da vermöge der mit dem 1. Mai 1850 eintretenden neuen Verwaltungs-Abtheilung im Departement der Finanzen das Fach der Statistik, namentlich über Flächenmaaß, Bevölkerung, Produktion, Gewerbe und Handel künftig ganz in den Wirkungskreis des Steuer-Collegiums fällt, demnach das bisher für statistische und topographische Arbeiten gemeinschaftliche Bureau, unter Ausdehnung der letzteren auf die Bearbeitung der Forstkarten lediglich als „topographisches Bureau" fortbesteht; so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe wie bisher in Verbindung mit dem Verein für Vaterlandskunde auch seine besonders in der Beschreibung des Königreichs nach Oberämtern und in den Württembergischen Jahrbüchern bestehenden Publikationen fortsetzen wird.

Stuttgart den 14. Januar 1850. Herdegen.

Am 12. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 20. Januar 1850.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. (Mit einer Beilage.)

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 22. December 1849, betreffend die Auflösung der außerordentlichen Landesversammlung, wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 16. d. M. die Vornahme einer neuen Wahl von Abgeordneten zum Zweck der Berathung einer Revision der Verfassung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1849 angeordnet.

Zur Vollziehung dieser Verordnung wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Ortsvorsteher haben sogleich zu Abfassung der Wählerliste die durch Art. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 bestimmte Commission zu berufen, welche aus ihnen selbst, dem Staatssteuer-Einbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber besteht. Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber, so ist für den letzteren kein Ersatzmann aufzustellen.

Digitized by Google

Außerdem hat der Gemeinderath nach Art. 9 des Geſetzes zwei Männer zunächſt aus ſeiner Mitte zu wählen, welche im Falle von Reklamationen gegen die Wählerliſte die Commiſſion zu verſtärken haben.

Wenn in den größeren Gemeinden die Aufſtellung mehrerer Commiſſionen angemeſſen erſcheint, ſo iſt nach §. 2 der Inſtruktion vom 2. Juli 1849 zu verfahren.

§. 2.

Da die neue Wahl in daſſelbe Finanzjahr fällt, wie die am 1. Auguſt 1849 vorgenommene, ſo können die damals angefertigten Wählerliſten, ſoweit ſie noch vorhanden ſind, für die neuen Wählerliſten in der Art benützt werden, daß jene nach dem jetzigen Stand ergänzt und außerdem im Einzelnen einer vollſtändigen Reviſion unterworfen werden.

Aus der früheren Wählerliſte fallen weg:

1) Diejenigen, welche in der Zwiſchenzeit geſtorben ſind;
2) Diejenigen, welche ihren Wohnſitz in eine andere Gemeinde verlegt haben;
3) Diejenigen, bei welchen einer der Ausſchließungsgründe des Art. 4, Ziff. 1—4 des Geſetzes vom 1. Juli 1849 eingetreten iſt.

Dagegen kommen hinzu:

1) Diejenigen, welche in der Zwiſchenzeit in dem Gemeindebezirk ihren Wohnſitz genommen haben;
2) Diejenigen, welche in der Zwiſchenzeit durch ihr natürliches Alter oder durch Diſpenſation volljährig geworden ſind;
3) Diejenigen, bei welchen einer der Ausſchließungsgründe des Art. 4 des Geſetzes vom 1. Juli 1849 nunmehr weggefallen iſt.

Vorausgeſetzt wird, daß bei den hier unter 1—3 genannten Perſonen die ſonſtigen Bedingungen des Wahlrechts vorhanden ſind.

Außerdem hat die Commiſſion zu prüfen, ob nicht in die frühere Wählerliſte Perſonen aufgenommen worden ſind, welche ſchon damals nicht wahlberechtigt waren, oder ob Perſonen unrichtiger Weiſe weggelaſſen wurden.

Wenn die frühere Wählerliſte nach den vorſtehenden Beſtimmungen ergänzt und berichtigt iſt, wird eine Abſchrift angefertigt, welche von der Commiſſion zu beglaubigen iſt und der Wahl zu Grund gelegt wird.

§. 3.

Sollte die frühere Wählerliſte nicht mehr vorhanden, oder aus ſonſtigen Gründen nicht zu benützen ſeyn, ſo hat die Commiſſion eine neue Wählerliſte anzufertigen, in welche alle

Digitized by Google

in dem gesammten Gemeindebezirk (einschließlich der bis jetzt nur in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilten Domänen) wohnhaften Staatsbürger, welche volljährig sind oder für volljährig erklärt wurden und sowohl in dem Finanzjahr 18$\frac{4}{5}$ irgend eine direkte Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Capitalien und Besoldungen oder sonstigem besteuerten Einkommen entrichtet haben, als auch in dem Finanzjahr 18$\frac{5}{6}$ entrichten, aufzunehmen sind, sofern nicht die in Art. 4, Ziff. 1—4 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 aufgezählten Ausschließungsgründe auf sie Anwendung finden.

Soweit Steuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden oder Gewerben in einer anderen Gemeinde entrichtet wurden, muß Demjenigen, welcher sein Wahlrecht darauf gründet, überlassen werden, den Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung beizubringen, wenn nicht die Commission sonst auf zuverlässige Weise davon Kenntniß hat.

§. 4.

Wähler, welche eine Gefängnißstrafe erstehen, oder sich in Untersuchungshaft befinden, ohne daß sie in letzterem Falle bereits wegen eines mit dem Verlust des Wahlrechts bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand versetzt sind, müssen in die Wählerliste aufgenommen werden; es ist jedoch zu bemerken, daß sie sich gegenwärtig im Gefängniß oder in Untersuchungshaft befinden (Gesetz, Art. 4 letzter Absatz).

§. 5.

Die Wählerliste muß längstens zehen Tage von dem Erscheinen dieser Verfügung an gerechnet, somit längstens am 30. Januar vollendet seyn. Sobald die Commission die Wählerliste vollendet hat, wenn dieses auch schon vor dem 30. Januar eintritt, ist dieselbe zur allgemeinen Einsichtnahme auf dem Rathhaus oder an einem anderen geeigneten Orte aufzulegen und durch Ausrufen in dem Gemeindebezirk bekannt zu machen, daß Jedermann von der Wählerliste Einsicht nehmen und Beschwerden wegen Uebergehung von Personen, welche aufzunehmen gewesen wären, oder wegen der Aufnahme wahlunfähiger Personen bei der Commission für die Abfassung der Liste, jedoch nur binnen eines Zeitraums von sechs Tagen, vorbringen dürfe.

Der Tag, an welchem diese Bekanntmachung durch Ausrufen erfolgt, ist von dem Ortsvorsteher am Schluß der Wählerliste mit seiner Namens-Unterschrift zu bemerken.

§. 6.

Sobald rechtzeitig eine Beschwerde über die Wählerliste mündlich oder schriftlich angebracht wird, hat der Vorstand der Commission den Tag, an welchem dieses geschieht, in ein Protokoll aufzuzeichnen und die verstärkte Commission (§. 1) zur Untersuchung und Ent-

Digitized by Google

ſcheidung der vorgebrachten Beſchwerde zuſammenzuberufen. Bei der Entſcheidung hat die Commiſſion davon auszugehen, daß der Beſchwerdeführer ſeine Behauptungen beweiſen muß, wenn ſie gleich zu Ermittlung der Wahrheit auch von Amtswegen alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel zu benützen hat.

Auf Unterſuchungen, welche längere Zeit erfordern, darf ſich die Commiſſion nicht einlaſſen, ſondern ſie muß längſtens am dritten Tag von Vorbringung der Beſchwerde an auf den Grund der bis dahin ermittelten Thatſachen entſcheiden.

Ueber die Verhandlungen wegen Beſchwerden, welche gegen die Wählerliſte vorgebracht wurden, iſt ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

§. 7.

Wenn die Wählerliſte ſechs Tage lang zur öffentlichen Einſichtnahme aufgelegt war und die etwa vorgebrachten Beſchwerden erledigt ſind, iſt die Wählerliſte an den Bezirks-Commiſſär (§. 8) mit dem über die Erledigung von Beſchwerden geführten Protokoll abzugeben. Die Uebergabe muß jedenfalls zwanzig Tage nach dem Erſcheinen dieſer Verfügung, ſomit längſtens am 9. Februar geſchehen.

§. 8.

Die Wahlbezirke zerfallen in mehrere Abſtimmungsbezirke, deren Zahl ſich aus den in dem beiliegenden Verzeichniß genannten Abſtimmungsorten ergibt.

Die Leitung der geſammten Wahl wird den in der Beilage genannten Wahl-Commiſſären übertragen, an welche ſich die Orts-Commiſſionen und die Bezirks-Commiſſäre zu wenden haben.

Für jeden Abſtimmungsbezirk ernennen die Wahl-Commiſſäre einen Bezirks-Commiſſär und bezeichnen die Gemeinden, welche zu jedem Abſtimmungsbezirk gehören. Für zwei kleinere benachbarte Abſtimmungsbezirke, in welchen die Abſtimmung nur kurze Zeit erfordert, kann ein Bezirks-Commiſſär aufgeſtellt werden, vorausgeſetzt, daß die Abſtimmung unter ſeiner Leitung an demſelben Tag in beiden Bezirken bequem vorgehen kann. Die Namen der Bezirks-Commiſſäre und die Eintheilung der Gemeinden in Abſtimmungsbezirke iſt in dem Wahlbezirk gehörig bekannt zu machen.

Zu Bezirks-Commiſſären eignen ſich namentlich Ortsvorſteher, Notare, Verwaltungs-Actuare, Beamte der Departements der Juſtiz und des Innern ꝛc., und es iſt Rückſicht darauf zu nehmen, daß ſie wo möglich an dem Abſtimmungsort ihren Wohnſitz haben. Wenn Männer, welche nicht bereits für den öffentlichen Dienſt verpflichtet ſind, zu Bezirks-Com-

Digitized by Google

missären bestellt werden, so sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere auf sorgfältigste Sicherung der Stimmzettel zu beeidigen.

§. 9.

Die Abstimmung hat in allen Bezirken am 19. Februar zu beginnen und ist wo möglich an diesem Tage, jedenfalls aber an dem darauf folgenden zu beendigen.

Die Bezirks-Commissäre haben den Tag der Abstimmung, die Stunde, in welcher die Wahlmänner der einzelnen Gemeinde mit dem Ortsvorsteher oder an dessen Stelle einem Gemeinderath zur Wahl zu erscheinen haben, so wie die Stunde des Schlusses der Abstimmung für den ganzen Abstimmungsbezirk wenigstens drei Tage vorher in den einzelnen Gemeinden bekannt machen zu lassen und über die erfolgte rechtzeitige Bekanntmachung eine Urkunde zu den Akten zu bringen.

Außerdem haben die Bezirks-Commissäre dafür zu sorgen, daß von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß des Abstimmungsorts rechtzeitig zwei Urkundspersonen gewählt werden und daß an dem Abstimmungsort eine wohl verschließbare Wahlurne oder ein dieselbe vertretendes Gefäß bereit ist.

§. 10.

Während der Abstimmung haben die Bezirks-Commissäre darüber zu wachen, daß die Wahlmänner in der vollen Freiheit der Wahl nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf nicht geduldet werden, daß Unberufene sich in dem Abstimmungs-Lokal aufhalten und hier oder bei dem Zugang zu demselben den Wählern durch Aufdringen oder Entreißen von Stimmzetteln, durch Drohungen, Einschüchterungen oder Beschimpfungen, oder auf sonstige Weise beschwerlich fallen.

Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, die Bezirks-Commissäre bei Aufrechterhaltung der Ordnung kräftig zu unterstützen, die Zuwiderhandelnden zurückzuweisen und bei beharrlichem Ungehorsam abführen zu lassen.

§. 11.

Während der Stimmgebung, so wie nach derselben haben die Bezirks-Commissäre mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß keine Stimmzettel von Unberechtigten in die Wahlurne gelegt werden, und daß mit den in die Wahlurne gelegten Stimmzetteln keine Veränderung vorgenommen werden kann. Bei jedem einzelnen Wähler ist, bevor sein Stimmzettel in die Wahlurne gebracht wird, nachzusehen, ob er in die Wählerliste seiner Gemeinde aufgenommen ist, und es ist zutreffenden Falls der Name sogleich in der Wählerliste anzu-

Digitized by Google

ſtreichen. Mit dieſer Vormerkung in der Wählerliſte darf nicht, wie vorgekommen iſt, zugewartet werden, bis die Wähler einer Gemeinde abgeſtimmt haben.

Nach vollendeter Abſtimmung ſind ſogleich ſämmtliche in der Wahlurne befindliche Stimmzettel in Gegenwart der Urkundsperſonen, ohne ſie zu zählen oder zu öffnen, zu verpacken, ſorgfältig zu verſiegeln und wo möglich noch an demſelben Tage nebſt dem Wahlprotokoll und den Wählerliſten an den Wahl-Commiſſär abzuſenden.

§. 12.

Mit Ueberſendung der Stimmzettel haben die Bezirks-Commiſſäre zugleich dem Wahl-Commiſſär das von der Bezirks-Wahlcommiſſion bezeichnete Mitglied, welches der Zuſammenzählung der Stimmen anzuwohnen hat (Geſetz vom 1. Juli 1849 Art. 16), anzuzeigen und, falls die Wahl nicht auf ſie ſelbſt gefallen iſt, dieſes Mitglied anzuweiſen, ſich an den Sitz des Wahl-Commiſſärs zu begeben. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß die an dem Sitz des Wahl-Commiſſärs befindliche Bezirks-Wahlcommiſſion, deren beide Urkundsperſonen an der Stimmenabzählung Theil zu nehmen haben (Geſetz Art. 18), nicht noch ein drittes Mitglied zu dieſer Handlung abzuordnen hat.

§. 13.

Iſt die Bezeichnung einer Perſon in den Stimmzetteln keine vollſtändige, es waltet jedoch nach der Anſicht der Wahl-Commiſſion kein Zweifel darüber ob, wer gemeint iſt, ſo iſt eine ſolche Stimme mitzuzählen. In dem Protokoll über die Stimmenabzählung iſt aber die Zahl der Stimmzettel, in welchen die Bezeichnung der gewählten Perſonen keine vollſtändige war, zu bemerken, und wenn bei Abrechnung dieſer Stimmen ein anderes Wahl-Reſultat ſich ergeben würde, in der Wahlurkunde dieſer Umſtand zu bemerken.

§. 14.

Wenn das Reſultat der Wahl erhoben iſt, haben die Wahl-Commiſſäre dem Miniſterium des Innern, unter Vorlegung eines Duplikats der Wahlurkunde, Anzeige zu erſtatten.

Sollte auf keinen der Wahl-Candidaten die vorgeſchriebene Stimmenzahl gefallen ſeyn, ſo iſt wegen Anordnung einer abermaligen Wahl die Verfügung des Miniſteriums einzuholen.

§. 15.

Die durch die Wahl verurſachten Koſten werden mit Ausnahme des etwaigen Aufwands für Anfertigung der Wählerliſten und der Belohnung der Urkundsperſonen, welche die Gemeinden, beziehungsweiſe Amtskörperſchaften, zu tragen haben, aus der Staatskaſſe beſtritten. Die Wahl-Commiſſäre haben das Verzeichniß dieſer Koſten nach vorgängiger Prüfung und Beglaubigung dem Miniſterium des Innern einzuſenden.

Stuttgart den 17. Januar 1850. Schlayer.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Wahlbezirke, der Abstimmungsorte und der Wahl-Commissäre für die bevorstehende Wahl von Abgeordneten zum Zweck der Berathung einer Revision der Verfassung.

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
1. Stadtdirektionsbezirk **Stuttgart.**	Stuttgart, mit drei Abstimmungslokalen. Weiler Berg. — Gablenberg. — Heslach.	Oberamtmann Maser.
2. Oberamt **Backnang.**	Backnang. Großaspach. Sulzbach. Spiegelberg. Großörlach. Fornsbach. Murrhardt. Oppenweiler. Unterweissach. Allmersbach. Lippoldsweiler. Althütte.	Oberamtmann Stetter.
3. Oberamt **Besigheim.**	Besigheim. Bietigheim. Bönnigheim. Lauffen. Kirchheim. Ilsfeld. Groß-Ingersheim. Löchgau.	Oberamtmann Magenau.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
4. Oberamt **Böblingen.**	Böblingen. Sindelfingen. Magstadt. Ehningen. Döffingen. Aidlingen. Holzgerlingen. Schönaich. Weil im Schönbuch.	Oberamtmann Walther.
5. Oberamt **Brackenheim.**	Brackenheim. Kleebronn. Güglingen. Zaberfeld. Dürrenzimmern. Nordheim. Stetten. Pfaffenhofen. Schwaigern. Ochsenbach.	Oberamtmann Jäger.
6. Oberamt **Cannstatt.**	Cannstatt. Fellbach. Hedelfingen. Untertürkheim. Stetten. Mühlhausen.	Oberamtsrichter Schäffer.
7. Oberamt **Eßlingen.**	Eßlingen in zwei Abtheilungen. Köngen. Nellingen. Plochingen. Zell. Neuhausen.	Oberamtmann v. Klemm.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
8. Oberamt **Heilbronn.**	Heilbronn mit zwei Abthl. Gruppenbach. Flein. Thalheim. Sontheim. Großgartach. Kirchhausen. Bonfeld. Biberach. Neckargartach. Böckingen. Obereisisheim.	Oberamtmann v. Mugler.
9. Oberamt **Leonberg.**	Leonberg. Weil, die Stadt. Merklingen. Heimsheim. Mönsheim. Rutesheim. Renningen. Ditzingen. Schöckingen. Weil im Dorf.	Oberamtmann Schmidlin.
10. Oberamt **Ludwigsburg.**	Ludwigsburg. Kornwestheim. Asperg. Beihingen. Bissingen. Markgröningen. Neckarweihingrn.. Oßweil. Schwieberdingen. Zuffenhausen.	Oberamtmann Lang.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
11. Oberamt **Marbach.**	Marbach. Affalterbach. Beilstein. Großbottwar. Kirchberg. Kleinaspach. Mundelsheim. Oberstenfeld. Pleidelsheim.	Oberamtmann Stockmayer.
12. Oberamt **Maulbronn.**	Maulbronn. Wiernsheim. Oetisheim. Illingen. Derdingen. Zaisersweiher. Dürrmenz. Knittlingen.	Oberamtmann Dafer.
13. Oberamt **Neckarsulm.**	Neckarsulm. Kochendorf. Oehheim. Gundelsheim. Neuenstadt. Kochersteinsfeld. Widdern. Möckmühl.	Oberamtmann Mayer.
14. Oberamt **Stuttgart.**	Plieningen. Kemnath. Möhringen. Vaihingen. Waldenbuch. Bonlanden. Feuerbach. Gaisburg. Echterdingen. Bernhausen.	Oberamtmann v. Heigelin.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
15. Oberamt **Vaihingen.**	Vaihingen. Enzweihingen. Großglattbach. Hortheim. Großsachsenheim. Nußdorf. Oberrieringen.	Oberamtmann **Mann.**
16. Oberamt **Waiblingen.**	Waiblingen. Winnenden. Großheppach. Korb. Neckarrems. Schwaikheim. Birkmannsweiler. Oppelsbohm.	Oberamtmann **Häberlen.**
17. Oberamt **Weinsberg.**	Weinsberg. Eberstadt. Willsbach. Affaltrach. Löwenstein. Wüstenroth. Mainhardt. Brettach. Schepbach. Bitzfeld. Schwabbach. Unterheinrieth.	Oberamtmann **Zais.**
18. Oberamt **Balingen.**	Balingen. Ebingen. Winterlingen. Thailfingen. Lautlingen. Zillhausen. Waldstetten. Ostdorf. Oberdigisheim.	Oberamtmann **Leemann.**

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
19. Oberamt **Calw.**	Calw. Altburg. Gechingen. Hirsau. Liebenzell. Möttlingen. Simmozheim. Oberkollwangen. Stammheim. Zwerenberg. Neubulach.	Oberamtmann Gmelin.
20. Oberamt **Freudenstadt.**	Freudenstadt. Baiersbronn. Röth. Grünthal. Besenfeld. Pfalzgrafenweiler. Dornstetten. Loßburg.	Oberamtmann Sigmundt.
21. Oberamt **Herrenberg.**	Herrenberg. Kuppingen. Nufringen. Entringen. Hildrizhausen. Altingen. Reustett. Nebringen. Untersettingen. Bondorf.	Oberamtmann Widenmann.
22. Oberamt **Horb.**	Horb. Bierlingen. Eutingen. Hochdorf. Nordstetten. Neringen. Salzstetten.	Oberamtmann Lindenmayer.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
23. Oberamt **Nagold.**	Nagold. Altenstaig. Ebhausen. Egenhausen. Haiterbach. Schönbronn. Simmersfeld. Unterthalheim. Wildberg.	Oberamtmann Wiebbekink.
24. Oberamt **Neuenbürg.**	Neuenbürg. Gräfenhausen. Schömberg. Herrenalb. Grunbach. Birkenfeld. Calmbach. Feldrennach. Dobel. Wildbad. Enzklösterle. Loffenau.	Oberamtmann Baur.
25. Oberamt **Nürtingen.**	Nürtingen. Neuffen. Frickenhausen. Beuren. Neckarthailfingen. Neckartenzlingen. Grötzingen. Grafenberg. Oberboihingen. Unterensingen.	Oberamtmann v. Pfeiffer.
26. Oberamt **Oberndorf.**	Oberndorf. Alpirsbach.	Oberamtmann Dettinger.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Oberndorf.**	Aichhalden. Schramberg. Lauterbach. Sulgen. Fluorn. Waldmössingen. Altoberndorf.	Oberamtmann Oettinger.
27. Oberamt **Reutlingen.**	Reutlingen, oberer Stadttheil. — unterer — Pfullingen. Eningen. Großengstingen. Holzelfingen. Mägerkingen. Erpfingen. Undingen. Gomaringen. Betzingen.	Oberamtmann Wolfer.
28. Oberamt **Rottenburg.**	Rottenburg. Ehingen, Vorstadt von Rottenburg. Wurmlingen. Ergenzingen. Niedernau. Hirrlingen. Ofterdingen. Mössingen. Thalheim.	Oberamtmann v. Kirn.
29. Oberamt **Rottweil.**	Rottweil. Dietingen. Herrenzimmern. Deißlingen. Dotternhausen.	Oberamtmann Leypold.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Rottweil.**	Dunningen. Neufra. Zimmern ob Rottweil. Schömberg. Schwenningen.	Oberamtmann Leypold.
30. Oberamt **Spaichingen.**	Spaichingen. Aldingen. Schörzingen. Wehingen. Dürbheim. Egesheim. Nusplingen.	Oberamtmann Kinzelbach.
31. Oberamt **Sulz.**	Sulz. Dornhan. Rosenfeld. Vöhringen. Leidringen. Aistaig. Bettenhausen.	Oberamtmann Herbort.
32. Oberamt **Tübingen.**	Tübingen. Gönningen. Dußlingen. Schlaitdorf. Walddorf. Pliezhausen. Kirchentellinsfurth. Kusterdingen. Lustnau. Weilheim. Dettenhausen. Mühringen.	Oberamtmann v. Ströhlin.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
33. Oberamt **Tuttlingen.**	Tuttlingen. Fridingen. Mühlheim. Seitingen. Wurmlingen. Trossingen. Thuningen.	Oberamtmann Hörner.
34. Oberamt **Urach.**	Urach. Böhringen. Gächingen. Metzingen. Mittelstadt. Dettingen.	Oberamtmann Kober.
35. Oberamt **Aalen.**	Aalen. Essingen. Abtsgmünd. Wasseralfingen. Dewangen. Hohenstadt. Unterkochen.	Oberamtmann Bürger.
36. Oberamt **Crailsheim.**	Crailsheim. Ellrichshausen. Honhardt. Jartheim. Lautenbach. Onolzheim. Roßfeld. Satteldorf. Stimpfach. Unterdeufstetten. Waldthann.	Oberamtmann Schwarz.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
37. Oberamt **Ellwangen.**	Ellwangen. Bühlerthann. Rosenberg. Westhausen. Röhlingen. Stödtlen. Unterschnaitheim. Zipplingen. Lauchheim.	Oberamtmann Kern.
38. Oberamt **Gaildorf.**	Gaildorf. Eschach. Gschwend. Laufen. Mittelfischach. Oedendorf. Vichberg. Oberroth.	Oberamtmann Höchstetter.
39. Oberamt **Gerabronn.**	Gerabronn. Langenburg. Kirchberg. Blaufelden. Roth am See. Niederstetten. Bartenstein. Brettheim. Schrozberg. Leuzendorf.	Oberamtmann Süskind.
40. Oberamt **Gmünd.**	Gmünd. Wißgoldingen. Weiler. Heubach. Mögglingen. Leinzell. Durlangen.	Oberamtmann Liebherr.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
41. Oberamt **Hall.**	Hall. Ilzhofen. Vellberg. Thüngenthal. Untermünkheim. Arnsdorf. Michelfeld. Uttenhofen.	Oberamtmann Daniel.
42. Oberamt **Heidenheim.**	Heidenheim. Giengen. Hermaringen. Sontheim a. B. Herbrechtingen. Dettingen. Gerstetten. Steinheim. Königsbronn. Schnaitheim. Nattheim.	Oberamtmann Kausler.
43. Oberamt **Künzelsau.**	Künzelsau. Niedernhall. Ingelfingen. Döttingen. Mulfingen. Dörzbach. Bieringen.	Oberamtmann Schöpfer.
44. Oberamt **Mergentheim.**	Mergentheim. Weikersheim. Creglingen. Markelsheim. Harthausen.	Oberamtmann v. Haas.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Mergentheim.**	Wachbach. Laudenbach. Oberrimbach.	Oberamtmann v. Haas.
45. Oberamt **Neresheim.**	Neresheim. Waldhausen. Dunstelkingen. Bopfingen. Kirchheim. Pflaumloch. Baldern.	Oberamtmann Preu.
46. Oberamt **Oehringen.**	Oehringen. Neuenstein. Pfedelbach. Sindringen. Langenbeutingen. Untersteinbach. Forchtenberg. Kupferzell. Waldenburg.	Oberamtmann Günzler.
47. Oberamt **Schorndorf.**	Schorndorf. Winterbach. Geradstetten. Beutelsbach. Schnaith. Hohengehren. Hundsholz. Oberurbach. Haubersbronn. Steinenberg.	Oberamtmann v. Strölin.
48. Oberamt **Welzheim.**	Welzheim. Kaisersbach.	Oberamtmann Heinz.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Welzheim.**	Rudersberg. Plüderhausen. Lorch. Alfdorf. Großdeinbach.	Oberamtmann Heinz.
49. Oberamt **Biberach.**	Biberach. Warthausen. Schemerberg. Mittelbiberach. Mittelbuch. Ochsenhausen. Erolzheim. Laupertshausen.	Oberamtmann Herber.
50. Oberamt **Blaubeuren.**	Blaubeuren. Arnegg. Bermaringen. Merklingen. Ringingen. Schelklingen. Tomerdingen.	Oberamtmann Osiander.
51. Oberamt **Ehingen.**	Ehingen.. Munderkingen. Altheim. Donaurieden. Oepfingen. Rißtissen. Weilersteußlingen. Dächingen. Grunzheim. Rottenacker. Kirchbierlingen. Oberstadion. Obermarchthal.	Oberamtmann Weber.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
52. Oberamt **Geislingen.**	Geislingen. Amstetten. Altenstadt. Gingen. Unterböhringen. Donzdorf. Böhmenkirch. Deggingen. Wiesensteig. Westerheim.	Oberamtmann Schmidlin.
53. Oberamt **Göppingen.**	Göppingen. Gruibingen. Schlierbach. Rechberghausen. Boll. Heiningen. Holzheim. Großeislingen. Hohenstaufen. Uihingen. Ebersbach.	Oberamtsrichter Schott.
54. Oberamt **Kirchheim.**	Kirchheim. Weilheim. Hepsisau. Oberlenningen. Bissingen. Dettingen. Notzingen. Holzmaden. Zell. Owen.	Oberamtmann Scholl.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
55. Oberamt **Laupheim.**	Laupheim. Mietingen. Schwendi. Dietenheim. Wiblingen. Dellmensingen.	Oberamtmann Lindenmayer.
56. Oberamt **Leutkirch.**	Leutkirch. Aichstetten. Berkheim. Reichenhofen. Gebrazhofen. Roth. Wuchzenhofen. Wurzach.	Oberamtmann Lauth.
57. Oberamt **Münsingen.**	Münsingen. Laichingen. Justingen. Buttenhausen. Oberstetten. Hayingen. Zwiefalten.	Gerichtsnotar Keppler.
58. Oberamt **Ravensburg.**	Ravensburg. Altdorf. Baindt. Blitzenreute. Zogenweiler. Zußdorf. Eschach. Bodnegg. Vogt. Wolketsweiler.	Oberamtmann Schneider.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
59. Oberamt **Riedlingen.**	Riedlingen. Heiligkreuzthal. Pflummern. Ertingen. Buchau. Uttenweiler. Uigendorf. Unlingen.	Oberamtmann v. Lang.
60. Oberamt **Saulgau.**	Saulgau. Herbertingen. Mengen. Hohentengen. Königseggwald. Altshausen. Musbach.	Oberamtmann Cunradi.
61. Oberamt **Tettnang.**	Tettnang. Friedrichhafen. Langenargen. Hemigkofen. Dietmannsweiler. Hirschlatt. Neukirch.	Oberamtmann Grüzmann.
62. Oberamt **Ulm.**	Ulm in zwei Distrikten. Söflingen. Alpeck. Neenstetten. Niederstotzingen. Langenau. Lonsee. Nerenstetten.	Oberamtmann Fritz.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
63. Oberamt **Waldsee.**	Waldsee. Eberhardszell. Schussenried. Aulendorf. Unterschwarzach. Wolfegg.	Oberamtmann Schertlin.
64. Oberamt **Wangen.**	Wangen. Neuravensburg. Amtszell. Kißlegg. Leupolz. Christazhofen. Eisenharz. Isny.	Oberamtmann Schubart.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 28. Januar 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die vorläufige Festsetzung der Verhältnisse des Festungs-Gouvernements in Ulm zu den Civilbehörden.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen in den Abstimmungsbezirken für die angeordnete neue Wahl von Abgeordneten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die vorläufige Festsetzung der Verhältnisse des Festungs-Gouvernements in Ulm zu den Civilbehörden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da das Verhältniß des Festungs-Gouvernements in Ulm zu den bürgerlichen Behörden daselbst bis jetzt noch nicht durch die Centralgewalt definitiv festgesetzt worden ist, verordnen Wir vorläufig, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, auf den Grund der bestehenden Landesgesetze und des durch das Reichs-Kriegs-Ministerium provisorisch festgesetzten Festungs-Reglements, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung der Ortspolizei in Ulm kommt im Friedenszustande, unbeschadet der besonderen Jurisdiktions-Verhältnisse der Militärpersonen, den im Allgemeinen zuständigen Civilbehörden zu. Dem Festungs-Gouvernement gebührt jedoch das Recht der Mitwirkung

Digitized by Google

bei allen Anordnungen und Vorkehrungen, welche sich auf die Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beziehen, und das Recht der Einsprache bei solchen polizeilichen Maaßregeln, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung, die Erhaltung des Festungseigenthums, den Gesundheitszustand der Besatzung und die Versorgung der Truppen mit den nöthigen Bedürfnissen von Einfluß sind.

Bei Erlassung allgemeiner sicherheitspolizeilicher Anordnungen hat sich die hiefür zuständige Stelle vorher zu versichern, ob nicht der Festungs-Gouverneur vom militärischen Standpunkte aus etwas dagegen einzuwenden hat.

Sonstige polizeiliche Verfügungen, welche für die Festung oder die Besatzung Bedeutung haben, sind dem Festungs-Gouvernement mitzutheilen. Auch ist dieses befugt, derartige Verfügungen in einem Zusammentritt mit den Civilbehörden zu veranlassen.

§. 2.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen Wahrnehmungen, welche auf die Sicherheit der Festung von Einfluß seyn können, dem Festungs-Gouvernement Mittheilung zu machen.

Insbesondere ist demselben täglich ein Verzeichniß aller ankommenden und durchreisenden Fremden vorzulegen und dabei anzuzeigen, ob etwa gegen einzelne Fremde besondere Verdachtsgründe vorliegen. Das Festungs-Gouvernement ist berechtigt, die polizeiliche Ueberwachung verdächtiger Personen oder die Ausweisung solcher Personen, welche kein Heimathrecht in Ulm haben, zu verlangen. Auch steht demselben zu, in dringenden Fällen die vorläufige Haftnahme verdächtiger Personen zu verfügen, welche jedoch sobald als möglich und längstens am folgenden Tage den Civilbehörden zu übergeben sind.

§. 3.

Von allen öffentlichen, außergewöhnlichen Aufzügen, Festen und Lustbarkeiten, so wie von allen sonstigen Veranlassungen zu Versammlungen muß die Anzeige an das Festungs-Gouvernement erfolgen, bevor die Ortspolizei (insoweit dieses erforderlich ist) ihre Einwilligung ertheilen darf. Auch soll ohne Erlaubniß des Festungs-Gouvernements keine Trommel bei Ankündigungen gebraucht werden.

§. 4.

Bei entstehenden Zusammenrottungen, Tumulten oder sonstigen öffentlichen Auftritten, welche eine Störung der öffentlichen Ruhe besorgen lassen, hat die Polizeibehörde sogleich dem Festungs-Gouvernement Anzeige zu erstatten, damit von seiner Seite die wegen

Digitized by Google

Sicherung der Festung im Allgemeinen, des Festungseigenthums, Verstärkung der Wachen, Absperrung der Thore u. s. f. erforderlichen militärischen Maaßregeln getroffen werden können.

Das Einschreiten der Militärmacht ist im Allgemeinen durch die vorgängige Aufforderung von Seite der Civilbehörden bedingt.

Sobald die Mitwirkung der bewaffneten Macht in dieser Weise eintritt, sind die wachhabenden Offiziere, so wie alle Ronden, Patrouillen u. s. w. zur Steuerung jedes öffentlichen Unfugs berechtigt.

Bei Anwendung der Waffengewalt ist sich nach dem Gesetze vom 28. August v. J., betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottungen und Aufruhr, zu achten.

§. 5.

Das Festungs-Gouvernement bestimmt die Zeit des Thorschlusses, wobei die für den Verkehr nöthige Berücksichtigung, so weit es die Umstände gestatten, eintreten wird.

In Friedenszeit wird bei Nacht an den Hauptstraßenthoren der Ein- und Ausgang gestattet werden, an den übrigen Thoren aber nur den ordinären und Extraposten, den Eilwagen den Courieren und Stafetten, den Beamten in dringenden Dienstfällen, den Geistlichen, Notaren und Sanitätspersonen, deren Dienst in der Umgegend der Festung begehrt wird, oder welche davon zurückkehren, deßgleichen den in solchen Fällen an sie oder von ihnen abgeschickten Boten.

Das Militär darf von Passanten keine Gebühr für das Oeffnen der Thore annehmen.

Bei besonderen Veranlassungen steht dem Festungs-Gouvernement auch in Friedenszeiten die Befugniß zu, nöthigenfalls augenblicklich die Thorsperre zu befehlen; die städtische Polizei wird jedoch gleichzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 6.

Innerhalb des Festungsgebiets und innerhalb 300 Schritte oder 120 rheinländische Klafter von dem Kamme des bedeckten Wegs der Hauptbefestigung und den detachirten Werken, so wie von der Kehle der letzteren ist alles Schießen ohne Erlaubniß des Festungs-Gouvernements untersagt. Deßgleichen bedarf das Abbrennen von Feuerwerk innerhalb dieses Festungs-Rayons besondere Erlaubniß des Festungs-Gouvernements.

Digitized by Google

§. 7.

Alle Anordnungen, welche die Sicherung des Festungseigenthums und die Verhütung von Beschädigung an den Gebäuden, Anlagen und Pflanzungen der Festung betreffen, wird das Festungs-Gouvernement den Civilbehörden mittheilen, und es sind letztere verpflichtet, dieselben falls sie den bestehenden Landesgesetzen nicht widerstreiten, öffentlich bekannt zu machen, so wie sich in vorkommenden Fällen wirklicher Beschädigungen die Ausmittlung und Bestrafung der Schuldigen und die Bewirkung der Ersatzleistung angelegen seyn zu lassen. Ebenso wird auch umgekehrt das Festungs-Gouvernement die Civilbehörden in der Verhütung, Vergütung und Bestrafung von Beschädigungen an Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Eigenthum auf Verlangen geeignet unterstützen.

§. 8.

Die Anstalten zu Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten sind zwischen dem Festungs-Gouvernement und den städtischen Polizeibehörden durch besondere Uebereinkunft zu reguliren. Wenn in städtischen Gebäuden Feuer ausbricht, wird das Militär zunächst die nach der Localität bestimmten Wachen und Posten besetzen, jedoch nöthigenfalls auf Verlangen auch bei dem Löschen und Retten durch commandirte Mannschaften Hülfe leisten.

Das Festungs-Gouvernement ist berechtigt, die beständige gute Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, so wie deren zeitweise Revision in Gegenwart eines Militär-Abgeordneten zu verlangen und verbesserte Einrichtungen in Vorschlag zu bringen. Die von der städtischen Behörde bezweckten Abänderungen sind vor deren Ausführung dem Festungs-Gouvernement zu etwaigen Bemerkungen vorzulegen.

§. 9.

Hinsichtlich der innerhalb des Festungs-Rayons auszuführenden Bauten hat es vorläufig bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden (vergl. K. Verordnung vom 12. Februar 1848.)

§. 10.

Die Geniedirektion, welche über den Umfang und die Beschaffenheit aller bombenfesten und feuersicheren, überhaupt aller für die Vertheidigung zu benützenden Räume in der Stadt Verzeichnisse zu führen hat, ist befugt, durch Besichtigung sich darüber gründliche Kenntnisse zu verschaffen. Solche Besichtigungen werden im Frieden den Eigenthümern durch die Civilbehörde vorher bekannt gemacht werden, um jeder Klage wegen Verletzung des Hausrechts vorzubeugen.

Digitized by Google

§. 11.

Das Festungs-Gouvernement hat den Zustand aller im Bereiche der Festung liegenden Straßen, Wege, Brücken, Canäle, Röhrenleitungen und dergleichen zu überwachen, ohne Rücksicht, ob diese Anlagen zu gemischten Zwecken, ob sie allein zu Festungs- oder zu Staats- und Communalzwecken dienen. Es ist daher befugt, wenn durch den Verfall der einen oder anderen Anlage ein Uebelstand eintritt, die Abhülfe in Anregung zu bringen. Eine gleiche Abhülfe kann die Civilbehörde an den von der Festung zu unterhaltenden Anlagen in Anspruch nehmen.

Jede Reparatur, welche eine Sperrung erfordert, so wie jede Sperrung und Wiedereröffnung einer Passage ist vorher dem Festungs-Gouvernement anzuzeigen. Seinerseits wird dasselbe ebenfalls dergleichen Sperrungen den Civilbehörden bekannt machen.

Das Festungs-Gouvernement wird diejenigen Theile der Festungswerke, welche als Spaziergänge dem Publikum offen stehen, ferner diejenigen, welche nur mit Erlaubniß der Militärbehörde betreten werden dürfen, endlich diejenigen, in welchen der Zutritt verboten ist, bezeichnen, und Jedermann ohne Ausnahme hat sich nach dieser Bestimmung zu richten.

§. 12.

In der Stadt und vorzüglich in der Nähe des Militär-Eigenthums dürfen keine solche Anlagen gegründet und Gewerbe getrieben werden, von deren Ausdünstung oder sonstiger Einwirkung Nachtheil für den Gesundheitszustand der Besatzung zu besorgen ist.

Das Festungs-Gouvernement ist in dieser Beziehung, wie in Allem, was für die Gesundheit der Besatzung von Interesse ist, befugt, etwaige Uebelstände zur Sprache zu bringen, so wie die städtische Behörde ihrerseits dem Festungs-Gouvernement Vorschläge und Anträge machen darf, worauf dasselbe alle gerechte und billige Rücksicht nehmen wird, um das bürgerliche Interesse mit dem militärischen zu vereinigen.

Wenn in der Stadt oder der Umgegend sich eine epidemische oder kontagiöse Krankheit zeigt, haben die Polizei-Behörden sogleich das Festungs-Gouvernement davon zu benachrichtigen, so wie dieses die Polizeibehörden benachrichtigen wird, wenn bei der Besatzung ein solches Uebel ausbrechen sollte.

Die in solchen Fällen zu ergreifenden Maaßregeln sind in gemeinschaftlicher Berathung der Civil- und Militär-Sanitätsbehörden festzusetzen.

Digitized by Google

§. 13.

Die Aufsicht über die Viktualien-Märkte und Zufuhren von Lebensmitteln liegt der städtischen Polizei ob.

Dem Festungs-Gouvernement ist jedoch die Taxe von Brod und Fleisch wöchentlich mitzutheilen, und es ist ermächtigt, sich jederzeit über die Art der Festsetzung dieser Taxe Auskunft geben zu lassen.

Die Marketender und Viktualien-Händler, welche ausschließlich nur an die Soldaten verkaufen dürfen, stehen unter militärischer Aufsicht. Das Festungs-Gouvernement wird strenge darauf halten, daß sie nicht gegen die bestehenden Gesetze an Civilpersonen verkaufen.

§. 14.

In den Dienst der Zoll- und Steuer-Beamten werden sich die Truppen der Besatzung auf keine Weise mischen, als nur insofern ihre Unterstützung zu Erhaltung der Ordnung nothwendig ist.

Diese Beamten können die Wachen zu ihrem Schutze requiriren, wenn sie angegriffen werden; diese Requisition kann aber nicht auf Verfolgung der Schleichhändler außer dem Bereiche der Wache und nicht auf Exekution gegen die Contravenienten ausgedehnt werden.

Den Zollbeamten ist gestattet, Contravenienten auch innerhalb der Außenwerke zu verfolgen, insoweit von dem Festungs-Gouvernement dießfalls keine Beschränkung nöthig gefunden wird.

§. 15.

Das Verhältniß der Bürgerwehr zu dem Festungs-Gouvernement richtet sich in Friedenszeit nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Von jedem Ausrücken der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen, welche mehr als eine Compagnie stark sind, ist das Festungs-Gouvernement zu benachrichtigen, und es ist dieses berechtigt, die Einstellung des Ausrückens zu verlangen, falls hiezu im Interesse der Sicherheit der Festung wichtige Beweggründe vorliegen. Wenn die Dienstleistungen der Bürgerwehr zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Gemeinschaft mit der Besatzung in Anspruch genommen werden, so steht die Bürgerwehr unter dem Befehle des Festungs-Gouverneurs.

Sollte die Sicherheit der Festung durch das Verhalten der Bürgerwehr oder einzelner Theile derselben, oder durch den unter derselben herrschenden Geist gefährdet erscheinen, so wird das Festungs-Gouvernement in Gemäsheit der Art. 56 und 57 des Gesetzes vom 3. Oktober 1849, betreffend die Bildung der Bürgerwehr, die Suspension oder Auflösung

Digitized by Google

derſelben bei der hiefür zuſtändigen Stelle beantragen, welch' letztere bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit ohne Verzug die geeignete Verfügung erlaſſen oder herbeiführen wird.

Während des Kriegszuſtandes tritt das in den allgemeinen militäriſchen Normen begründete Verhältniß der Unterordnung der Bürgerwehr, wie jedes anderen bewaffneten Corps, unter das Feſtungs-Gouvernement ein. Die Bürgerwehr wird jedoch nicht gegen ihren Willen zu Vertheidigung der Feſtung angehalten, auch in Blokade- und Belagerungsfällen nur innerhalb der Feſtungswerke verwendet werden.

§. 16.

Wird das Gouvernement nach den hiefür eintretenden allgemeinen militäriſchen Grundſätzen und Geſichtspunkten in die Nothwendigkeit verſetzt, im Intereſſe der Sicherung der Feſtung dieſelbe in Belagerungszuſtand zu erklären, ſo werden die in Folge dieſer Maaßregel für nothwendig erachteten polizeilichen Anordnungen, ſo weit es möglich iſt, unter Mitwirkung der bürgerlichen Behörden zur Ausführung gebracht werden.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Januar 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen in den Abſtimmungsbezirken für die angeordnete neue Wahl von Abgeordneten.

Unter Beziehung auf das der Miniſterial-Verfügung vom 17. d. M. angehängte Verzeichniß der Wahlbezirke, der Abſtimmungsorte und der Wahl-Commiſſäre für die bevorſtehende Wahl von Abgeordneten wird nachträglich bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) in dem Wahlbezirke Balingen iſt Onſtmettingen als weiterer Abſtimmungsort beſtimmt worden;
2) in dem Wahlbezirke Ravensburg iſt ſtatt Baindt, der Weiler Baienfurt zum Abſtimmungsorte für den Abſtimmungsbezirk Baindt bezeichnet worden;
3) in dem Wahlbezirke Reutlingen tritt an die Stelle von Holzelfingen der Ort Oberhauſen als Abſtimmungsort;
4) in dem Wahlbezirke Tübingen bildet die Gemeinde Nehren einen weiteren Abſtimmungsort.

Stuttgart den 24. Januar 1850. Schlayer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. Februar 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Abstimmungsbezirke für die bevorstehende Abgeordnetenwahl. — Bekanntmachung, die Behandlung und Spedition der Zeitschriften betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

I. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Abstimmungsbezirke für die bevorstehende Abgeordnetenwahl.

Da in Folge der von den betreffenden Gemeindebehörden vorgetragenen Gesuche in dem Wahlbezirke Sulz das Städtchen Binsdorf und in dem Wahlbezirke Tettnang der Pfarrweiler Ober-Eisenbach, Gemeindebezirks Liebenau, als weitere Abstimmungsorte bestimmt worden sind; so wird dieses, unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 17. d. M., bekannt gemacht.

Stuttgart den 31. Januar 1850. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der General-Direction der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, die Behandlung und Spedition der Zeitschriften betreffend.

Zwischen den Postverwaltungen der deutschen Bundesstaaten, mit Einschluß der gesammten K. K. Oesterreichischen Kronländer, jedoch vorläufig mit Ausnahme von Holstein-Lauenburg, ist über die Behandlung und Spedition der innerhalb dieser Postbezirke erscheinenden Zeitschriften folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

Art. 1.

Die Postämter besorgen die Annahme der Pränumeration auf die in diesen Gebieten sowohl, als außerhalb derselben erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 2.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen dieser Postgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei einer Postanstalt desjenigen Gebietes zu bestellen, in welchem der Verlagsort belegen ist. Der Vereinbarung der betheiligten Post-Administrationen bleibt überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 3.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 4.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum, als ein Vierteljahr erfolgen, ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Abfendungsorts dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 5.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 6.

Für die Spedition der innerhalb des Gebietes der kontrahirenden Postverwaltungen

Digitized by Google

erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbenannten Weise (Art. 7) erhoben, und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidlich getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch das Gebiet einer dritten, dieser Uebereinkunft beigetretenen Verwaltung findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem solchen Gebiete in ein anderes bestimmte Sendung durch ein fremdes Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postanstalt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der durch gegenwärtige Uebereinkunft verabredeten Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 7.

Die Gebühr für die Spedition der Zeitungen und Journale innerhalb des Gebietes der kontrahirenden Verwaltungen wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis); jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 2 und höchstens 6 Rchsthlr. preußisch,
   b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Rchsthlr. 10 Sgr. und höchstens 4 Rchsthlr. preußisch, oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze der debitirenden Postanstalt betragen;
2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg, und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 8.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 9.

Die im Art. 7 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ab-

Digitized by Google

lieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 10.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode, insofern demselben die Rechnung über den Kostenbetrag zu diesem Zwecke rechtzeitig zugegangen ist, sonst aber längstens nach Ablauf von acht Tagen vom Eingange dieser Rechnung an gerechnet zu berichtigen.

Art. 11.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr, der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 12.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagortes unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weßhalb dergleichen Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 13.

Auf die Versendung von Zeitschriften unter Kreuzband, mit Ausnahme des im Art. 12 gedachten Falles, so wie auf den Zeitungs-Debit innerhalb eines jeden der kontrahirenden Postgebiete, finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft keine Anwendung.

Art. 14.

Alle durch besondere Verträge zwischen den kontrahirenden Theilen festgesetzten, dem Inhalte dieses Vertrages zuwiderlaufenden Bestimmungen treten für die Zeit der Dauer des letzteren außer Kraft.

Art. 15.

Den der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht beigetretenen deutschen Postverwaltungen bleibt der Beitritt dazu jederzeit freigestellt.

Das gegenwärtige Uebereinkommen, welches mit dem 1. Januar 1850 in Kraft tritt, kann von jedem der kontrahirenden Theile den übrigen Contrahenten gekündigt werden, bleibt jedoch auch für den kündigenden Theil noch bis zum Ablauf der zwei nächsten Quartal-Abonnements-Termine in Gültigkeit.

So geschehen am 30. November 1849.

Die Postanstalten des Königreichs Würtemberg sind nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern angewiesen worden, vom 1. d. M. in Gemäßheit dieser Uebereinkunft zu verfahren.

Frankfurt a. M. den 21. Januar 1850.

Freiherr v. Dörnberg.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 12. Februar 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Umwandlung des allgemeinen Landes-Intelligenzblatts in den „Staats-Anzeiger für Württemberg" betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Umwandlung des allgemeinen Landes-Intelligenzblatts in den „Staats-Anzeiger für Württemberg" betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 27. December 1849 (Reg.Blatt S. 788), wonach vom 1. Januar 1850 an das allgemeine Landes-Intelligenzblatt in erweiterter Gestalt unter dem Titel: „Staats-Anzeiger für Württemberg" von den bisherigen Verlegern, den Ch. Fr. Cotta'schen Erben zu Stuttgart herausgegeben und mit demselben eine politische Abtheilung verbunden wird, werden die näheren Bestimmungen des Verlagsvertrags in Nachstehendem bekannt gemacht:

1) In dem amtlichen Theile des Staats-Anzeigers erscheinen:
Dienst-Nachrichten, Auszeichnungen und dergleichen, so wie alle diejenigen Artikel, welche Königl. Hof- und Staatsbehörden, seien sie Ministerien, Collegien oder Landbeamtungen zu Folge vorliegender allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Verordnungen von Amtswegen bekannt zu machen haben, sie mögen den einen oder anderen Zweig ihrer Verwaltung betreffen.

Digitized by Google

Dahin gehören z. B. Ankündigungen von Verkäufen und Verpachtungen von Staats-eigenthum, Auf- und Abstreichs-Akkorde, Diebstahls-Anzeigen, Steckbriefe, Vorladungen Abwesender u. s. w.

Die Insertion dieser Bekanntmachungen geschieht in der Regel zweimal; Ausnahmen finden nur dann statt, wenn entweder gesetzliche Bestimmungen die dreimalige Einrückung erfordern, oder wenn diese ausdrücklich nur einmal verlangt wird.

2) Das Einrücken der vorgenannten Artikel geschieht unentgeldlich in allen Fällen, in welchen eine Königl. Behörde die Insertionsgebühren zu bezahlen hätte. Wird jedoch diese Verbindlichkeit von Privat-Personen übernommen, wie dieses bei Verkäufen oder Verpachtungen von Staats-Eigenthum häufig zu geschehen pflegt, da den Käufern, Pächtern oder Miethern die Uebernahme der Insertionsgebühren anbedungen wird, so sind letztere in dem Preise von zwei Kreuzern für die gedruckte Zeile zu vergüten.

3) Sämmtliche Königl. Behörden sind gehalten, ihre amtlichen, in dem Art. 1 näher bezeichneten Bekanntmachungen in kein anderes Zeitungs- oder Intelligenzblatt, als in den Staats-Anzeiger, einrücken zu lassen.

Von dieser Regel finden nur folgende Ausnahmen statt:

1) wenn die Insertion in mehrere öffentliche Blätter auf einer gesetzlichen Anordnung beruht;

2) wenn das Interesse der Bekanntwerdung in einem bestimmten Bezirke vorliegt.

In dem ersten Falle muß die Nachricht zwar in den Staats-Anzeiger eingerückt, sie kann aber gleichzeitig auch in ein anderes Zeitungs- oder Intelligenzblatt inserirt werden.

Ebendieses findet in dem zweiten Fall

a) dann statt, wenn die Kosten der Insertion die Staatskasse treffen würden.

Sind aber

b) solche von Parthieen zu tragen und die Bekanntmachung der Nachricht geht von einer Königl. Bezirks-Beamtung (Oberamtsgericht, Oberamt, Cameralamt u. s. w.) aus, so kann die Einrückung in den Staats-Anzeiger unterbleiben und es genügt an der Insertion in ein Provincial- oder Lokal-Intelligenzblatt.

Alle Königl. Stellen werden aufgefordert und beziehungsweise angewiesen, sich hiernach zu achten.

Stuttgart den 2. Februar 1850. Hänlein.

Am 2. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November 1849, und am 9. d. M. die Register zum Regierungsblatt vom Jahr 1849 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 22. Februar 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Herausgabe des amtlichen Kalenders. — Festsetzung der Extrapostitare. — Verfügung, die Bestimmungen betreffend, welche Militärpersonen als zum Dienststande, welche als zum beurlaubten Stande gehörig, zu betrachten seien.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Herausgabe des amtlichen Kalenders.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. August 1849, betreffend die Aufhebung des Kalender-Monopols, wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 6. d. M. Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Herausgabe des amtlichen Kalenders erfolgt unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern.

§. 2.

Derselbe soll seinem wesentlichen Inhalte nach enthalten: den sogenannten Monatskalender, d. h. die bürgerliche Zeitrechnung mit Einschluß der hieher gehörigen kirchlichen Angaben, die Notizen über das Königliche Haus und das Marktverzeichniß.

Digitized by Google

§. 3.

Die Redaktion des amtlichen Kalenders, insbesondere der bürgerlichen Zeitrechnung, wird in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Innern einem in widerruflicher Eigenschaft aufzustellenden Redakteur übertragen.

§. 4.

Die Abänderungen, welche sich bezüglich des Marktverzeichnisses ergeben, sind von den betreffenden Oberämtern künftig unmittelbar „an die bei dem Ministerium des Innern bestehende Redaktion des amtlichen Kalenders" einzusenden.

§. 5.

Den Druck und Verlag des amtlichen Kalenders überträgt das Ministerium des Innern einem geeigneten Drucker, dessen Name, so wie der Preis, um welchen er den amtlichen Kalender je auf den 1. Oktober des vorangehenden Jahrs im ganzen Lande zum Verkaufe bereit zu halten hat, öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 6.

Von diesem Termine an ist der Abdruck, beziehungsweise Nachdruck des amtlichen Kalenders seinem ganzen Inhalte nach ohne Entrichtung irgend einer Gebühr freigegeben.

§. 7.

Diejenigen Herausgeber von Privatkalendern, welche auf den Grund des Art. 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 1849 den amtlichen Kalender mit oder ohne das Marktverzeichniß oder letzteres allein vor dem 1. Oktober des vorangehenden Jahrs zu erhalten wünschen, haben sich spätestens bis zum 1. Juni bei dem Ministerium des Innern zu melden.

§. 8.

Dieselben haben sich ebenso wie der Verleger des amtlichen Kalenders, zu verpflichten, ohne gegenseitige Uebereinkunft vor dem 1. September keinen Kalender des folgenden Jahrs irgend einer Art und kein Marktverzeichniß zum Verkaufe zu bringen, und sich im Uebertretungsfalle neben der Confiskation des Erlöses einer Conventionalstrafe von 75 fl., beides zu Gunsten der anderen genannten Herausgeber, zu unterwerfen.

Das Erkenntniß hierüber haben dieselben, vorbehältlich des Rekurses an den Geheimenrath, dem Ministerium des Innern zu überlassen.

§. 9.

Als Vergütung für die Mittheilung des amtlichen Kalenders haben die Herausgeber von Privatkalendern die auf 250 fl. berechneten Kosten des Staats für die Belohnung des

Digitized by Google

Redakteurs und für andere Auslagen je zu gleichen Theilen zu übernehmen, wobei jedoch für diejenigen, welche nur den Monatskalender oder nur das Marktverzeichniß zu beziehen wünschen, statt eines ganzen, ein halber Theil berechnet wird.

§. 10.

Nach rechtsverbindlicher Annahme der vorstehenden Bedingungen und erfolgter Bezahlung der hienach zu berechnenden Vergütung an die Casse des Ministeriums des Innern hat der Verleger des amtlichen Kalenders denjenigen Herausgebern von Privatkalendern, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, auf den 1. Juli des vorangehenden Jahrs ein Exemplar des amtlichen Kalenders zuzustellen.

Stuttgart den 13. Februar 1850. Schlayer.

b) Festsetzung der Extraposttaxe.

Durch höchste Entschließung vom 13. d. M. ist die Extraposttaxe für den Zeitraum vom 1. März 1850 bis letzten Februar 1851 auf 1 fl. 20 kr. für Ein Pferd und Eine Station belassen worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. Februar 1850. Schlayer.

B) Des Departements des Kriegswesens.

Des Kriegs-Ministerium.

Verfügung, die Bestimmungen betreffend, welche Militärpersonen als zum Dienststande, welche als zum beurlaubten Stande gehörig, zu betrachten seien.

Das Gesetz vom 17. August 1849, die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend, macht in Ansehung der militärischen Strafgerichtsbarkeit zwischen Militärpersonen vom beurlaubten Stande und zwischen solchen vom Dienststande den Unterschied, daß nach Art. 4 die Zuständigkeit der Militärgerichte in Absicht auf alle zum beurlaubten Stande zählenden Militärpersonen aufzuhören habe, vorbehältlich der dem Militärgerichtsstande verbleibenden militärischen Verbrechen oder Vergehen, welche auch im Urlaube begangen werden können, während nach Art. 5 die näheren Bestimmungen über den Gerichtsstand der zum Dienststande gehörigen Militärpersonen auf die Revision der militärischen Strafgesetze ausgesetzt seyn sollen.

Da hiernach der Gerichtsstand der einzelnen Soldaten und Unteroffiziere von der Frage

Digitized by Google

abhängt, ob ſie als zum beurlaubten Stande oder zum Dienſtſtande gehörig anzuſehen ſeien, ſo wird zur Beſeitigung der hierüber etwa entſtehenden Zweifel und Anſtände Folgendes bekannt gemacht:

1) Zum Dienſtſtande zählen alle Soldaten und Unteroffiziere, welche bei den verſchiedenen Truppenkörpern zum Dienſte präſent gehalten werden.

Durch kurzen beſtimmten Urlaub mit Fortbezug der Löhnung wird dieſes Verhältniß nicht geändert, indem auch derjenige, welcher auf die Dauer ſeines Urlaubs Löhnung bezieht, immer noch zum Dienſtſtande gerechnet wird.

2) Dem beurlaubten Stande gehören ſolche Unteroffiziere und Soldaten an, welche ohne Fortbezug der Löhnung beurlaubt ſind, ſei es nun, daß ſie auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit Urlaub haben.

3) Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich unerlaubter Weiſe vom Dienſtſtande entfernen, wie z. B. Deſerteure, ſind während der Dauer ihrer unerlaubten Abweſenheit in Abſicht auf ihren Gerichtsſtand, wie Perſonen des beurlaubten Standes zu behandeln.

Als Merkmal für den Gerichtsſtand wird künftig auf den Urlaubspäſſen jedesmal der Beiſatz:

„zum Dienſtſtande zählend,"

oder:

„zum beurlaubten Stande gehörig"

gemacht werden.

Stuttgart den 13. Februar 1850. Baur.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 1. März 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Abgabe des für die öffentliche Bibliothek bestimmten Frei-Exemplars von Druckschriften. — Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für den Briefverkehr zwischen dem Königreich Württemberg und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. — Verfügung, betreffend die Fällung und Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Abgabe des für die öffentliche Bibliothek bestimmten Frei-Exemplars von Druckschriften.

In den Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1818 und vom 21. Februar 1835 ist bestimmt, daß die Buchdrucker das nach §. 17 des Preß-Gesetzes vom 30. Januar 1817 an die öffentliche Bibliothek abzugebende Frei-Exemplar von Druckschriften unmittelbar nach vollendetem Druck und wenigstens 24 Stunden vor der Ausgabe an

Digitized by Google

das Bezirksamt einzusenden haben. Da in dieser Bestimmung eine mit der neuen Gesetzgebung nicht vereinbarliche präventive Maasregel gegen die Presse gefunden werden könnte, so wird zufolge höchster Entschließung vom 20. d. M. verfügt, daß die Abgabe des für die Bibliothek bestimmten Frei-Exemplars einer Druckschrift an das Oberamt durch den Buchdrucker gleichzeitig mit der Ausgabe derselben oder mit der Ablieferung an den Verleger oder sonstigen Besteller zu erfolgen hat. Tagesblätter sind dagegen künftig nicht mehr halbjährlich, sondern in den einzelnen Nummern, wie an die Abonnenten, an die Kreis-Regierungen, einzusenden, von welchen dieselben gesammelt der öffentlichen Bibliothek zuzustellen sind.

Stuttgart den 20. Februar 1850.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für den Briefverkehr zwischen dem Königreich Württemberg und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Da die von dem Ministerium des Innern unter dem 10. Januar 1849 (Reg.Blatt S. 12) erlassene Bekanntmachung in Betreff der Portotaxe für die Correspondenz zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, wornach die Taxe aus allen Theilen Württembergs nach allen Theilen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und umgekehrt 19 Kreuzer oder 7 Schillinge Hamburger-Courant betragen soll, zu der unrichtigen Meinung Veranlassung gegeben hat, daß dieser Betrag das ganze Porto vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte ausmache; so wird jene Bekanntmachung hiemit dahin erläutert, daß der angegebene Betrag nur den Portoantheil der fürstlich Thurn und Taxis'schen Post-Administration umfaßt, und außerdem noch der Mecklenburgische Portoantheil von 2½ Schilling Hamburger-Courant oder 7 Kreuzern für den einfachen Brief, zusammen also eine Taxe von 26 Kreuzern, zu entrichten ist.

Dabei wird bemerkt, daß diese Bestimmungen auch auf die Mecklenburg-Strelitz'sche Correspondenz Anwendung finden.

Stuttgart den 23. Februar 1850.

Schlayer.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Fällung und Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben.

In der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 3. Juli 1838 (Reg.Blatt S. 407) ist mit Hinweisung auf die Commun-Ordnung Cap. III., Abschnitt 7, §. 16, in Betreff der Fällung und Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben bereits ausgesprochen worden, daß ausnahmsweise, zum Behuf der Erleichterung der einzelnen Gemeindeglieder in Aufbringung der Holzmacherlöhne, die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Holzfällungen nach dem Erkenntniß des Forstamts allen denjenigen Gemeinde-Angehörigen gestattet werden könne, welche die hiezu erforderliche Tüchtigkeit besitzen, und es sind deßhalb die Forstämter angewiesen worden, die Zahl der Holzhauer in den Gemeindewaldungen nicht ohne Grund zu beschränken, dagegen diejenigen auszuschließen, welche ihre Zulassung zu Wald-Excessen mißbrauchen.

So wie durch diese Verfügung einer Seits jedem Ortsbürger, der notorisch die erforderliche Fertigkeit besitzt und außerdem das nöthige Vertrauen darbietet, durch die Betheiligung am Holzfällungsgeschäft die Gelegenheit geboten wird, sich eine Ausgabe zu ersparen und möglicherweise noch einen Verdienst zu erwerben, während anderer Seits durch die Bedingungen, an welche die Zulassung der Einzelnen zu den Schlagarbeiten geknüpft ist, und bei der Voraussetzung einer gehörigen Aufsichtsführung durch die Gemeindebehörden sowohl, als durch das K. Forstpersonal, den Rücksichten einer wirthschaftlichen Schlagbehandlung gebührende Rechnung getragen wird; so haben nun auch, was die Aufbereitung des gefällten Holzes betrifft, die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesem Geschäft von Seite der Holzempfänger sich häufig wiederholt.

In Betracht, daß den Betheiligten durch die Gelegenheit, den Lohn für die Aufbereitung selbst verdienen und das Erzeugniß früher als gewöhnlich und vielleicht auf wohlfeilere Weise nach Hause schaffen zu können, wesentliche Vortheile erwachsen, wird daher von dem forstpolizeilichen Standpunkte aus den Forstämtern hiemit die Befugniß eingeräumt, ausnahmsweise nach Vorliegenheit der Umstände, und so weit nicht die Bestimmung der Commun-Ordnung Abschnitt VII. Cap. III. §. 17, welche eine unpartheiische Verloosung der

Digitized by Google

Holzgaben verlangt, entgegensteht, den sämmtlichen Gabholzempfängern die Theilnahme an der Aufbereitung des gefällten Holzes zu gestatten.

Sollte jedoch gegen Erwarten diese forstpolizeiliche Erweiterung der Befugnisse der Gabholzempfänger zu Mißbräuchen führen und die zuständige Gemeindebehörde nicht im Stande seyn, die Ordnung zu handhaben oder wiederherzustellen, so können die gestatteten Ausnahmen zu jeder Zeit von den Forstämtern widerrufen werden, während die Uebertretungen der forstpolizeilichen Vorschriften, mögen sie durch Gemeindevorsteher oder Einzelne geschehen, stets der gewöhnlichen Bestrafung unterliegen.

Stuttgart den 18. Februar 1850. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 4. März 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Bezeichnung von öffentlichen Beamten und Dienern, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Dienste in der Bürgerwehr unvereinbar ist. — K. Verordnung, betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zur Berathung einer Revision der Verfassung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Bezeichnung von öffentlichen Beamten und Dienern, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Dienste in der Bürgerwehr unvereinbar ist.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Vorschrift des Art. 8, Ziff. 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 1849, wonach öffentliche Beamte und Diener, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Dienste in der Bürgerwehr nicht zu vereinigen ist, von der Bürgerwehr zu entbinden sind, außer den in der Verordnung vom 7. Juni 1848 genannten Beamten noch auf einige weitere Kategorien Anwendung findet, so verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Von dem Dienste in der Bürgerwehr entbunden sind:

1) die Vorstände der Kreisregierungen,
2) die Canzlei-Direktoren der Ministerien,
3) die Oberamtsrichter und Gerichts-Aktuare, mit Ausnahme der Vorstände und Aktuare der zu Stuttgart und Ulm bestehenden Civil-Bezirksgerichte,

Digitized by Google

4) die Verwalter der Straf- und der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. März 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,
betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zur Berathung einer Revision der Verfassung.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des Art. 26 des Gesetzes vom 1. Juli v. J., betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung, haben Wir nach dem Antrage Unseres Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes beschlossen, die zur Berathung einer Revision der Verfassung neugewählte außerordentliche Versammlung auf

Freitag den 15. März d. J.

in Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart einzuberufen.

Wir verfügen demnach, daß die Mitglieder dieser Versammlung am 14. März d. J. sich dahier einfinden und dem ständischen Ausschusse davon Nachricht geben.

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. März 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 14. März 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Uebernahme der Kosten des Geheimen-Cabinets auf die Civilliste.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Postportotaxe bei Versendung von Drucksachen unter Kreuzband. — Verfügnng, betreffend Nachträge zu den Vollziehungs-Vorschriften über das Jagdgesetz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Uebernahme der Kosten des Geheimen-Cabinets auf die Civilliste.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf die durch Zeitereignisse bedrängte Lage der Staats-Finanzen und stets bestrebt, die Lasten der Staatskasse nach Thunlichkeit zu erleichtern, haben Wir aus Gnaden Uns bewogen gefunden, die bisher auf dem Haupt-Finanzetat laufenden Ausgaben für Unser Geheimes-Cabinet und des damit verbundenen besondern Dispositionsfonds (verabschiedeter Finanz-Etat von 1848—49, Ziff. 9 und Ziff. 16, VI. b) vom 1. Juli 1850 an denjenigen Ausgaben beizählen zu lassen, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1820 von Unserer Civilliste zu bestreiten sind.

Digitized by Google

Demnach werden den Beamten Unſeres Geheimen-Cabinets, unbeſchadet der ihnen zugleich gegen den Staat obliegenden Pflichten und unter Wahrung ihrer bisherigen dienſtlichen Stellung, insbeſondere ihre in der Staatsdiener-Pragmatik begründeten Beſoldungs- und Penſionsrechte künftig aus der Verwaltung der Civilliſte gewährt, auf welche Wir auch die weiteren ebenbezeichneten Ausgaben hiemit angewieſen haben wollen.

Gegeben, Stuttgart den 13. März 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Poſtportotaxe bei Verſendung von Druckſachen unter Kreuzband.

Durch dieſſeitige Verfügung vom 26. Juni 1837 (Reg.Blatt S. 282) wurde für Druckſachen unter Kreuzband unter der Vorausſetzung, daß ſolche Sendungen auſſer der Adreſſe nichts Geſchriebenes enthalten, und bei der Aufgabe vollſtändig frankirt werden, eine ermäßigte Portotaxe feſtgeſetzt.

Da nun nach einer Anzeige der Generaldirektion der K. Poſten dieſe Behörde ſchon ſeit längerer Zeit die Anordnung getroffen hat, daß auch Correkturbogen der Schriftſteller und Buchdrucker, wenn ſolche auſſer den ſchriftlichen Abänderungen, welche die Correktur ſelbſt enthalten oder betreffen, und welche überhaupt den richtigen Abdruck des Manuſcripts zum Zwecke haben, nichts anderes Geſchriebenes enthalten, bei Verſendungen unter Kreuzband gegen Erhebung des ermäßigten Portos befördert werden ſollen; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. März 1850. Schlayer.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend Nachträge zu den Vollziehungs-Vorschriften über das Jagdgesetz.

Nachträglich zu der den Vollzug des Jagdgesetzes betreffenden Verfügung vom 25. September 1849 (Reg.Blatt S. 610) wird in Ansehung der Verpachtung der Jagden auf Staatseigenthum noch Folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 lit. a. Der Ausschluß „bekannter Wald- und Jagdfrevler" von der Theilnahme an Jagdpachtungen begreift Diejenigen, seit deren Bestrafung wegen Wald- oder Jagdfrevels zur Zeit der Pachtverhandlung noch nicht fünf Jahre abgelaufen oder welche noch ältere dergleichen Strafen schuldig sind.

Zu Ziff. 3 lit. h. Wird in Folge der öffentlichen Pachtverhandlung von der höheren Forstbehörde ein Anderer als der Meistbietende zum Pächter gewählt; so hat diesen Fall das Forstamt den Vorständen der bei dem Vorpachtrecht betheiligten Gemeinden mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß wenn von ihnen binnen acht Tagen von der Eröffnung an kein Pachtanspruch erfolge, sie als hierauf verzichtend angesehen werden und sofort der Vertrag mit dem gewählten Pächter zum Abschluß komme; das Forstamt hat über die Zeit der geschehenen Eröffnung Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

Stuttgart den 4. März 1850. Herdegen.

Am 7. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 19. März 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Instruktion für den Landes-Obersten der Bürgerwehr.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Instruktion für den Landes-Obersten der Bürgerwehr.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 3. Oktober v. J., betreffend die Bildung der Bürgerwehr, werden mit höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 13. d. M. über das Verhältniß und die Verrichtungen des Landes-Obersten folgende Vorschriften ertheilt.

A. Materielle Bestimmungen.

§. 1.

Die dienstlichen Obliegenheiten des Landes-Obersten der Bürgerwehr bestehen:

1. in der unmittelbaren Aufsicht und der militärischen Leitung sämmtlicher Bürgerwehren (Art. 46 und 47 des Gesetzes);

Digitized by Google

II. in der Theilnahme an den Berathungen des Ministeriums über Bürgerwehrangelegenheiten und den Funktionen eines technischen Raths bei demselben (Art. 47 des Gesetzes);

III. in der Handhabung der Disciplin unter den Bürgerwehren theils selbstständig (Art. 49 des Gesetzes), theils als Mitglied des Ober-Kriegsgerichts und des Revisionsgerichts (Art. 39, 41, 43).

§. 2.

I. Die unmittelbare Aufsicht und militärische Leitung der Bürgerwehren begreift:

1) die Leitung der von den Verwaltungsräthen der Bürgerwehren vorzunehmenden Organisation und Umbildung der Bürgerwehren nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vollzugs-Instruktionen. Insbesondere kommt dabei in Betracht: die richtige Aufnahme der Mannschaft, die zweckmäßige taktische Eintheilung mit Rücksicht auf die theilweise Exemtion der höheren Altersklassen, die Bildung besonderer Abtheilungen mit Specialwaffen (Art. 14, 15 des Gesetzes), die der Größe der Bürgerwehren entsprechende Festsetzung des Stabspersonals, die Bestimmung der Offiziers- und Unteroffizierstellen, die Aufstellung von Waffen-Inspektoren (Minist.Verf. vom 12. Mai 1848). In allen diesen Beziehungen ist darauf zu sehen, daß die Organisation, soweit möglich, gleichförmig ausgeführt und überall dieselben Grundsätze zur Anwendung gebracht werden.

Da übrigens, abgesehen von sonstigen Hindernissen, dem Landes-Obersten nicht möglich wäre, die Organisation der Bürgerwehr in sämmtlichen Gemeinden des Landes gleichzeitig zu leiten, so ist zunächst mit den Bürgerwehren der größeren Gemeinden der Anfang zu machen.

Ist in einem Bezirke eine größere Zahl von Bürgerwehren organisirt, so ist zu Bestellung eines Bezirks-Obersten Einleitung zu treffen, und über die dienstlichen Verrichtungen der Bezirks-Obersten eine Instruktion zu entwerfen.

§. 3.

2) Dem Landes-Obersten wird die Bestätigung der Befehlshaber der Bürgerwehren, mit Ausnahme der Gemeinden erster Classe, übertragen.

In Beziehung auf die Ernennung von Bezirks-Obersten (Art. 4 des Gesetzes) und die Bestätigung von Befehlshabern von Bürgerwehren der Gemeinden erster Classe hat der Landes-Oberst an das Ministerium des Innern Anträge zu erstatten.

Digitized by Google

Der Bestätigung des Landes-Obersten unterliegen allgemein die Stellvertreter der Befehlshaber aller aus mehr als einer Compagnie bestehenden Bürgerwehren, welche, wie die Befehlshaber selbst, von den Offizieren aus den dem dienstlichen Rang nach dem Befehlshaber zunächst stehenden Offizieren zu wählen sind. Bei kleineren Bürgerwehren vertritt derjenige Zugführer, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt, und bei Stimmengleichheit der ältere, den Befehlshaber, und es ist bei Anzeige über den Bestand der Bürgerwehr dieser Zugführer dem Landes-Obersten zu bezeichnen. Die Ministerial-Verfügung vom 25. September 1848 ist hiedurch aufgehoben.

Die Aufstellung sogenannter Interims-Commandanten darf, als eine dem Gesetze unbekannte Einrichtung, nicht mehr geduldet werden; vielmehr ist darauf zu bestehen, daß nach dem Austritt eines Befehlshabers in angemessener Frist eine neue Wahl vorgenommen wird.

Der Landes-Oberst hat sowohl bei der eigenen Bestätigung von Bürgerwehrbefehlshabern, als bei seinen Anträgen auf Ernennung von Bezirks-Obersten und Befehlshabern nicht blos auf das Vorhandenseyn der nöthigen militärischen Kenntnisse zu sehen, sondern sich auch bei eigener Verantwortung darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die vorgeschlagenen Männer von tadellosem Rufe sind, und Sinn für gesetzliche Ordnung besitzen. Zu diesem Ende hat der Landes-Oberst über die Persönlichkeit der Vorgeschlagenen Auskunft von den Oberämtern einzuholen, welche diese gewissenhaft zu ertheilen haben. Mit derselben Unterscheidung zwischen Bezirks-Obersten und den Befehlshabern der Bürgerwehren in Gemeinden erster Classe einer- und den übrigen Befehlshabern andererseits hat der Landes-Oberst die nachgesuchte Entlassung dieser Offiziere theils zu begutachten, theils selbst zu verfügen (Art. 24, Abs. 2 des Gesetzes).

§. 4.

3) Der Landes-Oberst hat sich über den gesetzmäßigen Bestand der organisirten Bürgerwehren in beständiger Kenntniß zu erhalten. Zu diesem Zweck ist ihm von einer Aenderung in der Person des Orts-Vorstehers, von dem Austritt des Befehlshabers und von jeder Aenderung in dem Offiziers-Corps sogleich Meldung zu erstatten. Außerdem ist ihm jährlich nach Ergänzung der Stammlisten (Art. 7 des Gesetzes) der Bestand jeder organisirten Bürgerwehr in einem Berichte des Verwaltungsraths darzulegen, welcher zu enthalten hat:

a) die gesetzmäßige Zusammensetzung des Verwaltungsraths,

Digitized by Google

b) den Beſtand der Mannſchaft der einzelnen Abtheilungen unter Angabe des Abgangs und Zuwachſes,

c) das Stabsperſonal, einſchließlich der Aerzte und Waffen-Inſpektoren,

d) das geſammte Offiziers-Perſonal,

e) die Zahl der Unteroffiziere jeder Compagnie,

f) den Zuſtand der Ausrüſtung und Uniformirung,

g) Handhabung der Disciplin, unter Angabe der Zahl der vorgekommenen und der beſtraften Dienſtvergehen,

h) etwaige Anfragen, Wünſche und Anträge.

Wenn der Landes-Oberſt eine Geſetzwidrigkeit oder eine mit militäriſchen Grundſätzen unvereinbare Einrichtung wahrnimmt, ſo iſt die angemeſſene Verfügung zu treffen.

§. 5.

4) Die vorhandenen Exercier-Reglements ſind an der Hand der Erfahrung und mit Rückſicht auf die Verbeſſerungen, welche bei der Linie eingeführt werden, zu vervollkommnen, die noch fehlenden für Specialwaffen zu ergänzen. Dabei iſt zu beachten, daß die Bürgerwehr ihre praktiſche Verwendung vorzugsweiſe in dem Bereich der Städte und Dörfer findet, und daher ihre Ausbildung weſentlich auf dieſen Zweck berechnet ſeyn muß. Für die Offiziere iſt eine faßliche Anleitung zu Felddienſtübungen, ſoweit ſolche nach dem Berufe der Bürgerwehr für erforderlich erachtet werden müſſen, zu bearbeiten.

Ferner ſind den Bürgerwehren Inſtruktionen über den äußern und innern Dienſt, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, zu ertheilen, jedoch ſtets das praktiſche Bedürfniß der Bürgerwehr im Auge zu behalten und namentlich, was den innern Dienſt betrifft, die perſönlichen Dienſtleiſtungen der Bürgerwehrmänner auf das Nothwendigſte zu beſchränken. Auch iſt hiebei die zwiſchen ſtärkern und minder zahlreichen Bürgerwehren ſtattfindende Verſchiedenheit zu berückſichtigen.

§. 6.

5) Der Landes-Oberſt hat darauf hinzuwirken, daß eine möglichſt gleichförmige Bewaffnung bei den Bürgerwehren eingeführt wird, und namentlich das Kaliber der Musketen und Büchſen überall daſſelbe iſt. Ferner iſt Aufſicht darüber zu führen, daß die Waffen und die ſonſtigen Ausrüſtungsgegenſtände in gutem und gefahrloſem Stande erhalten, auch die Munitions-Vorräthe an geſetzlich erlaubten Orten und unter zuverläßigem Verſchluß aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Wegen Einführung einer gleichmäßigen Bekleidung und gleicher Auszeichnung der Offiziere und Unteroffiziere, sowie wegen Bestimmung wesentlich gleichförmiger Fahnen und Signalinstrumente sind mit Berücksichtigung der bisher bestandenen Vorschriften Vorschläge zu machen, und die Vollziehung der dießfalls zu erlassenden Verordnung mit der nöthigen Schonung der ökonomischen Kräfte der Bürgerwehrmänner zu überwachen.

§. 7.

6) Die Befehlshaber der Bürgerwehren sind von dem Landes-Obersten in Beziehung auf die zweckmäßige Behandlung der jährlichen Waffenübungen und die Heranbildung von Offizieren und Unter-Offizieren zu instruiren. Bei den Waffenübungen ist zu beachten, daß die neueintretende, noch nicht gebildete Mannschaft in den Handgriffen der Soldaten- und Zugschule abgesondert unterrichtet und nicht jedes Jahr die ganze Mannschaft mit Wiederholung der Anfangsgründe belästigt wird (Art. 35 des Gesetzes).

Ueber die Abhaltung der vorgeschriebenen Waffenübungen haben die Befehlshaber der einzelnen Bürgerwehren dem Landes-Obersten wenigstens einmal jährlich Nachweisung zu geben.

Wenn eine Bürgerwehr militärische Instruktoren zu erhalten wünscht, so hat der Landes-Oberst durch das Ministerium des Innern das vorgebrachte Gesuch mit seiner Aeußerung an das K. Kriegs-Ministerium zu befördern.

§. 8.

7) Alle Anstände über rein militärische Gegenstände sind von den Verwaltungsräthen, den Bezirks-Obersten und Befehlshabern der Bürgerwehr in dienstlicher Ordnung dem Landes-Obersten vorzutragen, welcher darüber nach Maasgabe der Gesetze, der Verordnungen und Reglements, und dieser Instruktion zu entscheiden hat. Soweit sich aus diesen Normen über rein militärische Fragen eine Entscheidung nicht ableiten läßt, wird der Landes-Oberst die Analogie der bei dem aktiven Militär bestehenden Grundsätze und Einrichtungen, übrigens mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Bürgerwehr, zu Hülfe nehmen.

§. 9.

8) Jedes Jahr hat der Landes-Oberst einige Bürgerwehren persönlich zu inspiziren und die dabei gefundenen Mängel abzustellen, oder soweit dieselben in einer Vernachläßigung der gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gemeinden beruhen, das Oberamt zu geeignetem Einschreiten aufzufordern.

§. 10.

II. Als technischer Rath des Ministeriums des Innern hat der Landes-Oberst den

Digitized by Google

collegialiſchen Berathungen über Geſetzes-Entwürfe, Verordnungen und Inſtruktionen, welche ſich auf die Bürgerwehr beziehen, ferner den Verhandlungen über Beſchwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsräthe (Art. 50 des Geſetzes), ſoweit dabei militäriſche Beziehungen zur Sprache kommen, beizuwohnen, und auf Erfordern Gutachten über Angelegenheiten der Bürgerwehr abzugeben.

§. 11.

III. Die Vorſchriften über die Beſtrafung von Dienſtvergehen und über das dabei zu beobachtende Verfahren ſind unter Mitwirkung des Landes-Oberſten feſtzuſtellen.

§. 12.

Der Landes-Oberſt hat die Verpflichtung, die Handhabung der Disciplin zu überwachen, und die Offiziere, und namentlich die Befehlshaber der Bürgerwehren zu einer zwar humanen und leidenſchaftsloſen, aber, ſoweit es der Dienſt erfordert, conſequenten und ernſtlichen Ausübung der ihnen verliehenen Befugniſſe anzuhalten. Die Inſpektionen ſind dazu zu benützen, den Zuſtand der Disciplin zu erforſchen, über die Beſtrafung der vorgekommenen Dienſtvergehen und über den Vollzug der erkannten Strafen Nachweiſung zu verlangen.

Wenn der Landes-Oberſt aus eigener Wahrnehmung oder auf ſonſtigem Wege erfährt, daß bei einer Bürgerwehr keine Disciplin gehandhabt wird, ſo hat er dem Befehlshaber, welcher vorzugsweiſe für Aufrechterhaltung der Disciplin verantwortlich iſt, die geeigneten Vorſtellungen zu machen. Haben die Vorſtellungen keinen Erfolg, oder iſt ein höherer Grad von Pflichtverſäumniß des Befehlshabers angezeigt, ſo hat der Landes-Oberſt bei dem Ober-Kriegsgericht die Einleitung einer Unterſuchung wegen Dienſtnachläßigkeit zu beantragen (Art. 40 des Geſetzes).

§. 13.

Die eigene Disciplinar-Strafgewalt des Landes-Oberſten erſtreckt ſich auf eine Geldbuße bis zu 6 fl. und eine Arreſtſtrafe bis zu drei Tagen. Dieſe Strafen können jedoch nicht gegen Offiziere erkannt werden (Art. 49, 38 des Geſetzes).

Bemerkt der Landes-Oberſt Dienſtvergehen von Offizieren, ſo hat er den betreffenden Verwaltungsrath zur Unterſuchung und Beſtrafung derſelben zu veranlaſſen, und bei Dienſtvergehen von Bezirks-Oberſten und Befehlshabern bei dem Ober-Kriegsgericht auf Einleitung einer Unterſuchung anzutragen.

§. 14.

An den Sitzungen des Ober-Kriegsgerichts, ſoweit daſſelbe das Disciplinar-Gericht der

Digitized by Google

Bürgerwehr bildet, nimmt der Landes-Oberst als ordentliches Mitglied Theil. Außerdem hat derselbe die Reihenfolge, in welcher die Bataillons-Commandanten der Bürgerwehr in Stuttgart bei einem Revisionsgericht zu erscheinen haben, zu bestimmen.

B. Formelle Bestimmungen.

§. 15.

Der Landes-Oberst steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und hat die Weisungen desselben zu befolgen. Mit Ausnahme der Exercir-Reglements und der Vorschriften über Waffenübungen, welche der Landes-Oberst für sich allein zu erlassen befugt ist, sind alle allgemeinen Instruktionen und Anordnungen, soweit sie nicht lediglich Vollzugsvorschriften früherer Instruktionen enthalten, sowie der Plan der jährlichen Inspektionsreisen und die Vornahme etwaiger außerordentlicher Inspektionen einzelner Bürgerwehren der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterstellen. Außerdem ist in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Jedes Jahr nach Einlauf der Berichte über den Bestand der organisirten Bürgerwehren (§. 4) ist dem Ministerium eine Uebersicht über sämmtliche Bürgerwehren vorzulegen, desgleichen nach Vollendung der jährlichen Inspektionen über den Erfund Bericht zu erstatten. Auch sind außerordentliche Vorfälle, welche sich bei einzelnen Bürgerwehren ereignen, sogleich zur Anzeige zu bringen.

Ueber den mit der Aufsicht und Leitung der Bürgerwehren verbundenen Aufwand ist jedes Jahr ein Etat zu entwerfen und zur Genehmigung des Ministeriums des Innern vorzulegen. Die in den Etat aufgenommenen unständigen Ausgaben werden einzeln bei der Ministerialkasse angewiesen. Ausgaben, welche nicht in dem Etat vorgesehen sind, bedürfen, ehe sie gemacht werden, besonderer Genehmigung.

§. 16.

Der Landes-Oberst ist berechtigt, in Gegenständen seines Geschäftskreises mit sämmtlichen Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten. Insbesondere sind die Oberämter verpflichtet, den Ersuchschreiben des Landes-Obersten zu entsprechen, und denselben bei Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

§. 17.

Die Verwaltungsräthe, Bezirks-Obersten und Befehlshaber der Bürgerwehren haben den Weisungen und Aufträgen des Landes-Obersten Folge zu leisten. Auch sind die Befehlshaber verpflichtet, von allen außerordentlichen Vorfällen, wie z. B. von einem Aufgebot

Digitized by Google

der Bürgerwehr zu Aufrechterhaltung der Ordnung, von gröberen Exceſſen unter der Bürgerwehr u. ſ f., ſogleich Meldung zu machen. Bei den Inſpektionen des Landes-Oberſten ſind die Bürgerwehren und ihre Befehlshaber demſelben, als ihrem Vorgeſetzten, militäriſchen Gehorſam ſchuldig.

Ueberhaupt hat der Landes-Oberſt in allen dienſtlichen Beziehungen zur Bürgerwehr den Rang vor allen Bezirks-Oberſten und Befehlshabern.

§. 18.

Die Geſchäftsformen zwiſchen dem Landes-Oberſten und den Organen der Bürgerwehr ſind möglichſt einfach nach dem Vorbild der bei dem Militär gebräuchlichen Formen einzurichten. Auch ſind, ſoweit es zur Abkürzung dient, Formularien und Schemata vorzuſchreiben und zu benützen.

* * *

Nach dem Inhalte vorſtehender Inſtruktion haben ſich ſowohl der Landes-Oberſt der Bürgerwehr, als auch ſämmtliche Organe der Bürgerwehr, ſo wie diejenigen Behörden, welche es angeht, zu achten.

Stuttgart den 15. März 1850. Schlayer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 3. April 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten April 1850.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die bei den höheren Gerichtsstellen hinterlegten Beibringens-Inventare, Ehe-Verträge und Verlassenschafts-Theilungen. — Verfügung, betreffend Abänderungen in den Instruktions-Bestimmungen zum Wirthschafts-Abgaben-Gesetze, bezüglich der Gebühren für Ladscheine, Abstichszettel und Malzsteuerzettel.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten April 1850.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Gesammtministeriums und unter Zustimmung der verfassungberathenden Landesversammlung verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der in dem Gesetze vom 27. December 1849 (Reg.Bl. S. 786) bestimmte Zeitraum für die einstweilige Forterhebung der in dem ordentlichen Etat pro $18\frac{48}{49}$ (Finanzgesetz vom 29. Juli 1849, Reg.Bl. S. 321) verwilligten Steuern und Abgaben wird bis zum letzten April 1850 verlängert, jedoch mit der im Wahlgesetze vom 1. Juli 1849, Art. 2 ent-

Digitized by Google

haltenen Beſchränkung, daß über dieſen Termin hinaus die Vorſchrift des §. 114 der Verfaſſungsurkunde keine Anwendung finde.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. März 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die bei den höheren Gerichtsſtellen hinterlegten Beibringens-Inventare, Ehe-Verträge und Verlaſſenſchafts-Theilungen.

Nachdem durch das Geſetz vom 17. Auguſt 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände (Reg.Bl. S. 463), die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf alle Claſſen von Staatsbürgern, mit Ausnahme der Mitglieder des Königl. Hauſes, ſo wie der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien, den nach allgemeinen Grundſätzen zuſtändigen Ortsbehörden anheimgegeben ſind, werden ſowohl die höheren, als die Bezirks-Gerichte hiemit angewieſen, die — nach der Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 14. Februar 1825 (Reg.Bl. S. 126) in ihren Depoſitorien befindlichen Beibringens-Inventare, Ehe-Verträge und Verlaſſenſchafts-Theilungen, ſo weit die Betheiligten nicht zu den erwähnten Ausnahme-Kategorien gehören, an die zuſtändigen Waiſen-Gerichte Behufs der Verwahrung in der Orts-Regiſtratur abzugeben, und hievon die Betheiligten zu benachrichtigen.

Stuttgart den 22. März 1850. Hänlein.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend Abänderungen in den Instruktions-Bestimmungen zum Wirthschafts-Abgabengesetz, bezüglich der Gebühren für Ladscheine, Abstichszettel und Malzsteuer-Zettel.

Zu Erleichterung der Wirthe und Bierbrauer wird hinsichtlich verschiedener von denselben bisher neben den Wirthschafts-Abgaben entrichteten Verwaltungsgebühren in Folge der vorjährigen Finanz-Verabschiedung Folgendes verfügt:

1) die Fertigungsgebühr, welche in der das Wirthschafts-Abgabengesetz betreffenden Instruktion vom 11. December 1827, §. 6, lit. g (Reg.Blatt S. 547) für die über die Getränke-Einkäufe der Wirthe auszustellenden Ladscheine auf sechs Kreuzer für jeden Schein bestimmt ist, wird den Kelternschreibern und Unterkäufern künftig aus der Umgeldskasse bezahlt. Die Wirthe haben daher nur noch die gesetzliche Stempel-Abgabe von drei Kreuzern für diese Ladscheine den Kelternschreibern oder Unterkäufern zu entrichten, durch welche jene Abgabe für die Staatskasse eingezogen wird.
2) Die nach den §§. 9 und 31 der gedachten Instruktion den Umgelds-Commissären ausgesetzte Gebühr für die Ausfertigung der Abstichs- und Malzsteuer-Zettel von beziehungsweise 6 und 4 Kreuzern wird ebenfalls auf die Umgeldskasse übernommen, ohne daß ferner ein Ersatz von Seite der Wirthe und Brauer Statt findet.
3) Desgleichen wird die Belohnung der Urkundspersonen bei Getränke-Aufnahmen unbeständiger Wirthe von zehen Kreuzern pro Stunde, welche bisher von den Letzteren zu bezahlen war (Verfügung des Steuer-Collegiums vom 3. Juli 1828, §. 10, lit. a, Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 525), künftig aus der Umgeldskasse bestritten.

Wegen Berechnung und Zahlung der nun von der Umgeldskasse gegen die gedachten Beamten zu vertretenden Gebühren werden die Cameralämter und Umgelds-Commissäre durch das Steuer-Collegium nähere Weisung erhalten.

Da indessen die obenbemerkten Erleichterungen, zu Ziff. 1 und 3, schon vom 1. Juli 1848 und zu Ziff. 2 vom 1. Januar 1849 einzutreten haben; so werden die in der Zwischenzeit vom 1. Juli 1848 bis letzten März 1850, beziehungsweise vom 1. Januar bis letz-

Digitized by Google

ten December 1849 von den Wirthen und Bierbrauern etwa noch bezahlten Gebühren für Ladscheine und Urkundsperſonen, Abſtichs- und Malzſteuer-Zettel, auf gehörige Nachweiſung der Betheiligten von dem betreffenden Cameralamt rückvergütet werden.

Stuttgart den 30. März 1850.

Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 25. April 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Haupt-Instruktion zu Vollziehung der Gesetze vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung des Zehenten, und vom 27. Juli 1849, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu dem Zehent-Ablösungsgesetze.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Haupt-Instruktion

zu Vollziehung der Gesetze vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung des Zehenten, und vom 27. Juli 1849, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu dem Zehent-Ablösungsgesetze.

Durch die Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juni v. J. ist für die specielle Verkündigung des Zehent-Ablösungs-Gesetzes und die Besorgung der die Ablösung vorbereitenden Geschäfte Vorsorge getroffen worden.

Unter Bezugnahme hierauf werden nun in Gemäßheit der, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths, erfolgten höchsten Entschließung vom 21. d. M. für die Vollziehung der beiden Gesetze vom 17. Juni und 27. Juli v. J. nachstehende weitere Vorschriften ertheilt.

Digitized by Google

I. Vorarbeiten für die Ablösung.

Verzeichnung der Zehenten.

§. 1.

Die durch den Erlaß der K. Ablösungscommission vom 1. September 1849 angeordnete Verzeichnung der Zehenten ist in Beziehung auf die — Privaten und ausländischen Körperschaften zustehenden Zehentgefälle von dem Ablösungsbeamten, falls sich Mängel daran zeigen, zu ergänzen. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Neubruchzehent-Recht vom 18. April 1848 an, und das Zehentrecht, welches erst in Folge einer Cultur-Veränderung wirksam geworden wäre, vom 19. Juni 1849 an erloschen ist. (Gesetz Art. 1 und Gesetz vom 14. April 1848, Art. 18.)

Erfordernisse der Ablösungsanmeldung.

§. 2.

Bei den auf Verlangen der Berechtigten oder der Pflichtigen der Ablösung unterliegenden Zehenten des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen muß die Ablösungsanmeldung entweder von dem Berechtigten oder von den Pflichtigen selbst ausgehen; die Gemeindebehörden können nicht mehr für die Pflichtigen anmelden. (Gesetz Art. 6, letzter Absatz, und Art. 58.)

Zu einer von den Körperschaften und Kirchenpfründen oder den Verwaltungsstellen des Staatskammerguts und der Hofdomänenkammer ausgehenden Ablösungsanmeldung (Gesetz Art. 59) ist die Legitimation der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

§. 3.

Der Zehenten des Jahres, in welchem die Ablösung angemeldet wird, wird in dem Fall nicht an der Ablösungsschuld abgerechnet, wenn derselbe zur Zeit der Anmeldung ganz oder zum Theil schon bezogen war, wogegen in diesem Falle die Zinsaufrechnung aus dem Ablösungscapital vom ersten Januar des auf die Anmeldung folgenden Jahrs an beginnt.

Prüfung der einzelnen Anmeldungen.

§. 4.

Bei jeder auf Anmeldung beruhenden Ablösung ist von dem Ablösungsbeamten das Daseyn der erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen, insbesondere:

a) wenn der Zehentbezug von denselben Grundstücken zwischen mehreren Personen ge-

Digitized by Google

theilt iſt, ob der Antheil des anmeldenden Berechtigten nicht entſchieden geringer im Werth ſei, als derjenige der anderen Theilhaber, oder ob wenigſtens das Werthsverhältniß zweifelhaft ſei (Geſetz Art. 5);

b) ob, wenn die Anmeldung von den Pflichtigen geſchah, die Beſitzer des nach dem Flächengehalte berechneten größeren Theils der zehentpflichtigen Grundſtücke ſich für die Ablöſung ausgeſprochen haben (Geſetz Art. 6);

c) ob die geſetzliche Regel, wonach der zwiſchen verſchiedenen Berechtigten getheilte Zehentbezug von denſelben Grundſtücken, z. B. der verſchiedenen Berechtigten zuſtehende große und kleine Zehenten, gleichzeitig abgelöst werden muß (Geſetz Art. 3, Abſ. 2), eingehalten oder über Ausnahmen hievon das Einverſtändniß der Betheiligten (Geſetz Art. 4, Ziff. 3) dargethan ſei.

Daß die Anmeldungen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden müſſen, iſt ſchon in der Miniſterial-Verfügung vom 21. Juni 1849, §. 5 vorgeſchrieben.

Wahrung der auf den Zehenten haftenden Rechte Dritter.

§. 5.

Ueber die auf den Zehenten ruhenden Rechte Dritter, welche in öffentlichen Urkunden vorgemerkt ſind, werden von den Gerichtsbehörden den Ablöſungsbeamten Verzeichniſſe mitgetheilt.

Ueber Rechtsvormerkungen, welche auf den dermalen noch nicht zur Ablöſung kommenden Zehenten erſt nach jener Verzeichnung geſchehen, erhalten die Oberämter in jedem einzelnen Falle durch die Oberamtsgerichte Nachricht (vergl. Geſetz Art. 22, 57).

Die Oberämter haben dieſe Mittheilungen zu ſammeln, damit dieſelben bei der Ablöſungsverhandlung, die entweder durch ſie ſelbſt oder beſondere Commiſſäre vorgenommen wird, benützt werden können.

§. 6.

Der Ablöſungsbeamte hat in Beziehung auf jeden zur Ablöſung kommenden Zehenten die Rechtsanſprüche Dritter, ſo weit ihm ſolche durch die Mittheilung des Oberamtsgerichts oder durch rechtzeitige Anmeldung (Geſetz Art. 44, Ziff. 2) bekannt geworden ſind, jedoch mit Ausſchluß der bei der Ablöſung abzufindenden Zehentlaſten, zuſammenzuſtellen und dieſe Zuſammenſtellung dem Zehentberechtigten zur Anerkennung vorzulegen. Wenn der Zehentberechtigte die Zuſammenſtellung als richtig anerkennt, ſo iſt dieſe der zuſtändigen Gerichtsbe-

Digitized by Google

hörde zu der ihr zukommenden gesetzlichen Verfügung (Gesetz Art. 57) zu übergeben. Erfolgt die Anerkennung dieser Ansprüche nicht, wird vielmehr behauptet, daß solche mit dem abzulösenden Zehenten in keiner oder doch in einer anderen als der bezeichneten Verbindung stehen, so ist hierüber der Rechtsinhaber zu hören und dessen Angabe in der Zusammenstellung kurz zu bemerken, sofort aber letztere der zuständigen Gerichtsbehörde zu der ihr zukommenden gesetzmäßigen Verfügung mitzutheilen. (Gesetz Art. 57.)

Prüfung der Beschaffenheit jedes einzelnen Zehent-Ablösungsfalls.

§. 7.

Hinsichtlich eines jeden abzulösenden Zehenten hat der Ablösungsbeamte zu prüfen:

1) ob der abzulösende Zehenten den von Gesetzes wegen oder den nur auf das Verlangen der Berechtigten oder Pflichtigen abzulösenden Zehenten angehöre (Gesetz Art. 2), und ob letzteren Falls eine vorschriftmäßige Anmeldung erfolgt sei (Gesetz Art. 5, 6, 58, 59);
2) ob ein für sich ablösbares Objekt vorhanden sei (Art. 3, 4);
3) ob der Zehentbezug unter mehreren Berechtigten getheilt sei (Gesetz Art. 3, Abs. 2 und Art. 5), und ob für dieselben, wenn sie nicht selbst handeln wollen oder können, Vertreter bestellt seien;
4) ob wegen des Eintritts der Gemeinde in die Ablösung von den Gemeindebehörden, nach vorheriger Vernehmung der Zehentpflichtigen, Beschluß gefaßt worden, und wer zum Geschäftsführer der Gemeinde, beziehungsweise der Pflichtigen bestellt sei (Gesetz Art. 6, 7, 42 und 43);
5) ob wegen der urkundlichen Aufnahme des bis zu Festsetzung des Ablösungskapitals fortzureichenden Zehenten das Erforderliche vorgekehrt (Gesetz Art. 44, Abs. 1, Art. 60, Ministerial-Verfügung vom 21. Juni 1849, §. 4) oder ein statt desselben abzureichendes Surrogat rechtsgültig festgesetzt sei (Gesetz Art. 20, Gesetz vom 27. Juli 1849);
6) ob die Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Zehenten ruhen, zur Anmeldung ihrer Ansprüche durch öffentlichen Aufruf aufgefordert worden seien, und ob die Ansprüche, welche sowohl hiedurch, als durch die Mittheilungen der Gerichtsbehörden bekannt geworden sind (Gesetz Art. 22 und 44, Abs. 2), auf die in dem §. 6 bezeichnete Weise zusammengestellt und den Gerichten übergeben worden seien;
7) ob die Berechtigten die Vermittlung der Ablösungskasse innerhalb der Frist von

Digitized by Google

neunzig Tagen angerufen haben (Gesetz Art. 21), ob sofort dem Cameralamte die erforderliche Mittheilung gemacht worden sei (Ministerial-Verfügung vom 21. Juni 1849, §. 8), und ob letzteres den Einzug des anfallenden Zehenten oder der Surrogate dafür (vergl. Gesetz Art. 20 und Gesetz vom 27. Juli 1849, Art 1 und 2) übernommen habe;

8) ob die Betheiligten erklärt haben, ihre Auseinandersetzung im Wege der Vereinigung oder schiedsrichterlicher Entscheidung ohne amtliche Mitwirkung versuchen zu wollen, und ob ihnen hiezu, so wie ob den Zehentberechtigten und den Inhabern oder Vertretern von Lastenabfindungs-Ansprüchen zu dem vorgeschriebenen Versuch gütlichen Uebereinkommens die erforderliche Frist ertheilt sei (Gesetz Art. 29, 45, 62 und §. 8 der gegenwärtigen Instruction), oder ob der Fall der amtlichen Festsetzung des Ablösungskapitals, beziehungsweise der Lastenabfindung, eingetreten und zu diesem Behufe an den Zehentberechtigten die in dem Gesetz Art. 47 vorgeschriebene Aufforderung erlassen worden sei.

Zeigt sich bei dieser Prüfung ein Mangel, so ist derselbe sogleich zu beseitigen.

II. Festsetzung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung durch Privatübereinkunft.

Allgemeine Bestimmung.

§. 8.

Die Erweiterung der für die privative Auseinandersetzung anberaumten Frist bis auf die Dauer von neun Monaten steht dem Ablösungsbeamten zu.

Wenn durch unverschuldete Hindernisse, insbesondere wegen des Mangels der Vollziehungsvorschriften, das Zustandekommen einer gütlichen Uebereinkunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht geschehen konnte, so ist der Ablösungsbeamte berechtigt, einem von den Berechtigten und Pflichtigen übereinstimmend vorgetragenen Restitutionsgesuch in der Art zu entsprechen, daß eine weitere Frist von höchstens neun Monaten anberaumt wird.

Uebereinkommen über das Ablösungskapital.

§. 9.

Das von den Berechtigten und den Pflichtigen über die Zehentablösung getroffene Uebereinkommen ist dem Ablösungsbeamten innerhalb der hiefür anberaumten Frist (Gesetz Art. 45, vergl. §. 8) vorzulegen oder von der nicht erzielten Uebereinkunft ihm innerhalb der gleichen Frist Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Der Beamte hat die formelle Rechtsgültigkeit der ihm vorgelegten Uebereinkunft einer Prüfung zu unterwerfen, wobei neben den in Art. 46, Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Erfordernissen insbesondere in Betracht kommt, ob auf beiden Seiten die wahren Interessenten gehandelt haben und ob das abzulösende Zehentrecht seinem Umfange und Betrage nach, so wie ob die dafür zu gewährende Entschädigung genau festgestellt sei (vergl. §. 65).

Handelt es sich von der Ablösung eines Zehentrechts des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer oder einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaft oder Kirchenpfründe, so ist die Genehmigung der betreffenden Aufsichtsbehörde, welche durch den Verwaltungsbeamten einzuholen ist, erforderlich.

Wenn ein Zehentberechtigter, welcher sich auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit dem Pflichtigen über das Ablösungskapital verständigt hat, die Vermittlung der Ablösungskasse in Anspruch genommen hat (Gesetz Art. 21, Ministerial-Verfügung vom 21. Juni 1849, §. 8), so ist ein Duplicat des zwischen den Betheiligten abgeschlossenen Vertrags an die Ablösungskommission einzusenden, welche nach §. 64 die von der Zehent-Ablösungskasse abzugebenden Obligationen bestimmt und der Verwaltung der Kasse Mittheilung macht.

Betheiligung Dritter bei dem Uebereinkommen.

§. 10.

Ist die zur Sicherung der auf dem Zehenten haftenden Rechte Dritter erforderliche Summe nicht bekannt, so hat sich der Ablösungsbeamte mit deren Ermittlung nur dann zu befassen, wenn die Rechte Dritter Zehentlasten bilden, für welche eine Abfindung aus dem Ablösungskapital zu schöpfen ist. (Gesetz Art. 27.)

Die in dem Gesetz Art. 46, Abs. 3 vorgeschriebene Eröffnung hat der Ablösungsbeamte in allen Fällen zu machen, wo er nicht versichert ist, daß das durch die Uebereinkunft festgestellte Ablösungskapital in Verbindung mit den etwa weiter vorliegenden bereiten Mitteln zur Deckung des auf dem Zehenten haftenden Rechtsanspruchs hinreicht.

Uebereinkommen über die Lastenabfindung.

§. 11.

Die über die Lastenabfindung zu Stande gekommene Uebereinkunft oder die Anzeige von der nicht erfolgten Erzielung einer solchen ist gleichfalls innerhalb der anberaumten Frist (Gesetz Art. 45, Abs. 2 und §. 8 der gegenwärtigen Instruktion) dem Ablösungsbeamten vorzulegen und von demselben die formelle Gültigkeit der vorgelegten Uebereinkunft

Digitized by Google

unter Beachtung der Bestimmungen des §. 9 der gegenwärtigen Instruktion und des Art. 29 des Gesetzes zu prüfen (vergl. §. 65).

Im Falle die Vermittlung der Ablösungskasse in Anspruch genommen wurde, ist Dasselbe zu beobachten, was im Schlußsatz des §. 9 vorgeschrieben ist.

III. Amtliche Festsetzung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung.

Vorlagen, welche der Berechtigte zu machen hat, und deren Prüfung.

§. 12.

Sobald der Ablösungsbeamte die Vorarbeiten für den einzelnen Zehent-Ablösungsfall in Ordnung gefunden hat und die Nothwendigkeit der amtlichen Feststellung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung eingetreten ist (vergl. §. 7 der Ministerial-Verfügung vom 21. Juni 1849 und §. 8 dieser Instruktion), hat derselbe an den Berechtigten die Aufforderung zur Vorlegung der in dem Art. 47 des Gesetzes bezeichneten Grundlagen zu erlassen und dabei zu bemerken, daß es wünschenswerth wäre, wenn der Berechtigte über Größen, welche nach dem Gesetze durch Schätzung ermittelt werden sollen, bestimmte Vorschläge machen könnte, indem, falls sich die Pflichtigen damit vereinigen würden, das Schätzungsverfahren umgangen werden könnte.

Die Vorlagen des Berechtigten sind einer Prüfung zu unterwerfen, insbesondere ist die erforderliche Vergleichung mit den Zehentbeschreibungen, Pachtprotokollen, Rechnungen, und, wo diese nicht zureichen, auch mit den Flur- und Felderbeschreibungen anzustellen. Etwaige Mängel sind innerhalb einer kurzen Frist durch den Zehentberechtigten ergänzen zu lassen. Im Falle des Ungehorsams in der Uebergabe der Grundlagen für das Ablösungsverfahren oder in der Ergänzung derselben ist der Tag, an welchem die Verzinsung des Ablösungskapitals außer Wirkung tritt (Gesetz Art. 47), zu Protokoll zu bemerken und dem Berechtigten urkundliche Eröffnung darüber zu machen.

Darstellung des Zehentrechts.

§. 13.

Die kurze Darstellung des abzulösenden Zehentrechts (Gesetz Art. 47, Ziff. 1) ist nach dem anliegenden Formular I. so zu fertigen, daß aus derselben ersehen werden kann:

a) die Markung, worauf das Zehentrecht haftet;

b) ob das Zehentrecht über die ganze Markung oder nur über einzelne Theile der-

Digitized by Google

selben sich erstreckt, welche Gewächsgattungen es umfaßt und wie groß ungefähr die Fläche einer jeden Culturart (Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Wälder ꝛc.) ist;

c) die bisherige Benützungsweise des Zehenten;

d) ob die Abgabe genau in dem zehenten Theil des Rohertrags besteht, und ob von einzelnen Grundstücken mehr oder weniger als von den übrigen zu geben ist;

e) beim Weinzehenten, ob solcher rauh oder glatt, auf dem Feld oder unter der Kelter zu entrichten war, ob der Zehentberechtigte bisher eine Kelter zu unterhalten hatte, und, bejahenden Falls, welches von den in dem Gesetz Art. 10 bis 13 berührten Verhältnissen zutrifft, auch ob diese Verhältnisse dem Berechtigten gestatten, die Kelter vorerst für sich zu behalten, und ob hierauf Anspruch gemacht werde.

Wo zuverlässige Zehentbeschreibungen vorliegen, sind solche der Darstellung beizulegen.

Jeder für sich abzulösende Zehenten erfordert eine besondere Darstellung.

Bei der Prüfung dieser Darstellung ist vornehmlich darauf zu sehen, ob die Flächengröße, über die sich das Zehentrecht ausdehnt, die Gewächsgattungen, welche es umfaßt, und die Ertragsquote, welche davon ergriffen wird, richtig angegeben sind.

Bei Anständen über das Flächenmaaß, sind die Güterbücher, Primärkataster und Flurkarten zur Berichtigung zu benützen.

Berechnung des Rohertrags.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Aus dem Art. 8 des Gesetzes ergeben sich in Betreff der Ermittlung des Rohertrags der Zehenten folgende Grundsätze:

1) Der Rohertrag ist nach dem Durchschnitte der achtzehen Jahre 1830 bis 1847 zu ermitteln und stets in Naturalien auszudrücken, auch wenn der Zehenten in Geld erhoben wurde; nur in den hienach unter Ziff. 5 bemerkten zwei Fällen ist der Geldertrag der Berechnung zu Grund zu legen.

2) Der durchschnittliche Ertrag aus dieser Periode ist für alle, auch die erst später zum Vollzug kommenden Zehentablösungen maaßgebend.

3) Als Quelle für die Erhebung des Rohertrags dienen die vorhandenen urkundlichen Aufzeichnungen (Rechnungen, Pachtverträge, Verleihungs-Protokolle u. s. w.); bei Zehenten,

Digitized by Google

welche verpachtet waren, iſt der Pachtzins als Zehentertrag in Rechnung zu nehmen, in ſo weit nicht Umſtände vorliegen, welche eine Ertragsberichtigung begründen (vergl. §§. 15—19).

4) Schätzung (vergl. §. 52, lit. a) hat einzutreten:

a) für ſolche Jahrgänge, aus welchen entweder überhaupt keine oder doch keine Nachweiſungen über den Naturalertrag vorhanden ſind, wo alſo der Zehenten in Geld entrichtet worden iſt, ohne daß der Fall einer bloßen Auslöſung von Naturalien in Geld vorliegt (vergl. jedoch die Ausnahmsbeſtimmung Ziff. 5, lit. a);

b) Behufs der Ausmittlung des durchſchnittlichen Rohertrags von Grundſtücken, welche nur einige Jahre nach einander gebaut werden und hierauf wieder eine Reihe von Jahren unbebaut liegen bleiben (ſog. Wechſelfelder);

c) zum Zweck von Ertragsberichtigungen, wenn es an den erforderlichen Notizen hiezu fehlt und eine Uebereinkunft der Betheiligten nicht zu Stande kommt (vergl. §§. 15—19).

5) In nachſtehenden Fällen wird der Berechnung des Ablöſungskapitals ausnahmsweiſe der bezahlte Geldbetrag zu Grunde gelegt:

a) wenn der Zehenten von Gewächſen, welche in dem Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 nicht namentlich aufgeführt ſind, während der Durchſchnittsperiode in Geld in der Art entrichtet wurde, daß nicht der Naturalertrag des Zehenten, ſondern nur die Geldeinnahme für denſelben bekannt iſt;

b) wenn ſtatt des Naturalzehenten ein unveränderliches Geldſurrogat gereicht wurde.

Ein unveränderlicher Geldbetrag im Sinne des Geſetzes iſt vorhanden, wenn derſelbe nicht bloß für einzelne Pachtperioden, ſondern bleibend (für alle Zukunft) fixirt wurde; in dieſem Fall begründet es aber keinen Unterſchied, ob die Fixirung ſchon früher oder erſt im Laufe der Durchſchnittsperiode Statt gefunden hat.

Anläſſe zu Ertragsberichtigungen.

§. 15.

Eine Berichtigung des erhobenen Rohertrags hat in folgenden Fällen einzutreten:

1) Wenn der Wein-, Wieſen-, Garten- und Holzzehenten, oder auch der Zehenten aus geſchloſſenen, ein zuſammenhängendes Ganzes bildenden Hofgütern beſonders abgelöst wird, muß bei der Ablöſung des auf der Markung haftenden allgemeinen Zehentrechts von dem Ertrage der einzelnen Jahre der etwa darunter begriffene Theil der abgeſondert zur

Digitized by Google

Ablösung kommenden Zehentrechte ausgeschieden werden, was, wenn es an Nachweisungen über die Größe des auszuscheidenden Theils fehlt, durch Schätzung zu geschehen hat.

§. 16.

2) In gleicher Weise müssen Ausscheidungen und Ertragsberichtigungen vorgenommen werden, wenn im Laufe der Durchschnittsperiode für einzelne Theile des Zehentfeldes statt des früher davon erhobenen Naturalzehenten Geldsurrogate bleibend festgesetzt wurden und diese nun der Ablösung zu Grunde gelegt werden (§. 14, Ziff. 5, lit. b); sodann wenn Felder vorhanden sind, für welche der Ertrag durch Schätzung zu ermitteln ist (§. 14, Ziff. 4, lit. b).

§. 17.

3) Erweiterungen oder Einschränkungen des Zehentfeldes, welche im Laufe der Durchschnitts-Periode durch Neubrüche, Aufgeben der Cultur einzelner Flächen, ferner durch Wegschwemmung oder Verschüttung zehentbarer Gründe, partielle Ablösungen, durch Ueberbauung und dergleichen herbeigeführt worden sind, müssen bei der Ertragsberechnung in der Weise berücksichtigt werden, daß man, wenn das zehentpflichtige Feld nach seinem Bestande vom Jahr 1847, welcher für die ganze Durchschnitts-Periode maßgebend ist, einen größeren Umfang hat, als in einzelnen früheren Jahren der gedachten Periode, dem Ertrage dieser Jahre das Geeignete zulegt, und umgekehrt, wenn der Bestand im Jahr 1847 ein kleinerer ist, an jenem Ertrag das Geeignete abzieht. Bei der Vergleichung der jetzigen zehentbaren Flächen mit dem Bestand derselben während der Durchschnittsjahre ist zu beachten, daß eine Differenz der Morgenzahl, welche nicht in einer Veränderung der Fläche, sondern nur in den Resultaten der Vermessung ihren Grund hat, keine Ertragsberichtigung veranlassen kann.

Wäre z. B. im Jahr 1840 durch Neubruch das Zehentfeld größer geworden, so müßte der dadurch veranlaßte Mehrertrag des Zehentrechts auch für die Jahre 1830—1839 dem wirklichen Ertrag dieser Jahre verhältnißmäßig zugelegt werden. Umgekehrt müßte, wenn im Jahr 1840 die Zehentflur durch Wegschwemmung u. s. w. eine Einschränkung erlitten hätte, der Zehentertrag der Jahre 1830 — 1839 in entsprechender Weise vermindert werden.

§. 18.

4) Eine Berichtigung des Zehentertrags ist ferner erforderlich, wenn die Zehenteinnahme z. B. durch leidenschaftliches Steigern oder durch Complottirung bei der Verpachtung in ein Mißverhältniß zu dem wirklichen Ertrag gebracht worden ist.

Diejenige Partie, welche eine solche Ertragsberichtigung in der einen oder anderen Rich-

Digitized by Google

tung verlangt, iſt jedoch verbunden, Umſtände nachzuweiſen, aus welchen auf ein Mißverhältniß der Zehenteinnahme mit dem wirklichen Ertrag geſchloſſen werden kann.

§. 19.

5) Hat der Zehentpächter neben dem Zehenten noch weitere Vortheile genoſſen, oder neben dem Pachtſchillinge noch ſonſtige Leiſtungen übernommen, ſo iſt auch hiedurch eine Ertragsberichtigung begründet.

Wenn alſo z. B. der Pächter zum Einheimſen, Einführen, Ausdreſchen u. ſ. w. Frohnen benützen durfte, wenn er außer der Kelter oder Zehentſcheune noch weitere Gebäude oder Güter zu genießen hatte, ſo iſt der Zehentertrag um den Werth dieſer Vortheile zu ermäßigen.

Wenn dagegen der Pächter für die ihm überlaſſene Zehentſcheune oder Kelter einen Miethzins zu entrichten hatte, ferner, wenn er verbunden war, die Zehentfrüchte dem Zehentherrn an einen außerhalb des Zehentbezirks gelegenen Ort frei zu führen oder ſonſtige Leiſtungen zu beſorgen, ſo iſt der Werth derſelben dem Zehentpachtſchilling hinzuzurechnen.

Nachweiſe des Berechtigten über den Rohertrag.

§. 20.

Der Berechtigte hat eine vollſtändige Zuſammenſtellung ſeiner Zehentbezüge in den 18 Jahren $18\frac{19}{7}$ nach den Formularen **II.** und **III.** zu übergeben und die zur Belegung der darin enthaltenen Angaben erforderlichen Rechnungen, Pachtverträge, Verleihungs-Protokolle und ſonſtige urkundliche Nachweiſungen beizuſchließen. Statt der Urkunden ſelbſt können, wenn dieſelben ſich noch auf mehrere andere Zehenten oder ſonſtige Gegenſtände erſtrecken, beglaubigte Auszüge aus denſelben vorgelegt werden, wobei jedoch die Einforderung der Originalurkunden für Anſtandsfälle vorbehalten bleibt. In der Zuſammenſtellung iſt zugleich auf die Umſtände, welche nach dem Geſetz Art. 8 und den §§. 14, Ziff. 4, und 15—19 dieſer Inſtruktion eine Ertragsberichtigung oder Schätzung begründen, aufmerkſam zu machen.

Die Berichtigung ſelbſt iſt zunächſt von dem Berechtigten in der Art vorzunehmen, wie ſie von einem unbefangenen billigen Schätzer zu erwarten wäre (vergl. §§. 12 und 52 lit. b), und in der Ertragsnachweiſung kurz, aber erſchöpfend und klar zu rechtfertigen. Liegen nach der Anſicht des Berechtigten keine Umſtände vor, welche eine Ertragsberichtigung erfordern, ſo muß dieß gleichfalls erwähnt werden.

Für diejenigen Jahre, aus welchen die Nachweiſung des Ertrags ganz fehlt oder blos eine bezahlte Geldſumme nachgewieſen werden kann (§. 14, Ziff. 4, lit. a), hat der Berechtigte

Digitized by Google

zu bemerken, welche Naturalbeträge nach ſeinem Erachten in Rechnung zu nehmen ſeyn dürften.

Wurde der Pachtzins in Naturalien ausgedrückt, aber beſtimmt, daß ſolche in Geld zu entrichten ſeien, ſo iſt nicht der bezahlte Geld-, ſondern der feſtgeſetzte Naturalien-Betrag anzuzeigen (§. 14, Ziff. 1).

Die Zuſammenſtellung der Zehenterträgniſſe iſt wo möglich ſo zu fertigen, daß aus derſelben erſehen werden kann, wie viel es an dem Zehentertrag eines jeden Jahrgangs auf die verſchiedenen Culturarten (Aecker, Wieſen, Weinberge ꝛc.) und namentlich auf diejenigen Zehenttheile trifft, welche nach Art. 4 des Geſetzes, Ziff. 1 und 2 abgeſondert abgelöst werden können.

Die Naturalbeträge ſind durchaus in württembergiſchen Maaßen anzugeben, beziehungsweiſe in dieſelben zu verwandeln.

§. 21.

Die Angaben des Berechtigten ſind von dem Ablöſungsbeamten auf den Grund der vorgelegten Documente einer Prüfung zu unterwerfen.

Diejenigen Jahre, deren Zehentertrag nicht erhoben werden kann, bleiben der Schätzung vorbehalten, wofern nicht der Berechtigte einen von den Pflichtigen für annehmbar erkannten Vorſchlag gemacht hat, während in Beziehung auf die übrigen Jahre zu prüfen iſt, ob der nachgewieſene Ertrag jedes einzelnen Jahres als dem Zehentwerth entſprechend angeſehen werden kann, oder ob derſelbe nach den oben (§§. 15—19) gegebenen Andeutungen einer Erhöhung oder Ermäßigung zu unterwerfen iſt.

Anlangend insbeſondere die Ertragsberichtigungen in Folge von Veränderungen im Beſtand der Zehentfläche (§. 17), ſo iſt ſowohl durch Vergleichung des neueſten Meßgehaltes mit dem in den Pachtverträgen, Rechnungen und anderen Urkunden bemerkten Meßgehalt früherer Jahre, als auch durch Nachfrage bei den Gemeindebehörden, Untergängern und Zehentpflichtigen Erkundigung anzuſtellen und ſofort die erforderliche Berichtigung einzuleiten.

Im Falle der Berechtigte keine Vorſchläge zu Ertragsberichtigungen, wo ſolche begründet ſind, macht, oder die Pflichtigen ſich mit den gemachten Vorſchlägen nicht vereinigen, fallen ſolche der Schätzung anheim.

Die Ertragsſchätzungen ſind unter Beachtung der in dem §. 52, lit. a angegebenen Grundſätze vorzunehmen.

Digitized by Google

Berechnung des Geldwerths der Naturalien.

§. 22.

Die Berechnung des Geldwerths der Naturalien (Geſetz Art. 9) geſchieht nach folgenden Beſtimmungen:

1) Soweit der Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 feſte Preisſätze enthält, kommen dieſe zur Anwendung. Bei der Mühlfrucht iſt jedoch zu beachten, daß der in dem angeführten Geſetzes-Artikel beſtimmte Preis nur dann maßgebend iſt, wenn nach örtlichem Herkommen Weizen oder Kernen unter der Mühlfrucht enthalten iſt. Trifft dieſe Vorausſetzung nicht zu, ſondern beſtand die Mühlfrucht aus geringeren Fruchtſorten, ſo iſt der Preis nach dem Durchſchnitt der geſetzlichen Preiſe dieſer Fruchtſorten, ohne Rückſicht auf das Miſchungsverhältniß, zu beſtimmen. (Geſetz lit. C. vom 24. Auguſt 1849, Art. 4)

2) Außer den in Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 mit feſten Preisanſätzen aufgeführten Erzeugniſſen ſind zu berechnen:

a) Wein, nach einem 10jährigen Durchſchnitt der Ortspreiſe. Sind Gefällweine verkauft worden, ſo werden die hiefür erlösten Preiſe unverkürzt, andernfalls aber $^3/_4$ der mittleren bürgerlichen Herbſtpreiſe in Berechnung genommen.

b) Holz, nach einem dreijährigen Durchſchnitt der Orts- oder Revierpreiſe. Kommen die Ortspreiſe in Anſatz, ſo müſſen, da hierunter die Macher- und Fuhrlöhne, hie und da auch Löhne für das Rücken oder Tragen des Holzes enthalten ſind, dieſe in Abzug gebracht werden, ſo weit dem Bezugsberechtigten das Machen, Rücken und Abführen des Holzes aus dem Walde ſelbſt oblag. Wenn aber, weil in dem betreffenden Orte ein Holzmarkt nicht beſteht, die Reviepreiſe angewendet werden müſſen, ſo iſt ſolchen, falls der Bezugsberechtigte freie Beifuhr des Holzes an ſeinen Wohnort anzuſprechen hatte, der Fuhrlohn hinzuzurechnen.

3) Der Werth der unter Ziffer 1 und 2 nicht genannten Gegenſtände wird nach dem Durchſchnitt der Ortspreiſe von den letzten zwölf Jahren beſtimmt. Blos bei den Kartoffeln wird der Durchſchnitt den zwölf Jahren 1833 bis 1844 entnommen. (Geſetz Art. 8, Abſ. 2.)

4) Die Jahrgänge, welche der Preisermittlung der unter Ziffer 2 und 3 genannten Erzeugniſſe zu Grund gelegt werden, ſind, mit Ausnahme der Kartoffeln, die der Aufhebung der Zehentberechtigung unmittelbar vorhergehenden.

Digitized by Google

Berechnung der Abzüge und Vorlagen, welche der Berechtigte hierüber zu machen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Abzüge, mittelst welcher der Rohertrag auf den Reinertrag zurückgeführt wird, sind in dem Gesetz Art 9, Ziff. 1—3 bezeichnet.

Der Berechtigte hat hierüber eine Zusammenstellung nach dem Formular IV zu liefern, in welcher jede der verschiedenen Abzugsarten gesondert und unter Hinweisung auf die mitvorzulegenden Rechnungen, Rechnungsbeilagen und sonstigen Documente darzustellen ist.

Die gesetzlichen Abzüge kommen übrigens bei der Ablösung nur in so weit noch besonders in Rechnung, als sie von dem Zehentberechtigten wirklich zu bestreiten waren und als sie nicht schon bei der Feststellung des Zehentertrags berücksichtigt worden sind (§§. 19 und 25, Ziff. 3 und 6), worüber der Ablösungsbeamte, besonders bei den auf mehrjährigem Pacht beruhenden Zehenterträgnissen, durch Vergleichung der dem Zehentpacht zu Grunde liegenden Ertragsberechnungen der Pachtverträge und sonstigen Notizen jedesmal Untersuchung anzustellen hat.

Bezugskosten.

§. 24.

Da die Bezugskosten der Durchschnittsperiode von 1830—1847 zu entnehmen sind, so müssen solche nach Jahrgängen zusammengestellt werden. Hiebei ist zu beachten, daß die in dem Gesetz Art. 9 unter Ziff. 1, lit. a genannten Arten von dergleichen Kosten blos beispielsweise aufgeführt sind und jeder weitere Aufwand auf den Bezug des Zehenten sich ebenfalls zum Abzug eignet.

Dagegen sind solche Kosten, welche nicht durch den Zehentbezug unmittelbar veranlaßt wurden, sondern sich auf das Zehentrecht im Allgemeinen beziehen, wie z. B. die Kosten für die Anlegung und Fortführung der Grundurkunden, so wie für die Herstellung und Erhaltung der Zehentgrenzen nicht in die Abzugsberechnung aufzunehmen.

Die Bezugskosten schließen sich bei dem Frucht-, Wiesen-, Garten- und Obstzehenten mit dem Zeitpunkte, wo die Zehentprodukte auf dem Kasten, in dem Keller oder in sonstigen Magazinen untergebracht sind; bei dem Weinzehenten mit dem Zeitpunkt, wo das Zehentgefäll zum Verkauf oder zur Einkellerung fertig ist. Für die dem Bezuge der Zehenterzeugnisse in verkäuflichem Zustande nachfolgende Verwerthung oder Verwaltung derselben findet somit ein Kostenabzug nicht Statt.

Digitized by Google

§. 25.

In Beziehung auf einzelne Arten von Bezugskoſten iſt zu bemerken:

1) Der Berechtigte hat das Verhältniß, welches in Beziehung auf die zur Sammlnng des Zehenten verwendeten Gebäude ſtatt fand (Art. 9, Ziff. 1 b), anzuzeigen, namentlich, ob während der ganzen Durchſchnittsperiode oder nur während eines Theils derſelben Zehntſcheuern oder Zehentkeltern für den Zehenteinzug mittelbar oder unmittelbar benützt wurden, welche Beſtimmungen im Falle der Verpachtung des Zehenten hinſichtlich der Benützung der Zehentſcheunen und Zehentkeltern getroffen waren, ob die Zehentſcheunen oder Zehentkeltern außer den zum Zehent-Einzug beſtimmten Räumlichkeiten noch weitere Gelaſſe enthielten, ob dieſe Gebäude neben dem Einzug des Zehenten noch für ſonſtige Zwecke benützt wurden.

2) Da die Ermittlung des wirklichen Aufwands auf Zehentſcheuern oder Zehentkeltern nach den Vorſchriften des Geſetzes insbeſondere in den Fällen, in welchen der Kaufswerth eines nicht mehr vorhandenen oder eines weſentlich veränderten derartigen Gebäudes erhoben werden müßte, oder wenn die Benützung nur während eines Theils der Durchſchnittsperiode ſtattfand, oder wenn die Zehentſcheuern oder Zehentkeltern noch ſonſtige Gelaſſe enthielten, oder außer dem Zehentbezug noch für andere Erzeugniſſe benützt wurden, mit großen Schwierigkeiten verbunden iſt und unverhältnißmäßige Mühe macht, ſo iſt den Betheiligten dringend zu empfehlen, wenn ſie nicht ſonſt über einen billigen jährlichen Abzug an dem Zehent-Rohertrag übereinkommen können, ſich dahin zu vereinigen, daß ſtatt des vierprocentigen Intereſſes des Kaufwerths und der Unterhaltungskoſten, der Miethzins, welchen der Berechtigte in Ermanglung einer eigenen Scheuer oder Kelter hätte entrichten müſſen, in Berechnung genommen wird.

3) Wenn nach den geſetzlichen Normen der Aufwand für Zehentſcheuern oder Zehentkeltern erhoben werden muß, ſo iſt:

a) der Kaufswerth dieſer Gebäude, aus welchem das vierprocentige Intereſſe an dem Rohertrag in Abzug kommt, durch das in Art. 50—52 des Geſetzes vorgeſehene Schätzungsverfahren zu ermitteln. Hiebei wird der Zeitpunkt zu Grunde gelegt, in welchem die Benützung des Gebäudes für den Bezug des abzulöſenden Zehenten aufhört oder ſchon früher aufgehört hat. Es muß daher, wenn nach dieſem Zeitpunkte weſentliche Veränderungen mit dem Gebäude vorgegangen ſind, bei der Schätzung hierauf Rückſicht genommen werden. In Fällen, in welchen der Zehentberechtigte die früher von ihm zum Zehenteinzug benützte

Digitized by Google

Scheuer oder Kelter veräußert hat, dient der damals erzielte Kauferlös als Haupt-Anhaltspunkt für die Schätzung. Wenn endlich das Gebäude abgebrochen worden oder abgegangen iſt, ſo muß durch Nachforſchung über die Größe der Area, über den Umfang und die Beſchaffenheit des Gebäudes, über den Steuer- und Brandverſicherungs-Anſchlag, über den Erlös aus den Abbruchs-Materialien u. ſ. f. die Grundlage zu annähernder Schätzung gewonnen werden.

b) Zu den Unterhaltungskoſten der Zehentſcheuern und Zehentkeltern gehört der Aufwand für die gewöhnliche Erhaltung der Gebäude im Innern und Aeußern einſchließlich des Dachs, für Ausbeſſerung des Kelternwerks. Ausgeſchloſſen bleibt der Aufwand für Neubauten, Erweiterungen der Gebäude, Hauptreparaturen, ſo wie für Herſtellung eines ganz neuen Kelternwerks. Die Unterhaltungskoſten ſind zunächſt aus den Rechnungen oder ſonſtigen urkundlichen Nachweiſungen der Jahre 1830 bis 1847 zu erheben. Iſt dieſes nicht möglich, ſo iſt durch Schätzung zu beſtimmen, was ungefähr in dieſen Jahren für die Unterhaltung aufgewendet wurde. Jahre, in welchen einem Zehentpächter die Zehentſcheuer oder Kelter unter der Bedingung eingeräumt war, daß er die Unterhaltung auf ſeine Koſten zu beſorgen habe, bleiben außer Berechnung.

c) Sowohl das vierprocentige Intereſſe des Kaufwerths als die Unterhaltungskoſten der Zehentſcheuern und der Keltern ſind nur für diejenigen Jahre der Durchſchnittsperiode unter den Bezugskoſten aufzurechnen, in welchen dieſe Gebäude mittelbar oder unmittelbar zum Zehenteinzug benützt wurden. Eine mittelbare Benützung iſt namentlich dann vorhanden, wenn dem Zehentpächter ein ſolches Gebäude zur Benützung durch den Pacht eingeräumt wurde (vergl. §. 19, Abſ. 2). Dieſes iſt ſelbſt dann der Fall, wenn der Pächter das Gebäude in der Wirklichkeit nicht gebrauchte. Dagegen findet keine Aufrechnung des Aufwands für Zehentſcheuern oder Keltern in ſolchen Jahren ſtatt, in welchen dem Zehentpächter dieſelben nicht mitüberlaſſen wurden, auch wenn der Eigenthümer ſelbſt gleichfalls keinen Gebrauch davon macht.

d) Wenn die Zehentſcheuern oder Keltern noch für andere Zwecke als für den Zehenteinzug und die Zubereitung des Zehenterträgniſſes bis zum verkäuflichen Zuſtande benützt werden konnte, indem ſie z. B. Keller, Fruchtſpeicher, Stallungen, Wohnungen (außer dem Zimmer für den Kelternſchreiber) enthielten, ſo ſind dieſe Gelaſſe bei der Schätzung des Kaufwerths in Abzug zu bringen, und diejenigen Unterhaltungskoſten, welche ſich beſonders auf dieſe Lokalitäten beziehen, wegzulaſſen. Unterhaltungskoſten, welche auf das

Digitized by Google

Gebäude im Allgemeinen zu verwenden waren, sind hiebei nur im Verhältniß des Werths der eigentlichen Zehentscheuern- und Kelterngelasse in Rechnung zu bringen.

e) Wurde eine Zehentscheuer oder Zehentkelter nicht blos für den abzulösenden Zehenten, sondern noch weiter für eigene Erzeugnisse des Berechtigten oder für den Zehentertrag eines andern Zehentbezirks u. s. w. benützt, so ist in dem Verhältniß des mittleren Ertrags des abzulösenden Zehenten zu dem mittlern Ertrag der übrigen Erzeugnisse, für welche die Scheuer oder Kelter benützt wurde, der Aufwand zu theilen, und blos der Theil, welcher sich auf den Zehenten, von dessen Ablösung es sich handelt, bezieht, unter die Bezugskosten aufzunehmen.

4) Den in den Jahren der Durchschnittsperiode, in welchen eine Zehentscheuer oder Zehentkelter mittelbar oder unmittelbar zum Zehenteinzug benützt wurde, von derselben bezahlten Brandversicherungsbeiträgen, welche gleichfalls in Abzug kommen, ist der jeweilige Gebäudeanschlag beizufügen, und ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Richtigkeit des Anschlags beizulegen *).

5) Der Werth der zum Zehenteinzug benützten Frohnen ist nach den Normen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 (vergl. Gesetz vom 14. April 1848, Art. 10, Abs. 2) zu berechnen.

6) War der Zehenten während der Durchschnittsperiode oder während einzelner in dieselbe fallenden Jahre verpachtet, so kommt statt der Selbsteinsammlungskosten lediglich der Aufwand, der für den Zweck der Verpachtung zu machen war, jedoch nur in so weit, als ihn nicht der Pächter zu ersetzen hatte, in Abzug.

---

*) Die Brandversicherungsbeiträge betrugen von 100 fl. Gebäude-Anschlag:

im Jahr	$18^{30}/_{31}$	6 kr.	im Jahr	$18^{39}/_{40}$	4 kr.
— —	$18^{31}/_{32}$	3 kr.	— —	$18^{40}/_{41}$	4 kr.
— —	$18^{32}/_{33}$	6 kr.	— —	$18^{41}/_{42}$	4 kr.
— —	$18^{33}/_{34}$	3 kr.	— —	$18^{42}/_{43}$	8 kr.
— —	$18^{34}/_{35}$	4 kr.	— —	$18^{43}/_{44}$	8 kr.
— —	$18^{35}/_{36}$	4 kr.	— —	$18^{44}/_{45}$	4 kr.
— —	$18^{36}/_{37}$	6 kr.	— —	$18^{45}/_{46}$	7 kr.
— —	$18^{37}/_{38}$	4 kr.	— —	$18^{46}/_{47}$	8 kr.
— —	$18^{38}/_{39}$	5 kr.	— —	$18^{47}/_{48}$	10 kr.

Digitized by Google

Nachläſſe.

§. 26.

Zu den Nachläſſen, welche von dem Rohertag in Abzug kommen (Geſetz Art. 9, Ziff. 2), gehören nur die in Folge von Herkommen, Vertrag oder eines ſonſtigen Rechtsgrunds bewilligten, ſo wie die lediglich durch eine Verminderung des bei dem Zehentpacht vorausgeſetzten Rohertrags veranlaßten Nachläſſe, nicht aber auch diejenigen, welche in bloſer Milde des Zehentherrn oder in andern von dem Zehentverband unabhängigen Verhältniſſen ihren Grund haben.

Dieſelben ſind nach dem Durchſchnitt ihres wirklichen Betrags in der achtzehnjährigen Periode $18\frac{19}{47}$ abzuziehen, jedoch nur, wenn und ſo weit ſie nicht ſchon an dem in Rechnung kommenden Zehentertrag unmittelbar in Abzug gebracht ſind. Fand ein Nachlaß während dieſes Zeitraums nicht ſtatt, ſo iſt auch kein Abzug begründet.

Der Betrag der Nachläſſe iſt, wenn es an zuverläßigen Nachrichten über die Größe einer vorgekommenen Nachlaßbewilligung mangelt, durch Schätzung zu beſtimmen.

§. 27.

Unter Gegenleiſtungen verſteht das Geſetz (Art. 9, Ziffer 3) nur diejenigen Leiſtungen des Berechtigten, welche er aus Anlaß des Zehentbezugs an die Pflichtigen zu machen hatte, im Gegenſatz von den auf den Zehenten ruhenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber von Dritten (Zehentlaſten).

Die Gegenleiſtungen werden, wo überhaupt dergleichen vorkommen, in der Regel jährlich wiederkehrende ſeyn, in welchem Falle ſie in dem ihnen gebührenden Geldanſchlag (§. 22) an dem Ertrag jedes Jahrgangs in Abzug kommen.

Sind ſie blos in längeren Zeiträumen wiederkehrend, ſo iſt ihr Jahreswerth nach den in dem Geſetz Art. 30 für die Bemeſſung der Zehentlaſten ertheilten Vorſchriften zu ermitteln.

§. 28.

Der Art. 10 des Geſetzes handelt von den Fällen:

1) wenn dem Weinzehentberechtigten gegen die Beſitzer der ihm zehentbaren Weinberge die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der von ihnen zu benützenden Kelter obliegt; und

2) wenn der von dem Zehentberechtigten zu unterhaltenden Kelter ein Bannrecht gegen die Weinzehentpflichtigen zuſteht.

Digitized by Google

Dieſen beiden Fällen iſt

3) nach dem Art. 13 des Geſetzes gleich zu achten, wenn zwar das Daſeyn eines der unter Punkt 1 und 2 genannten Rechtsverhältniſſe nicht nachgewieſen iſt, aber die Kelter des Weinzehentberechtigten bis dahin ausſchließlich zum Auskeltern des Weinerzeugniſſes der ablöſenden Zehentpflichtigen mit oder ohne den Zehenteinzug des Berechtigten von demſelben benützt wurde.

Zu der mit der Ablöſung des Weinzehenten zu verbindenden Beſeitigung dieſer Verhältniſſe iſt in dem einen wie in dem andern der bezeichneten drei Fälle

a) der durchſchnittliche jährliche Aufwand, welchen die Unterhaltung des Kelterngebäudes und Kelternwerks, und

der Kelterbetrieb einſchließlich des Aufwands für Kelterngeſchirre, ſo weit dieſe der Berechtigte zu liefern hatte, unter Abzug des Erlöſes aus abgängigem Kelternholz und Kelterngeräthſchaften, ſo wie

die etwaige Benützung der Kelter für ſonſtige Zwecke dem Kelterbeſitzer verurſacht hat, und

b) der durchſchnittliche Jahresertrag, den er von dem Kelternbetrieb und der etwaigen ſonſtigen Benützung der Kelter bezogen hat,

zu ermitteln.

§. 29.

Der Aufwand für die Unterhaltung des Kelterngebäudes und Kelternwerks iſt nach den Beſtimmungen des Art. 9, 1, b. des Geſetzes und den in dieſer Inſtruktion (§. 25, 3) enthaltenen Vorſchriften zu berechnen, auch ſind die Brandverſicherungsbeiträge dazuzuſchlagen (§. 25, 4).

Zu den nach dem Durchſchnitte des wirklichen Aufwands der achtzehen Jahre 1830 bis 1847 zu berechnenden Koſten des Kelternbetriebs gehören die Bezugskoſten bei den Weinzehenten (§§. 24, 25) und alle weitern Koſten, welche durch den Kelternbetrieb entſtanden ſind, z. B. die Löhne und Taggelder der Kelterofficianten jeder Art, der Aufwand für die Anſchaffung und Unterhaltung der Keltergeräthſchaften und anderer Materialien, ſo weit derſelbe dem Zehentherrn, beziehungsweiſe dem Kelternbeſitzer oblag.

§. 30.

Von den ſonſtigen Zwecken, für welche Kelternbeſitzer die Kelter etwa benützen könnten, ſind folgende auszuheben:

Digitized by Google

a) der zehentberechtigte Kelternbesitzer hat das Weinerzeugniß seiner eigenen Weinberge in der Kelter aufbewahrt und ausgekeltert;

b) der Ertrag von dem Kelternbesitzer nicht zehentpflichtigen und in die Kelter nicht gebannten Weinbergen ist theils mit, theils ohne Recht von Seite der Weinbergbesitzer in der Kelter zubereitet worden; und

c) es wurde von dem Kelternbesitzer in der Kelter Theil- Gült- Bodenwein ꝛc. entweder rauh oder glatt erhoben und im ersten Falle gekeltert.

In den beiden ersten Fällen wird in der Regel der durch die Benützung der Kelter für diese Zwecke entstandene und derjenige Aufwand nicht ausgeschieden seyn, welcher durch die Benützung der Kelter von Seite der Weinzehentpflichtigen entstand und es hat auch die dießfällige Ausscheidung nicht zu erfolgen, sondern es ist der beiderseitige Aufwand zusammen in Berechnung zu bringen. Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn der erste Aufwand besonders bekannt und verrechnet worden wäre.

Betreffend aber den dritten Fall, wenn nämlich in der Kelter Gefälle erhoben wurden, die unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallen, so ist bei der Berechnung des Aufwands der Kelternunterhaltung und des Kelternbetriebs der durch die Erhebung jener Gefälle entstandene Aufwand gar nicht einzurechnen, da er bei der Ablösung der Gefälle durch die Pflichtigen zu Gunsten derselben in Abzug gebracht wird.

Wenn aber dieser Aufwand nicht ausgeschieden, sondern unter dem allgemeinen Aufwande enthalten ist, so muß eine Ausscheidung erfolgen, welche am zweckmäßigsten nach dem Verhältnisse des durchschnittlichen jährlichen Theil-, Gült- und Bodenwein-Gefällertrags zu dem in der Kelter sonst bezogenen Zehentweingefäll ꝛc. geschehen dürfte. Der so ermittelte Antheil ist alsdann von dem allgemeinen Aufwande in Abzug zu bringen.

Sofern übrigens nicht der Kelternbesitzer, sondern ein dritter Berechtigter Theil-Gülten, Bodenweine und dergleichen in der Kelter erhob, findet eine Ausscheidung des durch die Erhebung dieser Gefälle für den Kelternbesitzer veranlaßten Aufwands der Kelternunterhaltung und des Kelternbetriebs nicht statt. Eben so ist aber auch in diesem Falle der auf diese Gefälle kommende Antheil des Ertrags des Kelternbesitzers nicht aus der Berechnung wegzulassen.

§. 31.

Was die Ermittlung des durchschnittlichen Jahresertrags des Kelternbetriebs und der sonstigen Benützung der Kelter betrifft, so gehört zu der nach dem Durchschnitte des wirk-

Digitized by Google

lichen Ertrages der Jahre 1830 bis 1847 zu erhebenden Einnahme aus dem Kelternbetriebe nicht bloß der von den Weinzehentpflichtigen oder sonstigen Weinbergbesitzern oder auch dritten Gefällberechtigten bezogene Ertrag von Dayh- oder Kelter ꝛc.- Wein, sondern auch ein der gewöhnlichen Gebühr für die Benützung der Kelter entsprechender Geldbetrag für den aus der Benützung der Kelter zu Auskelterung des eigenen Weinerzeugnisses entspringenden Vortheil. Dieser Geldbetrag ist abgesondert vorzutragen, damit der künftig für die Benützung der Kelter zu entrichtende Lohn (Art. 10, Ziff. 2 des Gesetzes) darnach bestimmt werden kann.

Wenn in der Kelter Gefälle erhoben wurden, die unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallen (§. 30), so ist der durch diese Erhebung entstandene Ertrag nicht zu berücksichtigen, da auch kein Abzug des Aufwandes Statt findet.

§. 32.

Nach Ermittlung des durchschnittlichen jährlichen Aufwands und des durchschnittlichen jährlichen Ertrags der Keltern ist ein etwa sich herausstellender Reinertag zu dem Reinertrage des Weinzehenten hinzuzurechnen, ein Mehraufwand aber von diesem Reinertrag abzuziehen.

§. 33.

Zu der Kelter, deren Eigenthum mit der endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals an die Besitzer der bisher zehentpflichtigen Weinberge übergeht, jedoch mit allen auf derselben ruhenden Rechten und Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen, gehören das Kelterngebäude, sofern es ausschließlich die Bestimmung für den Kelternbetrieb hat, etwaige zur Aufstellung von Bütten oder für andere Zwecke des Kelternbetriebs benützte Hofräume dabei, das sog. laufende oder Kelternwerk an Bäumen, Trotten und Pressen, die Kelterngeräthschaften, so weit diese nicht zum Weinzehentbezuge dienten, in welchem Falle sie als mit der Auflösung des Zehentverhältnisses entbehrlich ganz oder zu dem dem Zehentbezuge entsprechenden Theil dem Zehentberechtigten zur freien Verfügung verbleiben.

Dagegen gehören nicht zu der Kelter: etwaige unter einem Dach mit der Kelter befindliche Räume, die von dem Kelternbesitzer nicht zum Kelternbetrieb, sondern für andere Zwecke verwendet wurden, z. B. Fruchtböden, Keller, Wohngelasse, Scheueräume ꝛc. diese verbleiben dem bisherigen Eigenthümer.

Die Ablösungsbeamten haben darauf zu sehen, daß in solchen Fällen die Eigenthumsverhältnisse und insbesondere die künftige Unterhaltungsverbindlichkeit der gemeinschaftlichen Eigenthümer vertragsmäßig genau festgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 34.

Der Art. 11 des Geſetzes ſieht den Fall vor, wenn mit einer Kelter, in welche die zehentpflichtigen Weinberge entweder gebannt ſind, oder auf deren Benützung ihnen ein Recht zuſteht, zugleich ein Bannrecht gegen die Beſitzer nicht zehentpflichtiger oder einem andern Berechtigten zehentpflichtiger Weinberge verbunden iſt. In dieſem Falle iſt die Aufhebung des Bannrechts gegenüber den dem Kelternbeſitzer nicht zehentpflichtigen Bannkunden getrennt von der Abrechnung mit den Beſitzern der zehentpflichtigen Weinberge, welche ſich an die Zehentablöſung und den damit in Verbindung ſtehenden Uebergang des Eigenthums der Kelter anſchließt, zu behandeln. Da indeß die Aufhebung des Bannrechts nicht nothwendig zur Folge hat, daß die bisherigen Bannkunden die Kelter nicht mehr benützen, ſo muß bei den Verhandlungen über die Abtretung der Kelter an die Beſitzer der zehentpflichtigen Weinberge auf jenes Verhältniß Rückſicht genommen werden. Wenn bei der Ausmittlung der Entſchädigung für die Aufhebung des Bannrechts gegenüber den nicht zehentpflichtigen Bannkunden davon ausgegangen wird, daß dieſe Bannkunden künftig die Kelter nicht mehr benützen werden, ſo iſt bei der Abrechnung mit den Zehentpflichtigen der auf die nichtzehentpflichtigen Bannkunden fallende Antheil an dem Aufwand auf die Keltern-Unterhaltung und den Kelternbetrieb wie an dem Kelternertrag außer Berechnung zu laſſen. Wird dagegen bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Bannrechts angenommen, daß in der Benützung der Kelter durch die Beſitzer der dem Kelterneigenthümer nicht zehentpflichtigen Weinberge keine Aenderung eintreten werde; ſo darf auch in der Abrechnung mit den zehentpflichtigen Weinbergbeſitzern der auf die nichtzehentpflichtigen Bannkunden fallende Antheil an dem Aufwand und Ertrag nicht ausgeſchieden werden. Wenn endlich angenommen wird, daß nur ein Theil der bisherigen nicht zehentpflichtigen Bannkunden künftig die Kelter nicht mehr benützen wird, ſo iſt bei der Abrechnung mit den zehentpflichtigen Weinbergbeſitzern nur die auf jenen Theil der nicht zehentpflichtigen Bannkunden ſich berechnende Quote des Aufwands und des Ertrags in Abzug zu bringen.

Da bei Kelternbannrechten der Staats-Finanzverwaltung, der Hofdomänenkammer, der Gemeinden und Stiftungen, welche durch Art. 3 des Geſetzes vom 8. Juni 1849 unentgeldlich aufgehoben ſind, keine Ausmittlung des Werths des Bannrechts vorkommt; ſo muß bei ſolchen Keltern aus Veranlaſſung der Abrechnung mit den Beſitzern der zehentpflichtigen Weinberge unterſucht werden, ob in Folge der Aufhebung des Bannrechts die Keltern künftig von den nichtzehentpflichtigen Bannkunden nicht mehr benützt werden, oder ob dieſes nur

Digitized by Google

bei einem Theil derſelben der Fall ſeyn oder ob gar keine Aenderung eintreten wird. Je nach dem Ergebniß dieſer Unterſuchung iſt der auf die nichtzehentpflichtigen Bannkunden, welche künftig die Kelter nicht mehr benützen werden, fallende Antheil an dem Aufwand auf die Kelter und an dem Ertrag außer Berechnung zu laſſen. Entſteht aber durch die Aufhebung des Bannrechts gar keine Aenderung in der Benützung der Kelter, ſo findet auch kein Abzug ſtatt.

§. 35.

Wenn die zum Zehentbezug benützte Kelter auf die vorſtehende Weiſe (§§. 28—34) mit der Ablöſung des Zehenten in das Eigenthum der bisherigen Zehentpflichtigen übergeht, ſo findet neben der deshalb nach den §§. 28—34 eintretenden Abrechnung zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen über den Aufwand und Ertrag des Kelternbetriebs eine Einrechnung des Aufwands auf die Zehentkelter und die Kelterngeräthſchaften in die Zehentbezugskoſten, wie der Art. 9 des Geſetzes zu Ziffer 1 ſie vorgeſehen hat, nicht Statt.

§. 36.

Wenn die Kelter, in welche die ablöſenden Zehentpflichtigen gebannt ſind, oder welche der Zehentberechtigte zu ihrer Benützung zu unterhalten verpflichtet iſt, nach Art. 12 des Geſetzes in dem Eigenthum des bisherigen Zehentberechtigten zurückbleibt, ſo kommen folgende Beſtimmungen zur Anwendung:

1) Die Aufhebung des Bannrechts, welches der Kelter gegen die ablöſenden Zehentpflichtigen zuſteht, erfolgt beim Eintritt dieſes Falls nach Maaßgabe der allgemeinen Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. Juni 1849.

2) Liegt aber dem Zehentberechtigten gegen die Pflichtigen die Verbindlichkeit ob, die Kelter für ihre Benützung zu unterhalten, ohne daß dagegen die Pflichtigen in die Kelter gebannt ſind, ſo ſteht es zur Wahl der Letzteren, dieſes Benützungsrecht bei der Zehentablöſung ſich vorzubehalten oder auf daſſelbe zu verzichten. Zu dem Ende muß bei der Verhandlung über die Zehentablöſung auf ihr deßhalb vor der endgültigen Feſtſetzung des Ablöſungskapitals vorgebrachtes Verlangen unterſucht und feſtgeſetzt werden, wie die aus ihrer Benützung der Kelter für den Kelternbeſitzern entſtandene Einnahme zu dem dieſer Benützung entſprechenden Aufwand deſſelben ſich verhalte. Die Einnahme und der ihr entſprechende Aufwand wird hiebei nach den Beſtimmungen der Art. 10 und 11 des Geſetzes und der §§. 28 bis 34 dieſer Inſtruktion bemeſſen, jedoch zu dem jährlichen Aufwand des Kelternbeſitzers auch das vierprocentige Intereſſe aus dem Kaufswerth, welches dem Kelterngebäude unab-

Digitized by Google

hängig von dem darin betriebenen Kelterngewerbe zukommt und aus dem Kaufswerth des Keltern-Inventars, entweder vollständig, oder wenn die Kelter nicht ausschließlich von den ablösenden Zehentpflichtigen benützt wurde, in dem ihrem Benutzungsantheil entsprechenden Verhältniß, hinzugerechnet. Ergiebt sich hiebei ein Ueberschuß auf Seiten des Aufwands des Kelternbesitzers, so können die Zehentpflichtigen diesen Ueberschuß von dem Rohertrag des abzulösenden Zehenten als eine Gegenleistung (Gesetz, Art. 9, Ziff. 3 und §. 27 dieser Instruktion) in Abzug bringen, wogegen sie auf ihre bisherige Berechtigung hinsichtlich der Benützung der Kelter Verzicht zu leisten haben. Von selbst versteht sich, daß neben der Aufrechnung dieser Gegenleistung die von dem Rohertrag abzuziehenden Zehentbezugskosten vollständig nach den Bestimmungen des Art. 9, Ziff. 1, lit. a. und b. in Rechnung kommen.

Berechnung des Ablösungskapitals.

§. 37.

Die Vorlegung einer Berechnung des Ablösungskapitals durch den Berechtigten kann nur dann verlangt werden, wenn weder bei der Ausmittlung des Rohertrags (§§. 14—22), noch der Abzüge (§§. 23—27) einzelne in Anschlag zu nehmende Größen von der Einleitung eines Schätzungsverfahrens abhängig sind. Hat übrigens der Berechtigte die einer Schätzung unterworfenen Verhältnisse vorläufig nach eigenem billigen Ermessen festgestellt (§. 12), so ist auf den Grund der so vervollständigten Rohertrags- und Abzugsberechnung eine Berechnung des Ablösungskapitals zu fertigen.

Diese Berechnung hat der Ablösungsbeamte zu prüfen und richtig zu stellen. Wenn aber wegen vorhandener Lücken in der Ertrags- und Abzugsnachweisung die Berechnung des Ablösungskapitals von dem Berechtigten nicht geliefert werden konnte, so ist dieselbe von dem Ablösungsbeamten nach geschehener Ergänzung jener Grundlagen zu fertigen (s. Formular V.)

Lastendarstellung und Berechnung der Abfindung.

§. 38.

Die Darstellung der auf dem Zehenten haftenden Lasten hat der Zehentberechtigte unter Beischluß der hierüber vorhandenen in seinem Besitze befindlichen Urkunden (vergl. §. 20) für jeden der verschiedenen Lastenberechtigten nach dem Formular VI. abgesondert zu fertigen und die den Bestimmungen des Gesetzes Art. 30 entsprechende Berechnung der Abfindungssumme, so weit dieselbe möglich ist, beizufügen (Gesetz Art. 47, 4).

Digitized by Google

Die hierher gehörigen nicht im Beſitze des Berechtigten befindlichen Urkunden hat derſelbe, falls ſie ihm bekannt ſind, zu bezeichnen.

Der Ablöſungsbeamte hat die von dem Berechtigten gefertigte Laſtendarſtellung mit den ihm zugekommenen Vormerkungen der Rechte Dritter (§. 5) und den in Folge des öffentlichen Aufrufs angemeldeten Anſprüchen zu vergleichen, über etwaige Mängel den Zehentberechtigten zur Erklärung zu veranlaſſen, ſofort die Ergänzung vorzunehmen, oder aber letztere, wenn der Zehentberechtigte Einwendungen macht, auf die Erklärung des angeblichen Laſtenberechtigten ausgeſetzt ſeyn zu laſſen.

Bei der Prüfung des Laſtenverzeichniſſes iſt zu unterſuchen:

1) Die Beſchaffenheit jeder Laſt, ob ſie auf die Verabreichung von Competenzen für Geiſtliche, Lehrer und Meßner, auf Baulichkeiten an Pfarrkirchen, Kapellen, Pfarr-, Schul- und Meßnerhäuſern, Friedhöfen, auf ſonſtige Kirchen- und Schulrequiſite, auf die Faſelviehhaltung ꝛc. ſich bezieht.

2) Der Umfang der Laſt, nämlich worin die Competenz beſtehe; ob die Bauverbindlichkeit blos dahin gehe, das Gebäude in ſeinem bisherigen Stande zu erhalten oder auch daſſelbe nach Bedürfniß zu erweitern oder neu zu erbauen, ob ſie ſich auf das ganze Gebäude ausdehne, oder auf einzelne Theile deſſelben beſchränke, ob ſie blos die Anſchaffung der Baumaterialien oder blos die Beſtreitung der Arbeitslöhne oder beides umfaſſe, endlich ob die Bauverbindlichkeit nur aushülfsweiſe, ſo weit die Mittel eines näher Verpflichteten nicht zureichen, einzutreten habe, und wer der näher Verpflichtete ſei.

3) Ob die Laſt unzweifelhaft auf dem Zehenten allein ruhe oder zugleich auf anderem Eigenthum, oder ob dießfalls Zweifel obwalten.

4) Ob alle bekannt gewordenen Urkunden, welche ſich im Beſitze des Zehentberechtigten befinden und über die Laſt Auskunft geben, dem Verzeichniſſe beigeſchloſſen ſeyen, und ob die Darſtellung des Berechtigten mit dem Inhalte der von ihm ſelbſt ſowohl als von dem Abfindungsberechtigten vorgelegten Urkunden übereinſtimme.

Die der Laſten-Darſtellung anzuhängende Berechnung des Abfindungsbetrags iſt von dem Ablöſungsbeamten gleichfalls zu prüfen.

Vorläufige Vervollſtändigung der Laſten-Darſtellung.

§. 39.

Zeigt ſich bei Prüfung der Darſtellung des Zehentberechtigten, daß dieſelbe unvollſtändig iſt, weil der Berechtigte ſich nicht im Beſitze der erforderlichen Urkunden befindet, ſo hat der

Digitized by Google

Ablösungsbeamte diese Urkunden von den übrigen Betheiligten oder Dritten, welche sich in deren Besitz befinden, jedoch ohne einen Zwang zur Edition, wenn die Verbindlichkeit hiezu bestritten wird, auszuüben (vergl. Gesetz Art. 48), einzufordern und hienach die Darstellung unter Gehör des Zehentberechtigten darüber zu ergänzen.

Namentlich ist in den Fällen des Art. 34 des Gesetzes der Ausspruch der Staatsverwaltungsbehörden (bei Stiftungen der Stiftungsaufsichtsbehörde) über den Umfang der verwendbaren Mittel des zunächst Baupflichtigen oder Mitverbundenen einzuholen. Von dem Ausspruche der Staats-Verwaltungsbehörde sind der zunächst Baupflichtige, beziehungsweise der zur Beihülfe Verbundene und der Zehentberechtigte durch den Ablösungsbeamten unter dem Anfügen zu benachrichtigen, daß sie innerhalb einer kurzen Frist anzuzeigen haben, ob sie den Rechtsweg dagegen betreten wollen.

Vernehmung der Zehentpflichtigen, so wie der Vertreter von Abfindungsansprüchen für Zehentlasten.

§. 40.

Nach geschehener Prüfung der Vorlagen des Berechtigten und vorläufiger Erörterung der hiebei gefundenen Anstände hat der Ablösungsbeamte den Zehentpflichtigen die Darstellung des Zehentrechtes, so wie die Notizen und Berechnungen über den Rohertrag, die Abzüge und das Ablösungskapital mit einer ausführlichen Darlegung aller noch vorwaltenden Anstände und mit Bezeichnung der Verhältnisse, worüber Schätzungen nöthig werden könnten, falls sich die Pflichtigen mit den von dem Berechtigten gemachten Vorschlägen nicht vereinigen wollten, mitzutheilen, ihnen die von dem Berechtigten vorgelegten Urkunden unter specieller Bezeichnung derselben zur Einsichtnahme anzubieten und zur Abgabe ihrer Erklärung eine angemessene Frist anzuberaumen.

Den Vertretern von Abfindungsansprüchen ist die Darstellung der sie angehenden Lasten und die Berechnung der Abfindung zuzufertigen, wenn voraussichtlich das Zehentablösungskapital zur Befriedigung der Abfindungsansprüche hinreicht. Ist aber letzteres nicht der Fall, so sind den Abfindungsberechtigten noch weiter gleichwie den Zehentpflichtigen alle auf die Feststellung des Zehentablösungskapitals bezüglichen Vorlagen, Berechnungen und Urkunden zur Erklärung mitzutheilen.

Sowohl den Zehentpflichtigen als den Abfindungsberechtigten ist für den Fall der Fristversäumniß anzudrohen, daß nach Maaßgabe der Acten weiter werde verfahren werden. (Gesetz Art. 49.)

Digitized by Google

Weitere Verhandlungen mit den Betheiligten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 41.

Ergeben sich in Folge der Vernehmlassung der Zehentpflichtigen oder der Vertreter von Abfindungsansprüchen für Zehentlasten Anstände, welche ihre Erledigung nicht durch das Schätzungsverfahren finden; so hat der Ablösungsbeamte dieselben zunächst durch Einziehung von Erläuterungen durch geeignete Belehrungen und Ergänzungen vorhandener (namentlich formeller) Mängel, so wie durch gütliches Uebereinkommen zu beseitigen zu suchen.

Zu diesem Behuf ist der Ablösungsbeamte befugt und verpflichtet, die Betheiligten zur Vorlegung aller derjenigen Urkunden anzuhalten, die über das abzulösende Zehentrecht und die auf demselben ruhenden Lasten Aufschluß geben können (Gesetz Art. 48). Wird jedoch hiebei die Verbindlichkeit zur Urkunden-Edition bestritten, so hat der Ablösungsbeamte dem bei der Herausgabe betheiligten Gegner zu überlassen, dieselbe bei dem zuständigen Gerichte zu erwirken.

Streit über die Ablösbarkeit eines Zehentens.

§. 42.

Läßt sich hiedurch ein Anstand nicht beseitigen und betrifft derselbe die Frage, ob die Bedingungen der Ablösbarkeit eines Zehentens vorhanden seyen; so hat der Ablösungsbeamte vor allem weitern Verfahren die rechtskräftige Erledigung dieser Frage herbeizuführen.

Demgemäß legt er die Akten, wenn die Parteien über keinen Thatumstand miteinander im Streite sind, welcher dem Ablösungsbeamten zur Entscheidung der Frage über die Ablösbarkeit des Zehentens erheblich erscheint, der Ablösungs-Commission vor (Gesetz Art. 55), andernfalls leitet er über jenen Thatumstand das Beweisverfahren ein.

Streit über das Bestehen eines Zehentrechts.

§. 43.

Waltet über das Bestehen einer angesprochenen Zehentberechtigung Streit ob, so sind die Parteien vor den Civilrichter zur Entscheidung desselben zu verweisen, und einstweilen die Ablösungs-Verhandlungen beruhen zu lassen. Beantragen jedoch sämmtliche Betheiligte die Vornahme der Ablösung vor rechtskräftigem gerichtlichem Erkenntnisse, so hat der Ablösungsbeamte die Entscheidung der Ablösungs-Commission hierüber einzuholen. (Gesetz Art. 66.)

Digitized by Google

Streit über den Umfang des Zehentrechts und über die Gegenleiſtungen des Zehentberechtigten.

§. 44.

Betrifft der Streit den Umfang der Zehentberechtigung, ſo iſt dem Ablöſungsverfahren, vorbehältlich der Erledigung des Streites im Civilrechtswege, der gerichtlich anerkannte Beſitzſtand zu Grunde zu legen. (Geſ. Art. 66, Abſ. 2)

Der Ablöſungsbeamte hat daher, vorausgeſetzt, daß die Parteien über den Beſitzſtand nicht einig ſind, zu erheben, ob hierüber ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil vorliegt. Iſt dieß nicht der Fall, ſo wird dem Ablöſungsverfahren das Anerkenntniß der Leiſtungspflichtigen zu Grunde gelegt.

Das Gleiche hat zu geſchehen, wenn die Gegenleiſtungen des Zehentberechtigten an die Zehentpflichtigen ganz oder theilweiſe beſtritten ſind.

Streit über die Perſon des Zehentberechtigten; ferner über den Beſitzſtand des Zehentrechts.

§. 45.

Bei einem Streit über die Perſon des Zehentberechtigten gilt, ebenfalls vorbehältlich der Entſcheidung des Streites im Civilrechtswege, derjenige, welcher durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil oder durch das Anerkenntniß des Gegners ſeinen Beſitzſtand darthun kann, als der Zehentberechtigte für das Ablöſungsverfahren. Jedoch iſt demjenigen, welcher das Zehentrecht für ſich in Anſpruch nimmt, Gelegenheit zu geben, ſein eventuelles Intereſſe bei der Ablöſungsverhandlung wahrzunehmen; es hat daher der Ablöſungsbeamte denſelben ſtets von dem Gange der Ablöſungs-Verhandlungen in Kenntniß zu erhalten und ſeine Bemerkungen hierüber zu würdigen.

Sind die Erklärungen der auf den Grund des Beſitzſtandes als zehentberechtigt geltenden Perſon mit den Erklärungen desjenigen im Widerſpruche, welcher das Zehentrecht anſpricht, aber nicht den Beſitzſtand für ſich hatte; ſo hat der Ablöſungsbeamte nähere Weiſung bei der Ablöſungs-Commiſſion einzuholen.

Ebenſo iſt, wenn über den Beſitzſtand des Zehentrechtes ſelbſt zwiſchen mehreren Perſonen Streit obwaltet, allen dieſen Perſonen Gelegenheit zu geben, ihre Rechte im Ablöſungsverfahren zu wahren, und in Anſtandsfällen nähere Weiſung von der Ablöſungs-Commiſſion einzuholen.

Auch hat der Ablöſungsbeamte bei einem Streite über die Perſon des Zehentberechtigten dem Gerichte hievon mit dem Erſuchen um Verfügung wegen Sicherſtellung der künftigen

Digitized by Google

Abrechnung der Pflichtigen über den von ihnen während der Ablösungs-Verhandlung fort zu entrichtenden Zehenten Mittheilung zu machen.

Streit über eine auf dem Zehenten haftende Leistungs-Verbindlichkeit.

§. 46.

Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehenten haftenden Leistungsverbindlichkeit bestritten, so entscheidet hierüber der Civilrichter.

Ebenso wenn Streit darüber besteht, ob eine Last auf dem Zehenten allein oder zugleich auf anderem Eigenthum ruhe. (Ges. Art. 41)

In beiden Fällen hat der Ablösungsbeamte von dem Gerichte darüber Anweisung einzuholen, wie mit der für die bestrittene Last oder den bestrittenen Theil derselben zu bemessenden Abfindung zu verfahren sei.

Beweisverfahren.

§. 47.

Beziehen sich die Anstände auf Punkte, deren Entscheidung der Ablösungs-Commission zusteht (Gesetz Art. 55), so hat der Ablösungsbeamte, wenn ein erheblicher Thatumstand welcher nicht durch das Schätzungsverfahren seine Erledigung findet, unter den Parteien bestritten ist, das Beweisverfahren darüber einzuleiten.

§. 48.

Die Parteien sind gleichzeitig unter Anberaumung einer kurzen Frist zur Anzeige ihrer Beweis- und Gegenbeweismittel aufzufordern.

Der von den Parteien angezeigte Beweis ist den civilprocessualischen Vorschriften gemäß einzuziehen.

Entscheidungen der Ablösungs-Commission vor dem Aktenschluß.

§. 49.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird, wenn die Entscheidung des bestrittenen Punktes von Einfluß auf die Schätzung ist, sofort die rechtskräftige Erledigung dieses Anstandes durch Vorlegung der Akten an die Ablösungs-Commission herbeigeführt. Andernfalls soll in der Regel das Schätzungsverfahren nicht aufgeschoben, sondern erst nach geschlossener Verhandlung und veranstaltetem Sühneversuch (Gesetz Art. 54) die Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte eingeleitet werden.

Digitized by Google

§. 50.

Ueberhaupt ist durch das Vorwalten eines Anstandes in einem Punkte in der Regel mit dem Ablösungs-Verfahren hinsichtlich der andern Punkte nicht innezuhalten; es wird daher namentlich die Festsetzung des Zehent-Ablösungs-Capitals durch einen Streit über die auf dem Zehenten haftenden Lasten nicht aufgeschoben.

Schätzungs-Verfahren.

Bestellung der Schätzer.

§. 51.

Die Schätzung tritt nur ein, wenn sich die Betheiligten über die betreffenden Verhältnisse nicht vereinigen (§. 12).

Da die Schätzungen zur Bestimmung der Abfindungssumme für Baulasten unter die Einwirkung eines Collegiums von höheren Bauverständigen gestellt sind (Ges. Art. 53), so sind dieselben nach der hiefür zu erheilenden besonderen Instruction zu behandeln. Hinsichtlich der übrigen Fälle ordnet der Ablösungsbeamte nach Feststellung des zu schätzenden Gegenstands die Bestellung der Schätzer an, indem er die Aufforderung an die Parteien richtet, sich binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist über die Zahl der mit der Schätzung zu beauftragenden Sachverständigen, welche eine ungerade seyn muß, und die Personen derselben zu vereinigen. Kommt diese Vereinigung in der bestimmten Frist nicht zu Stande, so ist ihnen zu eröffnen, daß innerhalb einer weiteren kurzen Frist jede Partei einen Sachverständigen zu benennen habe, und daß der Ablösungsbeamte den Dritten ernennen werde, falls sich die von den Parteien ernannten beiden Sachverständigen über diesen binnen der ihnen hiefür von dem Ablösungsbeamten anzuberaumenden angemessenen Frist nicht vereinigen würden. (Ges. Art. 50.)

Kommt eine Partei der an sie ergangenen Aufforderung zur Schätzer-Ernennung binnen der anberaumten Frist nicht nach, so tritt der Ablösungsbeamte für die betreffende Ernennung in ihre Stelle ein.

Jede Partei ist von der durch den Gegentheil und den Ablösungsbeamten erfolgten Ernennung der Schätzer in Kenntniß zu setzen, mit der Auflage, binnen einer kurzen Frist ihre Einwendungen gegen die Person der Schätzer vorzubringen und sich darüber zu erklären, ob die Beeidigung der Schätzer verlangt werde, widrigenfalls jene Einwendungen verworfen werden und die Beeidigung unterbleibe.

Digitized by Google

Ueber die fraglichen Einwendungen, deren Zuläßigkeit nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist, erkennt der Ablösungsbeamte.

Instruction der Schätzer.

§. 52.

Der Ablösungsbeamte hat die Schätzer über ihre Aufgabe schriftlich zu belehren. Insbesondere ist denselben auseinander zu setzen, daß

a) bei Schätzung des Rohertrags einzelner Jahrgänge neben der Fruchtbarkeit des betreffenden Jahrs und Grundstücks, die Größe der angeblümt gewesenen Fläche, und sofern diese unbekannt ist, der Flächengehalt vorangegangener und nachgefolgter gleichzelglicher Jahre, der bekannte Zehentertrag früherer und späterer Jahre, die bekannte Zehenteinnahme von benachbarten Markungen und ähnliche Verhältnisse in Betracht zu ziehen seyen, auch bei bekannten Geldeinnahmen auf das Naturalquantum zurückgeschlossen (§. 20), und dem hiedurch erlangten Ergebnisse Beachtung geschenkt werden könne, ohne daß aber die Schätzer hieran gebunden wären;

b) bei Ertragsberichtigungen nach den in den §§. 15—19 dieser Instruction bezeichneten Gesichtspunkten, welche, so weit sie im einzelnen Falle Anwendung finden, besonders hervorzuheben sind, verfahren werden müsse;

c) bei Bestimmung des Kaufwerths und der Unterhaltungskosten der Wirthschafts-Gebäude (Zehentscheuern und Keltern) die oben (§. 25, Punkt 3) bezeichneten Grundsätze, welche den Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechend auszuführen sind, einzuhalten seyen, und

d) bei der Beurtheilung der Größe anderer Bezugskosten und sonstiger Abzüge die Bestimmungen der §§. 24—27 dieser Instruction, welche, soweit sie sich auf den der Schätzung unterliegenden Gegenstand beziehen, besonders bezeichnet werden müssen, zu berücksichtigen seien.

Die den Schätzern ertheilte Instruction muß den Akten einverleibt werden.

Ferner ist dieselbe nebst den von den Schätzern zu beantwortenden Fragen zur Kenntniß der Parteien zu bringen, mit der Aufforderung, binnen kurzer Frist etwaige Erinnerungen darüber einzureichen.

Umfang der Schätzung.

§. 53.

Vor der Einleitung des Schätzungsverfahrens sollen zwar die vorliegenden Anstände wo möglich erledigt werden. Kann dieß aber bezüglich des Umfangs eines der Schätzung

Digitized by Google

unterliegenden Gegenstandes nicht geschehen, so ist die Schätzung so vorzunehmen, daß der Werth des Gegenstandes, welche der verschiedenen unter den Betheiligten herrschenden Ansichten später auch für richtig erkannt werden mag, berechnet werden kann.

Entscheidungen der Ablösungs-Commission nach dem Aktenschluß.

§. 54.

Sind die Schätzungen vorgenommen, und die weiteren Verhandlungen geschlossen, so ist wegen der etwa noch obwaltenden Streitigkeiten der gesetzlich vorgeschriebene Sühne-Versuch, und so weit er mißlingt, die Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte einzuleiten.

Eröffnung der Entscheidungen.

Recurs.

§. 55.

Die Entscheidungen der Ablösungs-Commission hat der Ablösungsbeamte den Betheiligten entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu eröffnen. In beiden Fällen muß über die Eröffnung unter Angabe der Zeit derselben Bescheinigung zu den Akten gebracht werden. Die Recursausführungen gegen Entscheidungen der Commission können schriftlich bei dem Ablösungsbeamten eingereicht oder bei demselben zu Protokoll gegeben werden, und sind unverzüglich mit sämmtlichen Akten der Ablösungs-Commission vorzulegen, welche sie mit ihren eigenen Akten an die Rekursstelle einzubefördern hat.

Abschluß der Berechnung des Ablösungskapitals und der Abfindungsbeträge.

§. 56.

Nach Erledigung aller Anstände und Streitigkeiten bezüglich des Rohertags und der Abzüge ist die Berechnung des Ablösungskapitals zu vollenden.

Walten hinsichtlich einzelner auf den Zehenten allein haftender Lasten noch Streitigkeiten ob, deren Erledigung voraussichtlich längere Zeit erfordert, so ist deshalb der Abschluß der Berechnung der Abfindung für andere unbeanstandete Zehentlasten nicht aufzuhalten.

Die Berechnung der Abfindung für Bauverbindlichkeiten (Gesetz Art. 31 und 32) ist nach der in der Beilage VII. hiefür ertheilten Anweisung vorzunehmen.

Bei den auf dem Zehenten nur aushülfsweise ruhenden Bauverbindlichkeiten (Gesetz Art. 34) ist die Abfindung nur für denjenigen Betrag zu berechnen, welcher nach dem Ausspruch der Staats-Verwaltungsbehörde durch die verwendbaren Mittel des näher Verpflichteten nicht gedeckt werden kann, oder den der zur Beihülfe Verbundene nicht zu tragen hat.

Digitized by Google

Würde gegen diesen Ausspruch der Rechtsweg betreten, so bleibt die Feststellung der Abfindung bis zur Erledigung des Streits im Anstande.

IV. Abschlagszahlungen während der Dauer der Ablösungs-Verhandlungen.

Abschlagszahlungen der Zehentpflichtigen.

§. 57.

Nach dem Art. 20 des Gesetzes sind die Zehentpflichtigen verbunden, den in der Zwischenzeit von der Verkündigung des Gesetzes, beziehungsweise von dem Tage der Ablösungs-Anmeldung an bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals anfallenden Zehenten an den bisherigen Berechtigten auf Abrechnung an der Ablösungsschuld fortzuentrichten.

Hat aber der bisherige Berechtigte die Vermittlung der Ablösungskasse angerufen (Gesetz Art. 21), so tritt von diesem Zeitpunkte an diese Casse an seiner Stelle in den Bezug ein. (Vergl. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 6. November 1849, Pkt. 2.)

Die Fortentrichtung des Zehenten kann in verschiedener Weise geschehen, und zwar:

1) Durch Natural-Verzehentung auf dem Felde.

In diesem Falle hat der Ablösungsbeamte für die urkundliche Aufnahme des zur Erhebung kommenden Gefällbetrags und der Bezugskosten zu sorgen (Gesetz Art. 44 und 60. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1849, §. 4), vorbehältlich des in dem Art. 23 des Gesetzes bezeichneten besonderen Falls, in welchem den Zehentpflichtigen der von dem Zehentpächter zu entrichtende Zehentpachtschilling als Zahlung abzurechnen ist.

2) Im Falle schon früher statt der Natural-Verzehentung eine Fixirung mit fortdauernder Geltung eingeführt war, durch Bezahlung des festgesetzten Naturalbetrags.

3) Durch Bezahlung eines Geldsurrogats.

Wenn sich die Betheiligten über letzteres vereinigen, so hat es hiebei sein Bewenden (Gesetz Art. 20, Abs. 3.) Kommt aber eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so können sowohl die Berechtigten als die Pflichtigen die Ermittlung des Geldsurrogats nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1849, Art. 3 verlangen.

Entstehen über die Fortreichung des Zehentens oder dessen Surrogats Uneinigkeiten unter den Betheiligten, so hat sich der Ablösungsbeamte deren gütliche Beilegung angelegen seyn zu lassen.

Digitized by Google

Abſchlagszahlungen an die Abfindungsberechtigten.

§. 58.

Da die vor Feſtſtellung des Ablöſungskapitals aus Zehentlaſten verfallenden Leiſtungen nach dem Art. 38 des Geſetzes bei Ablöſungen ohne Vermittlung der Ablöſungskaſſe von den Zehentberechtigten uud bei Ablöſungen, für welche die Vermittlung der Ablöſungskaſſe angerufen iſt, von letzterer auf Abrechnung an der Abfindungsſchuld zu beſtreiten ſind, ſo hat der Ablöſungsbeamte die ihm bekannten Abfindungsberechtigten in allen Fällen davon in Kenntniß zu ſetzen, ob mit oder ohne Vermittlung der Ablöſungskaſſe abgelöst werde.

Bei den ohne Vermittlung der Ablöſungskaſſe ſtattfindenden Ablöſungen hat ſich der Abfindungsberechtigte hinſichtlich der von ihm gewünſchten Abſchlagszahlungen an den Zehentberechtigten zu halten und etwaige Klagen über mangelhafte Entrichtung verfallener Leiſtungen bei den ordentlichen Gerichten vorzubringen.

Wird aber unter Vermittlung der Ablöſungskaſſe abgelöst, ſo hat der Abfindungsberechtigte den Anſpruch auf Anweiſung verfallener Leiſtungen dem Ablöſungsbeamten anzuzeigen.

Sofort holt dieſer das Anerkenntniß der Zahlungspflicht und des Umfangs derſelben von Seite des Zehentberechtigten ein, und weist die Zahlung bei demjenigen Cameralamte, welches die Zahlungen der Pflichtigen erhebt, an.

Bei fortlaufenden ſich gleich bleibenden Leiſtungen kann die Anweiſung für alle fällig werdenden Beträge mit fortdauernder Geltung bis zum Widerrufe ertheilt werden. Bei Leiſtungen anderer Art muß die Zahlungsanweiſung jedes Jahr beſonders erfolgen, was erſt dann geſchehen darf, wenn der Zehentberechtigte den Betrag der jedesmaligen Leiſtung anerkannt hat.

Die Zahlungs-Anweiſungen des Oberamts dürfen die von den Pflichtigen des belaſteten Zehentens geleiſteten oder in demſelben Jahre verfallenden Abſchlagszahlungen nicht überſteigen. Sind es mehrere Abfindungsberechtigte, ſo darf der Geſammtbetrag der ihnen angewieſenen Leiſtungen die von den Zehentpflichtigen gemachten oder in demſelben Jahre verfallenden Abſchlagszahlungen nicht überſteigen. Auch darf Einem Abfindungsberechtigten von dem Oberamte auf Ein Mal oder allmählig nicht mehr angewieſen werden, als vorausſichtlich das ganze Abfindungskapital betragen wird.

Wenn der Zehentberechtigte die Zahlungspflicht oder den Umfang derſelben beſtreitet und der Abfindungsberechtigte auf der Forderung beharrt, ferner wenn die verlangten Lei-

Digitized by Google

ſtungen den Betrag der von den Zehentpflichtigen entrichteten oder im laufenden Jahre verfallenden Abſchlagszahlungen überſteigen, worauf nöthigenfalls das betreffende Cameralamt den Ablöſungsbeamten aufmerkſam zu machen hat, oder wenn der Geſammtbetrag der Leiſtungen das vorausſichtliche Abfindungskapital zu übertreffen ſcheint, ſo hat das Oberamt die Entſchließung der Ablöſungs-Commiſſion einzuholen, und bis dieſe erfolgt, auch die Ausſtellung von Zahlungsanweiſungen für den Zehentberechtigten (vergl. §. 59) zu unterlaſſen.

Beſtehen die Leiſtungen an den Abfindungsberechtigten in Naturalien, ſo hat das Cameralamt, bei welchem die Leiſtung angewieſen iſt, in den Jahren, in welchen die Abſchlagszahlungen der Zehentpflichtigen in Gemäßheit des Geſetzes vom 27. Juli 1849 auf deren Verlangen in einem Geldſurrogat ſtatt des Naturalzehenten erfolgen, die Befugniß, den Abfindungsberechtigten nach Art. 5 jenes Geſetzes die in Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 beſtimmten Preiſe der Naturalien zu bezahlen.

Schließlich wird bemerkt, daß zu den Leiſtungen, welche die Zehentablöſungskaſſe nach Art. 38 in der Zwiſchenzeit bis zu Feſtſetzung des Ablöſungskapitals zu erfüllen hat, Verbindlichkeiten, welche auf Vermögenscompleren ruhen, nicht zu rechnen ſind, auch wenn unter einem Vermögenscompler Zehentrechte mitbegriffen ſind. In ſolchen Fällen kann nur die dem Zehentberechtigten gebührende Abſchlagszahlung (§. 59), ſei es auf Anordnung der Gerichte, ſei es auf Anweiſung des Zehentberechtigten an die Abfindungsberechtigten wie an ſonſtige Perſonen ausgefolgt werden.

Abſchlagszahlungen der Ablöſungskaſſe an die Zehentberechtigten.

§. 59.

Die Zehentberechtigten, welche die Vermittlung der Ablöſungskaſſe angerufen haben, dürfen von dieſem Zeitpunkte an, während der Dauer der Ablöſungs-Verhandlungen bloß noch von dieſer Caſſe Abſchlagszahlungen erheben.

Dieſe Abſchlagszahlungen dürfen ſich nicht höher als auf 4% des wahrſcheinlichen Betrags des Ablöſungskapitals belaufen. Außerdem iſt aber von dieſem Betrag in Abzug zu bringen, was nach §. 58 an Abfindungsberechtigte zu entrichten iſt, und wenn dieſe Leiſtung dem vierprozentigen Zins des wahrſcheinlichen Betrags des Zehent-Ablöſungskapitals gleichkommt oder mehr beträgt, findet keine Abſchlagszahlung an den Zehentberechtigten ſtatt.

Die Einweiſung der Abſchlagszahlungen geſchieht durch den Ablöſungsbeamten bei dem betreffenden Cameralamte, wenn und ſo oft ein Verzinſungstermin vorübergeht, ohne daß das Ablöſungs-Capital endgültig feſtgeſtellt iſt.

Digitized by Google

Iſt der Ablöſungsbeamte über den als geſichert anzunehmenden Betrag des Ablöſungskapitals im Zweifel, ſo hat er die Frage, in welcher Größe die Abſchlagszahlung angewieſen werden dürfe, der Cognition der Ablöſungs-Commiſſion zu unterſtellen.

Bei Ausſtellung der Zahlungsanweiſungen für den Zehentberechtigten hat der Ablöſungsbeamte auf alle ihm bekannt gewordenen Zehentlaſten in der Art Rückſicht zu nehmen, daß die Abſchlagszahlung mit Einſchluß der an die Laſtenberechtigten zu machenden Leiſtungen den vierprocentigen Zins des wahrſcheinlichen Betrags des Ablöſungskapitals nicht überſteigt.

Formelle Behandlung der Abſchlagszahlungen.

§. 60.

Ueber die Anweiſungen zu Abſchlagszahlungen an den Zehentberechtigten oder zu Leiſtungen an Abfindungsberechtigte hat das Oberamt je für den einzelnen unter Vermittlung der Ablöſungskaſſe abzulöſenden Zehenten oder in Eine Ablöſungsurkunde aufzunehmenden Zehentcompler, auf welchen ſolche Anweiſungen ſtattfinden, abgeſondert eine Ueberſicht zu führen, in welche die einzelnen Anweiſungen mit fortlaufenden Nummern unter Bezeichnung des Tags der Anweiſung, der Größe der angewieſenen Summe, der Perſon, zu deren Gunſten die Anweiſung erfolgt, und des die Zahlung vollziehenden Cameralamts einzutragen ſind. Dieſer Ueberſicht ſind die Erklärungen der Zehentberechtigten über die Anerkennung der Zahlungspflicht an Abfindungsberechtigte, und ſo weit eine Anweiſung auf einer Verfügung der Ablöſungs-Commiſſion beruht, die betreffenden Erlaſſe derſelben zu adnumeriren.

Die Anweiſungen erfolgen mit denſelben Nummern und Tagen bezeichnet, unter welchen ſie in der Ueberſicht eingetragen ſind, an dasjenige Cameralamt, welches vorläufig die Zehentgefälle und ſpäter die Zeitrenten zu erheben hat.

Auf den letzten Juni jeden Jahrs ſind Auszüge aus dieſen Ueberſichten über die im verfloſſenen Jahr ertheilten Anweiſungen an die Zehent-Ablöſungskaſſe einzuſenden.

V. Verfahren nach Feſtſetzung des Ablöſungskapitals und der Laſtenabfindung.

Abrechnung.

§. 61.

Nach Feſtſtellung des Ablöſungskapitals und der Laſtenabfindung ſchreitet der Ablöſungsbeamte zur Abrechnung mit den Betheiligten hinſichtlich der, während der Dauer der Ab-

Digitized by Google

lösungs-Verhandlungen von ihnen geleisteten, beziehungsweise bezogenen Abschlagszahlungen (Gesetz Art 63), wobei auf eine während der Ablösungs-Verhandlungen eingetretene Sistirung der Verzinsung des Ablösungskapitals (§. 12) Rücksicht zu nehmen ist.

Die Notizen zu der Abrechnung sind von den Betheiligten selbst und bei den durch die Ablösungskasse vermittelten Ablösungen durch die Cameralämtern zu liefern. Die zur Preisbestimmnng der erhobenen Naturalien erforderlichen Anhaltspunkte (Gesetz Art. 63, letzter Absatz) hat der Ablösungsbeamte von den Polizeibehörden der betreffenden Schrannenorte einzuziehen.

Sowohl bei den von den Pflichtigen geleisteten als bei den von den Berechtigten erhobenen Abschlagszahlungen ist, in so weit als solche den Zinsbetrag des betreffenden Jahres übersteigen, der einfache Zwischenzins vom 1. Januar des auf die Zahlung folgenden Jahres an zu berechnen. Ebenso ist, wenn die Abschlagszahlungen dem Zinsbetrag nicht gleichkommen, aus dem zu wenig erhobenen Betrag 4% Interesse in Berechnung zu nehmen.

Gesetzt eine vom 1. Januar 1848 an verzinsliche Ablösungsschuld werde vor der Erndte des Jahrs 1851 auf 15,000 fl. festgesetzt, die hierauf haftende Abfindung betrage 6000 fl. somit die Forderung des Zehentberechtigten noch 9000 fl. Der letztere habe für die Jahre 1848, 1849 und 1850 je 800 fl., zusammen also 2400 fl. bezogen, und hieran dem Abfindungsberechtigten in jedem der drei Jahre 350 fl., also zusammen 1050 fl. abgegeben.

Hier wäre nun in folgender Weise abzurechnen:

1) für die Pflichtigen:

die Zinsschuld aus 15,000 fl. Ablösungskapital beträgt auf jedes der drei Jahre 1848 bis 1850 — 600 fl. zusammen		1800 fl. —
die Pflichtigen zahlten im Jahre 1848	800 fl. —	
hiezu kommen Zwischenzinse aus den über die erwachsene Zinsschuld von 600 fl. bezahlten 200 fl. auf die Jahre 1849 und 1850 à 8 fl.	16 fl. —	
im Jahr 1849	800 fl. —	
hiezu Zwischenzins aus 200 fl. auf das Jahr 1850 .	8 fl. —	
im Jahr 1850	800 fl. —	
		2424 fl. —
Es wurden somit über die Zinsschuldigkeit bezahlt		624 fl. —

Digitized by Google

welche an dem Ablösungskapital abgehen, daher die Schuldigkeit der Pflichtigen nur noch beträgt —:· 14,376 fl.

deren Verzinsung vom 1. Januar 1851 an lauft.

2) Für den Zehentberechtigten:

die Zinsforderung aus 9000 fl. Capital beträgt auf jedes der drei Jahr 1848—50	360 fl. —	
	Zusammen —:·	1080 fl —
Der Zehentberechtigte erhielt im Jahr 1848, über Abzug der an den Abfindungsberechtigten abgegebenen 350 fl.	450 fl. —	
hiezu kommen Zwischenzinse aus den über die erwachsene Zinsforderung von 360 fl. erhaltenen 90 fl. auf die Jahre 1849 und 1850 à 3 fl. 36 kr. .	7 fl. 12 kr.	
im Jahr 1849	450 fl. —	
hiezu Zwischenzins aus 90 fl. auf das Jahr 1850 .	3 fl. 36 kr.	
im Jahr 1850	450 fl. —	
		1360 fl. 48 kr.
Der Zehentberechtigte hat somit über die Zinsforderung erhoben . .		280 fl. 48 kr.

welche an seiner Capitalforderung abgehen, daher letztere nur noch beträgt —:· 8719 fl. 12 kr.

sammt Zins vom 1. Januar 1851 an.

3) Für den Abfindungsberechtigten:

die Zinsforderung aus 6000 fl. Capital beträgt auf jedes der drei Jahre 1848—50 —.: 240 fl. zusammen		720 fl. —
der Abfindungsberechtigte erhielt im Jahr 1848 . .	350 fl. —	
hiezu kommen Zwischenzinse aus den über die erwachsene Zinsforderung erhaltenen 110 fl. auf die Jahre 1849 und 1850 à 4 fl. 24 kr.	8 fl. 48 kr.	
im Jahr 1849	350 fl. —	
hiezu Zwischenzins aus 110 fl. auf das Jahr 1850 .	4 fl. 24 kr.	

Digitized by Google

im Jahr 1850	350 fl. —	
		1063 fl. 12 kr.

Der Abfindungsberechtige hat also über die Zinsforderung erhalten . 343 fl. 12 kr.
welche an seiner Capitalforderung abgehen, daher letztere nur noch beträgt
—:· 5656 fl. 48 kr.
sammt Zins vom 1. Januar 1851 an.

Geschieht die Ablösung durch die Vermittlung der Ablösungskasse, so braucht das Resultat der Abrechnung zwischen dieser und den Zehentpflichtigen mit dem Resultat der Abrechnung zwischen der Ablösungskasse und dem Zehentberechtigten beziehungsweise Abfindungsberechtigten nicht zusammen zu treffen.

Wenn z. B. das vom 1. Januar 1849 an verzinsliche Ablösungskapital am Ende des Jahrs 1851 auf 20,000 fl. festgesetzt wird, und die Zehentpflichtigen in den Jahren 1849, 1850 und 1851 je 1200 fl. (an die Ablösungskasse) auf Abrechnung entrichtet haben, wenn ferner in diesen drei Jahren ein Abfindungsberechtigter je 400 fl., der Zehentberechtigte aber 300 fl. als Abschlagszahlung bezogen hat, so gestaltet sich bei einer Größe des Abfindungskapitals von 6400 fl. die Abrechnung in folgender Weise:

1) Abrechnung zwischen der Casse und den Pflichtigen:

Die Pflichtigen haben aus 20,000 fl. auf drei Jahre an Zins zu entrichten je 800 fl.		2400 fl. —
Sie bezahlten 1849	1200 fl. —	
somit 400 fl. zu viel, der Zwischenzins auf zwei Jahre beträgt à 4% 16 fl. jährlich	32 fl. —	
Sie bezahlten 1850	1200 fl. —	
dazu Zwischenzins aus 400 fl.	16 fl. —	
Sie bezahlten 1851	1200 fl. —	
		3648 fl. —
Im Ganzen bezahlten die Pflichtigen zu viel Zins		1248 fl. —

die Ablösungsschuld vermindert sich daher auf —:· 18,752 fl.

2) Abrechnung zwischen der Casse und dem Zehentberechtigten:

Nach Abzug des Abfindungskapitals von 6400 fl. beträgt das Ablösungskapital des Zehentberechtigten 13,600 fl.

Digitized by Google

Aus dieſem Capital gebühren ihm dreijährige Zinſe mit je 544 fl. ſomit zuſammen		1632 fl. —
Er erhielt 1849	300 fl. —	
ſomit zu wenig 244 fl., aus dieſen hat er für zwei Jahre Zwiſchenzinſe anzuſprechen		19 fl. 30 kr.
Er erhielt 1850	300 fl. —	
ſomit zu wenig 244 fl.; aus welchen er für ein Jahr Zins anzuſprechen hat		9 fl. 45 kr.
Er erhielt 1851	300 fl. —	
—:·	900 fl. —	1661 fl. 15 kr.
Im Ganzen hat er daher an Zinſen zu wenig erhalten —:·		761 fl. 15 kr.
Seine Forderung beträgt daher —:·		14,361 fl. 15 kr.

3) Abrechnung zwiſchen der Caſſe und dem Abfindungsberechtigten:

Der Abfindungsberechtigte hat aus dem Ablöſungskapital von 6400 fl. dreijährige Zinſe zu fordern mit		768 fl. —
Er erhielt 1849	400 fl. —	
ſomit 144 fl. zu viel, und iſt aus dieſer Summe für zwei Jahre Zins ſchuldig	11 fl. 30 kr.	
Er erhielt 1850	400 fl. —	
ſomit 144 fl. zu viel, und iſt für ein Jahr Zins ſchuldig	5 fl. 45 kr.	
Er erhielt 1851	400 fl. —	
—:·	1217 fl. 15 kr.	
Es ſind ſomit an dem Abfindungs-Capital abzuziehen		449 fl. 15 kr.
und es beträgt das Abfindungs-Capital —:·		5950 fl. 45 kr.

Die Kaſſe hat hienach an den Zehentberechtigten und an den Abfindungsberechtigten zuſammen 20,312 fl. zu bezahlen, ſomit 1560 fl mehr als ihr von den Zehentpflichtigen noch zu entrichten iſt. Dieſe 1560 fl. hat ſie aber bereits bezogen, indem ſie dreimal 500 fl. mehr einnahm, als ſie auf Abrechnung ausbezahlte, und aus 500 fl. einen zweijährigen Zins mit 40 fl., und aus andern 500 fl. einen einjährigen Zins mit 20 fl. ſich aufrechnen muß.

Digitized by Google

Verwandlung des Ablösungs-Capitals und der Abfindung in Zeitrenten.

§. 62.

Auf die Abrechnung folgt die Feststellung der Zeitrenten, welche den Berechtigten unmittelbar oder der Ablösungskasse bezahlt werden müssen.

Da die Tilgung des Ablösungs-Capitals und der daraus erwachsenen Zinsen, wenn nicht durch Verständigung der Betheiligten etwas Anderes bestimmt wird, binnen 25 Jahren, vom 1. Januar desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem der Zehenten oder dessen Surrogat erstmals nicht mehr als Gefäll, sondern auf Abrechnung an der Ablösungsschuld zu zahlen war, in Zeitrenten erfolgen muß, so hat der Ablösungsbeamte den durch die Abrechnung erhobenen Rest der Schuldigkeit der Zehentpflichtigen, und zwar bei den ohne Vermittlung der Ablösungskasse stattfindenden Ablösungen je den Antheil der verschiedenen Berechtigten gesondert, nach Anleitung der Beilage 1 zur Vollziehungs-Instruction vom 23. Okt. 1848 (Reg.Bl. S. 537) in so viele Zeitrenten zu zerschlagen, als zur Zeit der Vornahme dieser Abrechnung an der 25jährigen Tilgungszeit noch Jahre übrig sind.

Bei den durch die Ablösungskasse vermittelten Zehentablösungen haben die Oberämter darauf hinzuwirken, daß als künftiger Zahlungsort der Zeitrente der Sitz des Cameralamts, welches den Einzug zu besorgen hat, im Wege der Uebereinkunft festgestellt wird.

Verurkundung.

§. 63.

Die nach endgültiger Festsetzung des Ablösungs-Capitals und der Abfindung für die Zehentlasten auszufertigende Urkunde (Ges. Art. 56), ist nach dem Formular VIII. zu verfassen, und hat zu enthalten:

1) die Namen der Betheiligten, nämlich der Zehent- und Abfindungsberechtigten, der Pflichtigen, oder deren Geschäftsführer, beziehungsweise der sie vertretenden Gemeinde;
2) die Bezeichnung des Zehentrechts und seines Umfangs (Flächengehalt, Markungs-Verhältnisse, Gewächs-Gattungen);
3) den Rohertrag des Zehenten;
4) die Abzüge;
5) den Reinertrag;
6) das Zehentablösungs-Capital;
7) die Bezeichnung der auf den Zehenten ruhenden Lasten und der hiefür bestimmten Abfindung;
8) den Rest des den Zehentberechtigten verbleibenden Ablösungs-Capitals;

Digitized by Google

9) die Abrechnung mit den Pflichtigen, den Zehent- und Abfindungsberechtigten über Zinse und Abschlagszahlungen;
10) die Art und Zeit der Tilgung der Forderung der Zehent- und Abfindungsberechtigten;
11) den Ort der Zahlung der Ablösungsschuld;
12) bei Ablösungen, welche unter Vermittlung der Ablösungskasse stattfinden, die Angabe, ob die Berechtigten Obligationen auf den Namen oder auf den Inhaber verlangen.

Die Urkunde ist von den Betheiligten und bei den durch die Ablösungskasse zu vermittelnden Ablösungen auch durch den Cameralbeamten, so wie in allen Fällen durch den Ablösungsbeamten zu unterzeichnen.

Vorlegung der Ablösungsakten an die Ablösungs-Commission.

§. 64.

Die Urkunden über die von der Ablösungskasse zu vermittelnden Ablösungen und Lasten-Abfindungen sind in doppelter Ausfertigung mit allen Verhandlungen der Ablösungs-Commission zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Liegt ein noch unerledigter Rechtsstreit über die abzulösende Zehentberechtigung oder einen abzufindenden Lastenanspruch, oder über eine Gegenleistung vor, so ist bei der Vorlegung der Urkunde aktenmäßig nachzuweisen, wie in dieser Beziehung den Vorschriften der Art. 66 und 67 des Gesetzes und der §§. 43—46 dieser Instruction Genüge geleistet sei.

Wenn sich hiebei kein Anstand ergibt, bestimmt die Ablösungs-Commission die abzugebenden Zahlungen und Obligationen, so wie die Serien, aus welchen letztere zu entnehmen sind, und benachrichtigt hievon die Commission für die Verwaltung der Zehentablösungskasse unter Mittheilung eines Exemplars der von ihr genehmigten Urkunde.

Das zweite Exemplar der Urkunde nebst den übrigen Akten wird dem Ablösungsbeamten zum weiteren Gebrauche zurückgegeben.

Mittheilung der Ablösungs-Urkunden an die Gerichtsstellen.

§. 65.

Der Ablösungsbeamte hat von jeder Zehent-Ablösungsurkunde, sobald solche vollständig unterzeichnet, und, wo die Vermittlung der Zehent-Ablösungskasse stattfindet, von der Ablösungs-Commission genehmigt ist, der zuständigen Gerichtsstelle in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes Art. 56 eine Abschrift mitzutheilen.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die durch Privatübereinkunft zu Stande gekommenen Verträge über die Festsetzung des Ablösungs-Capitals und die Lastenabfindung (§. 9, 11).

Digitized by Google

Für dieſe Mittheilung hat die Gerichtsbehörde eine Beſcheinigung abzugeben, welche den Ablöſungsakten beizuſchließen iſt.

Mittheilung von Urkundenabſchriften an die Berechtigten und Pflichtigen.

§. 66.

Die Zehent- und Abfindungsberechtigten, desgleichen die Geſammtheit der Zehentpflichtigen erhalten durch den Ablöſungsbeamten je eine Abſchrift der Ablöſungs-Urkunde unentgeltlich.

VI. Koſten des Ablöſungs-Verfahrens und der Verwaltung der Ablöſungsgelder.

Belohnung der Ablöſungsbeamten.

Koſten der Schätzungen.

§. 67.

Die Belohnung der Ablöſungsbeamten und der mit ihrer Geſchäftsbeſorgung verbundene Aufwand wird, ſo weit es ſich nicht von Schätzungen handelt, deren Koſten die Parteien zu leiden haben (Geſ. Art. 65), von der Staatskaſſe getragen, ohne Rückſicht darauf, ob die Vermittlung der Ablöſungskaſſe ſtattfindet. Wenn aber durch Verſäumniſſe oder beſondere Wünſche einer Partei ein Mehraufwand erwächst, ſo fällt dieſer dem Urheber zur Laſt.

Diejenigen Koſten, welche jede Partei zu tragen hat, bedürfen, wenn die Perſon des Ablöſungsbeamten dabei nicht berührt wird, keiner Prüfung durch die Ablöſungs-Commiſſion.

Sind aber die Koſten unter den Parteien zu theilen, oder eignen ſie ſich ganz oder theilweiſe zur Uebernahme auf die Staatskaſſe (Geſ. Art. 65), ſo ſind ſolche durch den Ablöſungsbeamten zu verzeichnen, und der Ablöſungs-Commiſſion mit den einſchlagenden Akten zur Prüfung, beziehungsweiſe Einweiſung auf die K. Staatskaſſe vorzulegen.

Koſten der Verwaltung der Zehent-Ablöſungskaſſe.

§. 68.

Sämmtliche mit der Verwaltung der Zehent-Ablöſungskaſſe verbundenen Koſten werden von der Staatskaſſe getragen (Geſ. Art. 21). Auch haftet die Staatskaſſe für Verluſte, welche durch Untreue der Verwalter entſtehen (Geſ. vom 14. April 1848, Art. 4, Abſ. 3). Dagegen wird die Verwaltung der während der Ablöſungsverhandlungen auf Abrechnung an der Ablöſungsſchuld gelieferten Naturalien (Geſ. Art. 20), und die Naturalbefriedigung von Laſtenberechtigten (Geſ. Art. 38) auf Rechnung der Zehent-Ablöſungskaſſe beſorgt. Es fallen daher dieſer namentlich die mit der Naturalverwaltung in den Magazinen, der Verſicherung gegen Feuersgefahr und dem Verkauf der Naturalien verbundenen Koſten und Abgänge,

Digitized by Google

Preisdifferenzen bei der Natural-Befriedigung von Laſtenberechtigten, Minder-Erlöſe und zufällige nicht durch Untreue der Verwalter verurſachte Verluſte zur Laſt, während umgekehrt, das, was mehr erlöst wird, als die Liefernden erſetzt erhalten (Geſ. Art. 63, Abſ. 3), der Zehent-Ablöſungskaſſe zu gut kommt.

Die Bezugskoſten des auf Abſchlag an der Ablöſungsſchuld fortentrichteten Zehentens beſtreitet ebenfalls die Zehent-Ablöſungskaſſe, die jedoch dieſelben in ſofern erſetzt erhält, als ſie nach Art. 63 des Geſetzes von dem gelieferten Zehenten, der nur im Reinertrag als Abſchlagszahlung des Pflichtigen berechnet wird, zu Laſten des letzteren abzuziehen ſind.

Im Uebrigen wird hinſichtlich der Koſten der Vollziehung des Zehentablöſungs-Geſetzes auf den Art. 56 dieſes Geſetzes verwieſen.

VII. Tilgung der Ablöſungsſchuld.

Zeitrenten.

§. 69.

Die Zehent- und Abfindungsberechtigten, ſo wie die Zehent-Ablöſungskaſſe ſind, wofern nicht durch Uebereinkunft etwas Anderes feſtgeſetzt worden iſt, um ihre Forderungen in Zeitrenten mit längſtens 25jähriger Dauer, die auf den zehentbaren Grundſtücken haften und das Vorzugsrecht der Realrenten genießen (Geſ. Art. 14, 19), und über deren Berechnung in §. 62 das Erforderliche vorgeſehen iſt, zu befriedigen.

Die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel kann bei einer Ablöſungsgemeinſchaft geſchehen:

1) durch Umlage der Zeitrenten auf die zehentbaren Grundſtücke (Geſ. Art. 15);
2) durch fortgeſetzte Einſammlung der abgelösten Zehenten oder einer an deren Stelle tretenden Naturalabgabe (Geſ. Art. 17);

Die erſtere Tilgungsweiſe bildet die Regel und hat in allen Fällen ſtattzufinden, wo nicht die andere Art der Aufbringung der Tilgungsmittel von den Gemeindebehörden, beziehungsweiſe den Pflichtigen beſchloſſen wird.

Bei jeder dieſer Tilgungsweiſen haften die Pflichtigen ſolidariſch dafür, daß die Forderungen der Zehent- und der Abfindungsberechtigten rechtzeitig und vollſtändig abgetragen werden.

Aus verſpäteten Zahlungen haben die Berechtigten Verzugszinſe zu 4% anzuſprechen.

Vertheilung der Ablöſungsſchuld auf die zehentbaren Gründe.

§. 70.

Die Vertheilung der von einer Ablöſungsgemeinſchaft abzutragenden Zeitrente auf die einzelnen zehentbaren Grundſtücke (§. 69, Ziff. 1) geſchieht in Ermanglung eines andern

Digitized by Google

Uebereinkommens zwiſchen den Betheiligten nach den in dem Geſetz Art. 16 enthaltenen Beſtimmungen. Hiebei kann auch auf die Aufbringung des muthmaßlichen Betrags der den Pflichtigen obliegenden Koſten der Austheilung, des Einzugs und der Ablieferung des Geldes, ſo wie der etwaigen unvermeidlichen Verluſte Bedacht genommen werden. (Art. 65, Abſ. 2.)

Bei der Ausſcheidung des Antheils jeder einzelnen Culturfläche (Geſ. Art. 16, Ziff. 1) iſt ſo viel als möglich das Verhältniß des reinen Zehent-Ertrags der einzelnen Culturen zu berückſichtigen, wogegen bei der Unteraustheilung des eine Culturfläche betreffenden Antheils an der Ablöſungsſchuld auf die einzelnen in dieſer Fläche enthaltenen Güterſtücke die Größe der Ertragsfähigkeit den Vertheilungsmaaßſtab bildet.

Hiezu iſt zunächſt die Eintheilung der Güterſtücke in eine der Verſchiedenheit der Ertragsfähigkeit angemeſſene Anzahl von Claſſen räthlich. Jeder Claſſe iſt ſodann ein das Verhältniß der Ertragsfähigkeit ausdrückender Anſchlag zu geben, und auf den Grund dieſes Anſchlags und des Gütermeſſes der Betreff des einzelnen Grundſtücks an der Zeitrente zu berechnen.

In vielen Fällen wird es übrigens den Gemeindebehörden nicht ſchwer werden, auf kürzerem Wege, mit Zuſtimmung ſämmtlicher Grundbeſitzer, eine den örtlichen Verhältniſſen entſprechende Vertheilung der Zeitrente auf die Beſitzer der zehentbare Grundſtücke zu Stande zu bringen. Die Ablöſungsbeamten haben deshalb die Gemeindebehörden aufzuforden, wo möglich den Verſuch einer gütlichen Ausgleichung zu machen.

Der rechtskräftig feſtgeſetzte Zeitrenten-Betreff eines jeden Grundſtücks iſt im Güterbuch mit Angabe des erſten und letzten Jahrs, in welchem die Rente verfällt, vorzumerken. (Geſ. Art. 64, Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 6. Okt. 1848.)

Wenn ein geſchloſſenes Hofgut, deſſen Beſitzer den Zehenten abgeſondert abgelöst hat (Geſ. Art. 4, Ziff. 2), ſpäter vertheilt würde, ſo iſt der Betreff eines jeden Theils an der früher auf das geſchloſſene Ganze gelegten Zeitrente nach den Vorſchriften des Art. 64 des Geſetzes zu beſtimmen, und für die Abtragung dieſer Theile der Zeitrente ein Träger zu beſtellen. Das Erſtere hat auch zu geſchehen, wenn ein Grundſtück, deſſen Zehenten in Gemeinſchaft abgelöst wurde, nach der Beſtimmung ſeines Betreffs an der Zeitrente der Ablöſungs-Gemeinſchaft in mehrere Stücke vertheilt wird.

Forterhebung des Zehentens oder eines dafür zu beſtimmenden Surrogats.

§. 71.

Die durch das Geſetz Art. 17 zugelaſſene Ausnahme von der im Geſetz Art. 15 als Regel feſtgeſetzten Art der Aufbringung der Zahlungsmittel zur Tilgung der Ablöſungsſchuld

Digitized by Google

muß da, wo die Ablösung auf die Gemeinde übernommen iſt, durch den Gemeinderath und Bürgerausſchuß, in den übrigen Fällen aber durch eine der Perſonenzahl nach zu berechnende Mehrheit von zwei Drittheilen der gemeinſchaftlich ablöſenden Pflichtigen beſchloſſen werden.

Wird die fortgeſetzte Einſammlung der abgelösten Zehenten oder die Erhebung einer dem Durchſchnittsbetrage der Zehenten gleichkommenden Quantität Früchte beſchloſſen, ſo müſſen die Pflichtigen oder an ihrer Statt die Gemeindebehörden außer der Regelung des Einzugs auch noch den rechtzeitigen Verkauf der Naturalien und die Aufbringung der zur Zahlung der Forderungen der Berechtigten erforderlichen Geldmittel einleiten. Erträgt nun der eingeſammelte Zehenten oder das an ſeine Stelle getretene Surrogat mehr als die Forderung der Berechtigten, ſo kann der Mehrbetrag, ſo bald er die Summe von 500 fl. oder den Reſt der Geſammtſchuld erreicht, zu einer außerordentlichen Zuzahlung an den Berechtigten im Sinne des Geſetzes Art. 15, Abſ. 2 verwendet oder auch zur Deckung von Abmängeln ſpäterer Jahre aufgeſpart werden. Erträgt aber das eingeſammelte Naturalquantum weniger, ſo muß das Fehlende, ſo weit es nicht mit Ertragsüberſchüſſen früherer Jahre bezahlt werden kann, entweder von der Gemeinde vorgeſchoſſen, oder wenn die Gemeinde den Vorſchuß nicht übernehmen will, von den Pflichtigen ſelbſt zuſammen gelegt werden.

Sicherung des Einzugs und der Verwendung der von den Pflichtigen erhobenen Zahlungsmittel.

§. 72.

Der Ablöſungsbeamte hat bei jeder durch eine Mehrzahl von Pflichtigen bewerkſtelligten Zehentablöſung die der Gemeindebehörde obliegende Vertheilung der Ablöſungsſchuld auf die zehentbaren Grundſtücke, die Eröffnung des Ergebniſſes an die Grundbeſitzer und Berechtigten (Geſetz Art. 64), die Beſchlußnahme wegen Aufbringung der Tilgungsmittel durch fortgeſetzte Erhebung der Zehenten oder eines Surrogats, ſo wie die Beſtellung und Verpflichtung von Trägern und deren Cautionsleiſtung (Geſetz Art. 18) zu veranlaſſen, auch ſich zu verſichern, daß alle diejenigen Vorkehrungen getroffen ſind, welche der geordnete Fortgang der Aufbringung der Zahlungsmittel und die richtige Verwendung derſelben erheiſcht.

Ueber die getroffenen Einrichtungen iſt die erforderliche Notiz in den Akten niederzulegen.

Stuttgart den 22. März 1850.

Schlayer. Herdegen.

Digitized by Google

Formular I.

Oberamt N.

Gemeinde N.

Darstellung

der nach dem Gesetz vom 17. Juni 1849 abzulösenden Zehentrechte des Fürsten N. auf hiesiger Markung.

Mit . . . Beilagen.

(Gefertigt nach Vorschrift des §. 13 der Zehent-Ablösungs-Instruction.)

---

§. 1.

Auf der Markung hatte der Fürst N. laut anliegender (Zehentbeschreibung) bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 17. Juni 1849 folgende Zehenten zu beziehen:

I. den großen Zehenten

von der ganzen Markung ungetheilt, mit Ausnahme des zehentfreien Widdumhofs und der gleichfalls zehentfreien Pfarräcker. Dieser Zehenten ist in den Lagerbüchern nach drei Bezirken beschrieben, nämlich:

a) Stiftszehenten,
b) das Heiligengereuth,
c) Vöhinger Zehenten.

Der Stiftszehenten umfaßt nach dem Primärkataster, dem Güterbuch u. s. w.

in Zelg Eck	—:·	325 Mrg.
davon sind zehentfrei	—:·	22 Mrg.
und zwar:		
vom Widdumhof	—:·	
von Pfarräckern	—:·	
Rest	—:·	303 Mrg.
in Zelg Stetfeld	—:·	430 Mrg.
davon zehentfrei	—:·	30 Mrg.
und zwar:		
vom Widdumhof	—:·	
von Pfarräckern	—:·	
Rest	—:·	400 Mrg.

Digitized by Google

in Zelg Berg . . . . . — :· 320 Mrg.
davon zehentfrei . . . . . — :· 30 Mrg.
und zwar:
vom Widdumhof — :·
von Pfarräckern — :·

Rest — :· 290 Mrg.

Zus. — :· 993 Mrg.

Das Heiligengereuth besteht in . . . . — :· 22 Mrg. 1½ V.
von welchen seit vielen Jahren statt des Naturalzehenten ein (unveränderliches) Geldsurrogat erhoben wurde.

Der Vöhinger Zehentenbezirk, in welchem übrigens die Aecker nicht streng zelglich gebaut werden, hat einen Flächengehalt von

Zelg Eck . . . . . 21 Mrg.
Zelg Stetfeld . . . . . 65 Mrg.
Zelg Berg . . . . . 48 Mrg. 2½ V.
— :· 134 Mrg. 2½ V.

Gesammtbetrag des — dem Groß-Zehentrechte unterworfenen Flächengehalts . . . . . 1150 Mrg.

II. Den kleinen Zehenten

von dem Distrikt I. b. ganz und von den Distrikten I. a. und c. gemeinschaftlich mit der Ortspfarrei.

III. den Weinzehenten

von allen Weinbergen zu $^{7}/_{10}$, mit Ausnahme der zehentfreien 5 Mrg. 1½ Vrtl. im Kirchberg und der hienach genannten Weinberge, von welchen der Zehente abgelöst wurde. Mitzehentberechtigt sind das K. Cameralamt N. zu $^{3}/_{10}$, und der Freiherr v. N. zu $^{1}/_{10}$.

Die zehentbare Morgenzahl beträgt — :· 125 Mrg.
davon gehen . . . . . — :· 15 Mrg. im Grund,
von welchen der Zehenten im Jahr 1833
abgelöst worden ist.

Rest — :· 110 Mrg.

Digitized by Google

§. 2.

Nach lagerbüchlicher Bestimmung gehören

1) in dem Stiftszehentbezirk

a) zum großen Zehenten:

Waizen, Roggen, Winter- und Sommergerste, Dinkel, Einkorn, Haber;

b) zu dem kleinen Zehenten:

Erbsen, Linsen, Wicken, Ackerbohnen, Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, Erdbirn, Hirsen, Welschkorn, Mohn, Klee;

wogegen

2) in dem Heiligengereuth und dem Böhinger Zehentdistrikt Erbsen, Linsen, Wicken und Ackerbohnen noch zum großen, und nur die übrigen unter 1 b. genannten Sorten zum kleinen Zehenten gehören.

§. 3.

Der Zehenten besteht durchaus, auch bei den Weinbergen, in dem zehenten Theil des Roh-Ertrags.

§. 4.

Der große Zehenten wurde vom Jahr 1830 bis zum Jahr 1840 jährlich verpachtet, und nur in (2) Jahren (1832 und 1834) ausnahmsweise von dem Berechtigten selbst in Natur auf dem Felde eingezogen. Seit 1840 bestund ein mehrjähriger Zehentpacht mit der Gemeinde, welche laut des anliegenden Pachtvertrags alljährlich zu entrichten hatte, und zwar:

die Naturalien kosten- und abgangsfrei auf den Speicher in N.

das Geld aber an das Rentamt in N.

Waizen	20 Schfl. 4 Sri.
Roggen	25 Schfl. —
Gerste	12 Schfl. 4 Sri.
Dinkel	410 Schfl. —
Haber	100 Schfl. —
u. s. w.	
Stroh	1 Fdr. 55 Bd.
Briets	2 Säcke.

Geldsurrogat, laut vorliegenden besonderen Verzeichnisses 25 fl. 30 kr.

darunter sind begriffen:

Digitized by Google

widerruflich festgesetzte Surrogatgelder —:· 18 fl. —
unwiderrufliche . . . . . —:· 7 fl. 30 kr.

Der kleine Zehenten wurde in den Jahren 1830, 1831 und 1832 jährlich verpachtet, in den Jahren 1833 bis 1839 von dem Berechtigten selbst in Natur auf dem Felde erhoben, in den Jahren 1840 bis 1847 aber war derselbe für jährlich 160 fl. an die Gemeinde verpachtet.

Der Weinzehenten dagegen wurde von 1830 bis 1847 in Natur erhoben, und zwar von 30 Morgen im Kirchberg rauh auf dem Felde, im Uebrigen aber glatt unter der Kelter, mit Ausnahme von 25 Morgen im Gnuß vorübergehend, einer andern Kultur gewidmeten Weinbergen, welche von 1830 bis 1847 ein widerruflich festgesetztes Geldsurrogat von 48 kr. pro Morgen zu reichen hatten.

§. 4.

Der Zehentberechtigte besitzt im Ort N. eine Kelter mit (3) Bäumen, welche er vermöge lagerbüchlicher Bestimmung zu Gunsten der Zehentpflichtigen unterhalten mußte, wogegen die letzteren für deren Benützung den 30sten Theil des ganzen Ertrags an Vorlaß und Druck als Kelterwein zu entrichten hatten. Neben den Zehentpflichtigen hat der Zehentberechtigte die Kelter zur Zubereitung des Weinerzeugnisses aus seinen im Bezirk gelegenen eigenen Weinbergen benützt, deren Flächengehalt nach dem Primärkataster 6 Morgen, also weniger als den 10ten Theil des bisherigen Kelternbezirks beträgt, daher derselbe keinen Anspruch auf Beibehaltung der Kelter hat. Außerdem wurde die Kelter von den Besitzern nicht nur der zehentfreien, sondern auch derjenigen Weinberge benützt, von welchen der Zehente im Jahr 1833 abgelöst wurde (§. 1, III. oben), wofür auch diese Besitzer, wie die Besitzer der zehentpflichtigen Weinberge, den 30sten Theil ihres ganzen Weinertrags an Vorlaß und Druck als Kelterwein zu entrichten hatten.

Auf dem Kelterngebäude befindet sich ein Fruchtspeicher, und unter demselben ein großer Keller, der von dem Zehentberechtigten seit dem Jahre 1830 zur Aufbewahrung des Ertrags seiner eigenen Weinberge benützt wurde.

Vorstehende Darstellung beurkundet

den 1850.

Der Generalbevollmächtigte des Berechtigten:

Digitized by Google

Formular II.

Oberamt N.
Gemeinde N.

Zusammenstellung

des rechnungsmäßigen, beziehungsweise des richtiggestellten Rohertrags, welchen die dem N. N. auf hiesiger Markung zugestandenen Zehenten in den 18 Jahren 1830 bis 1847 gewährt haben.

Mit sechs Beilagen, darunter Beilage Nr. die Anträge zu Ertrags-Berichtigungen enthaltend.

Gefertigt nach §. 20 der Zehent-Ablösungs-Instruction.

Vorschriften:

1) Bei unveränderlichen Surrogatgeldern (Spalte 12 der nachstehenden Tabelle), die statt des Naturalzehenten gereicht werden, sind in die Tabelle nicht die in jedem Jahre erhobenen unveränderlichen Surrogatgelder einzutragen, sondern es ist nur das Jahr 1847 auszufüllen, indem der Betrag dieses Jahres für die Ablösung maßgebend ist und darnach auch die Ertrags-Berichtigungen §. 16 der Haupt-Instruktion vorzunehmen sind.
2) Bei veränderlichen Surrogatgeldern (Spalte 13) dagegen ist bei jedem Jahr neben der Summe des Surrogatgeldes auch, Behufs der etwaigen Schätzung des Natural-Ertrags der surrogirten Felder, der Flächengehalt derselben anzugeben.

Digitized by Google

1. Jahre.	2. Beilage Nro.	3. Art der Benützung des Zehenten.	4. Waizen.			5. Roggen.			6. Gerste.			7. Dinkel.			8. Einkorn und Ehmer.			9. Haber.		
			Scheffel	Srl.	Brl.	Scheffel	Srl.	Brl.	Scheffel	Srl.	Brl.	Scheffel	Srl.	Brl.	Scheffel	Srl.	Brl.	Scheffel	Srl.	Brl.
1830		einjährige Verpachtung	6	—	—	9	4	2	3	—	—	100	—	—	60	—	—	60	—	—
1831		Selbsteinzug durch den Berechtigten. * conf. Spl.																		
1832 u. s. w.		16.																		
1847		einjährige Verpachtung	6	—	—	10	—	—	4	—	—	100	—	—	60	—	—	60	—	—
Summe 1) des Rohertrags von 18 Jahren.			200	—	—	300	—	—	60	—	—	1800	—	—	400	—	—	600	—	—
Dazu kommen: 2) Zulagen von Ertrags-Berichtigungen nach der Beilage Nr.																				
Jahr 1830 u. s. w.	Beilage Nro. 1. 2.		—	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 2) Zulagen —:·																				
Hauptsumme von 1 u. 2 —:·																				
Davon gehen: Abzüge von Ertrags-Berichtigungen. Jahr 1830 u. s. w.																				
Summe der Abzüge —:·																				
Diese von der Hauptsumme des 18jährigen Rohertrags abgezogen, bleiben für 18 Jahre																				
thut auf ein Jahr —:·																				

Digitized by Google

Zehenten.

10.		11.	12.		13.				14.		15.		16.
Stroh.		Briefs.	Unveränderliche Surrogatgelder. §. 14. 5 b. der Haupt-Instruction.		Veränderliche Surrogatgelder.				Geldertrag nach §. 14. Pkt. 5 a. der Haupinstruction.		Miethzins von Zehentpächtern für Zehentscheuern.		Sonstige Bemerkungen.
Fuder	Bund	Säcke	fl.	kr.	Morgen	Ruthen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
4	—	3	Bloß das Jahr 1847 ist auszufüllen, vergl. Pkt. 1 der Vorschriften auf dem Titelblatt.		6	—	9	—	4	—	6	—	*) Bleibt offen, da Nachweise über den wirklichen Ertrag des Zehenten fehlen und der Berechtigte einen Vorschlag zur Ergänzung nicht machen kann, weßhalb Schätzung stattfinden muß.
4	—	2	7	12	16	—	24	—	5	—	10	—	
			aus 9 Morgen.										
40	—	60	—	—	160	—	200	—	150	—	300	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			7	12	20	—	35	—					
			Betrag von 1847.		vergl. §. 7 der Ertrags-Berichtigung.								

Digitized by Google

II. Kleine

1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.	9.
Jahre.	Beilage Nro.	Art der Benützung des Zehenten.	Erbsen.			Linsen.			Wicken.			Ackerbohnen.			Kartoffeln.	Klee.
			Scheffel	Simri	Vrlg.	Scheffel	Simri	Vrlg.	Scheffel	Simri	Vrlg.	Scheffel	Simri	Vrlg.	Simri	Centner

Bemerkung zu Spalte 4 bis 9:

Kommen noch andere Gewächse vor, deren Natural-Zehentertrag bekannt ist, z. B. Hanf, Kraut, Obst, so sind weitere Rubriken einzuschalten. Ist aber der Naturalertrag des Zehenten nicht bekannt, sondern dieser in Geld entrichtet worden, so kommt der Ertrag in die Spalte 14.

Die Berechnung der Summe und der Eintrag der Ertrags-Berichtigungen ganz wie vornen bei I.

Digitized by Google

Zehenten.

10.		11.	12.		13.				14.		15.		16.
Stroh.		Briefs.	Geld: Unveränderliche Surrogatgelder. §. 14, 5 b der Haupt-Instruction.		Veränderliche Surrogatgelder.				Geldertrag nach §. 14, Pct. 5 a der Haupt-Instruction.		Miethzins von Zehentpächtern für Zehentscheuern.		Sonstige Bemerkungen.
fuder	Bund	Säcke	fl.	kr.	Morgen	Ruthen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

1.	2.	3.				4.		5.		6.				7.						8.					
Jahre	Beilage Nro.	Zehent-Ertrag.												Ertrag des Kelternbetriebs											
		Wein.				Geld.		Unveränderliche Surrogatgelder, §. 14, 5 b. der Hauptinstruction.		Veränderliche Surrogatgelder.				aus zehentbaren Weinbergen.						aus nicht zehentbaren Weinbergen.					
														Wein.				Geld.		Wein.				Geld.	
		Eimer	Imi	Maas	Ort.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mrg.	Rth.	fl.	kr.	Eimer	Imi	Maas	Ort.	fl.	kr.	Eim.	Imi	Ms.	Ort.	fl.	k
Summe des Rohertrags von achtzehn Jahren . .																									
Dazu kommen: 2) Zulagen v. Ertragsberichtigungen v. Jahr 1830 u. s. w.																									
Summe: 2) Zulagen . .																									
Hauptsumme 1 u. 2																									
Davon gehen: Abzüge von Ertrags-Berichtigungen vom Jahr 1830. u. s. w.																									
Summe der Abzüge																									
Diese v. d. Hauptsumme des Rohertrags von achtzehn Jahren abgezogen, bleiben thut für 1 Jahr.																									

welche der Berechnung des Ablösungskapitals zu Grund zu legen sind. Der Wein ist alsbald zu Geld zu rechnen nach §. 22, Pkt. 2 und 4 der Hauptinstruktion, zu welchem Behufe dieser Tabelle die Durchschnittsberechnung des Weinpreises beizulegen ist.

Digitized by Google

Zehenten.

9.		10.						11.						12
Erlös aus abgängigem Kelternholz und Kelterngeräthschaften.		Benützung der Kelter für sonstige Zwecke: für das eigene Wein-Erzeugniß der Kelterbesitzer.						für Gült-, Boden- ꝛc. Wein eines dritten Berechtigten.						Erläuterungen und Bemerkungen.
		Wein.				Geld.		Wein.				Geld.		
fl.	kr.	Eimer	Imi	Maas	Ort.	fl.	kr.	Eimer	Imi	Maas	Ort.	fl.	kr.	a) Wenn keiner der in Art. 10 und Art. 13 des Gesetzes (vergl. mit §. 28 dieser Instruction) genannten Fälle eintritt, oder wenn die Kelter nach Art. 12 im Eigenthum des bisherigen Besitzers bleibt, und derselben weder ein Bannrecht gegen die zehentpflichtigen Weinberge, noch den Besitzern der letzteren ein Benützungsrecht auf die Kelter zusteht, so fallen die Rubriken 7—11 weg.
														b) Im Falle des Art. 11 ist von der Summe des Ertrags des Kelternbetriebs aus den nicht zehentbaren Weinbergen (achte Rubrik) für diejenigen bannpflichtigen Weinberge, für deren Erzeugniß künftig die Kelter nicht mehr benützt wird, unter Vergleichung mit der bei Schätzung des Werths des Bannrechts zu Grund gelegten Annahme, ein verhältnißmäßiger Abzug zu machen.
														Zur Beurkundung den . . . . . . Das Rentamt . .

Digitized by Google

Formular III. Beil. zu Nr. II.

Oberamt N.

Gemeinde N.

Erläuterungen zu der Zusammenstellung der rechnungsmäßigen Erträgnisse des dem Fürsten N. auf hiesiger Markung zugestandenen großen und kleinen Fruchtzehenten und Bezeichnung der Ertragsberichtigungen, welche einzutreten haben.

A. Stiftszehentbezirk.

§. 1.

§. 17 der Haupt-Instruction.

In dem Bestande der zehentbaren Fläche kamen in den 18 Jahren 1830 bis 1847 folgende Aenderungen vor:

I. in Zelg Eck:

1) Zuwachs, wofür in der Ertragsberechnung nach Art. 8 des Zehentablösungsgesetzes Zulagen zu machen sind.

a) Im Jahr 1840 erstmals wurde aus dem Neubruch im Bild, einer ehemaligen Waide von 30 Morgen, der Zehente erhoben, und der Zehentertrag aus diesem Felde von den Jahren 1840 bis 1847 ist unter dem Zehentertrage des altzehentbaren Feldes begriffen. Für die Jahre 1830 bis 1839 dagegen ist die Zulage zu machen, und wird zu diesem Behuf folgender Antrag gestellt.

Der Rohertrag angrenzender Felder von gleicher Ertragsfähigkeit konnte aus den (Zehentverleihungs-Protokollen) genau ermittelt werden.

Er beträgt einschließlich des verhältnißmäßigen Aufstreichs:

. vom Jahr 1830, wo Zelg Eck mit Winterfrüchten angebaut war,

Roggen —:· 3 Schfl.
Dinkel —:· 5 Schfl. } von 1 Morgen,

Digitized by Google

vom Jahr 1831, wo Zelg Ek mit Sommerfrüchten angeblümt war:

Haber —:· 4 Schfl.
Gerste —:· 3 Schfl. } von 1 Morgen,

im Jahr 1832 Brache, die zu 1/3 mit Kleinzehentfrüchten, hauptsächlich Kartoffeln und Klee angebaut war, aus welchen der Zehente in Geld erhoben wurde, so daß der Naturalertrag gar nicht bekannt ist.

Das Zehent-Surrogat betrug

für die Kartoffeln —:· 2 fl.
für den Klee . . . —:· 1 fl. 30 kr. } pro Morgen

vom Jahr 1833 im Winterfeld ꝛc. bis zum Jahr 1839.

Diese Erträge werden auch für den Neubruch von 30 Morgen berechnet. Dabei wird nach der auf den angrenzenden Feldern stattgehabten Anblum angenommen, daß auf jene 30 Morgen im Winterfeld, also pro 1830, 1833, 1836 und 1839

—:· 10 Mrg. Roggen,
—:· 20 Mrg. Dinkel,

im Sommerfeld, also pro 1831, 1834, 1837

—:· 20 Mrg. Haber,
—:· 10 Mrg. Gerste,

in der Brache, also 1832, 1835, 1838

—:· 20 Mrg. reine Brache,
—:· 6 Mrg. Kartoffeln und
—:· 4 Mrg. Klee

zu rechnen sind.

Hienach berechnet sich der in der Ertragsberechnung nachzutragende Zehentertrag

für das Jahr 1830:

—:· 10 Mrg. mit Roggen, Ertrag à 3 Schfl. —:· 30 Schfl.
Zehenten —:· 3 Schfl.
—:· 20 Mrg. mit Dinkel, Ertrag à 5 Schfl. —:· 100 Schfl.
Zehenten —:· 10 Schfl.

für das Jahr 1831:

—:· 20 Mrg. mit Haber, Ertrag à 4 Schfl. —:· 80 Schfl.
Zehenten —:· 8 Schfl.

Digitized by Google

—:· 10 Mrg. mit Gerſte, Ertrag à 3 Schſl. —:· 30 Schſl.
Zehenten —:· 3 Schſl.

für das Jahr 1832:

—:· 6 Mrg. Katoffeln, à 2 fl. pro Mrg. —:· 12 fl., da aber nach der Darſtellung des Zehentrechtes, Beil. Nr. 1, nur die Hälfte des Kleinzehentens hieher zu rechnen iſt, indem die andere Hälfte der Ortspfarrei gebührt, ſo werden ausgeworfen 6 fl.

—:· 4 Mrg. Klee, Zehenten à 1 fl. 30 kr. pro Mrg. —:· 6 fl.
und zur Hälfte —:· 3 fl.

ꝛc. von 1833 bis 1839.

2) Abgänge, wofür in der Ertragsberechnung Abzüge zu machen ſind.

Von 20 Mrg. Aeckern im (Bild) wurde im Spätjahr 1839, nachdem der Zehenten für das Jahr 1839 in Natur erhoben war, der große und kleine Zehenten abgelöst auf den Grund einer, die 18 Jahre 1822 bis 1839 umfaſſenden Berechnung des wirklichen Zehent-Ertrags. Nach dieſer Berechnung, die beigeſchloſſen iſt, beträgt von jenen 20 Morgen der Zehentertrag der Jahre 1830 bis 1839:

in den Jahren 1830, 1833, 1836 und 1839 im Winterfeld:
Dinkel, durchſchnittlich für jedes der genannten 4 Jahre . . . . . —:· 10 Schſl.

— — — 1831, 1834, 1837 im Sommerfeld: Haber, durchſchnittlich für jedes Jahr . . . —:· 6 Schſl.

— — — 1832, 1835, 1838 im Brachfeld: Kartoffeln, wovon durchſchnittlich 6 Morgen angebaut waren, à 2 fl. pro Morgen —:· 12 fl.
und zur Hälfte —:· 6 fl.

Klee, wovon 3 Mrg. im Durchſchnitt angebaut waren, à 1 fl. 30 kr. pro Mrg. —:· 4 fl. 30 kr.
und zur Hälfte für jedes der 3 Jahre —:· 2 fl. 15 kr.

Auf den übrigen 11 Morgen wurde reine Brache gehalten.

Es kommt nun in Antrag, daß die ausgeworfenen Beträge in der Ertragsberechnung in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

II. In Zelg Stetfeld: — 0 —

III. In Zelg Berg etwa wie bei Zelg Eck.

§. 2.

§. 16 der Haupt-Instruction.

1) Von 9 Morgen in der (Leimengrube) in Zelg Stetfeld wird seit dem Jahr 1836 ein für alle Zeiten festgesetztes Surrogatgeld von jährlichen 48 kr. pro Morgen für den großen Zehenten erhoben, das nach Art. 8, letzter Absatz des Gesetzes der Ablösung zu Grund zu legen, wogegen der unter dem übrigen Zehentertrag begriffene Zehentertrag jener 9 Morgen von den Jahren 1830 bis 1835 in der Ertragsberechnung in Abzug zu bringen ist.

Das Surrogatgeld mit 48 kr. pro Morgen wurde auf den Grund einer Taxation des Gemeinderaths festgesetzt, die Anblum und der Zehentertrag der 9 Mrg. von den Jahren 1830 bis 1835 sind nicht bekannt, und, um weitläufige Berechnungen zu ersparen, kommt in Antrag, daß von dem in der Ertragsberechnung enthaltenen Geldertrag der Jahre 1830 bis 1835 das nunmehr festgesetzte Surrogatgeld mit 48 kr. pro Morgen, und für 9 Morgen 7 fl. 12 kr. für ein Jahr in Abzug kommen.

2) Zur Zelg Berg gehört ein sogenanntes Wechselfeld von 10 Morgen in dem langen Gewänd, woraus bisher der Zehenten in Natur erhoben wurde und in der Zehentertragstabelle begriffen ist. Ueber die Anblum und den Zehentertrag sind genaue Notizen vorhanden, die folgendes enthalten:

1830. Umbruch mit Brache.
1831. Winterroggen, 10 Mrg., Ertrag à 2 Schfl. pro Mrg.
— :· 20 Schfl.
Zehenten — :· 2 Schfl.
1832. Haber, 10 Mrg., Ertrag à 3 Schfl. — :· 30 Schfl.
Zehenten — :· 3 Schfl.
1833. Kartoffeln, 10 Mrg., Zehenten à 1 fl. pro Mrg. — :· 10 fl.
1834. Sommerroggen, 10 Morgen, Ertrag à 2 Schfl.
— :· 20 Schfl.
Zehenten — :· 2 Schfl.
1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840 und 1841 öde.
1842. Umbruch mit Brache.

Digitized by Google

1843. Winterroggen, wie oben . . . . . —:· 2 Schfl.
1844. Haber, ebenso . . . . . —:· 3 Schfl.
1845. Kartoffeln, ebenso . . . . . —:· 10 fl.
1846. Sommerroggen, dto. . . . . —:· 2 Schfl.
1847. Oede.

Da nach dem Gesetze der Ertrag der Wechselfelder durch Schätzung zu erheben ist, so wäre hienach der oben angezeigte Zehentertrag aus den 18 Jahren 1830 bis 1847 in der Durchschnittsberechnung in Abzug zu bringen, und es müßte sofort Schätzung stattfinden.

Um diese zu ersparen, wird folgender Antrag gestellt:

Bei den fraglichen Wechselfeldern findet seit langer Zeit, wie genau ermittelt wurde, ein Umlauf von 12 Jahren Statt, ganz wie der oben angegebene, und für die 18 Jahre 1830 bis 1847 wären hienach 1½ Umläufe zu rechnen.

Demgemäß sollte der bekannte Zehentertrag des ersten Umlaufs von 1830 bis 1841 voll, von dem bekannten Zehentertrage des erst angefangenen zweiten Umlaufs aber die Hälfte in Berechnung genommen werden, wornach die Ertragsberechnung zu berichtigen wäre.

§. 3.

§. 18 der Haupt-Instruction.

1) Der Zehentertrag des Jahrs 1845 vom Winter- und Sommerfeld wurde im Aufstreich verpachtet und hiebei das Anbot

bei dem Dinkel von 200 Schfl. auf —:· 250 Schfl.
bei dem Haber von 150 Schfl. auf —:· 200 Schfl.
bei der Gerste von 100 Schfl. auf —:· 150 Schfl.

gesteigert. Auf ein dringendes Nachlaßgesuch der Pächter, worin dieselben behaupteten:

bei dem Dinkel —:· 30 Schfl.
bei dem Haber —:· 30 Schfl.
bei der Gerste —:· 30 Schfl.

Verluste erlitten zu haben, wurde denselben zwar der nachgesuchte Nachlaß, auf den sie vertragsmäßig keinen Anspruch hatten, nicht bewilligt, dagegen gestattet, die angeblich fehlenden Früchte statt in Natur in Geld zu entrichten, wobei ihnen, da einiger Verlust in Folge der Steigerung eingetreten war, nicht die vollen laufenden Preise, sondern nur die Hälfte derselben angesetzt wurde.

Digitized by Google

Demgemäß kommt in Antrag, daß an dem rechnungsmäßigen Zehentertrag des Jahrs 1845 die Hälfte des angeblichen Verluſtes an Früchten, und zwar:

Dinkel —:· 15 Schfl.
Haber —:· 15 Schfl. und
Gerſte —:· 15 Schfl.

zu Gunſten der Zehentpflichtigen in Abzug gebracht werden.

2) Dagegen fand bei der öffentlichen Verpachtung der Zehenten vom Winterfeld und Sommerfeld im Jahr 1846 nicht nur kein Aufſtreich Statt, ſondern es wurden nur $^2/_3$ des Anbots erzielt, und zwar:

bei dem Dinkel, ſtatt des Anbots von 300 Schfl. nur —:· 200 Schfl.
„ „ Haber, ſtatt 180 Schfl. nur . . . . . —:· 120 Schfl.
„ der Gerſte, ſtatt 90 Schfl. nur . . . . . —:· 60 Schfl.

Nachdem die Genehmigung des Pachtes erfolgt war, kam zur Anzeige, daß unter den Pachtliebhabern ein Complott beſtanden habe. Bei der ſofort eingeleiteten Unterſuchung konnte aber der Thatbeſtand nicht ſo genau erhoben werden, daß die Aufhebung des Pachtvertrags geltend gemacht werden konnte, vielmehr mußte dieſer feſtgehalten werden.

Der Zehentberechtigte beſitzt auf der Markung des Ortes 100 Morgen Güter, wovon im Jahr 1846 40 Morgen mit Dinkel, 10 Morgen mit Haber und 10 Morgen mit Gerſte angebaut waren. Dieſe zehentfreien Güter liegen zerſtreut unter den zehentpflichtigen bürgerlichen Gütern, ſie gehören nicht zu den beſſeren Gütern der Markung, ſondern ſind der mittleren Claſſe beizuzählen, und während der dem Anbot des Zehenten zu Grund gelegte Anſchlag des Rohertrags von der ganzen Markung

bei dem Dinkel —:· 5 Schfl.
bei der Gerſte —:· 3 Schfl. und } pro Morgen
bei dem Haber —:· 4 Schfl.

beträgt, haben nach genauer Berechnung die eigenen Grundſtücke des Berechtigten, deren Stand im Jahr 1846 dem der mittleren Güter der Ortsmarkung gleichkam, im Durchſchnitt

Dinkel —:· 5 Schfl. 2 Sri.
Gerſte —:· 3 Schfl. 4 Sri. und
Haber —:· 4 Schfl. 2 Sri.

Digitized by Google

ertragen. Sodann wurde während der Erndte Behufs eines von der Gemeinde in Anspruch genommenen Staatssteuer-Nachlasses eine Abschätzung des Felderertrags vorgenommen und hiebei

der Dinkel zu —:· 5 Schfl.
die Gerste zu —:· 3 Schfl. 4 Sri. und } pro Morgen
den Haber zu —:· 4 Schfl. 1 Sri.

angeschlagen. Auf diese Ergebnisse, und da auch andere Umstände es sehr wahrscheinlich machen, daß eine unerlaubte Verbindung unter den Pachtliebhabern bestand, wird von Seite des Zehentberechtigten der Anspruch dahin geltend gemacht, daß in die Ertragsberechnung für das Jahr 1846 das Anbot mit —:· 300 Schfl. Dinkel,
—:· 180 Schfl. Haber und
—:· 90 Schfl Gerste

voll aufgenommen werde.

§. 4.

§. 19 der Hauptinstruction.

1) Die Besitzer des Stiftshofs hatten die Verbindlichkeit, die Zehentgarben in die Scheuer zu führen, wofür dieselben eine Gegenleistung von . . . . . empfingen.

Diese Frohn wurde in den Jahren 1830 bis 1839 von dem Zehentberechtigten bei dem Selbsteinzug des Zehenten benützt, und der Werth derselben für die genannten Jahre kommt unter den Bezugskosten ein. Im Jahr 1840 aber wurde die Frohn der Gemeinde als Zehentpächterin zur Benützung überlassen, ohne daß ihr etwas dafür aufgerechnet wurde, sondern sie hatte nur die Gegenleistung an die Frohnpflichtigen zu bezahlen.

Der reine Jahreswerth der Frohn ist für die Jahre 1840 bis 1847 jährlich zu 10 fl. anzuschlagen, welche von dem Zehentertrage der ebengenannten Jahre abgehen, und daher entweder von dem Zehentertrag in Abzug zu bringen oder unter die Bezugskosten aufzunehmen sind.

2) Mit dem Zehentpachte im Jahr 1840 hat die Gemeinde die Verbindlichkeit übernommen, neben dem Pachtschilling die kleineren Bau-Reparationen in der Zehentscheuer zu bestreiten.

Der dießfällige jährliche Aufwand kann nach vorliegenden Notizen im Durchschnitt zu 10 fl. für ein Jahr angenommen werden, um welche sich der Zehentertrag erhöhen würde;

Digitized by Google

es ist aber dieser Aufwand nach §. 25, 3 b der Instruction unter den Abzügen weggelassen worden.

§. 5.

§. 15 der Hauptinstruction.

In dem Stiftszehentbezirk befinden sich 2 geschlossene, zusammen 120 Morgen umfassende Hofgüter, von welchen der Zehenten bisher mit dem übrigen Zehenten des gedachten Bezirks erhoben wurde, deren Besitzer aber nunmehr auf Grund des Gesetzes Art. 4, Ziff. 2 die abgesonderte Ablösung verlangen.

Nach dem Erachten der Zehentherrschaft sind folgende Abzüge an den rechnungsmäßigen Erträgnissen begründet, nehmlich:

für das Jahr 1830 . . . . . — ⁚ (die hier einkommenden Beträge
„ „ „ 1831 . . . . . — ⁚ sind gehörig zu motiviren.)
u. s. f.

§. 6.

In den Jahren 1843, 1846 und 1847 hat die Gemeinde von dem vertragsmäßigen Recht der Entrichtung der Pachtfrüchte in Geld Gebrauch gemacht; es wurde jedoch in die Ertrags-Nachweisung, gemäß der Vorschrift des §. 14 der Instruction, auch von diesen Jahren nicht die Geldeinnahme, sondern das in Naturalien stipulirte Lokar aufgenommen.

§. 7.

Die nur auf einige Jahre festgesetzten, somit veränderlichen Surrogatgelder, welche für die zum Großzehenten gehörigen Früchte statt des Naturalzehenten erhoben wurden, sind in die Durchschnittsberechnung Beil. Nr. 2 in Spalte 13 abgesondert aufgenommen worden, und zwar von jedem der in die Ertragsberechnung fallenden 18 Jahre nicht nur die mit Surrogat belegte Morgenzahl, sondern auch die Summe des Surrogatgeldes.

Erstere beträgt im Durchschnitt 20 Morgen und das Letztere — ⁚ 35 fl.

Es sind nun folgende Fälle möglich:

Erster Fall.

Die mit Surrogat belegten Güter waren durchgängig mit Gegenständen angebaut, welche in Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 nicht namentlich aufgeführt sind; und da in dem vorliegenden Fall nur der Geldertrag des Zehenten bekannt ist, so wird nach Art. 8 des Zehentablösungs-Gesetzes dieser der Ablösung zu Grund gelegt.

Digitized by Google

Zweiter Fall.

Die mit Surrogat belegten Güter waren mit Gegenständen angebaut, welche in Art. 11 des erwähnten Gesetzes namentlich aufgeführt sind, z. B. Dinkel, Haber ꝛc., in diesem Falle ist nach Art. 8 des Gesetzes der Zehentertrag zu schätzen; um aber die Schätzung zu ersparen, wird von Seite der Berechtigten auf Beibehaltung des durchschnittlichen jährlichen Betrages des Surrogatgeldes von 35 fl. um so mehr der Antrag gestellt, als dieses Surrogat dem Ertrage der Güter ganz angemessen ist.

B. Novalzehentbezirk:

u. s. f.

Vorstehendes beurkundet

den 1850.

Der Generalbevollmächtigte des Zehentberechtigten:

Digitized by Google

Formular IV.

Oberamt N.

Gemeinde N.

Nachweisung

der Bezugskosten, Nachlässe und Gegenleistungen, welche von dem Rohertrag der dem . . . . . auf hiesiger Markung zugestandenen Zehnten in Abzug zu bringen sind.

Auf die Jahre 1830 bis 1847.

(§. 23 der Zehntablösungs-Instruction.)

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
	A. Bezugs-Kosten.															1.	2.	3.
Jahre:	Beilage. Nro.	Kosten der Flur- und Felder-Beschreibungen.		Schätzungs- und Vertheilungs-Kosten.		Selbst-Einsammlungs-Kosten.		Naturalien nach Art. 11 des Gesetzes v. 14. April 1848 zu Geld gerechnet.		Werth der Frohndienste.		Aufwand auf die Zehntscheuer.				Beilage Nro.	Waizen.	Roggen.
												Zins aus dem Kaufswerth z. 25. 3a der Haupt-Instruction.		Unterhaltungs-Kosten.		Brand-versicherungs-Beitrag.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Scheffel Srl.	Scheffel Srl.
1830. u. s. w. ꝛc.		—	—	8	6	—	—	—	—	12	—	Der Kaufswerth beträgt nach der Schätzung 800 fl. und das 4procentige Interesse daraus 32 fl. welche unten bei dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand in Berechnung kommen.		5	20	—	36	—	3 5	— —
1836. u. s. w. ꝛc.		11	—	4	—	—	—	—	—	12	—			12	—	—	32	—	— —	— —
1840. u. s. w. ꝛc.		9	—	6	17	—	—	—	—	—	—			—	—	—	32	—	— —	— —
Summe des Aufwands v. 18 Jahren																				
thut auf 1 Jahr																				
in Geld . .												32	—							

Haupt-Summe

Digitized by Google

Zehnten.

11.												12.			13.
B. Nachlässe.												C. Gegenleistungen.			
4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	1.	2.	3.	
Gerste und gemischtes Korn.		Wicken.		Dinkel.		Einkorn.		Haber.		Geld.		Schadens-Aufnahms-Kosten.	Beilage. Nro.	in Naturalien.	in Geld.	Erläuterungen.
Schff.	Sr.	Schff.	Sr.	Schff.	Sr.	Schff.	Sr.	Schff.	Sr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
—	—	—	—	7	2	—	—	4	—	—	—	2	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu Spalte 5.

Hier sind auch die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der zur Zehnteinsammlung erforderlichen Gerätschaften aufzuführen, soweit sie nicht als Bestandtheile der Zehntscheuer anzusehen sind und daher bei den Unterhaltungskosten der Scheuer in Berechnung kommen.

Zu Spalte 9.

Von 1840–47 war die Zehntscheuer dem Zehntpächter unter der Bedingung, dieselbe zu unterhalten, mit überlassen. Es kommt deßhalb kein Unterhaltungs-Aufwand mehr in Rechnung.

Zu Spalte 10.

Der Brand-Versicherungs-Anschlag betrug von 1830–1835 — 600 fl. Im Jahr 1835–36 wurde die Zehntscheuer bedeutend erweitert und der Brand-Versicherungs-Anschlag auf 800 fl. erhöht.

Zu Spalte 13.

Wenn der Raum der Tabelle nicht hinreicht, sind die Erläuterungen in einer besondern Tabelle zu geben.

des jährlichen Aufwandes

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.					
Jahre:	A. Bezugs-Kosten.																	1.		2.		3.	
	Beilage. Nro.	Kosten der Flurs und Felders-Beschreibungen.		Schätzungs- und Verleihungs-Kosten.		Getreide-Einzugs-Kosten.		Naturalien nach Art. 11 des Gesetzes v. 14. April 1848 zu Geld berechnet.		Werth der Frohndienste.		Aufwand auf die Zehntscheuer.						Beilage. Nro.		Erbsen.		Linsen.	
												Zins aus dem Kaufswerth, §. 25. der Haupt-Instruction.		Unterhaltungs-Kosten.		Brand-versicherungs-Beitrag.							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schff.	Srt.	Schff.	Srt.

Digitized by Google

Zehnten.

11.				12.				13.
B. Nachlässe.				C. Gegenleistungen.				
4.		5.		6.		7.		
Wicken.		Aeckerlohnen.		Geld für die übrigen Gewächse.		Schadens-Aufnahms-Kosten.		Beilage. Nro.	Naturalien.	Geld.		Erläuterungen.
Schf.	Sri.	Schf.	Sri	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	

Digitized by Google

III. Wein-

1) Wenn keiner der in den Art. 10, 12 und 13.

1.	2.	3.	4.						5.		6.		7.		8.		9.									
Jahre:	A. Zehnt-Bezugs-Kosten.																B. Nachlässe.									
																	1.	2.					3.		4.	
	Beilage. Nro.	Verpachtungs-Kosten.			Kosten des Selbstbezugs.						Werth von Frohndiensten.		Aufwand auf die Zehntkeltern.				Beilage. Nro.									
					Wein.				Geld.				Zins aus dem Kaufswerth der Kelter, §. 25, 3a der Haupt-Instruction.		Unterhaltungs-Kosten der Kelter.			Wein.				Geld.		Schadens-Aufnahme-kosten.	
		fl.	kr.	Aim.	Jmi	Mß.	Ort.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Aim.	Jmi	Mß.	Ort.	fl.	kr.	fl.	kr.
1830. ꝛc.		5	24	—	—	—	—	—	—	15	—	Der Kaufswerth beträgt nach der Schätzung 800 fl. und das 4procentige Interesse daraus 32 fl., welche unter bei dem durchschnittlichen jährl. Aufwand in Berechnung kommen.		15	20	—	48		—	—	—	—	—	—	—	—
1840. ꝛc.		—	—	3	8	—	—	13	15	—	—			3	30	—	32		—	—	—	—	—	—	—	—
1843.		7	3	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	1	4		6	2	—	—	—	—	4	30
Hauptsumme von 18 Jahren .		50	20	40	2	—	—	144	20	90	—			130	—	13	14	—	6	2	—	—	—	—	4	30
Summe für 1 Jahr . in Geld . .												32	—													

2) Wenn die Kelter nach den Art. 10, 11 und 1

1.	2.	3.	4.						5.		6.							7.								
Jahre:	A. Zehnt-Bezugs-Kosten.										B. Nachlässe.							C. Gegenleistungen.								
	Beilage. Nro.	Verpachtungs-Kosten.		Kosten des Selbstbezugs.						Werth der Frohndienste.		Beilage. Nro.	Wein.			Geld.		Schadens-Aufnahmes-Kosten.		Beilage. Nro.	Wein.				Geld.		
				Wein.				Geld.																		
		fl.	kr.	Aim.	Jmi	Mß.	Ort.	fl.	kr.	fl.	kr.		Aim.	Jmi	Mß.	fl.	kr.	fl.	kr.		Aim.	Jmi	Mß.	Ort.	fl.	kr.

Digitized by Google

Zehnten.

des Gesetzes genannten Fälle eintritt.

10. 11.

C. Gegenleistungen.

1. Beilage. Nro.	2. Wein. Aim.	Imi	Mé.	Oct.	3. Geld. fl.	kr.	Erläuterungen.
—	—	—	—	—	—	—	Der Zehnten wurde in den Jahren 1830—1833 jährlich verpachtet und dem Pächter die Benützung der Frohnen, welche bei der im Jahre 1837 erfolgten Ablösung zu 15 fl. taxirt wurden, überlassen. Der Brandversicherungs-Anschlag betrug in der ganzen Durchschnittsperiode 800 fl.
—	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1843 war der Zehnten verpachtet und dem Pächter die Unterhaltung der Kelter anbedungen.
—	—	—	—	—	—	—	

des Gesetzes an die Zehntpflichtigen abzutreten ist.

8. 9. 10. 11. 12. 13.

D. Kosten der Unterhaltung der Kelter und des Keltern-Betriebs.

Beilage. Nro.	Unterhaltung der Kelter und des Kelterwerks. fl.	kr.	Betriebs-Kosten. Wein. Aim	Imi	Mé.	Oct.	Geld. fl.	kr.	Brands-Versicherungs-Beiträge. fl.	kr.	Betreff der Kosten in D., auf die Gefälle, welche unter das Gesetz vom 11. April 1848 fallen. Wein. Aim.	Imi	Mé.	Oct.	Geld. fl.	kr.	Betreff der Kosten unter D., auf Sieder hampflichtige nicht kehrbare Weinberge, für welche die Benützung der Kelter künftig wegfällt. Wein. Aim.	Imi	Mé.	Oct.	Geld. fl.	kr.	Erläuterungen.
																							Wenn die Kelter nach Art. 12 des Gesetzes im Eigenthum der Kelternbesitzer bleibt und die Zehntpflichtigen auf das ihnen ohne Verbindlichkeit von ihrer Seite zustehende Benützungsrecht verzichten wollen, so ist den Rubriken 1—11 weiter beizufügen: der 4procentige Zins aus dem Kaufwerth des Kelterungsgebäudes und des Keltern-Inventars. Die Rubrik 13 ist nur im Falle des Art. 11 des Gesetzes nöthig.

Digitized by Google

Formular V.

Oberamt N.

Gemeinde N.

Darstellung

des berichtigten durchschnittlichen jährlichen Reinertrags, welchen die dem N. N. auf hiesiger Markung zugestandenen Zehenten in 18 Jahren 1830 bis 1847 gewährt haben, mit beigefügter Berechnung des Ablösungs-Capitals.

(§. 37 der Zehentablösungs-Instruction.)

I. Großer Zehnten.

1) Der durchschnittliche jährliche Rohertrag desselben beträgt nach der richtig gestellten Zusammenstellung des rechnungsmäßigen Rohertrags:

Naturalien:

welche in den in Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 festgesetzten Preisen zu Geld gerechnet werden. Vergl. auch §. 22 der Hauptinstruction zum Zehent-Ablösungsgesetze:

—:·	10 Schfl. Waizen à 8 fl. . . .	—:·	80 fl.
—:·	20 Schfl. Roggen à 6 fl. 24 kr. .	—:·	128 fl.
	u. s. w.		
—:·	3 Fuder Stroh à 8 fl.		24 fl.

Geld:

unveränderliche Surrogatgelder nach dem Stande im Jahr 1847 . . . . . —:·

veränderliche Surrogatgelder . . . —:·

u. s. w.

wie Spalte 14 und 15 in Tabelle II. 1.

Summe des durchschnittlichen jährlichen Rohertrags in Geld . . . . . —:·

Digitized by Google

2) Die zur Ermittlung des Reinertrags abzurechnenden Abzüge betragen durchschnittlich auf ein Jahr, nach der besonderen Nachweisung darüber,

a) Bezugskosten:

und zwar nach Art. 9, 1 a des Gesetzes . . . —:·

— — Aufwand auf Zehentscheuern Art. 9, 1 b. —:·

b) Nachlässe . . . . . —:·

c) Gegenleistungen . . . . . —:·

Summe 2) —:·

Diese von der Summe des Rohertrags abgezogen bleibt:

3) als durchschnittlicher jährlicher Reinertrag . . . . . —:·

wovon

4) das Ablösungs-Capital im 16fachen Betrage

———————:·

beträgt.

II. Kleiner Zehenten.

ꝛc. ꝛc.

III. Weinzehenten.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Formular VI.

Oberamt N.

Gemeinde N.

Darstellung

der privatrechtlichen Lasten, welche auf dem dem Freiherrn von N. N. in hiesiger Markung zugestandenen großen Fruchtzehenten seither geruht haben, nebst beigefügter Abfindungs-Berechnung.

Gefertigt für den Abfindungsberechtigten: Die Kirchengemeinde und die Gemeinde N.
(in Gemäßheit des §. 38 der Zehentablösungs-Instruction.)

Mit Beilage

---

§. 1.

Auf dem, dem Freiherrn v. N., in der Markung N., zugestandenen großen Fruchtzehenten haftet laut angeschlossenen Lagerbuchs von . . .

a) die principale Verbindlichkeit, die St. Michaelskirche zu N. mit Ausschluß des Thurms und der Kirchhofmauer, welche von der Gemeinde herzustellen und zu unterhalten sind, im Stand zu erhalten, nach Bedürfniß zu erweitern, und, im Falle das Gebäude in Abgang kommen sollte, dasselbe neu zu erbauen;

b) die Last der Unterhaltung und des Neubaues des Pfarrhauses samt Zugehör; die kleinen Reparaturen hat jedoch ein jeweiliger Pfarrer auf seine Kosten besorgen zu lassen;

c) die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenuhr nebst Zugehörde;

d) die Verpflichtung zur Verabreichung des Abendmahlweins und der Hostien für die Communicanten;

e) die Last, für die Gemeinde alle 12 Jahre einen Farren und Eber anzuschaffen und ein Jahr lang zu halten.

Digitized by Google

§. 2.

Zu allen an der Kirche und dem Pfarrhaus sammt Zugehörde verkommenden Baulichkeiten haben die Parochianen herkömmlich die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich zu leisten.

§. 3.

Den Innbau der Kirche (Orgel, Kanzel, Altar, Kirchenstühle u. s. w.) beschafft und unterhält die Heiligenpflege; wenn und soweit jedoch deren Mittel hiezu nicht reichen, liegt dem Freiherrn v. N. als Großzehent-Berechtigten die Verbindlichkeit ob, auch den Innbau herzustellen und zu unterhalten.

Die Anschaffung und Unterhaltung der Glocken, Glockensaile nebst Zugehör dagegen liegt ausschließlich der Gemeinde ob.

§. 4.

Die Abfindung der in §. 1 unter lit. a, b und c und in §. 3 bemerkten Lasten kann von dem Zehentberechtigten derzeit noch nicht berechnet werden, da zu diesem Behuf zunächst das in den Art. 32 und 33 des Gesetzes vorgeschriebene Schätzungs-Verfahren einzuleiten, beziehungsweise die Aeußerung der zuständigen Staats-Verwaltungsbehörde über den Umfang der verwendbaren Mittel der Heiligenpflege einzuholen ist.

Im Uebrigen aber berechnen sich die Abfindungssummen wie folgt:

1) Die Last der Verabreichung des Abendmahlweins und der Hostien für die Communicanten hat in den jüngst vergangenen 18 Jahren 1831 bis 1848 laut anliegender Zusammenstellung folgenden Aufwand verursacht:

a) für alten Wein	—:·	340 fl.
b) für Hostien	—:·	20 fl.
Zus.	—:·	360 fl.
thut durchschnittlich jährlich	—:·	20 fl.
und Abfindungs-Capitale 16fach	—:·	320 fl.

2) Die Last, alle 12 Jahre einen Farren und Eber anzuschaffen und ein Jahr lang zu halten.

Digitized by Google

Die Leiſtung fand Statt:

1810.

1822. Aufwand . . . . . —:· 120 fl.

1834. — . . . . . —:· 140 fl.

1846. — . . . . . —:· 150 fl.

Zuſammen in 36 Jahren von 1810 bis 1846 —:· 410 fl.

auf ein Jahr zu $\frac{1}{36}$tel . . . . . —:· 11 fl. 23 $\frac{1}{3}$ kr.

Abfindungs-Capital . . . . . —:· 182 fl. 13 kr.

Summe ad 1 und 2 —:· 502 fl. 13 kr.

Vorſtehendes beurkundet

den 1850.

Der Generalbevollmächtigte des Zehentberechtigten:

Digitized by Google

Beilage VII.

Anleitung

zur Berechnung der Abfindungssumme für Bauverbindlichkeiten

nach den Bestimmungen der Art. 32 und 33 des Zehentablösungsgesetzes.

(Mit drei Hülfstafeln.)

§. 1.

(Vorbemerkung). Die Berechnung der Abfindungssummen für Bauverbindlichkeiten setzt mehrere, durch Schätzung ermittelte Data als bekannt voraus. Dem Rechner muß nämlich angegeben seyn:

1) wie lange das gegenwärtige Gebäude noch ausdauern werde; — dieser Zeitraum soll in den nachfolgenden Erläuterungen, der Kürze wegen, die Vorperiode genannt werden;
2) wie groß im Durchschnitt die jährlichen Unterhaltungskosten dieses Gebäudes sind;
3) welche Summe der Neubau erfordert (von welchem angenommen wird, daß er sich späterhin in immer gleichen Perioden und mit immer gleichem Kostenaufwand wiederhole); — diese Summe heiße das Baukapital;
4) welche Dauer das künftige Neugebäude, seiner vorausbestimmten Anlage nach, verspricht; — dieser Zeitraum ist die ordentliche Bauperiode;
5) wie groß im Durchschnitt die jährlichen Unterhaltungskosten dieses künftigen Neugebäudes seyn werden.

Von diesen Angaben werden zur Berechnung der Abfindung für die Unterhaltungs-Verbindlichkeit (Gesetz Art. 32) die unter 1, 2 und 5 aufgeführten benützt; zur Berechnung der Abfindung für die Verbindlichkeit zum Neubau (Gesetz Art. 33) diejenigen unter 3, 4 und 1.

In den beigegebenen Tafeln (Tab. I. II. III.) sind die Zeitabschnitte nur in Stufen von fünf zu fünf Jahren eingetragen, da sich annehmen läßt, es werden die Schätzungen der Zeiträume in der Regel in solchen Zahlen ausgesprochen werden, welche durch Fünf theilbar sind. Diese Annahme liegt auch bei den nachfolgenden Beispielen zu Grunde. Wie der Rechner sich zu benehmen habe, wenn andere, nicht in der Tafel stehende Schätzungszahlen auftreten sollten, wird in den §§. 8 und 9 gezeigt werden.

Digitized by Google

Zu Art. 32.

§. 2.

Wird das Gebäude, deſſen jährliche Unterhaltungskoſten zu vergüten ſind, eben jetzt neu errichtet, und ſind jene Koſten z. B. auf 50 fl. geſchätzt, ſo beträgt die Abfindungsſumme 16×50 fl. $= 800$ fl.

Handelt es ſich um ein bereits beſtehendes Gebäude, welches nach einer gewiſſen Reihe von Jahren zum erſtenmale umzubauen iſt, und liefern die Schätzungen zu 2 und 5 (§. 1) eine und dieſelbe Summe, ſo iſt mit dem 16fachen Werthe dieſer Summe die Abfindung geleiſtet. Die Länge der Vorperiode iſt dabei gleichgültig.

Weichen aber die beiden eben erwähnten Schätzungen von einander ab, ſo iſt auch die Kenntniß der Vorperiode nöthig. Das hier zu beobachtende Rechnungsverfahren wird an folgenden Beiſpielen deutlich werden.

§. 3.

(Art. 32, Ziff. 1). In Ziff. 1 iſt der Fall vorgeſehen, daß das noch ſtehende Gebäude eine größere Solidität beſitzt, als für ſeine Nachfolger nöthig erachtet wird, mithin mit geringerem Aufwande im Stand erhalten werden kann, als vorausſichtlich das künftige Neugebäude.

Es ſeien z. B. die jährlichen Unterhaltungskoſten während der Vorperiode auf 40 fl., während der ordentlichen Periode dagegen auf 54 fl. geſchätzt, ſo daß der Minderbetrag in der Vorperiode 14 fl. jährlich ausmacht. Die Vorperiode ſei auf 75 Jahre angeſchlagen.

Durch 16×40 fl. $= 640$ fl. wäre der Laſtenberechtigte für jährlich 40 fl. auf immer abgefunden. Um ihn aber auch für den Mehrbetrag des Unterhaltungsaufwands in der ordentlichen Periode auf ewige Zeiten abzufinden, müßten ihm nach 75 Jahren noch 16×14 fl. $= 224$ fl. nachbezahlt werden. Da jedoch dieſe Summe gleich jetzt ausgefolgt wird, ſo iſt ſie auf 75 Jahre zu discontiren. Der auf dieſe Zeit discontirte Werth von 1 fl. iſt (nach Tabelle I.)

$$0{,}1089 \text{ fl.};$$

$$\text{von } 224 \text{ fl. alſo } 224 \times 0{,}1089 = 24{,}394 \text{ fl.}$$

Der Abzufindende erhält demnach:

a) 16×40 fl. $= 640$ fl.

b) $16 \times 14 \times 0{,}1089$ fl. $= 24{,}394$ fl.

Zuſammen — : $664{,}394$ fl. $= 664$ fl. 24 kr.

Digitized by Google

Die Ausrechnung läßt sich dadurch etwas kürzen, daß man, statt zweimal mit 16 zu multipliciren, zuvörderst 14 × 0,1089 berechnet, 40 addirt, und dann erst die Summe 16mal nimmt; nämlich:

$$14 \times 0{,}1089 = 1{,}5246$$
$$40 + 1{,}5246 = 41{,}5246$$
$$16 \times 41{,}5246 = 664{,}394$$

(Schreibt man 1,525 statt 1,5246, so kommt: 16 × 41,525 = 664,4.)

Zweites Beispiel.

Vorperiode: 50 Jahre.

Jährlicher Unterhaltungs-Aufwand während der ordentlichen Periode: 35 fl.
— — — — — Vorperiode: 20 fl.

also Minderbetrag —:· 15 fl.

a) 16 × 20 = 320 fl.
b) 16 × 15 × 0,2281 = 54,744 fl.

Zusammen —:· 374,744 fl. = 374 fl. 45 kr.

Kürzer: 15 × 0,2281 = 3,4215
20

16 × 23,4215 = 374,744.

§. 4.

(Art. 32, Ziff. 2.) Der jährliche Unterhaltungsaufwand soll z. B. während der Vorperiode 60 fl., während der ordentlichen Periode aber 36 fl. betragen; es ergibt sich also für die Vorperiode ein jährlicher Mehrbetrag von 24 fl. Die Vorperiode sei auf 25 Jahre geschätzt.

Der Lastenberechtigte hat den Genuß eines Capitals von 16 × 60 fl. = 960 fl. von jetzt an auf 25 Jahre anzusprechen, und von deren Ablauf an den Genuß eines Capitals von 16 × 36 fl. = 576 fl. auf ewige Zeiten. Nach 25 Jahren hätte er also 16 × 24 fl. = 384 fl. von jenen ihm jetzt eingehändigten 960 fl. zurückzuzahlen, oder er muß sich statt dessen gleich jetzt einen Abzug gefallen lassen, welcher dem auf 25 Jahre discontirten

Digitized by Google

Werthe der 384 fl. gleichkommt. Bei 25 Jahren ist der discontirte Werth von 1 fl. (nach Tab. I.) 0,4776 fl.;

von 384 fl. also $384 \times 0{,}4776 = 183{,}398$ fl.

oder nahe = 183,4 fl.

Die Abfindungssumme berechnet sich demnach wie folgt:

a) 16×60 fl. = 960 fl.

b) Davon gehen ab: $16 \times 24 \times 0{,}4776 =$ 183,4 fl.

bleibt —:· 776,6 fl. = 776 fl. 36 kr.

Auch hier kann man etwas kürzer rechnen, indem man zuerst das Product $24 \times 0{,}4776$ herstellt, es von 60 abzieht und dann den Rest mit 16 multiplicirt, wie folgt:

60

$24 \times 0{,}4776 = 11{,}4624$

$48{,}5376 \times 16 = 776{,}6016 = 776$ fl. 36 kr.

(Schreibt man 48,54 statt 48,5376, so kommt $16 \times 48{,}54$ fl. = 776,64 fl. = 776 fl. 38 kr.)

Zweites Beispiel.

Vorperiode: 200 Jahre.

Jährliche Unterhaltungskosten auf die ordentliche Periode: 44 fl.

— — — — Vorperiode: 66 fl.

Mehrbetrag —:· 22 fl.

a) 16×66 fl. = 1056 fl.

b) Ab: $16 \times 22 \times 0{,}00271 =$ 0,954 fl.

bleibt: —:· 1055,046 fl. = 1055 fl. 3 kr.

Kürzer: 66

$22 \times 0{,}00271 = 0{,}05962$ oder nahe 0,06.

$65{,}94 \times 16 = 1055{,}04$.

Zu Art. 33.

§. 5.

Die in Abs. 1 des Art. 33 bezeichnete Jahresrente heiße die Neubaurente.

Digitized by Google

Iſt das Gebäude unmittelbar vor der Verkündigung des Geſetzes, beziehungsweiſe vor der Ablöſungs-Anmeldung, neu errichtet worden, ſo daß man zur Zeit der Ablöſung am Anfang einer ordentlichen Bauperiode ſteht, oder verſpricht, der Schätzung zufolge, das vorhandene Gebäude (gleichviel wie lange es ſchon ſtehen mag) eine fernere Dauer, welche der ordentlichen Bauperiode gerade gleichkommt (ſo daß hier die Vorperiode mit einer ordentlichen Periode zuſammenfällt): ſo findet man die Abfindung für die Verbindlichkeit zum Neubau durch Hülfe der Tab. II., wie folgendes Beiſpiel zeigt.

Die Bauperiode betrage 150 Jahre, das Baukapital 8000 fl. — Würde die Bauſumme blos 100 fl. ausmachen, ſo hätte man als Neubaurente (nach Tab. II.) 0,036035 fl. Die dem Capital von 8000 fl. entſprechende Rente ergiebt ſich daher aus der Proportion

$$100 : 8000 = 0{,}036035 : x$$

$$\text{oder } 1 : 80 = 0{,}036035 : x$$

$$\text{nämlich } x = 80 \times 0{,}036035 \text{ fl.} = 2{,}8828 \text{ fl.}$$

$$\text{oder nahe } = 2{,}883 \text{ fl.}$$

Folglich beträgt die Abfindungsſumme:

$$16 \times 2{,}883 \text{ fl.} = 46{,}128 \text{ fl.} = 46 \text{ fl. } 8 \text{ kr.}$$

Zweites Beiſpiel.

Bauperiode: 100 Jahre.

Baucapital: 3450 fl.

Rente auf 100 Jahre für 100 fl.: 0,16467 (Tab. II.)

$$100 : 3450 = 0{,}16467 : x$$

$$\text{oder } 1 : 34{,}5 = 0{,}16467 : x$$

$$\text{Neubaurente: } x = 0{,}16467 \times 34{,}5$$

$$\text{oder nahe } = 0{,}1647 \times 34{,}5 = 5{,}682.$$

$$\text{Abfindungsſumme : } 16 \times 5{,}682 = 90{,}9 \text{ fl.} = 90 \text{ fl. } 54 \text{ kr.}$$

§. 6.

(Art. 33, Abſ. 2). — Iſt die Vorperiode kürzer als die ordentliche Bauperiode, ſo wird die Vorperiode als der Reſt einer ordentlichen Periode angeſehen, deren anderer Theil bereits der Vergangenheit angehört. Ergibt z. B. die Schätzung eine ordentliche Periode von 150 Jahren und eine Vorperiode von 60 Jahren, ſo muß fingirt werden, die Accumulirung der auf 150 Jahre berechneten Neubaurente habe ſchon vor 90 Jahren be-

Digitized by Google

gonnen. Die Rente von jetzt an auf ewige Zeiten ist durch ihren 16fachen Werth abgelöste Die voll zu entschädigende Rentensumme für die der Vergangenheit angehörigen 90 Jahr. findet man aus Tabelle III.

Ist z. B. das Baucapital, wie im ersten Beispiel des §. 5, 8000 fl., also die Neubaurente 2,883 fl., so hat man, um die volle Entschädigung für die Vergangenheit zu finden, diese Rente mit der Zahl 443,35 zu multipliciren, welche in Tabelle III. bei der Jahreszahl 90 steht. Da nämlich 443,35 fl. die Summe einer 90mal bezogenen Rente von 1 fl. ist, so ist die entsprechende Summe einer Rente von 2,883 fl.:

a) 2,883 × 443,35 = 1278,178 fl.

Hiezu kommt die Abfindung für alle künftigen Rentenbezüge mit

b) 2,883 × 16 = 46,128 fl.

Gesammtbetrag der Abfindung —:· 1324,306 fl. = 1324 fl. 18 kr.

Da man die Zahl 2,883 zuerst mit 443,35 und dann noch mit 16 zu multipliciren, beide Producte aber zusammenzufassen hat, so rechnet man kürzer und bequemer, wenn man obige Zahl sogleich mit 443,35 + 16, d. i. mit 459,35 multiplicirt. Man erhält (wie oben):

459,35 × 2,883 = 1324,306.

Zweites Beispiel.

Baucapital: 12000 fl.
Ordentliche Periode: 250 Jahre.
Vorperiode: 90 Jahre.
In die Vergangenheit fallen also 160 Jahre.

Neubaurente bei 100 fl. Capital (nach Tabelle II.): 0,0018539 fl.
Neubaurente bei 12000 fl. Kapital: 120 × 0,001854 fl. = 0,22248 fl.
Summe einer 160jährigen Rente von 1 fl. (nach Tabelle III.): 3741 fl.

a) Summe einer 160jährigen Rente von 0,22248 fl.:
0,22248 × 3741 fl. = 832,29768 fl.

b) 0,22248 fl. × 16 = 3,55968 fl.

Abfindungssumme: 835,85736 fl. = 835 fl. 51 kr.

Kürzer: 3741 + 16 = 3757
0,2225 × 3757 = 835,9.

Digitized by Google

§. 7.

Es sind Fälle denkbar, daß ein vorhandenes Gebäude solider construirt ist, als es künftig wieder hergestellt werden muß, und daß es deßhalb voraussichtlich eine die künftigen Neubauperioden übersteigende Reihe von Jahren noch ausdauert.

Hier besteht die Abfindung in einer Summe, die binnen derjenigen Zahl von Jahren, um welche die Vorperiode die künftige ordentliche Bauperiode übersteigt, mit Zins und Zinseszinsen (zu 3%) zum 16fachen Betrag der Neubaurente anwächst; — mit andern Worten: der 16fache Werth dieser Rente ist auf denjenigen Zeitraum, um welchen beiderlei Perioden differiren, zu discontiren.

Gesetzt, es handle sich um eine Scheune, zu welcher man ein disponibles Steingebäude verwendet hat, ohne daß eine Verbindlichkeit vorliegt, nach Abnützung desselben wieder einen massiven Bau zu leisten. Die Dauer des vorhandenen Gebäudes sei auf 90 Jahre geschätzt; für die künftige hölzerne Scheune aber, welche 2500 fl. kosten mag, eine ordentliche Bauperiode von 75 Jahren angenommen.

Die Neubaurente auf 2500 fl. und 75 Jahre berechnet, beträgt (nach Tabelle II.):

$$25 \times 0{,}3668 = 9{,}17 \text{ fl.};$$

ihr 16facher Werth also: $16 \times 9{,}17 = 146{,}72$ fl.

Indem obige Rente schon in 75 (nicht erst in 90) Jahren zu dem Baucapitale von 2500 fl. sich ansammelt, hat der Lastenberechtigte ihren 16fachen Ablösungswerth nicht jetzt schon, sondern erst in 15 Jahren anzusprechen. Da aber demungeachtet die Abfindung sogleich geleistet wird, so ist die erwähnte Summe (146,72 fl.) auf 15 Jahre zu discontiren, wodurch sie sich (nach Tabelle I.) auf

$$0{,}6419 \times 146{,}72 = 94{,}2 \text{ fl.} = 94 \text{ fl. } 12 \text{ kr.}$$

reducirt.

Zweites Beispiel.

Es sei (wie im ersten Beispiel des §. 5):

das Baucapital auf 8000 fl.,

die ordentliche Bauperiode auf 150 Jahre geschätzt; es komme aber nun eine auf 180 Jahre geschätzte Vorperiode hinzu.

Der in §. 5 gefundene Abfindungswerth von 46,128 fl. ist hier auf 30 Jahre zu discontiren, wodurch man (nach Tab. I.) $0{,}412 \times 46{,}128$ fl. $= 19{,}0047$ fl. $= 19$ fl. erhält.

Digitized by Google

§. 8.

(Ergänzung der Tafeln.) Sollte hie und da eine abgeschätzte Zeitperiode in einer andern Zahl ausgedrückt werden, als in einer solchen, deren letzte Ziffer 0 oder 5 ist, so verfährt man wie folgt:

1) Beträgt der geschätzte Zeitraum mehr als 50 Jahre, so nimmt man statt der angegebenen Zahl diejenige Zahl der Tafel, welche jener am nächsten kommt. So ist z. B. statt 81 und 82 die Zahl 80, statt 83 und 84 aber 85 zu nehmen; ebenso tritt 85 an die Stelle von 86 und 87; für 88 und 89 gilt 90. Auf solche Art kann der Unterschied zwischen der Zahl der Schätzung und der der Tafel höchstens 2 Jahre betragen. Werden sowohl die ordentliche Periode als die Vorperiode nach Zahlen geschätzt, welche in den Tafeln fehlen, und kommt (wie in §. 6 und §. 7) der Unterschied zwischen beiden Perioden in Rechnung, so zieht man die Schätzungszahlen (vor ihrer Reduction auf die entsprechenden Zahlen der Tafel) von einander ab, und nimmt dann statt des Restes die nächstliegende Zahl der Tafel. Wird z. B. die ordentliche Periode auf 188 Jahre, die Vorperiode auf 77 Jahre angegeben, so rechnet man auf die Vergangenheit $188 - 77 = 111$ Jahre, nimmt dafür aber 110 Jahre*).

2) Beträgt der geschätzte Zeitraum weniger als 50 Jahre, und hat die Schätzungs-Commission Grund, auf genauer Einhaltung der von ihr ausgesprochenen Zahl zu beharren, so kann man sich durch leichte Ergänzungsrechnungen helfen.

A. (Für Tab. I.) In der Discontirungs-Tafel (Tab. I.) sind zu Anfang die einzelnen Jahre von 1 bis 5 aufgenommen. Soll nun eine Summe z. B. auf 12 Jahre discontirt werden, so ist dieß ebensoviel, als ob die bereits auf 10 Jahre discontirte Summe noch auf weitere 2 Jahre discontirt werden sollte. Man wird daher die ursprüngliche Summe zuerst mit 0,7441 und dann das Product noch mit 0,9426 multipliciren. Oder hat man 1000 fl. auf 34 Jahre zu discontiren, so findet sich

$$1000 \times 0{,}4120 \times 0{,}8885 = 412 \times 0{,}8885 = 366{,}062 \text{ fl.}$$

B. (Für Tab. II.) Soll die Rente gefunden werden, welche nach einer in Tabelle II. fehlenden Zahl von Jahren 100 fl. gibt, so erhält man einen Näherungswerth derselben,

*) Hätte man schon vor der Subtraction 188 mit 190 und 77 mit 75 vertauscht, so ergäbe sich ein Rest von 115 Jahren, welcher also von dem den Schätzungszahlen entsprechenden Unterschiede um vier Jahre abweichen würde.

Digitized by Google

wenn man in der Tafel die nächſt größere oder nächſt kleinere (alſo immer die am wenigſten abweichende) Jahreszahl aufſucht, und dann ſo rechnet, als ſtänden die zu beiden Jahreszahlen gehörigen Renten im umgekehrten Verhältniß mit dieſen Zahlen ſelbſt; was zwar nicht ſtreng richtig iſt, hier aber jedenfalls eine ausreichende Annäherung gewährt *).

Iſt z. B. eine Neubauperiode von 18 Jahren abgeſchätzt, ſo greift man zu 20 Jahren, als der nächſtliegenden Zahl der Tab. II., und ſetzt an:

18 Jahre : 20 Jahr = Rente auf 20 Jahre : Rente auf 18 Jahre;

d. i. 18 : 20 = 3,722 : x

woraus man findet:

$$x = \frac{37{,}22}{9} = 4{,}135 \text{ fl.}$$

(Der genaue Werth iſt 4,27 fl.)

(Anderes Beiſpiel.) Iſt die Rente zu ſuchen, welche in 44 Jahren zu 100 fl. anwächst, ſo ſchreibt man:

44 : 45 = 1,0785 : x

oder 44 : 45 = 1,08 : x

und findet: x = 1,1045.

(Der genau berechnete Werth der Rente iſt 1,1226.)

C. (Für Tabelle III.) Soll eine Rente von 1 fl. für eine Reihe von Jahren voll entſchädigt (alſo nach Tabelle III. ſummirt) werden, und findet ſich die Zahl der Jahre nicht in der Tafel, ſo ſucht man die nächſtliegende Zahl der Tafel und rechnet ſo, als ob die zu beiden Zahlen gehörigen Summen im directen Verhältniß dieſer Zahlen ſtünden, wodurch ſich ein angenäherter Werth für die geſuchte Summe ergibt.

Erſtes Beiſpiel. Zahl der Jahre: 24.

25 Jahr : 24 Jahr = Summe für 25 Jahr : Summe für 24 Jahr;

d. i. 25 : 24 = 36,46 : x

Hieraus: x = 35,001

(Der ſtreng berechnete Werth der Summe iſt 34,43.)

---

*) Eine nicht ganz genaue Rente würde nur dann einen beträchtlichen Fehler im Hauptreſultat herbeiführen, wenn ſie für eine lange Reihe vergangener Jahre voll entſchädigt werden müßte, was hier nicht vorkommen kann, da die ganze ordentliche Periode weniger als 50 Jahre umfaßt.

Digitized by Google

Zweites Beiſpiel. Zahl der Jahre : 13.

$$15 : 13 = 18{,}6 : x$$

$$x = 16{,}12$$

(Der ſtreng richtige Werth wäre 15,62.)

§. 9.

(Verhalten in ſolchen Fällen, wo die geſchätzten Zeiträume die Grenzen der Tafeln überſchreiten.) — Bei größern maſſiven Gebäuden (z B. Kirchen) kann es vorkommen, daß eine 500jährige, ja 600jährige Neubauperiode als zu kurz erſcheint. Eine ungefähre Vorausbeſtimmung der ordentlichen Periode dürfte hier ſehr ſchwierig ſeyn.

Die nachſtehenden Notizen aber werden zeigen, daß in ſolchen Fällen ein Mißgriff in der Schätzung der ordentlichen Periode von keinem erheblichen Einfluß auf das Rechnungs-Reſultat iſt, wenn nur die Vorperiode (welche jedenfalls leichter beurtheilt werden kann, als jene) mit möglichſter Sorgfalt geſchätzt wurde; und daß man mit den Tafeln, obwohl ſie bei 500 (beziehungsweiſe 600) Jahren abbrechen, auch für die genannten Fälle ausreicht.

Für große Neubauperioden wird (ſelbſt bei ſehr beträchtlichem Baukapital) die Neubaurente ſo klein, daß ihr 16facher Werth häufig nur in Decimalen eines Pfennigs oder Hellers ausgedrückt werden könnte. Die Abfindungsſumme beſteht dann eigentlich blos noch in der Entſchädigung für die der Vergangenheit angehörigen Renten, deren Anzahl einerſeits von der ordentlichen Periode, andererſeits von der Vorperiode abhängt (indem dieſe Anzahl der Unterſchied zwiſchen beiden Perioden iſt.) Wurde nun die ordentliche Periode ſehr lang angenommen, ſo fallen ſehr viele Jahresrenten in die Vergangenheit; gleichzeitig aber wird die Jahresrente (Neubaurente) ſelbſt um ſo kleiner, und gegen dieſe Verringerung der Rente hebt ſich die Vermehrung der (fingirten) vergangenen Rentenbezüge ziemlich genau auf, wie folgende Beiſpiele darthun.

1) Das Baukapital betrage 80000 fl.; die Vorperiode 100 Jahre. Die Entſchädigungsberechnung ſoll hier (zur Vergleichung) für mehrere verſchiedene Annahmen über die ordentliche Periode vorgenommen werden, welche zwiſchen 500 Jahren und 1000 Jahren liegen. (Der 16fache Werth der Neubaurente kommt nach keiner dieſer Annahmen in Betracht, indem er ſchon bei einer 500jährigen Periode nur 0,015 fl. oder weniger als 1 kr. ausmacht.)

Digitized by Google

A. Wird die ordentliche Periode zu 500 Jahren angenommen, so beträgt die Neubaurente (nach Tab. II.) 800 × 0,000001144 fl. = 0,0009152 fl.

Auf die Vergangenheit fallen 400 Jahre. Die Entschädigung macht also (nach Tab. III.) 4547300 × 0,0009152 fl. = 4161,7 fl.

B. Gilt eine ordentliche Periode von 600 Jahren (so daß 500 Jahre der Vergangenheit angehören), so hat man als Neubaurente (Tab. II.):

800 × 0,0000000595 fl. = 0,0000476 fl.

Entschädigung für die Vergangenheit (nach Tab. III.):

87400000 × 0,0000476 fl. = 4160,24 fl.

C. Bei einer ordentlichen Periode von 700 Jahren ergibt die Berechnung (für welche die beigegebenen Tafeln nicht mehr ausreichen) als Entschädigung für die 600jährige Vergangenheit: 4162,65 fl.

D. Bei einer ordentlichen Periode von 1000 Jahren (mithin 900 Jahre Vergangenheit) findet man ebenfalls 4162,65 fl.

2) Das Baukapital betrage wieder 80000 fl.; die Vorperiode 200 Jahre.

Die Entschädigung ist:

A. Bei einer ordentlichen Periode von 500 Jahren:

236600 × 0,0009152 fl. = 216,5 fl.

B. Bei einer ordentlichen Periode von 600 Jahren:

4547000 × 0,0000476 fl. = 216,44 fl.

C. Bei 700jähriger ordentlicher Periode (für welche sich eine Neubaurente von 0,000002478 fl. berechnet): 87400000 × 0,000002478 fl. = 216,58 fl.

D. Bei 1000jähriger Periode (wobei also 800 Jahre in die Vergangenheit treffen):

216,595 fl.

3) Baukapital 80000 fl. Vorperiode 300 Jahre. — Entschädigung:

A. Bei 500jähriger (ordentlicher) Periode:

12278 × 0,0009152

oder sehr nahe: 12300 × 0,0009152 fl. = 11,25 fl.

B. Bei 600jähriger Periode:

236600 × 0,0000476 fl. = 11,26 fl.

C. Bei 700jähriger Periode:

4547000 × 0,000002478 fl. = 11,267 fl.

Digitized by Google

D. Bei 1000jähriger Periode: 11,27 fl.

4) Vorperiode 400 Jahre. Baukapital wie vorhin. — Entschädigung:

A. Bei der ordentlichen Periode von 500 Jahren:

$$607 \times 0{,}0009152 \text{ fl.} = 0{,}555 \text{ fl.}$$

B. Bei der Periode von 600 Jahren:

$$12300 \times 0{,}0000476 \text{ fl.} = 0{,}585 \text{ fl.}$$

C. Bei der Periode von 700 Jahren:

$$236600 \times 0{,}000002478 \text{ fl.} = 0{,}586 \text{ fl.}$$

D. Bei der Periode von 1000 Jahren: 0,5864 fl.

Hieraus geht hervor:

I. Man darf, wenn die ordentliche Periode in sehr großen, die Grenzen der Tafeln überschreitenden Zahlen geschätzt wurde, dafür immer die noch in der Tafel enthaltene Periode von 600 Jahren, ja oft selbst von 500 Jahren, in Rechnung nehmen, jedoch mit Beibehaltung der von der Schätzug gelieferten Vorperiode.

II. Wenn die der Vergangenheit anheimfallende Zahl von Jahren größer als 500 (und also in Tab. III. nicht mehr zu finden) ist, so kann, unter Beibehaltung der Vorperiode, stets die ordentliche Periode so verändert werden, daß der als vergangen zu denkende Theil derselben auf 500 oder noch weniger Jahre herabkommt. — Während man z. B. die Entschädigung bei 1000jähriger ordentlicher und 400jähriger Vorperiode nicht mehr unmittelbar aus den Tafeln berechnen kann, lehrt das obige Beispiel (4), daß man das Resultat mittelbar erhält, wenn man die 400jährige Vorperiode als den Rest einer 600jährigen Periode auffaßt, wobei dann 200 Jahre in die Vergangenheit treffen und die Tafeln überall ausreichen.

(Anderes Beispiel.) Wäre bei einer ordentlichen Periode von 1000 Jahren eine Vorperiode von 100 Jahren geschätzt, so daß 900 Jahresrenten voll zu summiren wären, so vertausche man die 1000jährige Periode mit einer 500jährigen, von welcher nun 400 Jahre abgelaufen sind. Die Entschädigung macht dann, bei einem Baukapital von 100000 fl. (nach Tab. II. und Tab. III.):

$$1000 \times 0{,}000001144 \times 4547000 = 4547 \times 1{,}144 = 5201{,}8 \text{ fl.}^{*})$$

*) Als Probe kann folgende Betrachtung dienen. Bliebe die gefundene Summe noch 100 Jahre (zu 3%) auf Zins und Zinseszins liegen, so müßte der angewachsene Werth, zusammenge-

Digitized by Google

Auch Diskontirungen könnte man auf mehr als 500 Jahre ausführen, und zwar nach dem schon in § 8 (Nr. 2, A.) angedeuteten Princip. Sollte z. B. eine gewisse Summe auf 550 Jahre discontirt werden, so hätte man sie zunächst auf 500 Jahre und dann noch auf 50 Jahre zu discontiren, d. h. man müßte sie zuerst mit 0,00000038 und dann noch mit 0,2281 multipliciren, im Ganzen also mit 0,000000087. Es werden aber schwerlich Fälle vorkommen, in denen eine Discontirung auf so lange Zeiträume zu einem praktischen Resultate führen könnte; denn eine Summe, deren auf 550 Jahre discontirter Werth nur 1 kr. geben sollte, müßte schon ungefähr 200000 fl. betragen.

(200000 fl. × 0,000000087 = 0,0174 fl. = 1,044 kr.)

§. 10.

(Schlußbemerkung.) In den oben beigebrachten Beispielen sind öfters weniger Decimalstellen benützt worden als in den Tafeln stehen. Dieß ist erlaubt, wenn der betreffende Decimalbruch mit einer nicht zu großen Zahl multiplicirt wird. Dagegen müssen um so mehr Decimalstellen beigezogen werden, je größer der Multiplicator des Bruches ist.

Eben so wurden in den Beispielen einige Zahlen der Tab. III. mit nächstliegenden runderen Zahlen vertauscht; so 12278,4 (bei 200 Jahren) mit 12300; 236580 (bei 300 Jahren) mit 236600; 45473000 (bei 400 Jahren) mit 4547000. Dieß ist nur dann erlaubt, wenn die Rente, mit welcher eine solche Zahl multiplicirt wird, einer beträchtlich größeren Jahreszahl angehört als jene Zahl selbst. (Die Zahlen der Tab. III. sind, von 250 Jahren an, selbst schon runde Zahlen; die letzten, durch Nullen ersetzten Ziffern derselben würden nämlich bei allen vorkommenden Aufgaben erst in den weit rückwärts liegenden, unbenützt bleibenden Decimalstellen des Resultats von Einfluß seyn.)

---

nommen mit der vollen Summe der in diesen 100 Jahren noch anfallenden Renten, das Baukapital liefern. Nun ist aber diese Rente — man mag sie auf 1000 oder auf 500 Jahre berechnet haben — so äußerst klein, daß ihre 100jährige Summe kaum in Betracht kommt (denn bei Annahme von 500 Jahren macht jene Summe 607 × 0,001144 fl. = 0,694 fl.; bei Annahme von 1000 Jahren noch viel weniger.) Also muß das oben gefundene Capital von 5201,8 fl. sehr nahe dem auf 100 Jahre discontirten Werthe von 100000 fl. gleichkommen. Sucht man diesen Werth (nach Tab. I.), so findet sich in der That: 100000 × 0,052 = 5200 fl. Beide Resultate würden noch viel genauer übereinstimmen, wenn die Zahlen der Tabellen mit noch mehr Stellen eingetragen worden wären, als, in Rücksicht auf den Hauptzweck dieser Tabellen, geschehen konnte. (Die noch genaueren Werthe der in dem vorliegenden Beispiele gebrauchten Zahlen sind folgende: Tab. I. bei 100 Jahren: 0,052033; — Tab. II. bei 500 Jahren: 0,00000114425; — Tab. III. bei 400 Jahren: 4547320. Mit diesen Werthen ergibt sich bei der ersten Berechnung: 1000 × 0,00000114425 × 4547320 = 5203,27 fl., und bei der zweiten Berechnung 100000 × 0,052033 = 5203,3 fl.) — Aehnliche vergleichende Rechnungen lassen sich (mit Hülfe der Discontirungstabelle) auch für die vier früheren Beispiele des §. 9 anstellen.

Digitized by Google

Tabelle I.

Jetziger, mit 3% diskontirter Werth eines Guldens, der nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zahlbar ist.

Jahre	fl.	Jahre	fl.	Jahre	fl.	Jahre	fl.	Jahre	fl.
1	0,9709								
2	0,9426								
3	0,9151								
4	0,8885								
5	0,8626	105	0,04488	205	0,002336	305	0,0001215	405	0,00000632
10	0,7441	110	0,03872	210	0,002015	310	0,0001048	410	0,00000545
15	0,6419	115	0,03340	215	0,001738	315	0,0000904	415	0,00000471
20	0,5537	120	0,02881	220	0,001499	320	0,0000780	420	0,00000406
25	0,4776	125	0,02485	225	0,001293	325	0,0000673	425	0,00000350
30	0,4120	130	0,02144	230	0,001115	330	0,0000580	430	0,00000302
35	0,3554	135	0,01849	235	0,000962	335	0,0000500	435	0,00000261
40	0,3066	140	0,01595	240	0,000830	340	0,0000432	440	0,00000225
45	0,2644	145	0,01376	245	0,000716	345	0,0000372	445	0,00000194
50	0,2281	150	0,01187	250	0,000618	350	0,0000321	450	0,00000167
55	0,1968	155	0,01024	255	0,000533	355	0,0000277	455	0,00000144
60	0,1697	160	0,00883	260	0,000460	360	0,0000239	460	0,00000124
65	0,1464	165	0,00762	265	0,000396	365	0,0000206	465	0,00000107
70	0,1263	170	0,00657	270	0,000342	370	0,0000178	470	0,00000092
75	0,1089	175	0,00567	275	0,000295	375	0,0000153	475	0,00000080
80	0,0940	180	0,00489	280	0,000254	380	0,0000132	480	0,00000069
85	0,0811	185	0,00422	285	0,000220	385	0,0000114	485	0,00000059
90	0,0699	190	0,00364	290	0,000189	390	0,0000098	490	0,00000051
95	0,0603	195	0,00314	295	0,000163	395	0,0000085	495	0,00000044
100	0,0520	200	0,00271	300	0,000141	400	0,0000073	500	0,00000038

Digitized by Google

Tabelle II.

Werth der Rente, welche sich (bei 3% Zins und Zinseszins) nach einer bestimmten Zeit auf 100 fl. summirt.

Zahl der Jahre	fl.	Zahl der Jahre	fl.	Zahl der Jahre	fl.	Zahl der Jahre	fl.	Zahl der Jahre	fl.
5	18,8356	105	0,140981	205	0,0070228	305	0,00036461	405	0,000018970
10	8,7230	110	0,120831	210	0,0060560	310	0,00031451	410	0,000016363
15	5,3767	115	0,103656	215	0,0052225	315	0,00027130	415	0,000014115
20	3,7216	120	0,088992	220	0,0045039	320	0,00023402	420	0,000012176
25	2,7428	125	0,076453	225	0,0038843	325	0,00020186	425	0,000010503
30	2,1019	130	0,065720	230	0,0033500	330	0,00017413	430	0,000009060
35	1,6539	135	0,056520	235	0,0028893	335	0,00015020	435	0,000007815
40	1,3262	140	0,048629	240	0,0024920	340	0,00012957	440	0,000006742
45	1,0785	145	0,041855	245	0,0021494	345	0,00011177	445	0,000005815
50	0,8866	150	0,036035	250	0,0018539	350	0,00009641	450	0,000005016
55	0,73491	155	0,031033	255	0,0015990	355	0,00008316	455	0,000004327
60	0,61330	160	0,026731	260	0,0013792	360	0,00007174	460	0,000003733
65	0,51458	165	0,023031	265	0,0011898	365	0,00006188	465	0,000003220
70	0,43366	170	0,019846	270	0,0010262	370	0,00005338	470	0,000002777
75	0,36680	175	0,017103	275	0,0008852	375	0,00004604	475	0,000002396
80	0,31117	180	0,014742	280	0,0007635	380	0,00003972	480	0,000002067
85	0,26465	185	0,012708	285	0,0006586	385	0,00003426	485	0,000001783
90	0,22556	190	0,010956	290	0,0005681	390	0,00002955	490	0,000001538
95	0,19258	195	0,009446	295	0,0004900	395	0,00002549	495	0,000001326
100	0,16467	200	0,008144	300	0,0004227	400	0,00002199	500	0,000001144
								525	0,000000546
								550	0,000000261
								575	0,000000125
								600	0,0000000595

Digitized by Google

Tabelle III.

Summe einer Jahresrente von 1 fl. nach einer bestimmten Zahl von Jahren (bei 3% Zins und Zinseszins).

Jahre	fl.	Jahre	fl.	Jahre	fl.	Jahre	fl.	Jahre	fl.
5	5,309	105	709,3	205	14239	305	274270	405	5271600
10	11,464	110	827,6	210	16512	310	317950	410	6111200
15	18,599	115	964,7	215	19148	315	368600	415	7084600
20	26,870	120	1123,7	220	22203	320	427320	420	8213000
25	36,459	125	1308,0	225	25745	325	495380	425	9521000
30	47,575	130	1521,6	230	29850	330	574300	430	11038000
35	60,462	135	1769,3	235	34610	335	665800	435	12796000
40	75,401	140	2056,4	240	40128	340	771800	440	14833000
45	92,720	145	2389,2	245	46524	345	894700	445	17196000
50	112,796	150	2775,1	250	53940	350	1037200	450	19935000
55	136,07	155	3222,4	255	62540	355	1202500	455	23110000
60	163,05	160	3741,0	260	72500	360	1394000	460	26790000
65	194,33	165	4342,0	265	84050	365	1616000	465	31058000
70	230,59	170	5038,9	270	97450	370	1873400	470	36005000
75	272,63	175	5847,0	275	112970	375	2172000	475	41740000
80	321,36	180	6783,4	280	130970	380	2517700	480	48387000
85	377,86	185	7869,1	285	151840	385	2919000	485	56090000
90	443,35	190	9127,7	290	176030	390	3384000	490	65030000
95	519,27	195	10586,8	295	204080	395	3923000	495	75400000
100	607,29	200	12278,4	300	236580	400	4547300	500	87400000

Digitized by Google

Formular VIII.

Zehentablösungs-Urkunde.

Oberamt N.

Gemeinde N.

den 1850.

Nachdem in der Zehent-Ablösungssache zwischen dem Freiherrn von N. und dessen seitherigen Zehentpflichtigen im hiesigen Gemeindebezirk das Ablösungs-Capital und die Lasten-Abfindung nach den Normen des Gesetzes vom 17. Juni 1849 (oder durch gütliche Uebereinkunft) endgültig festgestellt, auch die in dem öffentlichen Aufruf vom

siehe Staatsanzeiger von 1850, Nr. . . . Seite . . .
Schwäbischer Merkur von 1850, Nr. . . . Seite . . .
Bezirks-Intelligenzblatt von 1850, Nr. . . . Seite . . .,

zur Anmeldung von Rechtsansprüchen Dritter an die abzulösenden Zehenten auf Grund der Art. 22 und 44, Ziff. 2 des Zehentablösungsgesetzes anberaumte 90tägige Frist abgelaufen ist:

die bekannt gewordenen Rechtsansprüche Dritter sind, soweit sich solche nicht zur Abfindung eigneten (s. hienach VII.), in Gemäßheit des Zehentablösungsgesetzes Art. 57 und der Vollziehungs-Instruction §. 6 unterm . . . . . der zuständigen Gerichtsstelle mitgetheilt worden. Acten □ . : .

so hat man über das fragliche Geschäft nach Vorschrift des Art. 56 des erwähnten Gesetzes und des §. 63 der Vollziehungs-Instruction vom 22. März 1850 gegenwärtige von sämmtlichen Betheiligten unterfertigte Urkunde aufgenommen:

Digitized by Google

I. Namen und Wohnort der Betheiligten.

1) Zehentberechtigter: Freiherr N. in N., vertreten durch seinen Rentbeamten N. von N., laut Generalvollmacht vom . . . .

(Ablösungs-Acten □ . . . .)

2) Zehentpflichtige:

laut Beschlusses der beiden bürgerlichen Collegien vom . . . (Abl.-Akten □ . . .) hat die Gemeinde die Ablösung Namens der einzelnen Pflichtigen übernommen und folgende Personen zu Geschäftsführern bestellt:

a) Jakob N. Schultheiß
b) Michael N. Gemeinderath } von N.
c) Johann N. Bauer

3) Lastenberechtigte:

a) die katholische Pfarrpfründe zu N., vertreten durch Pfarrer N.;

b) die politische Gemeinde N., Namens der Schulstelle, vertreten durch den Gemeindepfleger N., laut Vollmacht vom . . . (Akten □ . . .);

c) die Kirchenpflege zu N., vertreten durch den Stiftungspfleger N., laut Vollmacht des Stiftungsraths vom . . .

(Abl.-Acten □ . . .)

II. Bezeichnung der abgelösten Zehentrechte und ihres Umfangs.

Die abgelösten Zehenten, deren nähere Beschreibung in der den Acten unter □ . . . anliegenden besonderen Darstellung enthalten ist, sind folgende:

1) der große Zehente auf der ganzen 1000 Morgen umfassenden Markung N. mit Ausnahme einiger zehentfreien Districte im Meßgehalt von 50 Morgen. Zu demselben gehören: Waizen, Roggen, Gerste, Dinkel, Einkorn, Haber, Welschkorn und Ackerbohnen;

2) der kleine Zehente von Erbsen, Linsen, Wicken, Kraut, Rüben, Oelgewächsen und Futterkräutern, ebenfalls auf der ganzen Markung;

3) der Weinzehente von allen Weinbergen auf der Markung im Flächengehalt von 180 Morgen.

Digitized by Google

III. Rohertrag dieser Zehenten.

Der durchschnittliche jährliche Rohertrag, welcher die unter Ziff. II. bezeichneten Zehentrechte in der 18jährigen Durchschnittsperiode von 1830—1847 gewährt haben, berechnet sich nach der Ertragsnachweisung □ . . . der Acten auf —:· 1,287 fl. 30 kr.

IV. Abzüge (Bezugskosten, Nachlässe, Gegenleistungen).

Der Jahreswerth derselben beträgt nach der hierüber gefertigten Zusammenstellung von den 18 Jahren 18$\frac{1}{18}$ (□ . . . der Acten) —:· 350 fl.

V. Zehent-Reinertrag.

Von dem Rohertrag Ziff. III. abgezogen den Aufwand Ziff. IV., bleibt jährlicher Reinertrag . . . . . —:· 937 fl. 30 kr.

VI. Zehentablösungs-Capital.

Der 16fache Betrag dieses jährlichen Reinertrags bildet nach Art. 8 des Zehentablösungs-Gesetzes das Ablösungs-Capital mit . . —:· 15,000 fl.

VII. Bezeichnung der auf den abgelösten Zehenten ruhenden Lasten und der hiefür bestimmten Abfindungen.

Nach der Darstellung □ . . . der Acten haften auf den abgelösten Zehenten folgende Lasten:

1) Competenzen:

a) an die katholische Pfarrei N. jährlich

Geld: . . . . . —:·	fl.	kr.	
Naturalien:			
Roggen . . . . . —:·	Schfl.	Sri.	
Dinkel . . . . . —:·	—	—	
Haber . . . . . —:·	—	—	
Die hiefür bestimmte Abfindung beträgt . . . . . —:·			4,000 fl.

b) an die Schulstelle daselbst

Besoldungsbeitrag:			
Roggen . . . . . —:·	Schfl.	Sri.	
Dinkel . . . . . —:·	—	—	
Abfindung . . . . . —:·			1,500 fl.

Digitized by Google

2) Sonstige Lasten:

Die Last der Verabreichung des Communionweins und der Hostien für die Communicanten,

Abfindung . . . . . — :· 500 fl.

Gesammtbetrag der Abfindungssumme für die Zehentlasten — :· 6,000 fl.

VIII. Rest des dem Zehentberechtigten verbleibenden Ablösungs-Capitals.

Ueber Abzug der nach Ziffer VII. aus dem Zehentablösungs-Capital zu schöpfenden Lasten-Abfindungen verbleibt dem Zehentberechtigten noch die Summe von . . . . . — :· 9,000 fl.

IX. Abrechnung mit den Zehentpflichtigen, sowie mit den Zehent- und Abfindungsberechtigten über Zinsen- und Abschlagszahlungen.

Die in Gemäsheit des Zehentablösungs-Gesetzes Art. 63 und der Vollziehungs-Instruction §. 61 vorgenommene Abrechnung (Acten ☐ . . .) hat folgendes Ergebniß geliefert:

1) für die Zehentpflichtigen, Betrag der Zinsschuldigkeit vom 1. Januar 1848 an . . . . . — :· 1,800 fl.

Abschlagszahlungen an den Zehentberechtigten (oder an die Ablösungs-Casse) . . . . . — :· 2,424 fl.

somit Ueberschuß der Leistungen . . . . — :· 624 fl.

welche an dem Ablösungs-Capital (VI.) abgehen, wornach die vom 1. Januar 1851 an verzinsliche Schuldigkeit der Pflichtigen noch beträgt . . . . . — :· 14,376 fl.

mit Worten:

2) für den Zehentberechtigten, Betrag der Zinsforderung . . . . . — :· 1,080 fl.

Digitized by Google

Empfang von den Pflichtigen (oder aus der Ablösungskasse*) über Abzug des an die Abfindungsberechtigten Abgegebenen (s. hienach Ziffer 3) —:·	1,360 fl. 48 kr.	
somit Mehrempfang —:·	280 fl. 48 kr.	
welche an der Capitalforderung (VIII.) abgehen, wornach letztere noch beträgt		8719 fl. 12 kr.
mit Worten:		
verzinslich vom 1. Januar 1851 an.		

3) für die Abfindungsberechtigten, und zwar: (vergl. die Anmerkung hienach zu XI.)

a) die katholische Pfarrei in N.

Betrag der Zinsenforderung	480 fl. —	
Empfang von dem Zehentberechtigten (oder aus der Ablösungskasse)	708 fl. 48 kr.	
somit Mehrempfang —:·	228 fl. 48 kr.	
welche an der Abfindung (VII. 1, a.) abgehen, wornach solche noch beträgt		3771 fl. 12 kr.
mit Worten:		
verzinslich vom 1. Januar 1851 an.		

b) Die politische Gemeinde N. (Namens der Schulstelle)

Zinsenforderung	180 fl. —	
Empfang von dem Zehentberechtigten (oder aus der Ablösungskasse)	265 fl. 48 kr.	
somit Mehrempfang —:·	85 fl. 48 kr.	
welche an der Abfindung (VII. 1, b.) abgehen, wornach solche noch beträgt		1414 fl. 12 kr.
mit Worten:		
verzinslich vom 1. Januar 1851 an.		

*) Bei Ablösungen, welche durch die Zehent-Ablösungskasse vermittelt werden, kann nach §. 59 der Instruction der Empfang des Zehentberechtigten nie den Betrag seiner Zinsenforderung übersteigen.

Digitized by Google

c) Die Kirchenpflege N.

Zinsenforderung	60 fl. —	
Empfang von dem Zehentberechtigten (oder aus der Ablösungskasse)	88 fl. 36 kr.	
somit Mehrempfang —:·	28 fl. 36 kr.	
welche an der Abfindung (VII. 2) abgehen, wornach solche noch beträgt		471 fl. 24 kr.
mit Worten:		
verzinslich vom 1. Januar 1851 an.		
Summe zu 3) —:·		5656 fl. 48 kr.

X. Art und Zeit der Tilgung der Forderung des Zehent- und der Abfindungs-Berechtigten.

1) Die Befriedigung des Zehent- und der Abfindungs-Berechtigten um Capital und Zins erfolgt in Zeitrenten (Gesetz Art. 15 und 39) mit 22jähriger Tilgungszeit (vergl. §. 62 der Vollziehungs-Instruction).

Die erste Rente verfällt am 1. Januar 1852, die letzte am 1. Januar 1873.

2) Die jährliche Rentenschuldigkeit der Pflichtigen beträgt für ihre Ablösungsschuldigkeit von 14,376 fl. (IX. 1) . . . . . 994 fl. 50 kr.

mit Worten:

und ist aus der Gemeindekasse (oder durch die unterem . . . . . verpflichteten Träger N. N.) kostenfrei an die hienach genannten Bezugsberechtigten (oder: an das K. Cameralamt N. Namens der Ablösungskasse) an den hienach genannten Orten abzutragen.

3) An vorbemerkter Jahresrente trifft es:

a) dem bisherigen Zehentberechtigten: Freiherrn N. nach Verhältniß seiner Forderung von 8719 fl. 12 kr. (IX. 2) . . . . . 603 fl. 20 kr.

zahlbar in N.

b) die Abfindungsberechtigten, und zwar:

α) die katholische Pfarrei N. für 3771 fl. 12 kr. (IX. 3, a.) . 260 fl. 58 kr.

zahlbar in N.

Digitized by Google

β) die politiſche Gemeinde N. (Namens der Schulſtelle) für 1412 fl. 12 kr. (IX. 3, b.) . . . . . 97 fl. 53 kr.
zahlbar in N.

γ) die Kirchenpflege N. für 471 fl. 24 kr. (IX. 3, c.) . . . 32 fl. 39 kr.
zahlbar in N.

thut wieder obige —:. 994 fl. 50 kr.

4) Die Mittel zur Verzinſung und Tilgung des Ablöſungskapitals werden zu Folge Beſchluſſes des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes vom . . . . . 1850, Akten □ . . . . (oder zu Folge Beſchluſſes der Ablöſungs-Gemeinſchaft vom . . . . . 1850) durch fortgeſetzte Einſammlung der abgelösten Zehenten aufgebracht, daher eine Umlage der Ablöſungsſchuld auf die einzelnen Pflichtigen nicht ſtattfindet. (Geſetz Art. 17, Vollziehungs-Inſtruction §. 71.)

Anmerkung zu X.

Wenn der Wiedereinzug von den Pflichtigen nicht in Naturalien, ſondern in Zeitrenten geſchieht, ſo iſt die wegen Vertheilung der Ablöſungsſchuld auf die zehentbaren Gründe (Geſetz Art. 16) getroffene Einleitung (Inſtruction §. 70) hier zu bemerken.

Anmerkung zu XI.

Bei Zehent-Ablöſungen, für welche der Berechtigte die Vermittlung der geſetzlichen Zehent-Ablöſungskaſſe angerufen hat, fällt die Ziff. 3 unter Art. X. aus, wogegen die Urkunde folgenden weiteren Artikel erhält.

XI. Abfertigung des Zehent- und der Abfindungs-Berechtigten durch die Ablöſungskaſſe.

1) Der Zehentberechtigte wird um ſeine Forderung von 8719 fl. 12 kr. (IX. 2) ſammt Zins vom 1. Januar 1851 an, theils baar, theils mit Obligationen auf den Inhaber befriedigt.

2) Die katholiſche Pfarrei N. wünſcht ihre Forderung von 3771 fl. 12 kr. (IX. 3, a.) nebſt Zins vom 1. Januar 1851 an, ſo weit ſie nicht baar befriedigt wird, in Obligationen auf den Namen der Kirchenpfründe zu erhalten.

Digitized by Google

3) Gleiche Abfertigung verlangt der Gemeinderath zu N. hinsichtlich des, der Schulstelle gebührenden Abfindungs-Capitals von 1412 fl. 12 kr. (IX. 3, b.);

4) desgleichen der Stiftungsrath zu N. für die der Kirchenpflege gebührenden 471 fl. 24 kr. (IX. 3, c.)

Vorstehende Ablösungs-Urkunde bekräftigen durch ihre Unterschriften:

der seitherige Zehentberechtigte,
für denselben, der Bevollmächtigte:
x.

Die Abfindungsberechtigten:
x. x. x.

(für die Ablösungskasse: Cameralverwalter)
x.

die seitherigen Pflichtigen:
Namens der — dieselben vertretenden Gemeinde (oder Namens der Ablösungs-Gemeinschaft)
die bestellten Geschäftsführer:
x. x. x.

Zur Beglaubigung:
der Ablösungsbeamte:
x.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 30. April 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaktion der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an den Verein zu Unterstützung der Wittwen und Waisen des Württembergischen Armeekorps. — Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung eines Redaktionsversehens in Art. 20 des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands über alle Theile des Staatsgebiets. — Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der einer Sportel unterliegenden Drucksachen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaktion der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

Die Vorsteher der Württembergischen Sparkasse haben in Folge der seit der letzten Feststellung der Grundbestimmungen der Sparkasse (Reg.Blatt von 1831, S. 445 ff.) eingetretenen größeren Ausdehnung der Anstalt und der bisherigen Erfahrungen theils verschiedene für künftige Einlagen gültige und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gläubiger nicht verändernde Modifikationen, theils mehrere sonstige Abänderungen und Berichtigungen der Grundbestimmungen der Sparkasse für nöthig erachtet. Nach vorgängiger Vernehmung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins haben Seine Königliche Majestät diesen Vorschlägen die höchste Genehmigung ertheilt, und es werden nun

Digitized by Google

die hiernach unter Zustimmung der Staats-Regierung neu redigirten Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. April 1850. Schlayer.

Erster Abschnit.

Vom Begriff der Württembergischen Sparkasse.

§. 1.

Die Württembergische Sparkasse ist eine, ursprünglich von der verewigten Königin Catharine Majestät mit Genehmigung der Staats-Regierung gegründete, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majestät dem Könige Wilhelm unter Höchst Ihre besondere Fürsorge gestellte, mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Zweiter Abschnittt.

Von der Theilnahme an der Württembergischen Sparkasse.

§. 2.

Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen ist (§. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verband mit Württemberg stehe, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

§. 3.

Zu den ärmeren Volksklassen sind insbesondere zu rechnen, nicht nur die Dienstboten jeder Art, sondern auch die in täglichem Solde stehenden Militärpersonen, Diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten; solche, die überhaupt zu niedern Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren, Kinder solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können; so wie alle, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

§. 4.

Die Gelder, welche von diesen Personen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparniß- oder Geschenke seyn (§. 1).

Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Digitized by Google

Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeitswegen Fürsorge getroffen iſt, werden nicht angenommen; eine Ausnahme hievon findet jedoch ſtatt zu Gunſten derjenigen Pflegſchaften, deren Vermögen im Ganzen den Betrag von Zweihundert Gulden nicht überſteigt (§. 5).

§. 5.

Die kleinſte Summe, die der Anſtalt zur Verwaltung übergeben werden kann, iſt Ein Gulden. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beſchränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art ſtatt, daß auf den Namen eines Theilnehmers ſowohl anfangs, als je im Laufe eines Jahrs, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als Einhundert Gulden unter den gewöhnlichen Beſtimmungen hinſichtlich des Zinſenbezugs zugelaſſen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinſe vergütet werden (§. 8).

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe zwiſchen der Württembergiſchen Sparkaſſe und ihren Theilnehmern.

§. 6.

Durch die Annahme der Gelder von Seite der Anſtalt erlangen Diejenigen, auf deren Namen dieſelben eingelegt werden, das Recht, die Erſtattung des gleichen Betrags, und bis dahin ſeine Verzinſung von der Anſtalt zu verlangen.

§. 7.

Zum dießfälligen Anerkenntniſſe werden über die eingelegten Gelder Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (§. 6) nach gedruckten Formularen ausgeſtellt, welche der jeweilige Vorſteher-Ausſchuß (§. 20) und der Kaſſier (§. 22) unterzeichnen, und welche bei jeder ſpäteren Einlage für denſelben Theilnehmer wieder vorzulegen ſind, um letztere, ſo lange es der Raum geſtattet, darauf nachtragen zu können.

§. 8.

Die Zinſe, welche die Anſtalt vergütet, fangen in der Regel je mit dem erſten Tage des nächſten Monats nach der Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird unter Rückſichtnahme auf einen angemeſſenen Reſervefonds von Zeit zu Zeit im Verhältniß zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfuße und zu dem Ertrage, den hienach die Anſtalt ſelbſt

Digitized by Google

aus ihren Vermögenstheilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät (§. 1) besonders festgesetzt. Ist ein Jahreszins verfallen, so steht es, wenn nichts Anderes von dem Einlegenden schon bei der Einlage bestimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn sich bezahlen lassen wolle oder nicht. Wird ein Jahreszins nicht erhoben, so wird er von dem Zeitpunkte an, wo der Rückstand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Kapital geschlagen, und gleich diesem verzinst. Eine Ausnahme hievon findet in so weit statt, als die Einlagen gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von Einhundert Gulden übersteigen (§. 5). Aus diesem Mehrbetrage lauft der Zins zwar vom Tage der Einlage an; er steht jedoch um einen je nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden Betrag niedriger als der gewöhnliche Zinsfuß, und trägt, wenn er auch unerhoben bleibt, nicht wieder Zinse.

§. 9.

Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas Anderes festgesetzt wurde, auf Verlangen, und so weit es die baaren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, außerdem innerhalb vier Wochen ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgenommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belaufen. Mit jeder Hauptsumme wird auch der daraus noch schuldige Zins (§. 8) berichtigt.

§. 10.

Hört bei Demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenschaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (§§. 2 und 3), oder geht er mit Tod ab, so wird, wenn gleich die bei der Einlegung des Geldes bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen seyn sollte (§§. 8 und 9), Hauptsumme und Zins nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung von Seite der Anstalt abgezahlt. Wird übrigens das Geld, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, nicht binnen eines Vierteljahrs aus der Sparkasse zurückgezogen, so hört von da an jede fernere Zinsreichung auf. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß der Name einer Person, welche zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt gewesen wäre, von einem dritten Nichtberechtigten mißbraucht worden sei, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, oder daß überhaupt ein Einleger durch falsche Angaben Gelder bei der Sparkasse anzulegen gewußt habe, so wird die Hauptsumme alsbald, jedoch ohne alle Zinsreichung und unter Zurückforderung, beziehungsweise Abrechnung der bereits bezahlten Zinse zurückbezahlt.

Digitized by Google

§. 11.

Außerdem hat die Anſtalt das Recht der Zurückzahlung der Hauptſumme nebſt Zinſen, wenn eine Aenderung der Statuten beſchloſſen wird, und der betreffende Theilnehmer auf erlaſſene öffentliche Bekanntmachung ſich gegen die Aenderung erklärt, oder wenn wegen außerordentlicher Ereigniſſe die ganze Anſtalt aufgelöst werden müßte (§. 36).

§. 12.

Die Zahlungen geſchehen, wenn nicht ſogleich bei der Einlage eine dießfällige Beſchränkung beigefügt wurde, an Denjenigen, auf deſſen Namen die Scheine lauten, beziehungsweiſe den, der ſich als deſſen Bevollmächtigten zur Zahlungs-Erhebung ausweist; ferner, wenn der Eigenthümer geſtorben ſeyn ſollte, an ſeine Erben; und, wenn die Forderungen als Exekutionsmittel gebraucht werden, an die exequirende Obrigkeit.

Da der Vorzeiger eines Sparkaſſenſcheins als der Eigenthümer deſſelben vermuthet wird, ſo kann, wenn gegen Rückgabe des ächten Scheins an den unberechtigten Beſitzer deſſelben unter unverdächtigen Umſtänden von der Kaſſe oder von dem aufgeſtellten Agenten derſelben Zahlung geleiſtet wird, falls dem Kaſſier oder Agenten hiebei keine Verſchuldung nachgewieſen werden kann, die Kaſſe von dem wahren Forderungs-Berechtigten nicht mehr in Anſpruch genommen werden.

Sobald die Kaſſe Anzeige erhält, daß ein Sparkaſſenſchein aus dem Beſitze des Berechtigten gekommen iſt, darf ſie an den Vorzeiger des Scheins keine Zahlung mehr leiſten, bis er den rechtlichen Beſitz vollſtändig nachgewieſen hat.

Jeder Einleger hat für die gute Verwahrung ſeines Sparkaſſenſcheins alle Sorge zu tragen, und ſobald ihm derſelbe wegkommt, ſogleich die Sparkaſſe oder den nächſten Agenten zur Anzeige an die Sparkaſſe in Kenntniß zu ſetzen. Auch werden die Einleger in ſolchen Fällen belehrt werden, was ſie in Beziehung auf die Amortiſation der verlorenen Sparkaſſenſcheine und die Ausſtellung neuer zu thun haben.

Eine Uebertragung der Sparkaſſenſcheine auf Dritte iſt nicht zuläſſig, eben ſo wenig die Beſtellung als Fauſtpfand, es wäre denn, daß letztere zum Behuf einer Dienſtkaution geſchähe. Wird nichts deſto weniger eine Abtretung entdeckt, ſo hört die Zinsſchuldigkeit der Anſtalt vom Tage der Abtretung an auf. Iſt die Einlage auf einen falſchen Namen geſchehen, ſo erfolgt die Zahlung ohne Zinsreichung (§. 10 oben) an Denjenigen, der von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden iſt.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.

1) Von den Vorstehern.

§. 13.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Collegium von vierzehen in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeldlich diesem Geschäfte unterziehen.

Eine Vermehrung dieser Zahl in Folge größerer Ausdehnung der Kasse bleibt vorbehalten.

§. 14.

Die einzelnen Vorsteher werden je aus drei, mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen, tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt.

§. 15.

Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorsteherstelle nicht wieder niedergelegt werden.

§. 16.

Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den collegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder, mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet, seine Obliegenheiten als Vorsteher vernachläßigt, oder sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

§. 17.

Dieser collegialische Antrag setzt zwar, um gültig zu seyn, keine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeschuldigten unter der Aufforderung, sich binnen vierzehen Tagen darüber zu erklären, den Abfluß dieser Frist und die Einstimmigkeit von wenigstens neun Vorstehern bei dem hierauf gefaßten Beschlusse voraus.

§. 18.

Die sämmtlichen Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr (vom 1. Juli bis

Digitized by Google

zum nächsten 30. Juni) einen Collegial-Vorstand (ersten Vorsteher) und einen Justitiar zu Berathung der Verwaltung in rechtlichen Angelegenheiten.

§. 19.

Sind in einer Sitzung des Vorsteher-Collegiums nicht wenigstens sieben, und wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (§ 17), neun Vorsteher, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend, so können sie keinen gültigen Beschluß fassen.

§. 20.

Von den vierzehen Vorstehern ist einer Vorstand und einer Justitiar (§. 18), die übrigen zwölf theilen sich in sechs Ausschüsse von je zwei Vorstehern, welche von Monat zu Monat in der Besorgung der laufenden, minder wichtigen Geschäfte abwechseln, und je auf das nächstfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und December durch das Loos bestimmt werden.

§. 21.

Sollten die beiden Mitglieder des Ausschusses wegen abweichender Ansichten über einen Beschluß sich nicht vereinigen können, so haben sie den Gegenstand zur Entscheidung des Vorsteher-Collegiums zu bringen.

2) Vom Kassier.

§. 22.

Für die nächste Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist ein Kassier aufgestellt, der von den Vorstehern vorgeschlagen und von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt wird.

§. 23.

Derselbe wohnt den Sitzungen des Vorsteher-Collegiums (§. 19) mit berathender Stimme an.

§. 24.

Sein Gehalt, so wie die von ihm zu leistende Caution wird von den Vorstehern nach Maasgabe des Umfangs der Verwaltung festgesetzt. Für den Fall künftiger unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit wird dem Kassier, und ebenso nach seinem Tode der hinterbliebenen Wittwe und den unerzogenen Kindern eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der Sparkasse in Aussicht gestellt.

Digitized by Google

§. 25.

Seine Entlassung kann auf den Antrag der Vorsteher nur durch Entschließung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

3) Von den Kasse-Gehülfen.

§. 26.

Zur Unterstützung des Kassiers werden je nach dem Erforderniß des Dienstes einer oder mehrere entlaßbare Kasse-Gehülfen aufgestellt, die nach Vernehmung des Kassiers von dem Vorsteher-Collegium ernannt, von dem ersten Vorsteher verpflichtet und von der Anstalt nach dem Umfang ihrer Bemühungen belohnt werden. Denselben wird nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung mit Rücksicht auf ihre Geschäftstüchtigkeit und den Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte verhältnißmäßige Aufbesserung ihrer Gehalte in Aussicht gestellt.

4) Von den Kasse-Agenten.

§. 27.

Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen den nicht in Stuttgart befindlichen Einlegern und dem Kassier wird von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins dafür gesorgt, daß in jeder Oberamtsstadt ein zuverlässiger und vermöglicher Mann als Agent aufgestellt werde, um einerseits von den Amtsangehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Kassier gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag des Kassiers den Theilhabern der Anstalt Zahlungen zu leisten.

Als Ersatz für alle Auslagen, namentlich für Schreibmaterialien, Siegellack, Bindfaden ꝛc. und Postgebühren wird den Agenten für je 100 fl., welche sie an die Kasse einliefern, so wie für je 100 fl., welche sie auf Anweisung des Kassiers an die Einleger bezahlen, eine verhältnißmäßige Gebühr ausgesetzt, wogegen ihnen jeder Gebührenbezug von den Theilhabern der Anstalt sowohl bei Einlagen, als bei Heimzahlungen untersagt ist, und die Einlagen sammt den daraus erwachsenen Zinsen den Theilhabern ohne irgend einen Abzug zurückzuzahlen sind.

5) Vom Sekretär.

§. 28.

Ein Sekretär wird dem Vorsteher-Collegium von der Centralleitung des Wohlthä-

Digitized by Google

tigkeitsvereins beigegeben, welcher hiefür eine verhältnißmäßige Belohnung aus der Kasse der Anstalt zu beziehen hat.

6) Vom Revidenten.

§. 29.

Zu Prüfung der Rechnungen der Anstalt bedienen sich die Vorsteher eines besonders hiefür von ihnen ernannten rechnungsverständigen Revidenten, der für dieses Geschäft eine angemessene Belohnung von der Anstalt bezieht, übrigens von den Vorstehern zu jeder Zeit seines Auftrags wieder enthoben werden kann.

7) Vom Aufwärter.

§. 30.

Als Aufwärter sowohl für die Vorsteher als für den Kassier wird ein rechtlicher Mann durch Beschluß des Vorsteher-Collegiums gegen eine verhältnißmäßige Belohnung in die Dienste der Anstalt genommen. Derselbe kann, wie jeder andere niedere Diener, wieder entlassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.

§. 31.

Die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins controlirt die Verwaltung der Anstalt durch drei von Seiner Majestät dem Könige aus ihrer Mitte ernannte Commissarien.

§. 32.

Dieselben nehmen zu dem Ende Theil an der Durchsicht und Abhör der Rechnungen, und überzeugen sich in bestimmten Zeitabschnitten von dem Daseyn der geeigneten Urkunden über das Eigenthum der Anstalt.

§. 33.

Sollten zwischen ihnen und den Vorstehern abweichende Ansichten über einen Gegenstand vorwalten, so unterliegt er der Entscheidung Seiner Königlichen Majestät (§. 1.)

§. 34.

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung (§§. 32 und 33), so wie alle Beschlüsse der Vor-

Digitized by Google

ſteher, welche einer Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät bedürfen (§§. 8, 14, 15, 16 und 22) werden durch die Centralleitung Höchſt Denſelben vorgetragen.

§. 35.

Der Stand der Verwaltung wird alljährlich von der Centralleitung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sechster Abſchnitt.

Auflöſung der Sparkaſſe.

§. 36.

Sollte im Verlauf der Zeit durch unvorhergeſehene Umſtände die Auflöſung der Anſtalt eintreten (§. 11), ſo ſoll der vorhandene Vermögens-Ueberſchuß als bleibende Stiftung zum Beſten der ärmeren Volksklaſſen (§§. 1—3) erhalten werden.

---

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Perſönlichkeit an den Verein zu Unterſtützung der Wittwen und Waiſen des Württembergiſchen Armeecorps.

Da durch höchſte Entſchließung vom 17. d. M. dem Verein zu Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Unteroffiziere des Württembergiſchen Armeekorps ſeinem Anſuchen gemäß auf den Grund der vorgelegten Statuten die juriſtiſche Perſönlichkeit verliehen worden iſt; ſo wird dieſes unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Verein ſeinen Wohnſitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 19. April 1850. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung eines Redaktionsverſehens in Art. 20 des Geſetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands über alle Theile des Staatsgebiets.

Da durch ein Redaktionsverſehen in dem zweiten Abſatz des Art. 20 des Geſetzes vom 18. Juni v. J., betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands über ſämmtliche Theile des Staatsgebiets (Reg.Blatt S. 214, L. 2 von oben) das Wort Staats-Anlagen ſtatt Amts-Anlagen geſetzt worden iſt; ſo wird dieſes hiedurch berichtigt.

Stuttgart den 19. April 1850. Schlayer.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der einer Sportel unterliegenden Druckſachen.

Aus Anlaß der Auflöſung der Kreis-Finanzkammern wird die nach Vorſchrift der Verfügung vom 13. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 39) vorzunehmende Stempelung der einer Sportel unterliegenden Druckſachen mit dem 1. Mai d. J. ſowohl von den Reviſoraten der Kreis-Finanzkammern als gleichzeitig auch von dem Reviſorat des Steuer-Collegiums, beziehungsweiſe an das Stadt-Cameralamt Stuttgart und die Cameralämter Reutlingen, Ellwangen und Ulm zur künftigen Beſorgung übertragen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. April 1850. Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 4. Mai 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Ueberweisung der Leitung des Eisenbahnwesens an das Ministerium des Innern.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die Piuspflege in Baindt, Oberamts Ravensburg. — Verfügung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern bei dem Gesinde.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ueberweisung der Leitung des Eisenbahnwesens an das Ministerium des Innern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns, nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths, bewogen gefunden, die Leitung des Eisenbahnwesens in seinem ganzen Umfange dem Finanz-Ministerium abzunehmen und an das Ministerium des Innern zu überweisen.

Digitized by Google

Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche mit dem Ende des Etatsjahrs 1849—50 in Wirksamkeit treten soll, sind Unsere Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. April 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die Piuspflege in Baindt, Oberamts Ravensburg.

Da durch höchste Entschließung vom 4. d. M. der unter dem Namen Piuspflege in Baindt, Oberamts Ravensburg, gegründeten katholischen Erziehungsanstalt die juristische Persönlichkeit verliehen worden ist; so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. April 1850. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern bei dem Gesinde.

Zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen im Gesindewesen wird mit der nach Vernehmung des Königl. Geheimen Raths erfolgten höchsten Genehmigung vom 28. d. M. Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Jede erstmals außerhalb ihres Wohnorts in einen Gesindedienst eintretende Person, so wie jeder bisherige Dienstbote, welcher nach Verkündigung dieser Verfügung seinen Dienst wechselt, und in einen neuen Dienst außerhalb seines Wohnorts eintritt, muß mit einem

Digitized by Google

Dienſtbuch verſehen ſeyn, welches nach Art der Wanderbücher der Handwerksgehülfen eingerichtet iſt, und bei den innerhalb Landes dienenden Inländern die Stelle des Heimathſcheins vertritt.

Ausländer, die ſich über ihre Perſon und Heimath genügend ausweiſen, können auch ohne ein Dienſtbuch im Lande einen Geſindedienſt ſuchen. Bei ihrem erſtmaligen Dienſtwechſel im Lande haben ſie ſich aber, wenn ſie ſich weiter im Lande verdingen wollen, ein Dienſtbuch ausſtellen zu laſſen.

§. 2.

Das Dienſtbuch muß den Namen, den Geburtsort, das Alter, bei männlichen Dienſtboten insbeſondere Tag und Jahr der Geburt, ſodann die Heimath-Verhältniſſe des Dienſtboten genau angeben, auch deſſen Geſtaltsbeſchreibung und Unterſchrift enthalten. Die Geſtaltsbeſchreibung beſchränkt ſich auf die Angabe der Statur im Allgemeinen, der Geſichtsform, der Farbe der Haupthaare und der Augen, endlich der beſonderen Kennzeichen.

Die Ausſtellung des Dienſtbuchs geſchieht an Inländer in der Regel von der Ortsbehörde des Heimathorts, an Ausländer aber von der Ortsbehörde des Dienſtorts und zwar mit der für die Ausſtellung von Heimathſcheinen in der Verfügung über die Geſchäftsvereinfachung vom 30. Oktober 1848 (Reg.Blatt S. 493) IV. 2 vorgeſchriebenen Beurkundung.

Den zur Zeit der Verkündigung dieſer Verfügung bereits im Dienſt befindlichen Inländern kann ein Dienſtbuch auch durch die Ortsbehörde ihres Dienſtorts ausgefertigt werden.

Die Ortsbehörde des Dienſtorts hat ſich vor der Ausſtellung eines Dienſtbuchs der Urkunden über die inländiſche oder ausländiſche Heimath des Dienſtboten zu verſichern *).

Die Fertigungsgebühr für das Dienſtbuch beträgt vier Kreuzer (Verordnung vom 1. Juli 1841, §. 16), woneben jedoch die Auslage für das Formular beſonders zu erſetzen iſt.

§. 3.

Will ein inländiſcher Dienſtbote das Dienſtbuch für das Ausland benützen, ſo ſind die Einträge in demſelben nach Maasgabe der Inſtruktion für die Ausſtellung oberamtlicher Heimathſcheine vom 28. Juni 1823 (Reg.Blatt S. 510) durch das Oberamt des Heimathorts zu ergänzen.

§. 4.

Bei dem Eintritte in einen Dienſt hat der Dienſtbote ſein Geſindebuch der Dienſtherr-

*) Formulare zu Dienſtbüchern werden von den Buchdruckern, Gebrüder Mäntler in Stuttgart um den Preis von 6 kr. abgegeben.

Digitized by Google

schaft zu übergeben, welch' letztere verpflichtet ist, innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Dienstantritte von diesem der Ortspolizeibehörde, unter Vorlegung des Dienstbuches, mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat sodann in den betreffenden Rubriken des Dienstbuches den Namen und Stand der Dienstherrschaft, die Art der Dienstleistung und die Zeit des Dienstantritts einzutragen, und das Dienstbuch in Verwahrung zu nehmen.

§. 5.

Der Austritt des Dienstboten aus dem Dienst ist von der Dienstherrschaft, unter Angabe der Zeit desselben, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche hierauf in dem Dienstbuche den Tag des Austritts vorzumerken und diesen Eintrag zu beurkunden hat.

§. 6.

Ein Eintrag von Zeugnissen über Brauchbarkeit und Verhalten des Dienstboten im Dienste in die Gesindebücher ist nicht statthaft.

§. 7.

Verfehlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, so weit nicht in den bestehenden Gesetzen besondere Strafen festgesetzt sind, nach Maasgabe des Art. 1 des Polizei-Strafgesetzes bestraft.

Auch kann gegen einen Dienstboten, welcher mit dem zu haltenden Dienstbuch vor der Polizeibehörde des Dienstorts in einem Fall, wo dieser selbst die Ausstellung des Buchs nicht zukommt (§. 2), innerhalb der von ihr festgesetzten angemessenen Frist sich nicht ausweist, nach Umständen auf den Antrag dieser Behörde die Ausweisung aus dem Dienstorte verfügt werden.

§. 8.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die Residenzstadt Stuttgart Anwendung.

Stuttgart den 30. April 1850. Schlayer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. Mai 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Instruktion zu Einführung der Bestimmungen des revidirten Bürgerwehrgesetzes. — Verfügung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen bei der Bürgerwehr.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Instruktion

zu Einführung der Bestimmungen des revidirten Bürgerwehrgesetzes.

Zum Zweck der Einführung der durch das revidirte Bürgerwehrgesetz begründeten Aenderungen in der Organisation der Bürgerwehr wird nach Vernehmung des Landesobersten der Bürgerwehr Folgendes verfügt:

I. Bildung und Fortführung der Stammliste.

§. 1.

Die Anlegung und Fortführung der Stammliste ist die gemeinschaftliche Obliegenheit des Ortsvorstehers und des Befehlshabers der Bürgerwehr.

Digitized by Google

Zur Unterstützung können die beiden Vorstände des Verwaltungsraths, besonders in den größten Gemeinden, sich des Beistands von Gehülfen bedienen.

Wo die Bürgerwehr erstmals organisirt wird, kommt die Bestimmung des Art. 52 des Gesetzes zur Anwendung.

§. 2.

Der ersten Anlegung der Stammliste muß die Aufzeichnung aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger vom zurückgelegten 20sten bis zu erfülltem 50sten Lebensjahr vorangehen. In diese Aufzeichnung, welche am sichersten durch Aufnahme von Haus zu Haus erreicht wird, ist einzutragen:

1) der Vor- und Zuname,
2) Geburtstag,
3) Stand oder Beschäftigung,
4) Abtheilung, welcher der Einzelne bisher angehörte,
5) Bewaffnung,
6) Anspruch auf Befreiung; außerdem ist
7) eine Rubrik für Bemerkungen offen zu lassen, in welche die Commission zu Abfassung der Stammliste kurz den Grund des Ausschlusses oder in zweifelhaften Fällen der Zulassung eintragen kann.

Wo sich die Bürgerwehr nach Stadtbezirken abtheilt, ist noch weiter die Straße und Nummer der Wohnung beizufügen.

Soldaten sind in derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher sie in der Rekrutirungsliste laufen.

§. 3.

Das nach §. 2 gefertigte Verzeichniß hat die Commission zu Abfassung der Stammliste (d. h. der Gemeindevorsteher und der Befehlshaber) zu prüfen, und

a) nach Art. 6 des Gesetzes alle Diejenigen auszustreichen, welche
   1) des Rechts, Waffen zu tragen, verlustig sind,
   2) welche aus der Bürgerwehr ausgestoßen wurden.

b) Ebenso sind solche Personen auszustreichen, bei welchen die Commission den geltend gemachten Befreiungs-Anspruch wegen Untüchtigkeit oder wegen der vorübergehenden Natur des Aufenthalts begründet findet.

Digitized by Google

c) Ferner sind aktive Militärpersonen, einschließlich der Landjäger, in dem Verzeichniß zu durchstreichen.

d) In Beziehung auf Personen, welche sich wegen Bettelns, Asotie, grober Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder wegen entwürdigender Handlungen zum Dienste in der Bürgerwehr unwürdig gemacht haben, oder welche — den Fall eines vorübergehenden und unverschuldeten Unglücks ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen, hat die Aufnahme-Commission an den Verwaltungsrath einen Antrag wegen Zulassung oder Ausschlusses aus der Bürgerwehr zu bringen, und dieselben, wenn sich der Verwaltungsrath für den Ausschluß ausspricht, auszustreichen.

§. 4.

Weiter sind als **nicht** zum Dienst **verpflichtet** zu bezeichnen, die nach Art. 8, Ziff. 2 bis 5 entbundenen Personen, nämlich:

1) die angestellten Geistlichen und Candidaten der Theologie,
2) diejenigen öffentlichen Beamten und Diener, deren amtliche Wirksamkeit nach den diesfalls ergangenen Verordnungen mit dem Dienst in der Bürgerwehr nicht zu vereinigen ist,
3) Gewerbegehülfen, Fabrikarbeiter, Taglohnarbeiter und Dienstboten, und zwar auch in dem Fall, wenn sie auf unbestimmte Zeit beurlaubte Soldaten sind,
4) Väter, von welchen mehr als Ein Sohn in der Bürgerwehr derselben Gemeinde dient.

Wenn jedoch solche Personen sich während der Vorarbeiten der Commission durch einen Beschluß des Verwaltungsraths darüber ausweisen, daß sie von diesem nach Art. 9 des Gesetzes zum Dienst in der Bürgerwehr zugelassen worden sind, so müssen sie als wehrpflichtig bezeichnet und dabei der hierauf bezügliche Beschluß des Verwaltungsraths, so wie die Zeitdauer, für welche sie sich zum Dienste verpflichtet haben, angeführt werden. Dienstliche Hindernisse, welche die Zulassung zum Dienste in der Bürgerwehr nach Art. 9, Ziff. 3 ausschließen, werden nur bei den oben unter 2 und 3 genannten Personen vorkommen können, und bestehen bei den öffentlichen Beamten und Dienern darin, daß die vorgesetzte Dienstbehörde die Erlaubniß zum Beitritt nicht ertheilt, bei denen unter 3 genannten Personen aber darin, daß sie vermöge des eingegangenen Vertrags-Verhältnisses über die zum Bürgerwehrdienst erforderliche Zeit nicht verfügen können.

Digitized by Google

§. 5.

Die in Art. 9, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes genannten Personen werden nur dann in das Verzeichniß aufgenommen, wenn sie sich selbst melden und über ihre Zulassung durch den Verwaltungsrath Nachweisung geben. In diesem Fall sind sie in das Verzeichniß einzutragen, unter Anführung des Beschlusses des Verwaltungsraths und unter Angabe der Zeit, für welche sie eingetreten sind.

§. 6.

Nach diesen Vorbereitungen verfertigt die Commission unter Ausscheidung der nach §. 3 Ausgeschlossenen und der in §. 4 genannten Personen, welche sich nicht über die Zulassung zum Bürgerwehrdienst ausgewiesen haben, eine Liste über die Wehrpflichtigen nach Altersklassen, so daß nach jeder Jahresklasse je nach der Größe der Gemeinde zu späteren Einträgen Platz gelassen wird. Innerhalb der Altersklassen sind die Bürgerwehrpflichtigen nach der Geburtszeit aufzuführen.

Diese Stammliste hat nach dem anliegenden Formular zu enthalten:

1) Straße oder Viertel und Nummer der Wohnung (sofern nämlich die Bürgerwehr nach Wohnbezirken abgetheilt ist; in andern Gemeinden ist diese Rubrik nicht nöthig),
2) Vor- und Zunamen,
3) Stand oder Beschäftigung,
4) Geburtstag,
5) Abtheilung (bei Bürgerwehren von mehreren Bataillons bis zum Bataillon, bei Bürgerwehren von Einem Bataillon und weniger bis zur Compagnie),
6) Charge,
7) Bemerkungen.

In der letzten Rubrik sind bei den in §§. 4 und 5 genannten Personen die Beschlüsse des Verwaltungsraths, durch welche ihre Zulassung ausgesprochen wurde, und die Zeit ihrer Dienstpflichtigkeit, ferner Beschlüsse des Verwaltungsraths über Beschwerden gegen die Einträge der Stammliste, sodann Entscheidungen des Ministeriums über Nichtigkeitsbeschwerden, endlich solche Umstände, welche Abänderungen der ursprünglichen Einträge zur Folge haben, vorzumerken.

Die Rubriken 5 und 6 werden erst ausgefüllt, wenn die Veränderungen, welche etwa in der Organisation der Bürgerwehr vorgenommen werden müssen, bestimmt sind.

Digitized by Google

§. 7.

Sobald die Stammliste von der Commission vollendet ist, wird dieselbe vierzehen Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus aufgelegt, und, daß dieses geschehen ist, unter Bezeichnung der gesetzlichen Frist bekannt gemacht.

Da es nicht blos für die Einzelnen, welche die Aufnahme unter die Bürgerwehr, oder eine Befreiung beanspruchen, sondern auch für die Gemeindebehörden, welche für die Beischaffung der Ausrüstung der ortsangehörigen Mannschaft zu sorgen haben (Art. 34 des Gesetzes), so wie für alle Bürgerwehrmänner von großem Interesse ist, daß bei der Festsetzung der Stammliste die gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten werden, so haben diese Betheiligten das Recht, von der Stammliste Einsicht zu nehmen und wenn sie Unrichtigkeiten wahrnehmen, Beschwerde zu führen. Am zweckmäßigsten wird es seyn, wenn Diejenigen, welche sich für die Sache interessiren, einen oder mehrere Bevollmächtigte aufstellen, welche mit den Personalverhältnissen in der Gemeinde besonders vertraut sind. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, Denjenigen, welche die Richtigkeit der aufgelegten Stammliste prüfen wollen, die Strafliste, die Verzeichnisse der Almosen-Empfänger, die Protokolle des Verwaltungsraths und sonstige öffentliche Akten, aus welchen über die gesetzmäßige Bildung der Stammliste Auskunft geschöpft werden kann, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Beschwerden über den Inhalt der Stammliste, mögen sie die Auslassung eines Wehrmanns oder die Aufnahme einer nicht berechtigten Person betreffen, sind bei dem Verwaltungsrath oder dem Vorstande desselben mündlich oder schriftlich anzubringen, und von dem Verwaltungsrath so schleunig als möglich zu entscheiden. Die Beschwerden müssen längstens vierzehen Tage nach der Aufforderung zur Einsichtnahme der Stammliste angebracht werden. Spätere Beschwerden können vor der Zeit der nächsten jährlichen Ergänzung der Stammliste nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie sich auf neueingetretene Thatumstände gründen.

Von der Entscheidung des Verwaltungsraths sind die Beschwerdeführer in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths über die Bildung der Stammliste ist der Weg der ordentlichen Beschwerdeführung nicht zulässig.

Dagegen können dieselben wegen Nichtigkeit angefochten werden, wenn eine Verletzung des Gesetzes oder einer wesentlichen Form des Verfahrens behauptet wird.

Digitized by Google

Die Nichtigkeitsbeschwerden müssen dem Verwaltungsrath schriftlich oder mündlich binnen fünfzehen Tagen, von der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, zur Einsendung an das Ministerium des Innern übergeben werden, welches über das Vorhandenseyn einer Nichtigkeit zu entscheiden hat.

§. 10.

Wenn die durch Beschlüsse des Verwaltungsraths oder durch Entscheidungen des Ministeriums herbeigeführten Aenderungen der Stammliste vollzogen sind, wird diese durch den Verwaltungsrath für abgeschlossen erklärt. Sollte durch eine größere Zahl von Aenderungen die ursprünglich angelegte Stammliste unleserlich oder verunstaltet worden seyn, so ist für den Gebrauch eine Reinschrift der berichtigten Stammliste anzufertigen, das ursprüngliche Exemplar jedoch aufzubewahren.

§. 11.

In der Zeit bis zu der jährlichen Ergänzung der Stammliste sind, außer dem Uebertritt von einer Abtheilung zu einer andern und den in den Officiers- und Unterofficiersstellen vorgehenden Aenderungen, folgende auf den Bestand der Mannschaft bezügliche Berichtigungen sogleich einzutragen:

1) Wehrpflichtige, welche aus einer andern Gemeinde übersiedeln, sind in der betreffenden Altersklasse anzureihen;
2) dagegen sind auszustreichen die durch Tod oder Wegzug ausfallenden Bürgerwehrmänner, so wie diejenigen, bei welchen einer der in Art. 6 des Gesetzes genannten Ausschließungsgründe oder nach Art. 8 des Gesetzes ein Grund der Entbindung von dem Dienst in der Bürgerwehr eingetreten ist, und endlich diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstuntüchtig werden.

Andere Veränderungen der Stammliste sind auf die Zeit der jährlichen Ergänzung der Stammliste aufzuschieben.

Namentlich ist, wie der Eintritt der jüngsten Altersklasse zumal erfolgt, eben so der Austritt der ältesten Altersklasse nur auf einmal zur Zeit der jährlichen Revision der Stammliste statthaft. Auch ist die Aufnahme derjenigen, deren Zulassung nach Art. 9 des Gesetzes von einem besonderen Beschlusse des Verwaltungsraths abhängt, nur am Anfange jedes Jahrs zu vollziehen.

§. 12.

Jedes Jahr, nachdem die Contingentsliste abgeschlossen ist, wird die Stammliste in Be-

Digitized by Google

ziehung auf Abgang und Zuwachs durch den Gemeindevorsteher und den Befehlshaber der Bürgerwehr einer Revision unterworfen.

In Abgang kommt diejenige Altersklasse von Wehrmännern, welche im abgelaufenen Jahre das fünfzigste Lebensjahr erfüllt haben.

Außerdem ist zu untersuchen, ob alle durch Tod, Wegzug, Dienstuntüchtigkeit oder in Gemäsheit der Art. 6 und 8 des Gesetzes das Jahr hindurch entstandene Ausfälle eingetragen sind, oder bei welchen Personen dieses noch zu geschehen hat. Endlich sind auch diejenigen, welche freiwillig in die Bürgerwehr eingetreten sind, nach Ablauf der Zeit, für welche sie sich verpflichtet haben, zu löschen.

Bei dem Zuwachs kommen in Betracht:

1) die im Lauf des vorhergehenden Jahrs neu eingezogenen Wehrpflichtigen, so weit sie nicht bereits eingetragen sind;
2) die im Lauf des vorhergehenden Jahrs auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten, so weit sie mit Rücksicht auf ihre sonstigen Verhältnisse wehrpflichtig sind (oben §. 4, Ziff. 3);
3) die neu eintretende Altersklasse, so weit die dazu gehörigen Jünglinge weder dem aktiven Militär angehören, noch wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untüchtig sind, noch unter die Kategorieen des Art. 6 und des Art. 8, Ziff. 2 und 4 fallen;
4) diejenigen Personen, welche zum Eintritt in die Bürgerwehr berechtigt sind, und sich über ihre Zulassung durch einen Beschluß des Verwaltungsraths ausweisen;
5) endlich Personen, bei welchen ein bisher wirksamer Ausschließungsgrund weggefallen ist, und welche im Uebrigen die Bedingungen der Aufnahme erfüllen.

Die Commission hat ihre Aufmerksamkeit zwar vorzüglich auf diejenigen Personen zu richten, welche in Folge eines neu eingetretenen Umstands ausscheiden oder aufzunehmen sind. Außerdem aber hat sie überhaupt die Stammliste zu durchsehen, und wenn Unrichtigkeiten, welche sich früher eingeschlichen haben, wahrgenommen werden, diese zu verbessern.

§. 13.

Nach den erforderlichen Vorarbeiten läßt die Commission die Durchstriche mit Angabe des Grunds und die Einzeichnung der neu Eintretenden nach Altersklassen, wie in §. 6 angegeben ist, besorgen.

Zur anschaulichen Uebersicht wird es dienen, wenn Aenderungen, welche an den einmal richtig gestellten Einträgen vorzunehmen sind, mit farbiger Dinte eingetragen werden.

Digitized by Google

Die revidirte Stammliſte iſt ſofort auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einſicht aufzulegen, und zur Erleichterung für die Prüfung der vorgenommenen Reviſion eine Ueberſicht des Abgangs und Zuwachſes ſowohl während des Laufs des vorhergegangenen Jahrs, als in Folge der vorgenommenen Reviſion beizufügen.

Im Uebrigen kommen in Beziehung auf die Bekanntmachung der Eröffnung der Einſichtnahme, die Prüfung der Stammliſte, die Beſchwerdeführung und das Nichtigkeitsverfahren auch hier die Beſtimmungen der §§. 7 bis 10 zur Anwendung.

II. Veränderungen in der Organiſation der Bürgerwehren.

§. 14.

Sobald die erſtmals gebildete Stammliſte feſtgeſtellt iſt (§. 10), oder wenigſtens nur noch die Entſcheidung über einzelne Nichtigkeitsbeſchwerden ausſteht, welche auf den ganzen Mannſchaftsſtand verhältnißmäßig von keinem erheblichen Einfluß ſeyn kann, hat der Verwaltungsrath der Bürgerwehr die in Folge der Beſtimmungen des revidirten Geſetzes vom 3. Oktober v. J. vorzunehmenden Aenderungen der bisherigen Organiſation in Erwägung zu nehmen, und einen Plan darüber feſtzuſetzen.

§. 15.

Bei der Entwerfung des Plans ſind vorzüglich folgende Punkte zu beachten:

1) die Bildung beſonderer Abtheilungen von
   a) Artillerie,
   b) Sappeurs und Pompiers,
   c) Reiterei.

Die Vorausſetzung der Bildung ſolcher Special-Abtheilungen iſt, daß ſich eine hinreichende Zahl Bürgerwehrmänner freiwillig zum Eintritt in dieſelbe entſchließt, daß ein nachhaltiger Zuwachs erwartet werden darf, und daß die Deckung der beſonderen Koſten keinem Anſtande unterliegt. Damit der Beſtand dieſer Corps nicht fortwährend in Frage geſtellt iſt, erſcheint es zweckmäßig, wenn der Verwaltungsrath, wie es in ſeiner Befugniß liegt, die Bildung oder die Fortdauer dieſer Abtheilungen davon abhängig macht, daß die Mitglieder ſich verpflichten, für eine beſtimmte Zahl von Jahren bei dem Corps zu bleiben (vergl. Art. 16 des Geſetzes).

Digitized by Google

Bei Beurtheilung des nachhaltigen Vorhandenseyns des Minimums des Mannschaftsstands solcher Special-Abtheilungen können die nur zu außerordentlichen Dienstleistungen verpflichtete Wehrmänner nicht mit eingerechnet werden, es müßten sich denn solche Wehrmänner, was wohl häufig der Fall seyn wird, freiwillig zum ordentlichen Dienste verpflichten.

§. 16.

Die Bildung einer Artillerie-Abtheilung ist nach Art. 15, Abs. 3 des Gesetzes von der Entscheidung des Königs abhängig.

Nothwendige Voraussetzung ist, daß die betreffende Bürgerwehr eine solche Stärke besitzt, bei welcher nach militärischen Grundsätzen eine Verwendung von Geschütz zuläßig ist.

Zwei Geschütze erfordern eine Stärke von ungefähr 1000 Mann.

Zu zwei Geschützen sind erforderlich	40 Mann.
Zu vier Geschützen	79 —
Zu sechs Geschützen	112 —

Für eine Artillerie-Compagnie von 6 Geschützen sind folgende Stellen erforderlich:

1 Commandant, Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
3 Feldwebel,
1 Fourier,
6 Horniſten,
8 Obermänner,
90 Kanoniere.

Zu vier Geschützen:

1 Commandant, Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel,
1 Fourier,
4 Horniſten,
8 Obermänner,
60 Kanoniere.

Digitized by Google

Zu zwei Geschützen:

1 Commandant, Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Hornisten,
4 Obermänner,
30 Kanoniere.

§. 17.

Für eine Sappeur- (Pompier-) Abtheilung sind einschließlich der Officiere und Unterofficiere erforderlich: 43 Mann.

Bei diesem Mannschaftsstand kommen folgende Stellen vor:

1 Commandant, Hauptmann,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel,
1 Fourier,
4 Obermänner,
3 Tambours,
30 Sappeurs.

Bei 75 Mann tritt ein Oberlieutenant hinzu. Außerdem ist bei einem größeren Mannschaftsstand die Stelle der Obermänner zu vervielfältigen, so daß auf je 10 weitere Sappeurs (Pompiers) 1 Obermann mehr aufgestellt wird.

Bei einem Mannschaftsstand von mehr als 150 Mann werden zwei Compagnien gebildet, welchen ein Stabsofficier vorgesetzt wird, dessen Stab weiter aus einem Adjutanten und einem Fourier besteht.

§. 18.

Für Reiterei-Abtheilungen bestimmt das Gesetz als Minimum eine Zahl von 30 Mann, mit Ausschluß der Spielleute. Wünschenswerth ist es, daß die Reiter eigene Pferde besitzen; jedenfalls aber muß von ihnen die Nachweisung verlangt werden, daß sie stets über ein Reitpferd verfügen können.

Digitized by Google

Bei einer Abtheilung von 30 Mann sind folgende Stellen erforderlich:

1 Commandant, Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberwachtmeister,
2 Wachtmeister,
1 Fourier,
3 Trompeter,
4 Obermänner.

Bei einem größeren Mannschaftsstand sind die Stellen der Obermänner nach dem in §. 17 angegebenen Verhältniß zu vervielfältigen.

Bei einem Mannschaftsstand von mehr als 100 Reitern werden zwei Schwadronen gebildet, und es tritt dasselbe Verhältniß ein wie nach §. 17, letzter Absatz.

§. 19.

2) Taktische Eintheilung der übrigen Mannschaft.

Indem das Gesetz bestimmt, daß die Compagnien 40 bis 150 Mann stark seyn, und die Banner aus 4 bis 8 Compagnien bestehen können, läßt dasselbe der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse großen Spielraum. Aus technischen Gründen ist es zweckmäßig, wenn so viel möglich für die Compagnie als Normalzahl ein Mannschaftsstand von 100 Mann völlig, mit Ausschluß der Officiere und Unterofficiere angenommen wird. Die Stärke der Banner wird am angemessensten auf 4 Compagnien solcher Wehrmänner festgesetzt, welche zum ordentlichen Dienst verpflichtet sind. Je nach den Verhältnissen kann eine fünfte Compagnie Scharfschützen hinzukommen.

§. 20.

Die nur zu außerordentlichem Dienste verpflichtete Mannschaft (Art. 12 des Gesetzes) ist, da sie sowohl an den Exercierübungen als an gewöhnlichen Dienstleistungen keinen Theil zu nehmen verpflichtet ist, in besondere Abtheilungen zu vereinigen. Bei größeren Bürgerwehren sind sie als Reserve-Compagnien den Bannern zuzutheilen; ist die Bürgerwehr schwächer, so sind aus dieser Mannschaft je nach ihrer Stärke Compagnien oder Züge zu bilden. Uebrigens sind die zum außerordentlichen Dienst verpflichteten Wehrmänner nicht verhindert, freiwillig die Pflichten des ordentlichen Dienstes zu übernehmen.

Digitized by Google

Ueber die Altersgrenze, mit welcher der Uebertritt in das außerordentliche Aufgebot erfolgt, erscheint der Art. 12 des Gesetzes, welcher über die Eintheilung der Wehrmänner in die Mannschaft für den ordentlichen und außerordentlichen Dienst die Hauptstelle ist, maaßgebend, und es treten daher die Wehrmänner nach zurückgelegtem 39 Lebensjahr in das außerordentliche Aufgebot über.

§. 21.

Die Scharfschützen sind, abgesehen von dem Fall, wenn die ganze Wehrmannschaft eines Orts nur Eine Compagnie bildet und sich für die Büchse als Waffe entscheidet, entweder in Compagnien oder Züge zu formiren oder den Musketier-Compagnien in dem Gliede der Schließenden anzureihen. Mit Rücksicht auf die Ausbildung der Mannschaft verdient es den Vorzug, wenn aus den Scharfschützen besondere Compagnien oder Züge gebildet werden. Wenn eine Bürgerwehr mindestens drei Compagnien begreift, so darf eine Compagnie aus Scharfschützen bestehen. Dasselbe ist der Fall bei Bürgerwehren von vier oder fünf Compagnien. In Bürgerwehren unter drei Compagnien ist ein Zug Scharfschützen zuläßig. Bei der Festsetzung der Zahl und Stärke der Scharfschützen-Compagnien muß darauf Rücksicht genommen werden, wie groß voraussichtlich nachhaltig die Zahl derjenigen Wehrmänner seyn wird, welche sich zum Schützendienst bereit erklären.

Ist die Bildung besonderer Scharfschützen-Abtheilungen nicht ausführbar und müssen deshalb die Scharfschützen den Musketier-Compagnien zugetheilt werden, so ist davon auszugehen, daß auf 100 Mann Musketiere 5 Scharfschützen kommen sollten, daß aber auf keinen Fall zu 100 Mann Musketieren mehr als höchstens 15 Scharfschützen eingetheilt werden dürfen.

Sobald zwei oder mehr Compagnien Scharfschützen bei einer Bürgerwehr bestehen, so müssen dieselben in Beziehung auf ihre Ausbildung sowohl, als auch für den innern Dienst unter ein besonderes Commando gestellt werden. Nur bei taktischen Uebungen werden sie den Bannern zugetheilt und stehen während dieser Zeit unter dem Befehl des Banner-Commandanten der Musketiere.

§. 22.

Die Compagniestellen sind folgende:

1 Hauptmann,
2 Zugführer,
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel,

Digitized by Google

8 Obermänner,
2 Tambours.

Ein Bataillonsstab besteht aus:

1 Bataillons-Commandanten,
1 Adjutant-Lieutenant,
1 Adjutant-Feldwebel, zugleich Fourier,
1 Obertrommler,
1 Waffen-Inspektor,
1 Arzt.

Bei Bürgerwehren, welche aus mehreren Bannern bestehen, kommt ein der Stärke des Corps entsprechender Stab des Befehlshabers hinzu.

§. 23.

3) Besetzung der Officiers- und Unterofficiersstellen.

Da nach Art. 22 des Gesetzes die Bestimmungen über die Wahl und Ernennung der Officiere und Unterofficiere auch auf die dermalen im Dienst befindlichen Befehlshaber, Officiere, Unterofficiere und Spielleute Anwendung finden sollen, so müssen jedenfalls alle diejenigen, welche bereits Ein Jahr lang ihre Funktionen versahen, abtreten und es muß eine neue Wahl, beziehungsweise Ernennung statt finden. Außerdem hören, wenn die bisherigen taktischen Körper völlig aufgelöst und neu gebildet werden, eben damit auch die Funktionen der bisherigen Chargirten auf.

Um diesen Uebergang einzuleiten, ist festzusetzen, in welcher Weise die Vorschrift des Gesetzes erfüllt werden soll. Bei Abtheilungen, deren Formation sich wesentlich gleich bleibt, was namentlich bei Spezialwaffen der Fall seyn wird, wird es genügen, wenn für alle Officiere, welche bereits Ein Jahr im Dienst sind, neue Wahlen bestimmt werden. Solche Abtheilungen dagegen, deren Formation abzuändern ist, werden aufgelöst. In Folge der Auflösung treten sämmtliche Officiere von ihren Stellen ab und es muß eine neue Wahl für die Officiersstellen der neu gebildeten Körper vorgenommen werden.

Mit derselben Unterscheidung ist bei Unterofficieren und Spielleuten entweder die Bestätigung der bisherigen oder eine neue Ernennung durch den Verwaltungsrath, beziehungsweise den Befehlshaber vorzunehmen.

§. 24.

4) Bewaffnung und Uniformirung.

Wenn die Gemeindebehörden von dem ihnen durch Art. 34, Ziff. 1 eingeräumten Rechte die theilweise Bewaffnung der Bürgerwehr mit Picken oder Sensen zu beschließen

Digitized by Google

Gebrauch machen, so ist zu bestimmen, in welcher Weise die Eintheilung der Picken- oder Sensenträger geschehen soll.

In Beziehung auf Uniformirung ist anzugeben, was bisher eingeführt war, und welche Aenderungen der Verwaltungsrath für wünschenswerth erachtet.

§. 25.

Der unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 15 bis 24 entworfene Plan der Aenderungen der Organisation der Bürgerwehr ist unter Anschluß der Stammliste und mit einer kurzen Darstellung der bisherigen Organisation dem Landesobersten der Bürgerwehr zur Prüfung einzusenden. Bei dieser Prüfung wird theils die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, theils die Zweckmäßigkeit des Plans in technischer Beziehung gewürdigt werden.

§. 26.

Der von dem Landesobersten der Bürgerwehr geprüfte und genehmigte Organisationsplan ist sofort durch die wirkliche Eintheilung der Mannschaft in die bestimmten Glieder durch die Wahl der Officiere, durch Ernennung der Unterofficiere und Spielleute, und durch die Wahl eines Befehlshabers zur Ausführung zu bringen. Sobald dieses geschehen ist, ist die Ergänzung oder Neuwahl der aus der Bürgerwehr in den Verwaltungsrath abzuordnenden Mitglieder vorzunehmen.

* * *

Die vielen Gemeinden, welche mit Berufung auf Art. 3 des Gesetzes gebeten haben, die Bildung der Bürgerwehr aufschieben zu dürfen, werden auf ihre Bitten durch besondere Verfügungen an die Oberämter beschieden werden, bis wohin die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen bei denselben im Anstand bleibt.

Stuttgart den 5. Mai 1850. Schlayer.

Digitized by Google

Formular der Stammliste.

1.	2.	3.	4.	5.						6.	7.
Wohnung.	Vor- und Zuname.	Stand oder Beschäftigung.	Geburtstag.	Artillerie.	Sapeur.	Reiterei.	erstes Banner.	zweites Banner.	drittes Banner.	Charge.	Bemerkungen.
				Altersklasse von 1796.							
Hauptstädter-Straße Nr. 8.	Adam, Johann.	Werkmeister.	3. Mai.	1	—	—	—	—	—	Hauptmann.	Dient freiwillig und hat sich bis zum Jahr 1852 verpflichtet. Beschluß des Verwaltungsraths vom 2. April 1850.
Weberstraße Nr. 12. u. s. f.	Möbele, Jakob.	Weingärtner.	5. August.	—	—	—	—	1	—	Oberfeldwebel.	Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 5. April 1850 auf 5 Jahre ernannt.
				Altersklasse von 1805.							
Charlottenstraße Nr. 14.	Seiz, Wilhelm.	Buchhändler.	6. Februar.	—	—	1	—	—	—	Obermann.	Hat sich bis zu erfülltem 50sten Jahre zum ordentlichen Dienste verpflichtet.
Gerberstraße Nr. 7.	Wurster, Gottlieb.	Schneider.	2. Merz.	—	—	—	—	—	1	Wehrmann.	
Wilhelmsstraße Nr. 4. u. s. f.	Zengerle, Adolph.	Justizrath.	11. Juni.	—	—	—	—	—	1	Scharfschütz.	
				Altersklasse von 1828.							
Büchsenstraße Nr. 4.	Jäger, Otto.	Kaufmanns-Commis.	5. Januar.	—	—	—	1	—	—	Scharfschütz.	
Becherstraße Nr. 3.	Maier, Johann.	Tischlergeselle.	23. Merz.	—	—	—	—	1	—	Wehrmann.	Aufgenommen durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 2. April 1850.
Militärstraße Nr. 12. u. s. f.	Schmieg, Wohlgemuth.	Weingärtner.	13. April.	—	—	—	—	—	1	Wehrmann.	Beurlaubter Soldat.

Digitized by Google

b) Verfügung,

betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen bei der Bürgerwehr.

Behufs der näheren Bezeichnung der bei der Bürgerwehr zu rügenden Dienstvergehen und des hiebei einzuhaltenden Verfahrens wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 24. v. M., unter Beziehung auf die betreffenden Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes vom 3. Oktober 1849, Folgendes verfügt:

I. Von den Dienstvergehen und Strafen.

§. 1.

Begriff der Dienstvergehen.

Als Dienstvergehen sind diejenigen Handlungen oder Unterlassungen strafbar, durch welche die mit dem Dienst eines Bürgerwehrmanns verbundenen Pflichten aus Absicht oder Nachläßigkeit verletzt werden.

§. 2.

Dauer der Dienstpflicht.

Die Pflichten eines Bürgerwehrmannes werden nach rechtsgültiger Einzeichnung des Dienstpflichtigen oder Freiwilligen in die Stammliste der Bürgerwehr (Gesetz. Art 7, Abs. 1 und ult.) durch die demselben von dem Gemeindevorsteher in Gegenwart des Befehlshabers hievon zu machende Eröffnung, mit welcher eine feierliche Hinweisung des Eintretenden auf die Bestimmung und die Pflichten der Bürgerwehr (Art. 1 des Gesetzes) zu verbinden ist, begründet; sie erlöschen nach vollzogener Entlassung aus dem Dienste.

§. 3.

Von der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Im Allgemeinen bestehen die Dienstpflichten in der genauen Befolgung der über die Bürgerwehr erlassenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Dienstvorschriften, so wie in dem militärischen Gehorsam gegen die bezüglich des Dienstes erlassenen Befehle der Vorgesetzten, welche auf die Verantwortlichkeit der letzteren unbedingt zu vollziehen sind.

Nur wenn ein offenbares Verbrechen oder Vergehen befohlen würde, darf nicht gehorcht werden, vielmehr ist in solchen Fällen dem höheren Vorgesetzten oder dem Vorstande des Verwaltungsraths unverzüglich Meldung zu machen, nach Umständen selbst der Befehlende zu verhaften. (Gesetz Art. 36, Abs. 2.)

Digitized by Google

§. 4.

Strafbarkeit der Dienstvergehen.

Die Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten ist strafbar, und es wird durch die hienach folgende Aufzählung besonderer Dienstvergehen der Befehlshaber, Officiere, Unterofficiere und Wehrmänner die Bestrafung anderer nicht namentlich aufgeführter Dienstvergehen nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Besondere Dienstvergehen der Befehlshaber.

Die Befehlshaber machen sich einer Verletzung ihrer Dienstpflicht insbesondere schuldig und sind strafbar:

1) wenn sie die Stammliste der Bürgerwehr nicht in Ordnung und auf dem Laufenden erhalten; vorbehältlich der Mitverantwortlichkeit des Ortsvorstehers (Ges. Art. 7);
2) wenn sie die Eintheilnng der Mannschaft nicht rechtzeitig vornehmen (Ges. Art. 13);
3) wenn sie die gehörige Ausrüstung der Bürgerwehr nicht betreiben und deren Erhaltung nicht überwachen (Ges. Art. 17 und 33);
4) wenn sie wegen Erlernung der Handgriffe und des militärischen Schritts durch die ungeübte Mannschaft, so wie wegen Abhaltung der vorgeschriebenen acht jährlichen Waffenübungen nicht die erforderlichen Anordnungen treffen, oder die jährliche Musterung der Wehrmänner im außerordentlichen Dienst unterlassen (Ges. Art. 17, 35, 12, Abs. 3);
5) wenn sie die Disciplin nicht gehörig handhaben;
6) wenn sie sich gegen ihre Untergebenen ein ordnungswidriges oder beleidigendes Benehmen zu Schulden kommen lassen;
7) wenn sie in Garnisonsstädten den Commandanten der Garnison von dem Ausrücken der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen, welche mehr als eine Compagnie stark sind, so fern es im einzelnen Falle ihnen obliegt, nicht benachrichtigen (Ges. Art. 55);
8) wenn sie ohne Genehmigung des Ortsvorstehers das Ausrücken der Bürgerwehr zu einer Feierlichkeit anordnen (Ges. Art. 54).

§. 6.

Besondere Dienstvergehen der Officiere.

Die Officiere machen sich einer Verletzung ihrer Dienstpflicht insbesondere schuldig und sind strafbar:

Digitized by Google

1) wenn sie die Listen, deren Führung ihnen obliegt, nicht in Ordnung und auf dem Laufenden erhalten;
2) wenn sie die Eintheilung der ihnen zugewiesenen Mannschaft nicht rechtzeitig vornehmen;
3) wenn sie über die Ausrüstung ihrer Abtheilung nicht die gehörige Aufsicht führen;
4) wenn sie in der Einübung der ungeübten Mannschaft nachläßig sind, und die vorgeschriebenen Waffenübungen ihrer Abtheilung nicht oder nicht gehörig abhalten;
5) wenn sie den von dem Befehlshaber je nach Umständen und Bedürfniß für die Officiere anzuordnenden Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumen;
6) wenn sie in der Bestrafung beziehungsweise Meldung der Dienstvergehen ihrer Untergebenen eine dem Dienst schädliche Nachläßigkeit beweisen;
7) wenn sie sonstige vorschriftmäßige Meldungen an den Befehlshaber oder andere Vorgesetzte nicht erstatten;
8) wenn sie die zur Bekanntmachung an ihre Untergebenen bestimmten Befehle der Vorgesetzten nicht gehörig verkündigen;
9) in den Fällen des §. 5, Ziff. 5 bis 7, so weit sie auf Officiere anwendbar sind.

§. 7.

Besondere Dienstvergehen der Unterofficiere.

So weit die Bestimmungen der §§. 5 und 6 auf die Verhältnisse der Unterofficiere anwendbar sind, machen sich die letzteren durch deren Uebertretung einer Verletzung ihrer besondern Dienstpflichten schuldig.

§. 8.

Besondere Dienstvergehen der Wehrmänner.

Die Wehrmänner machen sich einer Verletzung ihrer Dienstpflicht insbesondere schuldig und sind strafbar:

1) wenn sie den Dienst überhaupt verweigern oder sich demselben fortgesetzt entziehen;
2) wenn sie sich nicht rechtzeitig mit der vorschriftmäßigen Ausrüstung versehen, solche nicht stets in gehörigem Stande erhalten oder wieder veräußern;
3) wenn sie die ihnen vom Staate oder von der Gemeinde anvertrauten Ausrüstungs-Gegenstände veruntreuen oder muthwillig beschädigen;
4) wenn sie sich bei Eröffnung dienstlicher Mittheilungen, z. B. bei Vorladungen, beim Ansagen des Ausrückens u. s. w. gegen den Ueberbringer der Mittheilung unziemliche

Digitized by Google

oder beleidigende Aeußerungen erlauben, dem Befehle Trotz bieten, oder ſich der Eröffnung deſſelben zu entziehen ſuchen;

5) wenn ſie ſich in dienſtlichen Angelegenheiten unwahres Vorbringen zu Schulden kommen laſſen.

§. 9.

Dienſtvergehen beim Ausrücken.

Beim Ausrücken macht ſich einer Verletzung der Dienſtpflicht ſchuldig und iſt ſtrafbar:

1) wer gar nicht oder zu ſpät, d. h. nach dem Verleſen auf dem Sammelplatz erſcheint;
2) wer nicht mit der vorgeſchriebenen Ausrüſtung erſcheint, oder dieſe nicht im gehörigen Stande hat;
3) wer betrunken iſt;
4) wer ohne Befehl mit geladenem Gewehr ausrückt;
5) wer einen unerlaubten oder unvorſichtigen Gebrauch von ſeinen Waffen macht;
6) wer die ergehenden Befehle der Vorgeſetzten nicht — oder nicht genau ausführt;
7) wer ſich gegen dieſe Befehle durch Worte oder Handlungen auflähnt;
8) wer ſich ungebührliche Aeußerungen über dieſelben erlaubt;
9) wer die Stille unter dem Gewehr unterbricht;
10) wer ſeine Vorgeſetzten oder Kameraden beſchimpft, bedroht, verſpottet, überhaupt auf irgend welche Weiſe beleidigt, oder an der Erfüllung ihrer Dienſtpflichten hindert;
11) wer ſich ohne Erlaubniß von ſeiner Abtheilung entfernt.

Im Falle beharrlichen Ungehorſams, Trunkenheit im Dienſte oder der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens während des Dienſtes ſteht jedem Befehlshaber einer abgeſonderten Abtheilung die vorläufige Verhaftung zu, von welcher jedoch unverzüglich der zuſtändigen Behörde Nachricht zu ertheilen iſt. (Geſ. Art. 36, Abſ. 3.)

§. 10.

Dienſtvergehen bei beſonderen Dienſtleiſtungen.

Wenn die Bürgerwehr von der zuſtändigen Behörde, innerhalb der ihr vom Geſetze angewieſenen Beſtimmung, zu wirklichen Dienſtleiſtungen berufen wird, iſt jeder an ſeinem Theile verpflichtet, der ihm zugetheilten Aufgabe nachzukommen.

Digitized by Google

Ungehorsam gegen dienstliche Befehle ist in einem solchen Falle als erschwertes Dienstvergehen zu bestrafen.

Besonders strafbar ist es ferner:

1) wenn Wachen und Wach-Commandanten den ihnen ertheilten Vorschriften nicht nachkommen, z. B. einen Gefangenen entspringen lassen, oder wenn sie sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernen;
2) wenn die zum Visitiren kommandirten Officiere diese Visitation gar nicht, unvollständig, oder nicht rechtzeitig vornehmen;
3) wenn abgesendete Patrouillen den vorgeschriebenen Weg abkürzen, oder denselben nicht ordnungsmäßig fortsetzen, z. B. in ein Wirthshaus treten;
4) wenn eine Schildwache sich über die ihr angewiesene Grenze ihres Postens entfernt, das Gewehr aus der Hand läßt, sich setzt, einschläft, überhaupt die ihr zur Bewachung anvertrauten Gegenstände nicht gehörig beaufsichtigt, oder vor der Ablösung den Posten verläßt;
5) wenn einzelne oder ganze Abtheilungen aus Feigheit der Erfüllung ihrer Obliegenheiten sich entziehen.

Wenn Abtheilungen des stehenden Heeres und der Bürgerwehr zu gemeinsamem Dienste aufgeboten und unter ein gemeinschaftliches Commando vereinigt werden, so ist sämmtliche Mannschaft zu unbedingtem gesetzlichem Gehorsam gegen die Befehle desjenigen Commandanten, welchem der Oberbefehl zukommt (§. 3 der Verfügung vom 12. Juli 1848), verpflichtet, und es ist in einem solchen Falle Ungehorsam gegen die Befehle des Letzteren gleichfalls als erschwertes Dienstvergehen zu bestrafen.

§. 11.

Verweigerung der gesetzlichen Dienstleistung.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher auf die an ihn von der zuständigen Behörde ergangene Aufforderung zu gesetzlicher Dienstleistung der Bürgerwehr nicht Folge leistet, ist gerichtlich strafbar. (Ges. Art. 59.)

Ebenso sind die übrigen Mitglieder einer Bürgerwehr, welche dem ordnungsmäßig verkündigten Aufruf zur Unterdrückung von Unruhen nicht Folge leisten, gerichtlich zu bestrafen. (Ges. vom 28. August 1849, Art. 6.)

Digitized by Google

In anderen Fällen des Aufrufs zu wirklichen Dienstleistungen ist der Ungehorsam der in Abs. 1 dieses Paragraphen nicht begriffenen Mitglieder einer Bürgerwehr im Disciplinarwege zu bestrafen.

Diese Strafe hat namentlich einzutreten:

1) gegen Spielleute (Trommler, Hornisten u. s. f.), welche sich weigern, das Allarmzeichen zu geben;

2) gegen die Mitglieder der Bürgerwehr, welche sich auf dieses Allarmzeichen nicht sogleich auf dem Sammelplatz einfinden.

§. 12.

Eigenmächtige Thätigkeit.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Bürgerwehrgesetze vorgesehenen erlaubten Fällen die Bürgerwehr oder eine Abtheilung derselben eigenmächtig in Thätigkeit setzt, ist gerichtlich strafbar. (Ges. Art. 59.)

Ebenso tritt eine gerichtliche Strafe ein, wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgerwehr eigenmächtig, in gesetzwidriger Absicht mit den Waffen ausrücken, oder wenn die Bürgerwehr eigenmächtig in die Befugnisse der öffentlichen Behörden eingreift. (Ges. Art. 60, Abs. 2.)

Wenn dagegen größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgerwehr ohne Befehl oder Ermächtigung des Befehlshabers, beziehungsweise eines andern dienstlichen Vorgesetzten, zu dienstlichen Verrichtungen (z. B. zu Exercier- oder Schießübungen u. s. f.) mit oder ohne Waffen ausrücken, so sind die Betheiligten, falls kein strenger zu bestrafendes Vergehen zusammentrifft, von dem Verwaltungsrathe mit Gefängniß zu bestrafen. (Ges. Art. 60, Abs. 1.)

In diesen Fällen begründet es keinen Unterschied, ob die in der Bürgerwehr bereits bestehenden oder besonders zu diesem Zwecke gebildeten Abtheilungen eigenmächtig ausrücken, sobald letzteres in militärischer Ordnung geschieht.

Wenn Spielleute (Trommler, Hornisten u. s. f.) ohne Befehl das Allarmzeichen geben, ist dieß als erschwertes Dienstvergehen zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 13.

Dienstvergehen, begangen in dienstlicher Kleidung und Ausrüstung außer dem Dienst.

Einzelnen Bürgerwehrmännern ist es gestattet, auch außer dem eigentlichen Dienste in dienstlicher Kleidung und Ausrüstung zu erscheinen.

Wenn aber Officiere und Unterofficiere mit der Auszeichnung ihres Grads, Wehrmänner mit der vollen Ausrüstung versehen sind, so werden dieselben bezüglich der Anwendung der Dienstvorschriften stets als im Dienste befindlich betrachtet.

Insbesondere haben dieselben in diesem Falle bei Vermeidung disciplinärer Bestrafung die vorschriftmäßigen Ehrenbezeugungen abzugeben und im Allgemeinen ein anständiges Betragen zu beobachten; auch die Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes vom 1 April 1848, wodurch das Mitführen von Schießwaffen in Wirthshäusern verboten ist, einzuhalten.

§. 14.

Zusammenfluß von Dienstvergehen mit gemeinen Vergehen.

Dienstvergehen, welche mit anderen gemeinen Verbrechen zusammentreffen, in solche übergehen, oder vom Gesetze den Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind (§. 11, Abs. 1 und 2, §. 12, Abs. 1 und 2) werden den letzteren zur Bestrafung übergeben. (Gesetz Artikel 42.)

Alle anderen Dienstvergehen sind im Disciplinarwege zu bestrafen, unbeschadet der von der betreffenden Polizeibehörde zu erkennenden weiteren Strafe, wenn dieselbe Handlung zugleich als Polizeivergehen strafbar ist.

§. 15.

Strafen.

Die zulässigen Disciplinarstrafen sind folgende:

1) einfacher Verweis;
2) geschärfter Verweis vor der Compagnie oder dem Bataillon;
3) Geldbuße bis zu 15 fl.;
4) Gefängniß bis zu 8 Tagen;
5) Degradation eines Officiers oder Unterofficiers;
6) Ausstoßung aus der Bürgerwehr für eine bestimmte Zeit oder für immer.

Die Vollziehung der Arreststrafen geschieht in dem Ortsgefängnisse oder an einem andern passenden Ort.

Digitized by Google

Auf geschärften Verweis kann nur erkannt werden, wenn das Vergehen öffentlich bei versammelter Mannschaft geschehen ist. (Ges. Art. 43.)

§. 16.

Ausmessung der Strafen.

Die Ausmessung der Strafen je nach der Schwere des betreffenden Dienstvergehens, so wie die Wahl unter den zulässigen Strafarten ist im Allgemeinen der Einsicht des erkennenden Officiers oder Disciplinargerichts anheimgegeben.

Es sollen indessen leichtere Vergehen, wenn kein Erschwerungsgrund (§. 17) vorliegt, in der Regel nicht härter als mit einfachem Verweis oder Geldbuße bis zum Betrage von 5 Gulden bestraft werden.

Dagegen sind die in §. 8 Ziff. 1, §. 9 Ziff. 3, 7, §. 10 Ziff. 4 und 5, §. 11 und 12 aufgeführten, so wie überhaupt alle schwereren Vergehen stets mindestens mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 17.

Besondere Erschwerungsgründe.

Als Erschwerungsgründe sind insbesondere zu betrachten:

1) wenn die Dienstvorschriften fortgesetzt,
2) wenn sie von mehreren mit ausdrücklicher oder stillschweigender Verabredung übertreten werden, und
3) wenn der zu Bestrafende rückfällig oder wegen anderer, insbesondere wegen ähnlicher Dienstvergehen schon bestraft worden ist.

Im Uebrigen wird die Strafe mit Rücksicht, ob das Vergehen geflissentlich begangen wird, oder im Verhältnisse des Grads der Nachlässigkeit, so wie auch mit Rücksicht, ob nachtheilige Folgen damit verknüpft sind, oder solche wenigstens hätten eintreten können, bemessen.

§. 18.

Legalstrafen, Strafen wegen Versäumniß der Uebungen.

Es ist den Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit, so wie den Verwaltungsräthen gestattet, für gewisse Vergehen ein für alle Mal bestimmte Strafen anzudrohen, welche jedoch eine mäßige Gränze nicht überschreiten sollen.

Diese Einrichtung erscheint insbesondere für die Versäumnisse der Uebungen angemessen.

Digitized by Google

Es soll sich indessen für dieses Dienstvergehen die anzuwendende Legalstrafe innerhalb einer Gränze von 6 Kreuzern bis zu einem Gulden höchstens bewegen, dagegen bei schnell sich folgender öfterer Wiederholung nach vorangegangener Warnung Gefängnißstrafe eintreten.

Entschuldigungen wegen des Ausbleibens sind vor der betreffenden Uebung spätestens bis zum Verlesen dem Vorgesetzten anzuzeigen, und nachher, wenn einer früheren Anzeige keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege standen, nicht mehr zu berücksichtigen.

§. 19.

Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen.

Wenn eine von den Officieren der Bürgerwehr, oder von den Disciplinargerichten erkannte Geldstrafe nach eingetretener Rechtskraft nicht innerhalb 8 Tagen von der Eröffnung des Erkenntnisses an entrichtet wird, so tritt Gefängnißstrafe an die Stelle.

Eine Geldbuße von 24 kr. entspricht sechsstündigem, von 25 bis 48 kr. zwölfstündigem, von 49 kr. bis 2 fl. vierundzwanzigstündigem Arrest. Für jeden weiteren Gulden verlängert sich die Arreststrafe um 12 Stunden. (Ges. Art. 44.)

Diese Verwandlung tritt von selbst ein, ohne daß ein weiteres Erkenntniß nöthig wäre.

II. Von der Strafgewalt und dem Strafverfahren.

§. 20.

Von den mit Strafgewalt versehenen Personen im Allgemeinen.

Dienstvergehen, deren Bestrafung nicht den ordentlichen Gerichten anheimfällt (§. 14), sind theils von den nachbenannten Officieren, theils von den Disciplinar-Gerichten zu bestrafen.

1) Die Strafgewalt der Officiere.

§. 21.

Aufzählung der Berechtigten.

Die Officiere, welchen eine Strafgewalt eingeräumt ist, sind folgende:

1) der Landesoberst, als General-Inspector der Bürgerwehren, so wie die Bezirks-Obersten, gegenüber den ihrer Aufsicht untergebenen Bürgerwehren haben die Strafgewalt eines Befehlshabers (Ges. Art. 49 und 4);
2) die Befehlshaber haben das Recht, Verweise, Geldbuße bis zu 6 Gulden und Arreststrafe bis zu 3 Tagen auszusprechen;

Digitized by Google

3) die Commandanten der Banner, Compagnien und Abtheilungen haben das Recht, gegen ihre Untergebenen Verweise und Geldbußen, jene bis zu 4 fl., diese bis zu 2 fl. auszusprechen. (Gesetz Art. 38.)

Alle Genannte (Ziff. 1—3) sind jedoch nicht befugt, gegen Offiziere eine Strafe zu erkennen.

§. 22.

Gegenseitiges Verhältniß.

Dienstvergehen, welche die Strafgewalt der Compagnie-, beziehungsweise der Banner-Commandanten übersteigen, sind letzteren, beziehungsweise dem Befehlshaber zur Bestrafung zu übergeben. Leichtere Dienstvergehen sind von jenen Commandanten selbst zu bestrafen. Siehe Formular I.

§. 23.

Verfahren bei dem Strafansatz durch Offiziere.

Die Strafen werden in der Regel auf eigene Wahrnehmung des Dienstvergehens oder auf gemachte Meldung hin ausgesprochen.

Außerdem ist der Vorgesetzte (§. 21) auch dann befugt, eine Strafe auszusprechen, wenn er auf andere glaubwürdige Weise von der Verübung eines Dienstvergehens Kenntniß erhält.

Eine vorhergehende Vernehmung des Straffälligen ist nur dann erforderlich, wenn der Vorgesetzte die Strafe nicht auf eigene Wahrnehmung des Dienstvergehens hin ausgesprochen hat. Ist aber der Straffällige in diesem Falle vor dem Strafansatze nicht gehört worden, so ist er auf Verlangen mit etwaigen Einwendungen nachher zu hören und je nach Umständen der Strafansatz abzuändern. Eine Vernehmung des Straffälligen ist in jedem Falle dann zu unterlassen, wenn derselbe hierauf verzichtet und erklärt, sich der ihm drohenden Strafe unterwerfen zu wollen.

§. 24.

Straf-Eröffnung.

Von dem Strafansatze ist der Gestrafte entweder unmittelbar durch den erkennenden Vorgesetzten oder sonst auf dienstlichem Wege in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Aufzeichnung und Meldung der Strafe.

Wenn die erkannte Strafe auf Geldbuße oder Arrest lautet, so ist dieselbe, so wie ihr Grund, unter Benennung des erkennenden Offiziers und des Tags der Eröffnung, in das bei

Digitized by Google

jeder Compagnie durch den Oberfeldwebel zu führende Strafbuch einzutragen, und zu diesem Behufe dem Compagnie-Commandanten, falls dieser nicht selbst die Strafe ausgesprochen hat, mitzutheilen. Siehe Formular VIII.

Außerdem sind alle von den Bannern und Compagnie-Commandanten erkannten Geldstrafen dem Befehlshaber zu melden. (Gesetz Art. 38, Abs. 3.) Siehe Formular. II.

Eine weitere Aufzeichnung über das begangene Vergehen oder über den Strafansatz ist nicht erforderlich.

§. 26.

Rechtsmittel.

Eine Berufung gegen die von den Offizieren erkannten Strafen findet nicht statt. Indessen sind die Befehlshaber befugt, die von Banner- und Compagnie-Commandanten erkannten Geldstrafen aus eigenem Antrieb oder auf Ansuchen des Gestraften aufzuheben oder herabzusetzen. (Gesetz Art. 38, Abs. 3.)

2) Die Strafgewalt der Verwaltungsräthe.

§. 27.

Deren Umfang.

Die Verwaltungsräthe haben innerhalb der Bürgerwehr ihrer Gemeinde diejenigen Dienstvergehen von Wehrmännern jeder Waffengattung und jeden Grads, welche von den Offizieren nicht bestraft werden dürfen (§. 21), abzurügen. (Gesetz Art. 42.)

Dienstvergehen der Befehlshaber sind der Strafbefugniß der Verwaltungsräthe entzogen.

Wenn der Verwaltungsrath bei der Untersuchung eines Dienstvergehens die Ueberzeugung gewinnt, daß dasselbe nach seiner Beschaffenheit innerhalb der Strafbefugniß des vorgesetzten Offiziers hätte abgewandelt werden können, so ist das Straferkenntniß gleichwohl von dem Verwaltungsrath auszusprechen.

Die Verwaltungsräthe haben das Recht, auf alle in §. 15 aufgeführten Strafen zu erkennen.

§. 28.

Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsraths ist durch die Art. 26—31 des Gesetzes bestimmt.

Digitized by Google

Wenn für Disciplinar-Angelegenheiten eine besondere Abtheilung des Verwaltungsraths gebildet wird, soll dieselbe einschließlich des Vorstandes wenigstens aus 7 Mitgliedern bestehen, und zu Fassung eines Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern einschließlich des Vorstandes erforderlich seyn.

§. 29.

Berichterstatter.

Der Verwaltungsrath wählt aus der Mitte der Bürgerwehr oder aus seinen eigenen Mitgliedern auf eine zum Voraus zu bestimmende Zeit, welche die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf, Einen und je nach Bedürfniß mehrere Berichterstatter, welche bei dem Verwaltungsrath die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

Ist der Berichterstatter aus der Mitte des Verwaltungsraths genommen, so darf er bei Berechnung der zu Fassung eines Beschlusses nothwendigen Zahl anwesender Mitglieder nicht mitgerechnet werden (vergl. §. 28).

§. 30.

Schriftliche Meldung oder Anzeige des Vergehens.

Diejenigen Vergehen, welche sich zur Abrügung durch den Verwalungsrath eignen, werden dem Befehlshaber unter genauer Bezeichnung der strafbaren Handlungen, der vorhandenen Beweismittel, namentlich der Zeugen und etwaiger Vorstrafen des Angeschuldigten, im ordentlichen Dienstwege schriftlich gemeldet.

Hat der Befehlshaber selbst ein von dem Verwaltungsrathe zu rügendes Dienstvergehen wahrgenommen oder auf sonstige Weise von demselben Kenntniß erhalten, so ist die Anzeige des Vergehens nach der für die Meldungen gegebenen Vorschrift von ihm zu entwerfen.

Der Befehlshaber sendet die Meldung oder Anzeige dem Berichterstatter des Verwaltungsraths mit dem Ersuchen um Einleitung des Strafverfahrens zu. Siehe Fomular III.

§. 31.

Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit oder wegen Mangels einer strafbaren Handlung.

Wenn der Berichterstatter die zur Anzeige gebrachte Handlung nicht für strafbar oder den Verwaltungsrath nicht für zuständig erachtet, so erstattet er dem letzteren in öffentlicher Sitzung Vortrag und stellt demgemäß seine Anträge auf Zurückweisung der Klage oder auf Verweisung derselben an die zuständige Behörde.

Digitized by Google

Tritt der Verwaltungsrath dieser Ansicht bei, so findet ein weiteres Verfahren gegen den Angeschuldigten nicht statt, im anderen Falle erläßt der Verwaltungsrath die erforderlichen Vorladungen.

§. 32.

Antrag des Berichterstatters, auf Einleitung des Verfahrens.

Wenn aber der Berichterstatter die Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsrathe für begründet erachtet, so stellt er bei dem Vorstande des letzteren den Antrag, zu Verhandlung der Sache Tagfahrt anzuberaumen. Dieser Antrag ist unter Bezeichnung des angeschuldigten Vergehens, der vorzuladenden Personen und der etwa herbeizuschaffenden Beweisstücke der von dem Befehlshaber übergebenen Meldung beizusetzen.

Wenn sich die Beweismittel nicht zur Genüge aus der Meldung ergeben, so hat sich der Berichterstatter auf angemessene Weise die erforderliche Aufklärung über dieselben zu verschaffen.

§. 33.

Voruntersuchung.

Dagegen soll eine eigentliche Voruntersuchung der Verhandlung in der Regel nicht vorangehen.

Hält der Berichterstatter ausnahmsweise eine solche für nothwendig, so ist dieselbe auf seinen Antrag durch den Vorstand, oder bei dessen Verhinderung durch ein von letzterem zu beauftragendes Mitglied des Verwaltungsrathes vorzunehmen.

§. 34.

Anberaumung der Tagfahrt. Vorladungen. Androhung von Rechtsnachtheilen.

Wenn der Antrag des Berichterstatters auf Verhandlung der Sache formell begründet ist; so hat der Vorstand hiezu Tagfahrt anzuberaumen, schriftliche Vorladungen zu erlassen und die Herbeischaffung etwaiger Beweisstücke anzuordnen.

Die schriftliche Vorladung soll den Namen des Vorgeladenen, des Angeklagten, die Bezeichnung des angeschuldigten Vergehens, und die für den Fall des Ausbleibens drohenden Rechtsnachtheile enthalten.

Diese Rechtsnachtheile bestehen für den ungehorsamen Zeugen in einer Geld-, bei wiederholtem Ungehorsam in Gefängnißstrafe; für den ungehorsamen Angeklagten darin, daß seines Ausbleibens unerachtet nach Maasgabe der vorhandenen Beweismittel zur Untersuchung und Entscheidung der Sache geschritten wird.

Digitized by Google

Außerdem ist der Angeklagte in der Vorladung aufzufordern, die Herbeischaffung von Beweismitteln zu seiner Entlastung rechtzeitig bei dem Vorstande des Verwaltungsraths zu beantragen, oder dieselben an der Tagfahrt selbst vorzubringen, widrigenfalls eine Berufung auf solche bei der Verhandlung nicht berücksichtigt werden könnte. Siehe Form. IV. u. V.

§. 35.

Form der Vorladungen.

Die Vorladungen von Mitgliedern der Bürgerwehr werden durch den Befehlshaber, die anderer Personen durch das Schultheißenamt bewirkt.

Die Vorladung des Beklagten muß mindestens 5 Tage vor der anberaumten Tagfahrt erfolgen. Die schriftliche Ausfertigung derselben wird in den Händen des Beklagten zurückgelassen, und daß dieß geschehen, von dem Vorladenden auf einer Doppelschrift der Vorladung beurkundet.

Die Vorladungen der Zeugen sind von diesen auf der Vorladung selbst zu bescheinigen. Diese Bescheinigung, so wie die Doppelschrift der Vorladung des Angeklagten wird vor der anberaumten Tagfahrt dem Vorstande des Verwaltungsrathes zugestellt.

§. 36.

Verhandlung der Sache. Ordnung derselben.

Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsrathe, bei welchen sich der Angeklagte durch einen gehörig bevollmächtigten Dritten vertreten lassen kann, sind öffentlich (Gesetz Art. 43, Abs. ult.), und gehen in folgender Ordnung vor sich:

Der Aktuar ruft die Sache auf.

Der Angeklagte wird von dem Vorstand über seine persönlichen Verhältnisse vernommen.

Der Aktuar verliest die über die Sache vorliegenden Dokumente, insbesondere die Meldungen, Voruntersuchungs-Protokolle und den Antrag des Berichterstatters auf Anberaumung einer Tagfahrt.

Der Vorstand vernimmt den Angeschuldigten, die Zeugen und etwaige Sachverständige, beide letzteren bei ihrer Bürgerpflicht; er läßt die vorhandenen Beweisstücke vorlegen.

Der Berichterstatter begründet seine Anträge.

Der Angeschuldigte oder der ihm zu gestattende Vertheidiger tragen die Vertheidigung vor.

Digitized by Google

Das Gericht faßt in geheimer Berathung seinen Beschluß und der Vorstand verkündigt denselben.

Hiebei steht dem Berichterstatter weder das Recht der Mitberathung noch der Abstimmung zu. Siehe Formular VI.

§. 37.

Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Zeugen.

Ist der Angeklagte abwesend und auch durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten, so ist die Vorladung desselben zu verlesen, und wenn diese in Ordnung ist, die Verhandlung fortzusetzen.

Ist ein ordnungsmäßig vorgeladener Zeuge abwesend, so ist derselbe, wenn er ein Mitglied der Bürgerwehr ist, zu der angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen, im andern Falle das Schultheißenamt um dessen Bestrafung anzugehen.

Muß die Verhandlung wegen Abwesenheit eines Zeugen ausgesetzt werden, so ist er zu der nächsten Tagfahrt unter dem Bedrohen der Vorführung vorzuladen. Ueberdieß hat derselbe die Kosten der vergeblichen Tagfahrt zu bezahlen.

§. 38.

Zwischenbescheide.

Wenn sich Zwischenfragen erheben, welche eine Entscheidung des Verwaltungsraths erfordern, so hat letzterer dieselben nach Anhörung des Berichterstatters und des Angeklagten sofort durch Beschluß zu erledigen.

§. 39.

Beweisführung.

Der Anzeige des Vorgesetzten im Dienste gebührt, falls gegen deren Glaubwürdigkeit keine besonderen Gründe vorliegen, und vorbehältlich des Gegenbeweises, voller Glaube. Im Uebrigen ist das Gericht an keine Beweisregeln gebunden.

§. 40.

Schlußbescheid.

Der Beschluß des Gerichts ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen und kann in der Sache selbst lauten:

Digitized by Google

1) auf Verurtheilung,
2) Freisprechung,
3) Herbeischaffung weiterer Beweismittel,
4) Einleitung einer Voruntersuchung,
5) Verweisung der Sache an andere Behörden wegen Unzuständigkeit.

Dieser Beschluß ist, nebst dem wesentlichsten Inhalt der Verhandlung in ein von dem Vorstand und Aktuar zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Wird auf Gefängnißstrafe erkannt, so ist der Ort der Vollziehung im Erkenntniß zu bezeichnen. (Gesetz Art. 43.)

§. 41.

Mittheilung der Beschlüsse an den Befehlshaber und an den Angeklagten.

Die gefällten Beschlüsse des Verwaltungsraths, welche auf Verurtheilung oder Freisprechung lauten, sind dem Befehlshaber mitzutheilen.

War der Beklagte in der Gerichtssitzung nicht anwesend, so ist ihm das Endurtheil durch Vermittlung des Befehlshabers schriftlich zuzustellen, und eine Urkunde hierüber, unter Bemerkung des Tags und der Stunde der Zustellung, dem Vorstande des Verwaltungsraths zu übergeben. Siehe Formular VII.

§. 42.

Wiederaufnahme der Untersuchung.

Ist in Abwesenheit des Beklagten ein verurtheilendes Erkenntniß gefällt worden, so steht dem Verurtheilten das Recht zu, auf den Grund einer hinreichenden Entschuldigung für sein Nichterscheinen, Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen.

In diesem Falle hat er, bei Verlust des Rechts, sein Gesuch unter Angabe der Entschuldigungsgründe binnen zweimal 24 Stunden von der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet bei dem Verwaltungsrathe, beziehungsweise dessen Vorstand schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Hierauf ordnet letzterer eine neue Verhandlung der Sache an, bei welcher der Verwaltungsrath, nach Anhörung der Anträge des Berichterstatters, so wie des Beklagten zunächst über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung, sodann je nach Umständen über die Sache selbst ein Erkenntniß zu fällen hat.

Digitized by Google

Bleibt der Verurtheilte auf ordnungsmäßige Vorladung bei dieser neuen Verhandlung wieder aus; so wird sein Gesuch unter Ausschluß weiterer Einwendungen verworfen.

Ueber die Zuläßigkeit und die Nothfrist des Wiederaufnahmegesuchs ist der Verurtheilte bei der Erkenntnißeröffnung ausdrücklich zu belehren.

§. 43.

Berufung.

Eine Berufung gegen die vom Verwaltungsrathe erkannten Strafen ist nur dann zuläßig, wenn das Erkenntniß auf Geldstrafe von mehr als 6 fl., Arrest von mehr als drei Tagen, Entziehung des Grads oder Ausstoßung aus der Bürgerwehr lautet. (Gesetz Art. 41.)

In diesem Falle ist der Verurtheilte bei der Erkenntnißeröffnung dahin zu belehren, daß er eine etwaige Berufung bei Verlust des Rechts binnen zweimal 24 Stunden bei dem Verwaltungsrathe, beziehungsweise dessen Vorstand anzumelden habe.

Wird die Berufung angemeldet, so ist der Gestrafte weiter dahin zu belehren, daß er seine Beschwerde-Ausführung bei Verlust des Rechts binnen 15 Tagen bei dem Verwaltungsrathe, beziehungsweise dessen Vorstande schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben habe.

Von der Ergreifung eines Rechtsmittels Seitens des Verurtheilten (§. 42, 43) ist der Befehlshaber durch den Vorstand des Verwaltungsraths sofort zu benachrichtigen.

3) Die Strafgewalt und Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts.

§. 44.

Das Oberkriegsgericht, in welchem für diese Fälle der Landesoberst Sitz und Stimme hat (Art. 39 des Gesetzes), hat:

1) über das Vergehen der Bezirksobersten und Befehlshaber,

2) über Berufungen gegen Erkenntnisse der Verwaltungsräthe zu erkennen.

Dasselbe hat in solchen Fällen nach den bestehenden Strafprozeßvorschriften zu verfahren. (Gesetz Art. 39—41.)

Die Strafbefugniß ist dieselbe wie die der Verwaltungsräthe.

4) Das Revisionsgericht.

§. 45.

Wenn das Oberkriegsgericht in erster Instanz auf Arrest, Entziehung des Grads, oder Ausstoßung aus der Bürgerwehr erkannt hat, so steht dem Verurtheilten Berufung an ein

Digitized by Google

Revisionsgericht zu, welches aus den Mitgliedern des Oberkriegsgerichts nach seiner in §. 44 bezeichneten Zusammensetzung und zwei bei dem Falle nicht betheiligten Banner-Commandanten der Bürgerwehr der Stadt Stuttgart besteht.

Für die Fristen und Formen des Rekurses gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Gesetzes vom 26. Juni 1821, für das Verfahren die bestehenden Strafprozeß-Vorschriften.

Die Reihenfolge, in welcher die dem Gerichte zugetheilten Offiziere Dienst zu leisten haben, wird durch den Landesobersten bestimmt. (Gesetz Art. 39.)

III. Von der Vollziehung der Strafen.

§. 46.

Aufsicht über die Vollziehung.

Dem Befehlshaber wird es zur besonderen Obliegenheit gemacht, über die Vollziehung der angesetzten Strafen zu wachen.

Insbesondere hat er für die Vollziehung der vom Verwaltungsrathe erkannten Strafen Sorge zu tragen und deren Eintrag in das Strafbuch der Compagnie oder Abtheilung zu bewirken.

§. 47.

Vollziehung der Strafen im Einzelnen.

Ein vom Verwaltungsrathe erkannter einfacher oder geschärfter Verweis, Degradation oder Ausstoßung aus der Bürgerwehr werden nach besonderer Anordnung des Befehlshabers vollzogen.

Geldstrafen werden innerhalb der für Bezahlung derselben festgesetzten Frist von acht Tagen (§. 19) von dem Oberfeldwebel der Compagnie oder Abtheilung des Gestraften eingezogen. Die von dem Verwaltungsrathe erkannten Geldstrafen können auch bei der Verhandlung selbst dem Aktuar desselben bezahlt werden.

Ueber die angesetzten Geldstrafen sind dem Rechner der Bürgerwehr von dem Compagnie- oder Abtheilungs-Commandanten mindestens alle Jahre Verzeichnisse mitzutheilen, wie auch die eingezogenen Geldstrafen diesem Rechner zu übergeben sind.

Gefängnißstrafen sind in dem Ortsgefängnisse oder an einem andern passenden Orte zu vollziehen, wie es in dem Erkenntnisse angegeben ist.

Digitized by Google

Die Vollziehung derſelben hat zunächſt der Compagnie- oder Abtheilungs-Commandant anzuordnen. Indeſſen ſind die höheren dienſtlichen Vorgeſetzten hiezu ebenfalls befugt.

§. 48.

Vollziehung der Gefängnißſtrafen in Fällen von Ungehorſam.

Wenn der mit Gefängniß Beſtrafte der Weiſung, ſich zu der ihm zu bezeichnenden Zeit im Arreſtlokale einzufinden, nicht nachkommt, ſo iſt er dem Banner-Commandanten, und bei Abtheilungen, welche keine Banner bilden, dem Befehlshaber zu melden.

Dieſer wird demſelben einen weiteren Strafvollzugs-Termin mit dem Anfügen bezeichnen, daß er bei wiederholtem Ungehorſam mit Gewalt in das Gefängniß abgeführt werden würde.

Tritt dieſer Fall ein, ſo hat der Banner-Commandant, beziehungsweiſe der Befehlshaber die Abführung in das Gefängniß anzuordnen, und bei etwaigem Widerſtand gegen die Strafvollziehung den Betreffenden dem Gerichte zu übergeben.

§. 49.

Gefängniß.

Das Gefängniß der Bürgerwehr ſteht in dieſer Beziehung unter der Aufſicht des Verwaltungsraths und des Befehlshabers.

§. 50.

Eintrag des Vollzugs im Strafbuche.

Die Zeit und Art des Strafvollzugs iſt in dem Strafbuche der Compagnie oder Abtheilung vorzumerken. Siehe Formular VIII.

Stuttgart den 5. Mai 1850. Schlayer.

Digitized by Google

Formular I. zu §. 22.

Bürgerwehr. Drittes Banner. Erste Compagnie.

Stuttgart den 17. März 1850.

Selig wurde von dem Unterzeichneten vernommen und hat das gemeldete Dienstvergehen zugestanden.

Demselben wird mit Rücksicht auf seine bisherige tadellose Aufführung eine Arreststrafe von einem Tage angesetzt.

Stuttgart den 20. März 1850.

Der provisorische Befehlshaber:
v. Mülbenstein.

Dem Commando der ersten Compagnie zur Eröffnung und Vollziehung der Strafe.

Stuttgart den 20. März 1850.

Der Commandant des dritten Banners:
Major Kuhn.

Meldung.

Bei dem heutigen Ausrücken zur Musterung vor dem Landesobersten ist der Wehrmann Ludwig Selig betrunken erschienen.

Der Unterzeichnete ließ ihm sein Gewehr abnehmen und wies ihn nach Hause, welchem Befehl er alsbald Folge leistete.

Hievon wird Behufs der Bestrafung des Selig Meldung erstattet.

Vorstrafen hat Selig keine erstanden.

Compagnie-Commandant:
Hauptmann Oesterlen.

Gesehen und zur Bestrafung an den Befehlshaber befördert.

Stuttgart den 18. März 1850.

Der Commandant des dritten Banners:
Major Kuhn.

Anmerkung: Wenn das Erkenntniß des Befehlshabers beigesetzt ist, geht die Meldung durch das Banner-Commando an das Compagnie-Commando — zur Eröffnung und Vollziehung der Strafe — zurück.

Digitized by Google

Formular II. zu §. 25.

Bürgerwehr. Zweites Banner. Erste Compagnie.

Stuttgart den 18. März 1850.

Meldung:

Bei dem heutigen ordnungsmäßig angesagten Exerciren sind die Wehrmänner

Gottlieb Lutz und

Jakob Laußer

ohne Entschuldigung ausgeblieben.

Ich habe daher Jedem eine Strafe von 30 kr. angesetzt und ihnen hievon durch den Oberfeldwebel Herter Eröffnung machen lassen.

Der Compagnie-Commandant:
Hauptmann Härlin.

Einsicht genommen und gut geheißen.

Stuttgart den 20. März 1850.

Der provisorische Befehlshaber:
v. Müldenstein.

Gesehen und an den Befehlshaber befördert.

Stuttgart den 19. März 1850.

Der Bataillons-Commandant:
Major Camerer.

Anmerkung: Nachdem die Einsichtnahme von dem Oberbefehlshaber beurkundet ist, wird diese Meldung wie bei Formular I. durch das Banner-Commando wieder an das Compagnie-Commando zurückgegeben.

Digitized by Google

Formular III. zu §. 30.

Bürgerwehr. Zweites Banner. Zweite Compagnie.

Stuttgart den 6 Juli 1850.

An den Berichterstatter des Verwaltungsraths zur Einleitung der Anklage.

Stuttgart den 8. Juli 1850.

Der Befehlshaber:
v. Mülbenstein.

An den Vorstand des Verwaltungsraths.

Der Unterzeichnete stellt den Antrag zur Verhandlung einer Klage gegen den Wehrmann Sommer, wegen Verlassen des ihm am 5. Juli vor dem Kanzleigebäude angewiesenen Postens (Discipl.-Vorschrift §. 10, Ziff. 4), Tagfahrt anzuberaumen, und hiezu den Angeklagten, und als Zeugen

den Lieutenant Wagner,
die Wehrmänner
Groß,
Schneider und } im 3. Banner,
Liebmann
den Cafetier Kober
und den Schlosser Eberhardt, welcher nach den gemachten Erhebungen dem Schneider die Mittheilung, wo Groß zu finden sei, gemacht hat, vorladen zu lassen.

Stuttgart den 10. Juli 1850.

Der Berichterstatter:
Jordan.

Meldung.

Gestern Mittag um 12 Uhr bezog ein Zug der zweiten Compagnie, unter dem Commando des Lieutenant Wagner, die Hauptwache.

Dieselbe hat unter anderen auch vor dem Kanzleigebäude einen Posten (Schildwache) zu geben.

Auf diesen Posten wurde Abends 8 Uhr der Wehrmann Sommer, von dem Wehrmann Groß, als Schildwache aufgeführt. Als Sommer um 10 Uhr durch den Wehrmann Schneider abgelöst werden sollte, war er nicht mehr zu finden.

Hievon machte Schneider nach seiner Zurückkunft mit dem Anfügen Meldung, daß, nach einer ihm gemachten Mittheilung, Sommer im Cafee Kober sitze und Glühwein trinke.

Der Wache-Commandant schickte sofort den Wehrmann Liebmann in das Cafee Kober ab, um sich von Obigem zu überzeugen und den Sommer zurückzubringen.

Liebmann traf den Letzteren im Gespräche mit dem Cafetier Kober an einem Wirthstische sitzend und brachte ihn zurück.

Sommer entschuldigte sich mit Unwohlsein und wurde von dem Wache-Commandanten mit dem Anfügen nach Hause geschickt, daß wegen der Strafe das Weitere nachfolgen werde.

Ich bitte um ernste Bestrafung des Schuldigen. Ein Verzeichniß seiner Vorstrafen ist angeschlossen.

Compagnie-Commandant:
Hauptmann Dizinger.

Gesehen, und wird — mit der Bitte um Einleitung des Disciplinarverfahrens — an den Befehlshaber übergeben.

Stuttgart den 7. Juli 1850.

Das Commando des zweiten Banners:
Major Camerer.

Digitized by Google

Formular IV. zu §. 34.

Vorladung

vor den Verwaltungsrath.

Der Wehrmann Sommer, im zweiten Banner, zweite Compagnie ist angeklagt:

am 5. Juli 1850 Abends zwischen 8 und 10 Uhr den ihm anvertrauten Posten vor dem Kanzleigebäude verlassen zu haben.

Zu Verhandlung dieser Anklage ist Tagfahrt auf Donnerstag den 19. d. M. Nachmittags 2 Uhr anberaumt, an welchem der Angeklagte in Person oder ein mit gehöriger Vollmacht versehener Vertreter desselben auf dem Rathhaus zu erscheinen hat.

Erscheint weder der Eine noch der Andere, so wird nach Maßgabe der vorhandenen Beweismittel gleichwohl zur Untersuchung der Anklage und zur Entscheidung vorgeschritten werden.

Der Angeklagte hat die Herbeischaffung derjenigen Beweismittel, auf welche er sich zu seiner Vertheidigung etwa zu berufen gedenkt, z. B. von Zeugen, vor jener Tagfahrt zeitig bei dem Vorstande des Verwaltungsraths zu beantragen, oder dieselben an der Tagfahrt selbst vorzubringen, widrigenfalls eine dießfällige Berufung bei der Verhandlung nicht berücksichtigt werden könnte.

Stuttgart den 11 Juli 1850.

Der Vorstand des Verwaltungsraths:

N. N.

Anmerkung 1. Wo eine besondere Disciplinar-Abtheilung des Verwaltungsraths besteht, ist statt: „Verwaltungsrath" zu setzen: „Disciplinar-Abtheilung des Verwaltungsraths." Dieß gilt auch für die Formulare V., VI. und VII.

Anmerkung 2. Auf der zu den Akten zu bringenden Doppelschrift ist noch beizusetzen:

Eine gleichlautende Vorladung dem ꝛc. Sommer am 13. Juli eingehändigt zu haben, beurkundet

Oberfeldwebel Metzger.

Digitized by Google

Formular V. zu §. 34.

Vorladung

vor den Verwaltungsrath.

In der Anklagesache gegen den Wehrmann Sommer, wegen Verlassen des Postens, ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 19. d. M. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, an welcher die nachbenannten Zeugen auf dem Rathhause zu erscheinen haben.

Wenn ein Zeuge zu spät oder gar nicht erscheint, so wird er um einen Gulden bestraft, und hat je nach Umständen die Kosten der vergeblichen Tagfahrt zu bezahlen.

Stuttgart den 11. Juli 1850.

Der Vorstand des Verwaltungraths:
N. N.

Die Eröffnung:

Name der Zeugen:

1) Lieutenant Wagner.
T.

2) Wehrmann Groß.
T.

3) Wehrmann Schneider.
T.

4) Wehrmann Liebmann.
T.

5) Cafetier Kober.
T.

6) Schlosser Eberhardt.
T.

Auf Ansuchen des Beklagten wird nachträglich als Zeuge vorgeladen:

7) Doktor Müller.

den 13. Juli 1850.

Der Vorstand:
N. N.

Die Eröffnung:
T.

Digitized by Google

Formular VI. zu §. 30.

Stuttgart den 19. Juli 1850.

Verhandelt vor dem Verwaltungsrath.

Anwesend: Herr N. N. als Vorstand;
die Herrn A. B. C. D. u. s. f. als Mitglieder;
Herr Jordan als Berichterstatter und der unterzeichnete Aktuar
Klappenbach.

Zur Verhandlung der Anklagesache gegen den Wehrmann Sommer, wegen Verlassen des ihm anvertrauten Postens, ist auf heute Tagfahrt anberaumt worden.

Erschienen sind: der Angeklagte Johann Sommer, Wehrmann im zweiten Banner, zweiten Compagnie, Schneidermeister, 36 Jahr alt. Seine Vorstrafen als Wehrmann sind in dem anliegenden Verzeichniß enthalten.

Ferner sind die auf der anliegenden Vorladung verzeichneten Zeugen, mit Ausnahme des Wehrmannes Liebmann, erschienen.

Da der Zeuge Liebmann ohne Entschuldigung ausgeblieben ist, so wird er auf Antrag des Berichterstatters zu einer Geldstrafe von 1 fl. verurtheilt.

Nach Vorlesung der Meldung und des Antrags des Berichterstatters wird der Angeklagte vernommen, welcher das Verlassen des Postens damit entschuldigte, daß er plötzlich von einer Schwäche überfallen worden sei, und auf die Wache habe sagen lassen, man solle ihn ablösen.

Durch wen dieß geschehen, könne er nicht angeben.

Die Zeugen werden bei ihrer Bürgerpflicht vernommen, und bestätigen die in der Meldung enthaltenen Thatumstände.

Daß Sommer um seine Ablösung habe bitten lassen, wurde von keiner Seite bestätigt, dagegen bezeugen Eberhardt und Kober, daß der Angeklagte bei seinem Ein-

Digitized by Google

tritt in das Cafee einer Ohrmacht nahe gewesen sei, und Doktor Müller, daß er ihm ärztlichen Beistand geleistet und zur Stärkung Glühwein verordnet habe.

Nachdem sofort der Berichterstatter mit Bezugnahme auf die vorliegenden Thatsachen seinen Antrag auf eine Gefängnißstrafe von 5 Tagen gestellt und näher begründet, der Angeklagte aber zu seiner Vertheidigung gesprochen hatte, hat das Gericht, ohne abzutreten, jedoch leise Berathung gepflogen und durch seinen Vorstand als Urtheil verkündigt:

daß das angeschuldigte Vergehen durch das Geständniß des Angeklagten und die Aussagen der vernommenen Zeugen als erwiesen anzunehmen, und derselbe hienach auf den Grund des §. 10, Ziff. 4 der Disciplinar-Vorschriften, wegen Verlassen des Postens, mit Rücksicht — einerseits auf den geltend gemachten, durch Zeugen erwiesenen Entschuldigungsgrund, andererseits, auf die vielen Vorstrafen, zu einer auf dem Rathhaus zu erstehenden

Gefängnißstrafe von drei Tagen

zu verurtheilen sei.

Zur Beurkundung:

Der Vorstand:
N. N.

Der Aktuar:
Klappenbach.

Digitized by Google

Formular VII. zu §. 41.

Erkenntniß

In der Anklagesache gegen den Obermann Birkner im fünften Banner, wegen Beschimpfung des Hauptmanns Kneller im Dienst, erkennt der Verwaltungsrath, nachdem der Angeklagte bei der auf heute anberaumten Tagfahrt ungehorsamer Weise ausgeblieben ist:

daß die Anschuldigung durch die Angaben der vernommenen Zeugen, nämlich des Hauptmanns Kneller, des Lieutenants Vogel und des Wehrmanns Seibold, als erwiesen zu betrachten, und hienach der Angeklagte auf den Grund des §. 9, Ziff. 9 der Disciplinar-Vorschriften, mit erschwerender Rücksicht auf das durch den Vorfall erregte öffentliche Aufsehen, zu einer auf dem Rathhause zu erstehenden

Gefängnißstrafe von sechs Tagen

zu verurtheilen sei.

Der Verurtheilte hat das Recht:

1) binnen 2mal 24 Stunden von der Zustellung dieses Erkenntnisses an gerechnet, auf den Grund einer hinreichenden Entschuldigung für sein Nichterscheinen bei dem Verwaltungsrath und beziehungsweise dessen Vorstand, ein Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll zu geben;
2) binnen derselben Frist und bei derselben Behörde die Berufung an das Oberkriegsgericht anzumelden.

In beiden Fällen zieht die Versäumung dieser Frist den Verlust dieses Rechtsmittels nach sich.

Stuttgart den 6. August 1849.

Der Vorstand:
N. N.

Der Aktuar:
Klappenbach.

Auf der Doppelschrift ist zu bemerken:

Den 8. August Vormittags 9 Uhr hat der Unterzeichnete dem Obermann Birkner eine gleichlautende Ausfertigung gestellt.

T. Obermann Lindner.

Digitized by Google

Formulat VIII. zu §§. 25 und 50.

Wehrmann Joſeph Maier.

Datum des Strafanſatzes.	Art des Vergehens.	Erkannte Strafe.	Benennung der Behörde, welche die Strafe erkannt hat.	Zeit und Art der Eröffnung.	Art des Vollzugs.	Bemerkungen.
1850. 1. Mai.	Verſäumniß des Exercirens.	30 kr.	Hauptmann Härlin.	2. Mai.	2. Mai bezahlt.	

Obermann Ludwig Braun.

1850. 1. Mai.	Wiederholte Verſäumniß der Uebungen.	1 fl.	Hauptmann Härlin.	2. Mai.	4. Mai bezahlt 30 kr.	Vom Befehlshaber auf 30 kr. ermäßigt.

Wehrmann Daniel Lutz.

1850. 5. Mai.	Nachläßige Ausrüſtung.	1 fl. 30 kr.	Banner-Commandant Camerer.	6. Mai.	30. Mai 24 Stunden im Arreſt geweſen.	Die Geldſtrafe wurde innerhalb acht Tagen nicht entrichtet.

Zum Strafbuch.

Feldwebel Franz Sick.

1850. 20. Mai.	Unbefugtes Weglaufen als Ordonnanz.	12 Stunden Arreſt.	Der Befehlshaber.	21. Mai.	22. Mai im Arreſt geweſen.	

Digitized by Google

Lieutenant Friedrich Hammer.

Datum des Strafansatzes.	Art des Vergehens.	Erkannte Strafe.	Benennung der Behörde, welche die Strafe erkannt hat.	Zeit und Art der Eröffnung.	Zeit und Art des Vollzugs.	Bemerkungen.
1850. 1. Juli	Widersetzung gegen einen Vorgesetzten im Dienst.	Degradation.	Der Verwaltungsrath.	1. Juli.	1. September vom Befehlshaber auf dem Rathhaus vollzogen.	Der Verurtheilte rekurrirte an das Ober-Kriegsgericht, wurde aber von diesem abgewiesen.

Anmerkung. Das Strafbuch jeder Compagnie oder Abtheilung ist gebunden in Folio-Format und erhält auf der Außenseite eine Aufschrift in nachstehender Weise:

Stuttgarter Bürgerwehr.

Zweites Banner. Erste Compagnie.

Strafbuch.

Angefangen den 1. Mai 1850.

Geführt von dem Oberfeldwebel der Compagnie.

Jeder Gestrafte erhält eine Seite.

Am Ende des Buchs wird ein Namens-Verzeichniß der Gestraften angehängt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 15. Mai 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1849, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit an den Württembergischen Schützenverein.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1849, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Einlösung des nach dem Gesetze vom 1. Juli 1849 auszugebenden Staatspapiergeldes auf alle Fälle sicher zu stellen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Gesammt-Ministeriums und unter Zustimmung der Landesversammlung, zu Ergänzung des gedachten Gesetzes, wie folgt:

Art. 1.

Der Betrag des auszugebenden Papiergeldes von drei Millionen Gulden wird als ein Theil der Staatsschuld anerkannt und vorgemerkt.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Staatsschulden-Zahlungskasse wird mit einem Einlösungsfonds von 500,000 Gulden versehen, um die Staatshauptkasse für den Zweck der ihr obliegenden Einlösung des Papiergeldes nöthigenfalls zu unterstützen.

Vorstehende Bestimmungen sind durch die ständische Schulden-Verwaltungsbehörde, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanz-Ministeriums, zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart den 10. Mai 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit an den Württembergischen Schützenverein.

Da durch höchste Entschließung vom 1. d. M. dem Württembergischen Schützenverein seinem Ansuchen gemäß auf den Grund der vorgelegten Statuten die rechtliche Persönlichkeit ertheilt worden ist; so wird dieses unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 3. Mai 1850.

Schlayer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 28. Mai 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis letzten Juni 1850.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Forterhebung der Steuern bis letzten Juni 1850.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Gesammt-Ministeriums und unter Zustimmung der Landesversammlung verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der in dem Gesetze vom 30. März 1850 (Reg.Blatt S. 69) bestimmte Zeitraum für die einstweilige Forterhebung der in dem ordentlichen Etat auf $18\frac{18}{19}$ (Finanz-Gesetz vom 29. Juli 1849, Reg.Blatt S. 321) verwilligten Steuern und Abgaben wird bis zum letzten Juni 1850 verlängert, jedoch unbeschadet der mit der Verabschiedung des Finanz-Etats auf $18\frac{19}{50}$ eintretenden Veränderungen und unter der im Wahlgesetze vom 1. Juli v. J. ausge-

Digitized by Google

drückten Beschränkung, daß über diesen Termin hinaus der §. 114 der Verfassungs-Urkunde keine Anwendung finde.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Mai 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 14. Juni 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Rangverhältnisse der Oberofficiere der Bürgerwehr. — Bekanntmachung in Betreff des Staatspapiergeldes.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Verfügung, betreffend die Rangverhältnisse der Oberofficiere der Bürgerwehr.

Da die in dem Gesetze vom 3. Oktober 1849 angeordnete Aufstellung eines Landesobersten und von Bezirksobersten der Bürgerwehr eine Abänderung der bisherigen Bestimmung über die Rangverhältnisse der Oberofficiere der Bürgerwehr nöthig macht; so wird vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. auf den Antrag des Landesobersten der Bürgerwehr der §. 2 der Ministerial-Verfügung vom 12. Juli 1848 in Beziehung auf die Oberofficiere in folgender Weise abgeändert:

Digitized by Google

§. 1.

Die Befehlshaber einer aus zwei oder mehr Compagnieen bestehenden Bürgerwehr bis einschließlich der Banner-Commandanten haben den Rang eines Majors. Diesen Rang führt der Befehlshaber einer Bürgerwehr auch dann, wenn er außer einem Banner Infanterie noch über Abtheilungen von Specialwaffen den Befehl führt.

§. 2.

Diejenigen Bürgerwehren, welche aus mehr als Einem Banner Infanterie zusammengesetzt sind, erhalten einen besonderen Befehlshaber, welcher über den Banner-Comandanten steht und den Rang eines Oberstlieutenants hat.

§. 3.

Die Bezirks-Inspektoren haben den Rang eines Obersten.

Der Befehlshaber der Bürgerwehr von Stuttgart, über welchem kein Bezirks-Inspektor steht, hat den Rang eines Obersten.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen über den Rang der höheren Bürgerwehr-Officiere sind sowohl für die inneren Verhältnisse der Bürgerwehr und die Auszeichnungen jener Officiere, als auch für die dienstlichen Beziehungen der Bürgerwehr zum Militär maaßgebend.

Stuttgart den 9. Juni 1850. Schlayer. Bauer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff des Staatspapiergeldes.

Das nach dem Gesetze vom 1. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 265) bis zum Betrage von drei Millionen Gulden auszugebende Staatspapiergeld ist durch Art. 1 des nachträglichen Gesetzes vom 10. Mai 1850 (Reg.Blatt S. 235) als ein Theil der Staatsschuld anerkannt und nach Art. 2 des letzteren Gesetzes zugleich die Bereithaltung eines baaren Einlösungsfonds von 500,000 fl. angeordnet worden. Ueberdieß ward die Bedeutung jenes Schuld-Anerkenntnisses zwischen der Staatsregierung und der Landesversammlung unter dem 3. Juni 1850 dahin verabschiedet, daß bei eintretendem Mangel an Staatskassen-Vorräthen zu Einlösung präsentirten Papiergeldes die Aufbringung der über den Einlösungsfonds von 500,000 fl. etwa weiter erforderlichen Mittel auf Rechnung der Staatsschulden-Zahlungs-

Digitized by Google

kasse von Seite der diese verwaltenden Volksvertretung, beziehungsweise des Ausschusses der Letzteren, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, nöthigenfalls durch Aufnahme von verzinslichen Anlehen zu bewirken sei.

Nachdem durch diese nachträgliche Gesetzes-Bestimmungen der Werth des Papiergeldes für alle Fälle sicher gestellt und der als Reserve für die zeitweilige Einlösung bestimmte Fonds von 500,000 fl. von der Staatshauptkasse in gemünztem Silber bei der Staatsschulden-Zahlungskasse urkundlich hinterlegt worden ist; so wird nunmehr von morgen an die Ausgabe dieser Werthpapiere, in dreierlei auf Zwei-, Zehen- und Dreißig Fünf Gulden lautenden Abschnitten von der in unten folgender Beschreibung bezeichneten Form, beginnen.

Um das Papiergeld möglich allgemein im Verkehr zu verbreiten, wird die Staatshauptkasse zur ersten Ausgabe die ihr untergeordneten Kassen mit angemessenen Summen Papiergeldes versehen, damit sie dasselbe zu ihren Zahlungen verwenden, ohne es jedoch jemand aufzudringen. Auch die Amtspflegen werden ihre Namens der Staatshauptkasse zu machenden Zahlungen soviel möglich mit Papiergeld bewirken, wozu sie den Bedarf entweder von den betreffenden Cameralämtern oder von der Staatshauptkasse beziehen können.

Ebenso haben die Staatshauptkasse, die Cameral- und die Haupt-Zollämter Jedermann auf Verlangen Papiergeld gegen grobes Silbergeld abzugeben, so weit sie mit Vorrath von ersterem versehen sind.

Anderer Seits ist bei allen Zahlungen an Kassen des Staats und an Steuer-Erhebekassen das Papiergeld im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde, anzunehmen, auch haben beiderlei Kassen das Papiergeld auf Verlangen in Beträgen nicht unter zwanzig Gulden auf einmal, gegen baares Geld einzulösen, so weit ihre verfügbaren Mittel reichen.

Nur die Staatshauptkasse, und die Hauptzollämter in Heilbronn und Ulm, so wie die Cameralämter in Reutlingen und Ellwangen sind zur Einlösung jederzeit, übrigens mit der Maaßgabe verbunden, daß die Einwechslung, wenn es bei den letztgenannten vier Kassenämtern an baaren Mitteln gebricht, auf so lange verschoben werden kann, bis solche — was jedoch unverzüglich zu bewirken ist — von der Staatshauptkasse bezogen sind.

So wie Verluste bei dem Papiergeld durch Unfälle, Diebstahl und dergl. (nach Art. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1849) einen Anspruch an den Staat nicht begründen, werden

Digitized by Google

auch abgenützte, zerſetzte oder ſonſt beſchädigte Papiergeld-Abſchnitte nur dann gegen Metallmünze oder gegen anderes Papiergeld umgewechſelt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag der zur Einwechslung präſentirten Abſchnitte unzweifelhaft zu erkennen ſind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß ein Mißbrauch mit etwa fehlenden Bruchſtücken der Abſchnitte nicht zu beſorgen ſteht.

Uebrigens werden zur Einlöſung Theilſtücke (halbe, viertel ꝛc.) der Papiergelds-Abſchnitte nicht angenommen, daher dieſe auch im Umlaufe ganz zu erhalten ſind.

Stuttgart den 12. Juni 1850. Herdegen.

Beſchreibung

des

Königlich württembergiſchen Papiergeldes.

Papier. Das Papier iſt bei allen drei Gattungen des württembergiſchen Papiergeldes von gleicher Beſchaffenheit, weiß und mit thieriſchem Leim bereitet.

Größe. Bei den Zwei-Gulden-Scheinen iſt die Höhe 3″ 6‴ 6⁗
die Breite 4″ 5‴ 2⁗
bei den Zehn-Gulden-Scheinen iſt die Höhe 4″ 5‴ 2⁗
die Breite 3″ 6‴ 6⁗
bei den Fünfunddreißig-Gulden-Scheinen iſt die Höhe 4″ 0‴ 9⁗
die Breite 6″ 6‴ 1⁗

Waſſerzeichen. Die Waſſerzeichen auf ſämmtlichen drei Gattungen enthalten den Werth in lateiniſcher Frakturſchrift und eine Randverzierung.

Die angebrachten Waſſerzeichen unterſcheiden ſich von den gewöhnlichen durch eine neben den lichten Stellen angebrachte, in der Papiermaſſe ſelbſt gebildete Schattirung.

Kupferſtich. Mittelſt Kupferdruck ſind auf ſämmtlichen drei Gattungen bildliche Darſtellungen angebracht, und zwar:

auf ſämmtlichen Scheinen gemeinſchaftlich: das Bruſtbild der Minerva mit Helm und Harniſch, nach einem in Stahl gravirten Modell in Relief-Manier dargeſtellt.

Digitized by Google

Bei den Zwei-Gulden-Scheinen ist das Brustbild auf der linken Seite mit den Sinnbildern der Gewerbe, auf der rechten Seite mit den Sinnbildern der Landwirthschaft umgeben und oben mit dem württembergischen Wappen bezeichnet. Unter dem Text sind zwei Genien angebracht, welche als Vertreter der Gewerbe und der Landwirthschaft sich gegenseitig die Hand reichen.

Auf den Zehn-Gulden-Scheinen befinden sich neben dem Minervakopf zwei schwebende Genien, welche den Schild für Litera und Ziffer des Scheins tragen. Unter dem Text ist eine weibliche sitzende Figur mit der Mauerkrone angebracht, welche sich auf das württembergische Wappen stützt. Löwe und Hirsch liegen ihr zur Seite.

Auf den Fünfunddreißig-Gulden-Scheinen ist das Bild der Minerva von zwei schwebenden weiblichen Figuren gehalten. Die Schilde für Litera und Ziffer tragen geflügelte Knaben. Unter dem Text ist das württembergische Wappen angebracht, umgeben von vier weiblichen sitzenden Figuren, Kunst, Handel, Gewerbe und Landwirthschaft vorstellend. In den untern Ecken des Scheins sind mit Wasserurne und Ruder rechts der Neckar durch eine männliche liegende Figur, links die Donau durch eine weibliche Figur dargestellt.

Buchdruck. In der Mitte jeden Scheins ist der Werth

zwei Gulden,

zehn Gulden,

fünfunddreißig Gulden,

in verschlungener Fraktur-Schrift gedruckt, und in den einzelnen Buchstaben ist mit feinster Diamanten-Schrift der gleiche Werth ebenfalls in lateinischen Lettern zu lesen.

Hierauf folgt in sogenannter Perlschrift:

„Königlich württembergisches Papiergeld, welches von allen Kassen des Staats, so wie von den Steuer-Erhebekassen im Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen und von diesen Kassen, so weit ihre verfügbaren Mittel reichen, in Beträgen nicht unter zwanzig Gulden gegen baar Geld eingelöst wird.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849. Stuttgart den 1. August 1849.

Königliche Staatshaupt-Kasse."

(Folgen als Facsimile die Unterschriften des Oberzahlmeisters und des Controleurs:)

„Herdegen. Schickhardt."

Digitized by Google

In feinster Diamantenschrift ist bei den Zwei-Gulden- und Fünfunddreißig-Gulden-Scheinen auf beiden Seiten, bei den Zehn-Gulden-Scheinen oben und unten folgender Gesetzes-Auszug gegeben:

„Das Strafgesetzbuch vom Jahr 1839 bedroht (Art. 206, 215) den Fälscher von Papiergeld mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn er Papiergeld in der Absicht, es als Geld in Umlauf zu bringen, nachahmt und in Umlauf setzt. An die Steuerpflichtigen kann gefordert werden, daß sie bei jeder indirecten Steuer im Belaufe von achtzehn Gulden und darüber für den dritten Theil die Zahlung in Papiergeld leisten. Die württembergischen Posten befördern das württembergische Papiergeld gegen den vierten Theil der Tarifsätze von baarem Geld. Weniger als die Taxe des einfachen Briefs wird aber nicht angesetzt."

Guillochen. Auf den Zwei-Gulden- und Zehn-Gulden-Scheinen befinden sich auf beiden Seiten der Haupt-Inschrift Guillochen, welche in weißen Linien auf schwarzem Grunde zwischen verschlungenen Zügen den Werth, und zwar links in arabischen Ziffern, rechts in römischen Ziffern, enthalten.

Auf den Fünfunddreißig-Gulden-Scheinen ist der Werth in diesen Zahlen auf schraffirtem Grund enthalten und der Schild mit einem Ornament umgeben, welches in dem untern Felde 20 Thlr. Preußisch Courant enthält.

Zwischen den Linien der Guillochen ist der Werth der Scheine in lateinischer Diamantschrift angebracht.

Ziffer. Jeder Schein ist oben links mit der Litera der Serie in gothischen Buchstaben, rechts mit einer Ziffer versehen.

Stempel. Unterhalb des Haupttextes sind zwei Stempel von sechseckiger Form angebracht, und zwar links ein Trockenstempel mit dem württembergischen Wappen und der Umschrift: „Stände des Königreichs", rechts ein Verdichtungsstempel, welcher die Werthszahl in verschlungenem Eichenlaub durchsichtig erscheinen läßt.

Am 30. v. M. sind die Straf-Erkenntnisse von dem ersten Vierteljahr ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 3. Juli 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Gemeindescheid, betreffend die Reisekosten-Rechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte. — Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 18$^{50}/_{51}$.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der Justiz.

Des K. Obertribunals.

Gemeindescheid, betreffend die Reisekosten-Rechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 4. Juli 1848 in Betreff der Vergütung, welche die öffentlichen Rechtsanwälte für Reisen in ihrem Berufe anzusprechen haben, (Reg.Blatt S. 311) werden sämmtliche Rechtsanwälte andurch angewiesen, in ihren zur richterlichen Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Kostenrechnungen sowohl die zurück-

Digitized by Google

gelegte Wegſtrecke, als die auf die Reiſe und das betreffende Geſchäft verwendete Zeit genau anzugeben.

Beſchloſſen im K. Obertribunal.

Stuttgart den 18. Juni 1850. Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli $18^{50}/_{51}$.

Zu Deckung des für das nächſte Etatsjahr auf den Grund des Durchſchnittes der letzten ſechs Jahre ermittelten Bedarfs der allgemeinen Brandverſicherungs-Kaſſe für Gebäude, ſo wie zu Beſtreitung eines Theils des bei dieſer Kaſſe beſtehenden — durch zu niedrige Umlagen in den letzten Jahren entſtandenen bedeutenden Abmangels haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. für das Verwaltungsjahr 1. Juli 18^{50}_{51} eine Brandſchadens-Umlage von Eilf Kreuzern von hundert Gulden Brandverſicherungs-Anſchlag angeordnet, wovon die eine Hälfte auf den 15. September dieſes Jahrs und die andere Hälfte auf den 15. Januar 1851 an die Brandverſicherungs-Hauptkaſſe einzuliefern iſt.

Die Königlichen Oberämter erhalten die Weiſung,

1) nach erfolgter Richtigſtellung der Brandverſicherungs-Cataſter die Umlage auf den Stand vom 1. Juli vorzunehmen;
2) die Umlage-Urkunden ſpäteſtens bis zum 15. September dieſes Jahrs an die Brandverſicherungs-Hauptkaſſe einzuſenden, und
3) für den Einzug und die Ablieferung der Beiträge rechtzeitig Sorge zu tragen.

Stuttgart den 29. Juni 1850.

Schlayer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 5. Juli 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, die Auflösung der Landesversammlung betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Auflösung der Landesversammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Ministeriums, in Gemäßheit der Verfassungsurkunde §§. 186 und 192 zu verordnen, wie folgt:

I. Die gegenwärtige außerordentliche Landesversammlung ist aufgelöst.

II. Von dem Augenblicke der Verkündigung dieser Verordnung an hört die Wirksam-

Digitized by Google

keit der Landesversammlung auf, mit Ausnahme der Wahl des zurückzulassenden Ausschusses, zu deren Vornahme derselben noch Eine Sitzung gestattet ist.

III. Es wird eine neue Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli v. J. angeordnet und hierüber durch Unser Ministerium des Innern die erforderliche Bekanntmachung erlassen worden.

Gegeben, Stuttgart den 2. Juli 1850.

Wilhelm.

Miller. Linden. Knapp. Plessen.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 12. Juli 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten August 1850.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vereinfachung der Pflegschaftstabellen. — Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand von Militärpersonen in Ehesachen. — Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer vom Rübenzucker im Zollverein.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten August 1850.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Gesammt-Ministeriums und unter Zustimmung der Landesversammlung verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der in dem Gesetze vom 24. Mai d. J. (Reg.Blatt S. 237) bestimmte Zeitraum für die einstweilige Forterhebung der in dem ordentlichen Etat auf 1848—49 (Finanzgesetz vom 29. Juli 1849, Reg.Blatt S. 321) verwilligten Steuern und Abgaben wird bis zum letzten August 1850 verlängert, jedoch unbeschadet der mit der Verabschiedung des

Digitized by Google

Finanzetats auf 1850—51 eintretenden Veränderungen und unter der in dem Wahlgesetze vom 1. Juli 1849 ausgedrückten Beschränkung, daß über diesen Termin hinaus der §. 114 der Verfassungs-Urkunde keine Anwendung finde.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. Juli 1850.

Wilhelm.

Miller. Linden. Knapp. Pleſſen.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Vereinfachung der Pflegschaftstabellen.

Zum Zwecke einer einfacheren Einrichtung der notariatamtlichen Pflegschaftstabellen werden folgende Vorschriften hiemit ertheilt:

1) Die Pflegschaftstabellen sind künftig nach dem angeschlossenen Formular auszufertigen.
2) Dieselben sind fortlaufend ortweise in einzelnen Heften so zu führen, daß bei jeder neu eingetragenen Pflegschaft der zum Nachtrag der Ergebnisse aller folgenden Rechnungen erforderliche leere Raum gelassen wird.
3) Die neu angefallenen Pflegschaften sind in den Ortsheften nach der Zeitfolge nachzutragen, wogegen die beendigten Pflegschaften zu durchstreichen sind.
4) Eine regelmäßige Vorlegung der Pflegschaftstabellen an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe findet künftig nicht mehr statt. Dagegen wird den Gerichtshöfen zur Pflicht gemacht, wenn aus den jährlichen Geschäftsberichten der Oberamtsgerichte bezüglich der Revision oder Abhör der Pflegrechnungen erhebliche Rückstände sich ergeben sollten, mittelst Einforderung jener Tabellen nähere Einsicht von dem Stande der Sache sich zu verschaffen, und je nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren.

Stuttgart den 7. Juli 1850. Pleſſen.

Digitized by Google

Formular

zu den

notariatamtlichen Pflegschafts-Tabellen.

Digitized by Google

Formular zu den notariat

Nummer der Pflegschaft.	Namen, Jahr und Tag der Geburt, auch Aufenthalt des Pfleglings. Namen und Stand des Vaters; Ursprung und Grund der Pflegschaft.	Anfang der Pflegschaft.	Namen und Stand des Pflegers; Tag der Verpflichtung.

Digitized by Google

amtlichen Pflegschafts-Tabellen.

Vermögen a) beim Anfall, und b) nach der Rechnung auf	Rechnung zu stellen	Rechnung gestellt bis	Rechnung geprüft bis	Rechnung abgehört bis	Bemerkungen.

2. Des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand von Militärpersonen in Ehesachen.

Der ehegerichtliche Senat des K. Obertribunals hat sich schon früher veranlaßt gesehen, die gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte und die gemeinschaftlichen Untergerichte auf die bestehende Verordnung aufmerksam zu machen, wornach alle Militärpersonen in Ehe-Dispensationsfällen, so wie überhaupt in Ehesachen, unter der K. Feldprobstei, beziehungsweise unter dem ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals stehen (Reg.Bl. von 1836, S. 198.).

In neuerer Zeit hat man wahrzunehmen gehabt, daß sich die Meinung geltend zu machen scheint, als ob hierin durch das Gesetz vom 17. August 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände (Reg.Bl. von 1849, S. 463), eine Aenderung eingetreten sei.

Da jedoch dieses Gesetz nur auf die befreiten Gerichtsstände, welche bisher für Personen, Körperschaften, Anstalten, Güter und dingliche Rechte bestanden haben, sich bezieht, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Ehesachen aber dadurch Nichts geändert ist; so werden die gemeinschaftlichen Oberamts- und Untergerichte auf die Eingangsgenannte, noch in Kraft bestehende Verordnung wiederholt mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß dieselbe gegenüber von den zum beurlaubten Stande zählenden Militärpersonen ebenso, wie gegenüber von den zum Dienststande gehörenden (zu vergl. die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 13. Februar 1850, Reg.Bl. S. 49) Anwendung findet.

Stuttgart den 13. Juni 1850. Baur.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer vom Rübenzucker im Zollverein.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten auf Grund der bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen (Reg.Blatt von 1841, S. 319—322) Verständigung dahin getroffen worden ist, daß

1) die dermaligen Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup (Verfügung vom 2. Juli 1844, Reg.Blatt S. 312) bis zu anderweitiger Verfügung unverändert beibehalten werden; und
2) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker für die Tarifsperiode 1. September 1850 bis 1853 drei Gulden dreißig Kreutzer (zwei Thaler) für den Zollcentner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 10½ kr. (3 Sgr.) von jedem Zollcentner roher Rüben (20 Centner Rüben auf 1 Centner Rohzucker gerechnet) erhoben werden soll;

so wird dieß mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer geschieht nach der K. Verordnung vom 25. Juli 1846 (Reg.Blatt S. 341 ff.).

Stuttgart den 5. Juli 1850. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 24. Juli 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Instruktion für das Verfahren bei den zu Bemessung der auf dem Zehenten haftenden Baulasten nöthigen Schätzungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Instruktion für das Verfahren bei den zu Bemessung der auf dem Zehenten haftenden Baulasten nöthigen Schätzungen.

Für die nach Art. 53 des Gesetzes über die Ablösung der Zehenten vom 17. Juni 1849 zu Bestimmung der Absindungssummen für Baulasten, die auf dem Zehenten haften, vorzunehmenden Schätzungen werden nach Vernehmung der obersten Kirchen- und Schulbehörden über die Anforderungen an die für Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Bauten in Gemäsheit höchster Entschließung vom 26. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt, welche

Digitized by Google

jedoch, so weit sie nicht das von den Ablösungs-Behörden und den Schätzungs-Commissionen einzuhaltende Verfahren betreffen, oder auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, nicht als schlechthin bindende Normen, sondern nur als die regelmäßigen Anhaltspunkte für das Ablösungsgeschäft in der Art anzusehen sind, daß eine Abweichung von denselben aus besonderen Gründen des einzelnen Falls nicht ausgeschlossen ist.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bestellung der Schätzer.

Wenn eine auf einem Zehenten haftende Bauverbindlichkeit ihrer Existenz und ihrem Umfange nach erhoben ist, und die Partien über die Festsetzung der Ablösungssumme nicht gütlich übereinkommen, so hat der Ablösungs-Beamte dem Bauschätzungs-Collegium wegen Aufstellung eines Sachverständigen Anzeige zu machen, und zugleich nach Art. 53 des Zehent-Ablösungsgesetzes jede Partie zu Benennung Eines Sachverständigen binnen einer zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Im Falle der Versäumung dieser Frist, deßgleichen wenn Einwendungen gegen die Person der benannten Schätzer erhoben werden, kommen die Vorschriften des §. 51 der Hauptinstruktion vom 22. März d. J. analog in der Art zur Anwendung, daß, wenn die Einwendungen gegen die Person des von dem Bauschätzungs-Collegium ernannten Sachverständigen gerichtet und für begründet erkannt wurden, das Collegium einen andern Sachverständigen ernennt.

§. 2.

Verfahren bei einem Streit über die Abfindungs-Verbindlichkeit.

Wenn bestritten ist, ob die Bedingungen der Abfindung vorhanden sind, so ist die Entscheidung der Ablösungs-Commission einzuholen (vgl. Hauptinstrukt. §. 42).

Waltet über die Bauverbindlichkeit selbst oder über ihren Umfang oder über die berechtigten oder belasteten Personen ein Streit ob, so sind die Partien an das Gericht zu verweisen, und es hat der Ablösungs-Beamte von diesem sich Anweisung geben zu lassen, ob überhaupt und wie schon während der Dauer des Rechtsstreits mit der Bemessung der Abfindung vorgefahren werden kann. Ebenso hat, wenn darüber gestritten wird, ob eine Bau-

Digitized by Google

verbindlichkeit auf dem abgelösten Zehenten oder auf einem Vermögens-Complex haftet, der Ablösungs-Beamte das zuständige Gericht um Auskunft anzugehen, ob nach dem Stande des Rechtsstreits die Abschätzung der Bauverbindlichkeit vorzunehmen ist, und welche Partien bei dem Schätzungs-Verfahren beizuziehen sind (vgl. Gesetz Art. 41, 67. Hauptinstruktion §. 46).

§. 3.

Instruirung der Schätzer.

Der Ablösungs-Beamte hat den Schätzern eine genaue Darstellung der abzulösenden Baulast schriftlich zuzustellen, welche den Akten beizulegen ist. Diese Darstellung muß namentlich enthalten:

a) auf welche einzelne Bauten sich die Verbindlichkeit bezieht, unter Angabe des Zweckes, für welchen dieselben bestimmt sind. In dieser Beziehung hat der Ablösungs-Beamte die betreffenden Dekanatämter und Schulinspektorate zur amtlichen Auskunft über nachstehende Verhältnisse zu veranlassen, und die erhaltenen Mittheilungen der Darstellung beizulegen:
   1) bei Pfarrkirchen über den Stand der Bevölkerung des betreffenden Confessionstheils nach der neuesten Volkszählung sowohl für den Hauptort als für die Filialorte; ferner bei Pfarreien mit Filialien die Angabe, ob und welche der Filialorte eigene Kirchen mit pfarrlichem Gottesdienste haben, und wie oft dieser gehalten wird, oder welche derselben zum Besuche der Hauptkirche gehalten, beziehungsweise berechtigt sind, so wie die Entfernung solcher Filialorte von der Hauptkirche;
   2) bei Schulhäusern über die durchschnittliche Zahl der Schulkinder in den letzten drei Jahren;
   3) bei Pfarr- und Schulhäusern darüber, ob und wie viele Gehülfen der Pfarrer, beziehungsweise Schullehrer zu halten verpflichtet ist, und über das Einkommen der Pfarr-, beziehungsweise Schulstelle durch Anschluß der Beschreibung desselben;
   4) bei Friedhöfen über den Stand der zu Benützung der Begräbnißstätte berechtigten Bevölkerung.

b) Ob die Bauverbindlichkeit sich nach dem jeweiligen Bedürfniß richtet, oder ob sie sich nur auf ein Gebäude von bestimmter Größe und Beschaffenheit bezieht?

c) ob die Baulast das ganze Gebäude oder nur einzelne Theile desselben oder nur eine Quote und welche des Bauaufwandes betrifft?

Digitized by Google

d) ob die Verbindlichkeit nur auf die Unterhaltung eines Gebäudes oder auf den Neubau oder auf beides zugleich sich erstreckt?

e) ob die Gemeinde verbunden ist, bei Reparaturen oder bei Neubauten oder bei beiden Hand- und Spanndienste unentgeltlich oder gegen mäßige Entschädigung zu leisten?

f) ob der Baupflichtige alle Arten von Reparaturen zu besorgen hat, oder ob nicht bei einzelnen Arten ein Dritter, wie z. B. bei Pfarrhäusern für die kleinen Reparaturen der Bewohner, einzutreten hat, oder wenigstens einen Beitrag zu leisten verbunden ist?

g) ob bei Neubauten der Zehentbesitzer den gesammten Aufwand zu bestreiten hat, oder ob etwa ein Dritter, z. B. durch unentgeltliche oder wohlfeilere Abgabe von Bauholz und anderen Baumaterialien zu concurriren hat?

h) wer die Brandversicherungs-Beiträge und die Gebäudesteuer bisher zu bezahlen hatte?

Wenn in einzelnen Fällen noch sonstige besondere den Umfang der Bauverbindlichkeit bestimmende Rechtsverhältnisse vorkommen sollten, so sind diese gleichfalls in die Darstellung aufzunehmen. Vor der Zustellung an die Schätzer ist diese Darstellung der Bauverbindlichkeit den Partien mit der Aufforderung zur Kenntniß zu bringen, binnen einer anzuberaumenden kurzen Frist etwaige Erinnerungen darüber einzureichen.

§. 4.

Vorbereitungen der Schätzer.

Die Schätzer haben sich mit dieser Darstellung der Bauverbindlichkeit und ihres Umfangs genau bekannt zu machen und sofort zur Besichtigung der Gebäude zu schreiten. Zu dieser Beaugenscheinigung sind die Betheiligten, nämlich der Zehentherr und die Lastenberechtigten oder die Vertreter derselben beizuziehen, welche berechtigt sind, die Schätzer auf Alles aufmerksam zu machen, was ihnen zu vollständiger Unterrichtung derselben dienlich zu seyn scheint.

Die Schätzer haben diese Bemerkungen gründlich zu prüfen. Stoßen sie hiebei auf Anstände, welche sich auf die Baupflichtigkeit beziehen, so haben sie den Ablösungs-Beamten davon in Kenntniß zu setzen, welcher entweder durch gütliche Vermittlung den Streitfall zu erledigen oder die Entscheidung an die Gerichte zu verweisen hat.

So weit es sich von rein thatsächlichen Verhältnissen handelt, welche in der den Schätzern übergebenen Darstellung unrichtig geschildert oder übergangen sind, haben die Schätzer in dem von ihnen zu führenden Protokoll (§. 9) nach sorgfältiger Prüfung der Angaben der

Digitized by Google

Betheiligten, nach dem Augenscheins-Erfund und nach den an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen die Berichtigung oder Ergänzung zu bemerken.

Durch eine etwa nöthig werdende Anzeige an den Ablösungs-Beamten hat sich die Schätzungs-Commission in ihren weiteren Arbeiten nur dann aufhalten zu lassen, wenn je nach der Entscheidung des vorgefundenen Anstands jede Schätzung überflüssig würde. Wenn dieses nicht der Fall ist, so ist die Schätzung so vorzunehmen, daß der Werth des Schätzungs-Objekts berechnet werden kann, welche der verschiedenen möglichen Ansichten auch für richtig erkannt werden mag. Sind die Schätzer darüber in Zweifel, was in solchen Fällen zu thun ist, so haben sie von dem Ablösungs-Beamten Instruktion einzuholen.

§. 5.

Untersuchung der Bestimmung der Gebäude.

Da die Bestimmung eines Gebäudes sowohl auf die Anlage des Baues und die Größe des Aufwandes für einen Neubau, als auch auf den Grad der Abnützung, die jährliche Unterhaltung und die Dauer des Gebäudes von größtem Einfluß ist, so haben die Schätzer, so weit nicht in einzelnen Fällen die Bauverbindlichkeit auf ein Gebäude von bestimmter Größe und Beschaffenheit fixirt (§. 3 b), oder sofern nicht die dem Zweck entsprechende Beschaffenheit der bestehenden Gebäude unzweifelhaft ist, die thatsächlichen Verhältnisse, durch welche neben dem allgemeinen Zweck eines Gebäudes die Bestimmung desselben für jeden einzelnen Fall ihre feste Umgränzung erhält, besonders genau zu erkundigen und im Auge zu behalten, wie z. B. die Zahl der Kirchgänger, die Art des Gottesdienstes, die Zahl der Schulkinder, der Umfang der Oeconomie u. dergl.

Bei dieser Untersuchung sind stets die zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnisse zu Grund zu legen, und es darf auf die bloße Möglichkeit einer spätern Aenderung der jetzt bestehenden Verhältnisse, durch welche die Bestimmung des Gebäudes einen größern oder kleinern Umfang erhalten könnte, keine Rücksicht genommen werden. Wenn z. B. auf einem Zehenten die Verbindlichkeit haftet, die Schulhaus-Baukosten nach dem jeweiligen Bedürfniß einer Gemeinde zu bestreiten, so ist die bloße Möglichkeit, daß wegen Vermehrung der Zahl der Schulkinder das Bedürfniß eines größeren Schulgebäudes eintreten könnte, weder bei der Schätzung der Periode der Dauer des gegenwärtigen Gebäudes, noch bei der Schätzung der Kosten des Neubaues zu beachten. Dagegen ist eine künftige Vermehrung der Schulkinder dann in Anschlag zu bringen, wenn die zur Zeit der

Digitized by Google

Abschätzung bereits bestehenden Umstände, wie die Zahl der vorhandenen Kinder unter sechs Jahren, unter Berücksichtigung des muthmaßlichen Abgangs vor der Schulpflichtigkeit nach den gewöhnlichen Sterblichkeits-Verhältnissen, ein größeres Bedürfniß in bestimmte Aussicht stellen.

§. 6.

Die durch Schätzungen zu lösenden Aufgaben.

Nach diesen Vorbereitungen sind die einzelnen Schätzungen vorzunehmen.

Die von der Schätzungs-Commission zu beantwortenden Fragen sind verschieden, je nachdem sich die Baulast auf die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Gebäudes oder auf die Verbindlichkeit zum Neubau bezieht.

a) Handelt es sich von der Abfindung für eine Unterhaltungs-Verbindlichkeit, so ist es abzuschätzen:
   1) wie lange das gegenwärtige Gebäude noch dauern wird, bis es muthmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß?
   2) wie viel dieses Gebäude bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhaltung kosten wird?
   3) wie viel das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird?

b) Zum Zweck der Abfindung für eine Verbindlichkeit zum Neubau ist abzuschätzen:
   1) wie bei der Abfindung für eine Unterhaltungs-Verbindlichkeit die Dauer des gegenwärtigen Gebäudes;
   2) welche Summe der Neubau erfordern wird?
   3) auf wie viele Jahre die Dauer des neuen Gebäudes angenommen werden kann?

c) Wenn die Baulast sich sowohl auf die Unterhaltung als auf den Neubau erstreckt, so sind die Fragen a) Ziff. 1—3 und b) Ziff. 2 und 3 zu beantworten.

Diese Schätzungen sind in der in dem zweiten Abschnitt §§. 13 u. ff. beobachteten Ordnung vorzunehmen. Die Schätzer sollen dabei mit möglichster Gründlichkeit und Unparteilichkeit verfahren, alle auf die Schätzung bezüglichen Fragen unter Mitwirkung der Betheiligten genau erörtern und darauf hinwirken, daß Meinungs-Verschiedenheiten zwischen denselben ausgeglichen werden, so weit dieses aber nicht geschehen kann, nach eigener Ueberzeugung die thatsächlichen Grundlagen der Schätzungen feststellen.

Digitized by Google

§. 7.

Bauweise und Preise für Materialien und Arbeitslohn.

Bei den Schätzungen sind die in der Gegend übliche Weise zu bauen und der örtliche Preis der Materialien und Arbeit, wie solche zur Zeit der Abschätzung bestehen, zu Grund zu legen.

Jedoch müssen die gewöhnlichen Preise der Materialien und Arbeit im Auge behalten werden. Außerordentlich hohe Preise, welche sich in einem Landestheile durch ungewöhnliche Bauübernehmungen, wie Festungs- und Eisenbahn-Bauten, vorübergehend ergeben mögen, dürfen hiebei ebenso wenig in Betracht kommen, als ungewöhnlich niedrige Preise, welche in vorübergehenden Ursachen ihren Grund haben.

Die in der Gegend übliche Bauweise ist besonders für die Schätzungen der Dauer in der Hinsicht von Bedeutung, als sie sich auf das der Gegend eigenthümliche Baumaterial und die dadurch häufig bedingte Constructionsweise gründet.

§. 8.

Schätzung der Zeiträume in einer durch fünf theilbaren Zahl.

Die Schätzungen der Dauer der Gebäude sollen, wo nicht überwiegende Gründe entgegen stehen (z. B. wenn die Dauer sehr kurz ist), in einer durch fünf theilbaren Zahl ausgedrückt werden.

§. 9.

Ergebniß der Schätzungen.

Ueber die Abschätzungen ist ein Protokoll zu führen (vgl. Beil. I.) und das Resultat der Schätzungen in eine Uebersicht zusammenzustellen (vgl. Beil. II.). Diese Aktenstücke werden dem Ablösungs-Beamten nebst den etwa zur Erläuterung dienenden Urkunden und Rissen eingehändigt.

§. 10.

Vervollständigung der Schätzungen.

Der Ablösungs-Beamte eröffnet sofort das Gutachten der Schätzer den Partien. Wird von diesen binnen 30 Tagen auf Vervollständigung der Schätzungen angetragen und dieser Antrag von dem Ablösungs-Beamten für begründet erkannt, oder findet dieser selbst eine Vervollständigung nöthig, so ertheilt er den Schätzern den erforderlichen Auftrag (Gesetz

Digitized by Google

Art. 51), nach dessen Vollziehung die vervollständigte Schätzung wieder zur Kenntniß der Partien zu bringen ist.

§. 11.

Anfechtung der Schätzungen.

Wenn der Ausspruch der Schätzer binnen der gesetzlichen Frist von 30 Tagen angefochten und eine zweite Schätzung beantragt wird, so hat über die Zulässigkeit dieses Antrags die Ablösungs-Commission zu entscheiden. Findet diese die Beschwerde unbegründet, so ist dem Betheiligten hievon Eröffnung zu machen (Hauptinstrukt. §. 55).

Wenn dagegen die Ablösungs-Commission oder die Rekursbehörde den Antrag auf eine zweite Schätzung als begründet erkennt, so theilt die Ablösungs-Commission dem Bauschätzungs-Collegium sämmtliche Akten zu Revision der Schätzung mit, und läßt die Partien hievon benachrichtigen. Das Bauschätzungs-Collegium nimmt sofort nach Maaßgabe des Art. 53 des Gesetzes die Revision der Schätzung vor, und theilt das Resultat, welches nicht weiter angefochten werden kann, der Ablösungs-Commission mit den nach Umständen nöthigen Motiven mit, welche den Partien davon Eröffnung machen läßt.

§. 12.

Verrechnung der Baulasten-Anschläge.

Sobald die Schätzungen festgestellt sind, berechnet der Ablösungs-Beamte das Abfindungskapital nach der Vorschrift des §. 56 der Hauptinstruktion.

Bei dieser Berechnung ist, wenn nach den §§. 20—22 bei der Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude eine Veränderung der inneren Einrichtung oder eine Erweiterung angenommen wurde, der hiefür berechnete Kostenbetrag der Abfindungssumme für die Unterhaltungs-Verbindlichkeit zuzuschlagen.

Wenn der Lastenverpflichtete die Brandversicherungs-Beiträge und die Steuern zu entrichten hatte, so ist die Abfindung dieser mit der Bauverbindlichkeit nicht zusammenhängenden Last abgesondert von der Bemessung der Bauverbindlichkeit nach Vorschrift des Art. 30 des Zehent-Ablösungsgesetzes zu behandeln. Es ist daher der Durchschnitt der in den jüngst vergangenen 18 Jahren entrichteten Brandversicherungs-Beiträge und Steuern sechszehnfach zu kapitalisiren und dieser Betrag der Abfindungssumme für die Bauverbindlichkeit zuzulegen.

Digitized by Google

B) Besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Schätzungen.

I. Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude.

1. Kirche.

§. 13.

Abgesonderte Schätzung der Dauer der einzelnen Haupttheile einer Kirche.

Da die Dauerhaftigkeit der Haupttheile einer Kirche, des Langhauses, Thurmes, Chors und der Sakristei in den meisten Fällen verschieden ist, so ist die Dauer eines jeden dieser Theile und ebenso die Dauer der Umfassungs- oder Stütz-Mauern abgesondert zu schätzen (vgl. jedoch §§. 23, 24.).

§. 14.

Schätzung der Dauer nach dem baulichen Zustand der Kirche.

Die von den Schätzern zu bestimmende Anzahl von Jahren, welche muthmaßlich ein Kirchengebäude, beziehungsweise die einzelnen Theile desselben, dauern werden, hängt zunächst von baulichen Rücksichten ab, nämlich

a) von der Beschaffenheit des Bauwesens, also davon, ob dasselbe mehr oder weniger sorgfältig erbaut und unterhalten ist, aus mehr oder weniger gesunden und dauerhaften Stoffen besteht, mehr oder weniger zweckmäßig construirt ist;

b) von den Einwirkungen des Standorts und des Climas;

c) von der bei Kirchengebäuden, beziehungsweise den einzelnen Bestandtheilen derselben, vermöge des Gebrauchs, für welchen sie dienen, stattfindenden Abnützung.

Die Schätzer müssen davon ausgehen, daß das Gebäude fortan gehörig werde unterhalten werden, und dürfen auf bisherige Vernachläßigung hierin nur insoweit Rücksicht nehmen, als dadurch dem Gebäude ein bleibender Schaden erwachsen ist.

Auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Gebäudedauer durch spätere theilweise Neuerbauung ist keine Rücksicht zu nehmen; auch bleibt die Möglichkeit einer Abkürzung der Dauer durch Brandbeschädigung und andere zufällige Ereignisse außer Beachtung.

Untersuchung der Dauer einer Kirche mit Rücksicht auf ihre Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit.

§. 15.

Außer der durch den baulichen Zustand einer Kirche bedingten Dauer kommt es aber

Digitized by Google

weiter darauf an, ob daſſelbe, die Verhältniſſe der Gegenwart als bleibend vorausgeſetzt, dem Bedürfniß entſpricht, und überhaupt ſeiner Beſtimmung für den gegebenen Zweck genügt. Wenn die Laſtenberechtigten der Behauptung des Verpflichteten, daß dieſes der Fall ſei, nicht widerſprechen, ſo bleibt es bei der nach §. 14 gefundenen Dauer. Daſſelbe findet ſtatt, wenn die Bauverbindlichkeit auf eine Kirche von der Größe und Beſchaffenheit der beſtehenden fixirt iſt.

§. 16.

Behaupten die Laſtenberechtigten, die Kirche genüge wegen Unzulänglichkeit des Raumes nicht, ſo haben die Schätzer zu unterſuchen:

1) das Verhältniß des Kirchenbeſuchs, wobei zwar die in den §§. 17—19 gegebenen Anhaltspunkte im Zweifelsfalle zu benützen ſind, jedoch die wirklich ſtattfindende Frequenz, ſoweit ſie aus den Angaben der Betheiligten und durch Erkundigung bei unbefangenen Perſonen ermittelt werden kann, zunächſt die Grundlage bildet;
2) die Größe des für Kirchſtühle verwendbaren Raums des Langhauſes (§ 20) in Quadratſchuhen ausgedrückt;
3) das zwiſchen 1 und 2 ſtattfindende Verhältniß. Bei der Vergleichung dieſer Größen iſt davon auszugehen, daß von der für Kirchenſtühle verwendbaren Geſammtfläche bei Evangeliſchen 4 und bei Katholiken 4,8 Quadratſchuh auf einen Kirchengänger zu rechnen ſind.

Zeigt ſich die Fläche des für Kirchſtühle verwendbaren Raumes größer als für die Zahl der Kirchgänger erforderlich iſt, oder entſpricht ſie dieſer Zahl, ſo gilt die nach §. 14 ermittelte Dauer der Kirche.

Iſt aber die Zahl der Kirchgänger größer als die Zahl der Plätze, welche der für Kirchſtühle verwendbare Raum darbietet, ſo iſt zunächſt, wenn ein von den Schätzern vorzunehmender Vermittlungs-Verſuch erfolglos geblieben iſt, die Entſcheidung der Regierungsbehörde darüber einzuholen, ob jenes Mißverhältniß von ſolcher Bedeutung ſei, daß der Baupflichtige aus dieſem Grunde ſofort zu einer Erweiterung der Kirche, beziehungsweiſe im Fall einer Unausführbarkeit derſelben, zu einem Neubau hätte angehalten werden können.

Fällt dieſe Entſcheidung gegen den Baupflichtigen aus, ſo iſt bei dem Schätzungs-Geſchäft davon auszugehen, daß gleichbald, ſei es nun eine Erweiterung (§. 22) oder ein Neubau der Kirche, durch den Baupflichtigen vorzunehmen geweſen wäre. Im andern Falle verbleibt es bei der nach §. 14 zu ermittelnden Dauer des vorhandenen Kirchengebäudes.

Digitized by Google

§. 17.

Für die Größe des Kirchenbesuchs dient die gewöhnliche Frequenz des sonntägigen Gottesdienstes zum Maaßstab. In der Regel wohnen bei den Katholiken $\frac{3}{4}$, bei den evangelischen Glaubens-Genossen $\frac{2}{3}$ der Gesammt-Seelenzahl der Kirchengemeinde, d. h. der Gesammtheit der innerhalb des Kirchspiels ihren ständigen Wohnsitz habenden Familien des betreffenden Religionstheiles, dem Gottesdienste bei.

Abweichungen von dieser Regel sind nur aus sehr triftigen, nicht auf bloß vorübergehenden Umständen, sondern auf bleibenden Ursachen beruhenden Gründen anzunehmen.

§. 18.

Die Frequenz wird jedoch geringer angenommen werden können:

1) in größeren Städten;
2) bei zerstreut wohnenden Gemeinden, namentlich in rauhen Gebirgs-Gegenden;
3) bei Pfarrkirchen mit entlegenen Filialorten, hier jedoch nur soweit, als dabei der Besuch der Kirche durch Bewohner dieser Filialorte in Betracht kommt;
4) bei allen katholischen Kirchen, an welchen mehr als ein Geistlicher angestellt ist, mithin an Sonntagen mehrere Male Messe gelesen wird, und bei allen evangelischen Kirchen, an welchen auch des Nachmittags Gottesdienst mit Predigt gehalten wird.

Doch ist auch hier immerhin als Bedürfniß anzunehmen, daß die Kirche bei Katholiken für $\frac{3}{4}$, bei Evangelischen für $\frac{7}{12}$ der Kirchspiel-Genossen hinlänglichen Raum gewährt, wenn nicht im einzelnen Falle besondere Anstände eine andere Annahme rechtfertigen.

§. 19.

Eine das in §§. 17 und 18 aufgeführte Maaß übersteigende Frequenz des sonntäglichen Gottesdienstes dagegen wird öfters vorhanden seyn bei Pfarrkirchen in Filialorten, wenn nicht jeden Sonntag Gottesdienst darin gehalten wird.

Wo die Schätzer eine Abweichung von der Regel für nöthig erachten, haben sie die wirkliche Frequenz des Gottesdienstes sorgfältig zu untersuchen und den Erfund in dem Schätzungs-Protokoll gehörig nachzuweisen.

§. 20.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit der Größe des vorhandenen Kirchengebäudes ist die zur Zeit der Schätzung bestehende innere Einrichtung der Kirche nur dann maßgebend, wenn der ganze für Stühle verwendbare Raum auch wirklich vollständig dazu benützt ist. Wo dieses nicht der Fall ist, haben die Schätzer zu untersuchen, in wie weit durch Be-

Digitized by Google

schränkung des etwa über den nothwendigen Bedarf für Gänge verwendeten Raums, durch schicklichere Vertheilung der Kirchenstühle, durch Einrichtung neuer oder durch eine passende Vergrößerung der vorhandenen Emporbühnen oder durch sonstige zulässige Aenderungen der innern Einrichtung Platz für neue Stühle gewonnen werden kann. Jedoch ist hiebei darauf zu achten, daß durch die veränderte Einrichtung der kirchliche Anstand nicht verletzt, und daß die erforderlichen Räume um die Altäre, den Taufstein und die Kanzel freigelassen werden, wobei insbesondere für evangelische Kirchen die Sitte zu berücksichtigen ist, daß bei der Confirmation die Confirmanden um den Altar herumgestellt werden und bei den sonntäglichen Katechisationen der Raum um den Altar und der mittlere Hauptgang, welcher deßhalb auch in kleinern Kirchen eine Breite von mindestens 6′ haben muß, in Anspruch genommen wird.

§. 21.

Wenn die Größe einer Kirche nur unter der Voraussetzung einer Abänderung der innern Einrichtung dem Bedürfniß genügt (§. 20), so ist, soweit der Zehentberechtigte die Verbindlichkeit hat, den Aufwand für innere Einrichtungen zu bestreiten, der Aufwand für die vorausgesetzte Veränderung besonders in Anschlag zu nehmen, und der Abfindungssumme für die Unterhaltungs-Verbindlichkeit zuzuschlagen.

Die Schätzer haben den Betrag solcher Kosten in der tabellarischen Uebersicht (Beil. II.) unter der Rubrik: „Bemerkungen," einzutragen.

§. 22.

Behauptet der Zehentherr, daß der Unzulänglichkeit des Gebäudes durch eine Erweiterung desselben abgeholfen werden könne, so haben die Schätzer zu untersuchen, ob nach dem Zustande, der Anlage und dem Style des Gebäudes, mit Rücksicht auf Größe und sonstige Beschaffenheit des vorhandenen Bauplatzes, eine Erweiterung, in welchem Umfange und in welcher Weise ausführbar sei, auch wie hoch sich die Kosten derselben belaufen. Die letztern sind sodann der Abfindung für die Unterhaltungs-Verbindlichkeit hinzuzurechnen, wie in §. 21 vorgeschrieben ist.

Die Dauer des Gebäudes aber ist nach der Beschaffenheit zu bestimmen, welche es durch die Erweiterung erhalten würde.

Einfluß der Dauer einzelner Haupttheile einer Kirche auf die Schätzung der Dauer der übrigen Haupttheile.

§. 23.

Wenn durch die Erweiterung oder den Neubau des Kirchenlanghauses der Abbruch oder

Digitized by Google

die Verſetzung des Thurmes, des Chors oder der Sakriſtei nothwendig wird und die Baulaſt des Ganzen auf dem Zehenten haftet, ſo iſt die Dauer dieſer Theile nicht länger anzunehmen, als die Dauer des Kirchenlanghauſes, wenn ſie auch für ſich nach ihrem baulichen Zuſtande betrachtet, noch eine längere Dauer verſprächen (vergl. §. 13).

§. 24.

Iſt die Baupflicht in Abſicht auf die verſchiedenen Theile eines Kirchengebäudes, Langhaus, Chor, Thurm, in der Art getheilt, daß dem Zehentherrn nur der Bau eines oder einiger dieſer Theile, der Bau der übrigen aber einem Andern obliegt, ſo kommt es darauf an, ob zwiſchen erſteren und letzteren ein ſolcher baulicher Zuſammenhang beſteht, daß die Dauer jener durch die Dauer dieſer bedingt iſt oder nicht.

Im erſteren Falle muß bei Schätzung der vom Zehentherrn zu bauenden Theile auf die Dauer der übrigen Rückſicht genommen werden. Im anderen Falle aber liegt darin, daß dieſe übrigen Theile früher herzuſtellen ſind, kein Grund, für die den Zehentherrn angehenden Gebäudetheile eine kürzere Dauer anzunehmen, als die Schätzung nach ihrer eigenen Beſchaffenheit ergibt, und namentlich auch dann nicht, wenn z. B. bei Vergrößerung eines Langhauſes von unzulänglichem Raume, deſſen Baulaſt nicht dem Zehentherrn obliegt, andere von ihm zu bauende Theile der Kirche nur deßhalb abgebrochen werden müſſen, um für das Langhaus den erforderlichen weiteren Raum zu gewinnen.

§. 25.

Paritätiſche Kirchen.

Bei paritätiſchen Kirchen iſt wegen der Frage, ob ſie ihrer Beſtimmung genügen, das Bedürfniß desjenigen Confeſſionstheiles entſcheidend, welcher das größere hat.

Dabei iſt übrigens zu unterſtellen, daß jeder Confeſſionstheil diejenigen Einrichtungen, welche zunächſt für den Cultus des andern beſtimmt ſind, ſo viel thunlich, mitbenütze.

§. 26.

Schätzung der Dauer des Ingebäudes einer Kirche.

Bei der Schätzung der Dauer des Ingebäudes haben die Schätzer in Beantwortung der Frage, ob der vorhandene Altar, die Kanzel ꝛc. ihrer Beſtimmung genügen, nicht darauf zu achten, ob deren Form und Verzierung dem herrſchenden Geſchmack entſprechen, ſondern lediglich die bauliche Beſchaffenheit mit Rückſicht auf den Zweck dieſer Gegenſtände zu berückſichtigen.

Digitized by Google

2. Pfarr-, Schul- und Meßner-Häuser und Friedhöfe.

§. 27.

Allgemeine Bestimmung.

Die für die Schätzung der Dauer der Kirchengebäude gegebenen Bestimmungen finden auch bei Pfarr-, Schul- und Meßner-Häusern und bei den an Friedhöfen vorkommenden Bauten, so wie überhaupt bei allen sonstigen auf Zehenten haftenden Baulasten in so weit Anwendung, als dieses die Aehnlichkeit der Verhältnisse zuläßig macht und nicht in Folgendem besondere Bestimmungen gegeben sind.

Pfarrhöfe.

§. 28.

Die Schätzung muß für jeden Theil des Pfarrhofes, welcher einen abgesonderten Bau bildet, abgesondert geschehen, z. B. für das Wohngebäude, das Waschhaus, die Stallung, die Scheuer ꝛc.

Auch die vorhandenen Umfassungs- und Stützmauern, der Brunnen, das Hofpflaster, die Dunggrube, Mauern, Zaun und Haag am Pfarrgarten und an den Pfarrgütern sind abgesondert zu schätzen.

§. 29.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die zu einem Pfarrhof gehörigen Gebäude aus dem Grunde, weil sie dem Bedürfniß nicht entsprechen, früher neu hergestellt werden müssen, als die bauliche Beschaffenheit nöthig machen würde, können zwar nicht die für einen Neubau zu machenden Anforderungen streng zu Grund gelegt werden, zumal wenn einzelne Mängel durch sonstige Bequemlichkeiten ersetzt sind. Die Schätzer haben aber zu beachten, daß das gewöhnliche Bedürfniß einer Familie auf eine anständige und zulängliche Weise befriedigt seye und die wirthschaftlichen Nebengebäude für das zur Zeit der Abschätzung bestehende Pfarr-Einkommen zureichen müssen. Auch soll ein Arbeitszimmer für den Pfarrer und für jeden ständigen Gehülfen ein heizbares Zimmer vorhanden seyn.

§. 30.

Schulhäuser.

Die Zulänglichkeit der bestehenden Schulhäuser und Schullehrer-Wohnungen ist danach zu beurtheilen, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. So weit die Gesetze keine

Digitized by Google

bestimmte Vorschrift enthalten, ist auf billige Weise zu berücksichtigen, daß der Schulzweck nicht gefährdet seyn darf, und das gewöhnliche Raumbedürfniß einer Schullehrer-Familie nach den örtlichen Verhältnissen befriedigt seyn soll.

§. 31.

Entscheidung über das Raumbedürfniß bei Pfarr- und Schulhäusern.

Eine sich ergebende und in gütlicher Weise nicht zu erledigende Differenz der Betheiligten bezüglich einer für das bestehende Bedürfniß unzulänglichen Räumlichkeit der in den §§. 29 und 30 genannten Gebäude, ist von den Regierungsbehörden im gesetzlichen Instanzenwege zu erledigen (vergl. §. 16).

§. 32.

Bauten an Friedhöfen.

Bei Friedhöfen unterliegen der für Bauverbindlichkeiten in Art. 53 des Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Schätzungsweise nur die an und in denselben vorkommenden Baulichkeiten, wie Kapellen, Geräthkammern, Umfassungs-Mauern, Treppen u. s. f., deren Unterhaltung dem Zehentberechtigten obliegt.

Der Aufwand für die nach dem Stande der Bevölkerung etwa nothwendige Erweiterung der Friedhöfe, dessen Bestreitung dem Zehentberechtigten obliegt, ist nach Art. 30 des Gesetzes durch das gewöhnliche Schätzungs-Verfahren zu ermitteln.

Bei der Schätzung der Dauer einer Umfassungs-Mauer ist indessen darauf Rücksicht zu nehmen, ob in Folge der Nothwendigkeit der Erweiterung des Friedhofes die Mauer und dergl. ganz oder theilweise früher abgebrochen werden muß, als nach ihrer baulichen Beschaffenheit nöthig wäre.

3. Orgeln, Glocken, Uhren.

§. 33.

So weit die Bauverbindlichkeit des Zehentbesitzers auch auf Orgeln, Kirchen-Glocken und Kirchen-Uhren sich erstreckt, ist die Dauer der vorhandenen Gegenstände nach technischen Gründen zu schätzen, ohne daß deßwegen, weil eine reichere Ausstattung wünschenswerth wäre, eine kürzere Dauer angenommen werden darf.

Digitized by Google

II. Schätzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude.

§. 34.

Die Schätzer haben zu bestimmen, was für die Zeit der geschätzten Dauer des Gebäudes im Durchschnitte jährlich zu verwenden ist; dabei wird wieder davon ausgegangen, daß das Gebäude gut und zweckmäßig unterhalten werde.

Die Schätzung geschieht abgesondert für jedes Gebäude oder jeden Gebäudetheil, dessen Dauer besonders bestimmt worden ist.

§. 35.

Neben dem baulichen Zustande des Gebäudes, dem Verhältnisse der Abnützung, welches sich aus seiner Bestimmung ergibt, und den Einflüssen, welche Klima und Standort auf die einzelnen Bestandtheile des Baues ausüben, haben die Schätzer bei Schätzung des Unterhaltungs-Aufwands zu beachten:

1) ob die Dauer des Gebäudes bloß nach seinem baulichen Zustande oder auch mit Rücksicht auf sonstige Verhältnisse (§§. 15—24) bemessen worden ist.

   Der durchschnittliche jährliche Aufwand ist nämlich größer bei einem Gebäude, welches bis zu seiner altershalber erfolgenden Abgängigkeit benützt werden soll, geringer bei einem Gebäude, welches vielleicht bei noch ganz gutem baulichem Zustande aufgegeben werden muß, weil es zu klein ist;

2) ob bei der Schätzung der Dauer des Gebäudes eine Veränderung der inneren Einrichtung oder eine Erweiterung des Gebäudes zu Grunde gelegt worden ist.

   In diesen Fällen haben nämlich die Schätzer zu berücksichtigen, in wie fern durch die veränderte Einrichtung oder Erweiterung der durchschnittliche Unterhaltungs-Aufwand sich erhöht oder vermindert.

3) Ob wegen der bisherigen Vernachläßigung der Unterhaltung künftig größere Kosten aufgewendet werden müssen.

§. 36.

Bei der Schätzung des jährlichen Unterhaltungs-Aufwandes soll zwar auch in Berechnung gezogen werden, was nach Beschaffenheit der Baupflicht dem Zehentherrn nicht zur Last fällt, also der Werth, den die Gemeinde an Hand- und Spanndiensten, oder Dritte an Bauholz oder andern Gegenständen beizutragen haben; ferner was es den Bewohner des Hauses trifft, z. B. die sogenannten Bauschillinge und die kleinen Reparaturen nach den

Digitized by Google

Verordnungen vom 2. Oktbr. 1817 und 28. Novbr. 1820. Da aber der Werth des von Andern zu beſtreitenden Bauaufwands von dem durch die Abfindung zu deckenden Koſtenbetrage wieder abzuziehen iſt, ſo muß derſelbe beſonders berechnet werden.

III. Schätzung der Koſten eines Neubaus.

§. 37.

Allgemeine Beſtimmungen.

Bei Schätzung der Koſten eines Neubaus haben die Schätzer die Summe anzugeben, welche nach den örtlichen Preiſen von Materialien und Arbeit ein wohlausgeführtes, ſeiner Beſtimmung, vermöge der im Zeitpunkte der Abſchätzung beſtehenden Verhältniſſe genügendes, im Uebrigen nach der Lage, Bauſtelle und der Beſchaffenheit des Grundes ꝛc. bemeſſenes Gebäude koſten würde. Ruht jedoch auf dem Zehenten nur die Verbindlichkeit zur Wiederherſtellung des Gebäudes in ſeiner früheren Größe und Beſchaffenheit, gleichviel, ob daſſelbe ſeiner Beſtimmung nach genüge oder nicht, ſo iſt die erforderliche Summe für die Wiederherſtellung eines ſolchen Gebäudes zu ſchätzen.

Von dem Baukoſtenanſchlag iſt der Werth der Materialien des alten Gebäudes in Abzug zu bringen, ſo weit ſolcher die Abbruchskoſten überſteigt. Bei Beſtimmung dieſes Werthes iſt zu berückſichtigen, ob die Dauer des alten Gebäudes wegen Unzulänglichkeit deſſelben kürzer angenommen wurde, als ſie nach der baulichen Beſchaffenheit deſſelben hätte angenommen werden dürfen.

Beſondere Beſtimmungen.

1) Für Kirchen.

§. 38.

Größe des Langhauſes.

Das Langhaus einer Kirche ſoll auf dem untern Boden und der Emporbühne zuſammen, mit Ausſchluß der Plätze für die Altäre, den Taufſtein und die Orgel nebſt den nöthigen, wenigſtens 3′ breiten Gängen um dieſelben, ein und einhalbmal ſo viel Quadratfuße enthalten, als nach den obigen Beſtimmungen für die Kirchenſtühle nothwendig ſind (vergl. §. 16. Z. 3. 17—20).

§. 39.

Beſtandtheile evangeliſcher Kirchen.

Evangeliſche Kirchen ſollen beſtehen:

1) aus einem Thurm,

2) aus einem Langhaus,

Digitized by Google

3) aus einem Chor oder wenigſtens einer Altar-Niſche, in welcher man den Altar ſtellen und noch bequem um denſelben herumgehen kann,
4) aus einer heizbaren Sakriſtei von wenigſtens 120 Quadratfuß Bodenfläche,
5) aus den nöthigen Emporbühnen. Ob deren nur eine Reihe nach der Höhe, oder deren zwei angenommen werden ſollen, hängt von der Weite und Höhe des Langhauſes ab.

§. 40.

Beſtandtheile katholiſcher Kirchen.

Katholiſche Kirchen ſollen beſtehen:
1) aus einem Thurme,
2) aus einem Langhaus,
3) aus einem Chor von ſolcher Länge, daß
   a) bei Kirchen für nicht mehr als 400 Kirchengänger von der unterſten Stufe des Haupt-Altars bis zur oberſten Stufe des Chors gegen das Langhaus eine Entfernung von wenigſtens 15′ bleibt;
   b) bei größeren Kirchen der Chor $\frac{1}{3}$ der Länge des Langhauſes enthält;
4) aus einer heizbaren Sakriſtei von wenigſtens 200 Quadratfuß Bodenfläche, oder, wenn ſich auf der andern Seite des Chors eine gleiche Paramenten-Kammer befindet, von 100 Quadratfuß Grundfläche;
5) aus einer Empore nach der Breite der Kirche.

§. 41.

Höhe der Kirchen.

Die Höhe der Kirchen beider Confeſſionstheile richtet ſich nach ihrem architektoniſchen Style. Uebrigens dürfen ſie in ihrem Innern bei einer Breite bis zu 40′ nicht niedriger als dreißig Fuß ſeyn; größere Kirchen werden verhältnißmäßig höher.

Der innere Kirchenboden ſoll wenigſtens 1½′ höher liegen, als die äußere Grundfläche.

§. 42.

Baumaterial.

Die Kirchen werden von Stein erbaut bis unter Dach und mit Breitziegeln gedeckt.

Die Thürme werden mit Schiefer oder glaſirten Ziegeln und Bleigräthen auf allen Kanten, oder auch mit einem Material nach der ſeitherigen Bauart gedeckt angenommen. Die Thurmſpitze wird mit einem metallenen Knopfe und Stiefel nebſt eiſernem Kreuze oder

Digitized by Google

Windzeiger verſehen. Der innere Kirchenboden iſt in den Gängen und auf ſeinen freien Plätzen entweder mit Steinplatten, oder, wo dieß bisher ſchon der Fall war, mit gut gebrannten Steinen, die Böden der Stühle aber ſind auf trockener Auffüllung mit Holz, worunter die nöthigen Luftzüge anzubringen ſind, zu belegen.

§. 43.

Mobilien-Ausſtattung.

Die Mobilien-Ausſtattung der Kirchen wird, je nach dem Ritus der Gemeinde, nicht prächtig, aber auch nicht ärmlich, ſondern anſtändig angenommen. Das Geſtühl wird entweder ganz von hartem Holze berechnet oder von ſtarkem weichem Holze, und an den Brüſtungen und den Stuhldeken längs der Gänge und freien Plätze mit Oelfarbe angeſtrichen. Ueberhaupt muß aller innerer Holz-Anſtrich, mit Ausnahme des Anſtrichs der Vertäfelung der Decke, von Oelfarbe ſeyn; die Wände müſſen glatt, die Decke ebenfalls glatt verpuzt oder vertäfelt werden.

Sofern ſich die Bauverbindlichkeit des Zehentherrn auch auf Orgeln, Kirchenglocken und Kirchenuhren erſtreckt, iſt für die Schätzung der Koſten der neuen Anſchaffung der ſeitherige Beſtand maaßgebend.

2. Für Pfarrhöfe, Kaplaneien und Helferhäuſer.

§. 44.

Pfarrwohnungen, Kaplaneien und Helferhäuſer ſollen in der Regel aus 4 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche nebſt Speiſekammer, einer Holzlege, einem Bretterverſchlag unter Dach und weiterem Dachraum beſtehen.

Bei evangeliſchen Pfarreien und Helfereien, welche zu den mittleren oder höheren Dienſten gehören, ſind zwei weitere unheizbare Zimmer anzunehmen.

Für jeden Dienſtgehülfen, welchen der Pfarrer ſtändig zu halten verpflichtet iſt, wird ein weiteres heizbares Zimmer gerechnet.

Das Erdgeſchoß des Wohnhauſes erhält einen gewölbten Keller von mindeſtens 450 Quadratfuß Bodenfläche. Die Stockhöhe wird in der Regel zu 10—11′ im Lichte angenommen. Außerdem iſt eine Waſchküche und bei Pfarreien in Landgemeinden, welche keinen Gemeinde-Backofen haben, ein Backofen zu berechnen. Da, wo ſchon bisher ein Brunnen vorhanden iſt und mit den Gebäuden zu unterhalten war, iſt auch künftig auf einen ſolchen zu rechnen. Die Bauarbeiten ſind im Styl und in der Ausführung des vermöglichen Mittelſtandes anzunehmen, ohne daß jedoch in Landgemeinden und kleineren Städten die geſtei-

Digitized by Google

gerten Anforderungen in großen Städten zu Grund gelegt werden dürfen. Aller nöthige Holzanstrich muß in Oel seyn. Tapeten und Anstrich-Arbeiten oder Malereien auf Wände und Decken bleiben von dem Anschlag ausgeschlossen (Verordnung vom 28. Nov. 1820).

§. 45.

Bei isolirt (nicht in der Häuserreihe) stehenden Pfarrhäusern wird der Hof mit einer 6' hohen Mauer oder mit einem Zaun geschlossen angenommen, je nachdem nämlich bisher schon eine Mauer oder Zaun vorhanden waren. Hofpflasterung soll nur in so weit zum Neubau berechnet werden, als sie bereits vorhanden oder dringend nothwendig ist.

Wo es der Oekonomie wegen nöthig ist, soll eine gemauerte Dunggrube, andernfalls eine Abfallgrube berechnet werden.

§. 46.

Wo bisher zum Pfarrhof ein Küchengarten gehörte, wird dessen bisherige Umfassungsart in Anrechnung gebracht; der etwa schuldige Beitrag des Nutznießers ist hiebei besonders anzuschlagen.

Grund- und Terassenmauern, wo solche dermalen vorhanden sind, kommen auch bei Berechnung des Neubaus in Anschlag, und unter gleicher Voraussetzung Thor und Thüren.

§. 47.

Auch wo der Pfarrer nach der Art seines Pfarreinkommens nicht in der Lage ist, Landwirthschaft zu treiben, soll ihm doch auf dem Lande da, wo schon bisher solche Gelasse vorhanden waren, Stallung und Futterraum für 2 Stücke Rindvieh, einen Anbindling und 2 bis 3 Schweine, ferner für einen kleinen Geflügelbestand berechnet werden; endlich Stroh- und Futterraum und Fruchtboden für die Naturalien, die er auf ein volles Jahr in die Haushaltung und sonstige Oekonomie braucht.

3. Für Schulhäuser, Lehrer- und Meßner-Wohnungen.

§. 48.

Das Schulhaus muß so viele Schulzimmer haben, als die Zahl der Schulkinder Lehrer erfordert. Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern sind daher zwei, bei mehr als 180 Schülern drei, bei mehr als 270 Schülern vier Schulzimmer in Rechnung zu nehmen.

In jedem Schulzimmer ist ein Flächenraum von 7 Quadratfuß für jedes Schulkind, mit Einschluß des Raumes der Thüren und Gänge, des Katheders und des Ofens, zu rechnen. Die Schulzimmer müssen wenigstens 10' im Lichte hoch, hell und leicht zu lüften seyn, und mit Jalousieläden versehen werden.

Digitized by Google

§. 49.

Für eine Schulmeiſters- oder Meßners-Wohnung ſind 2 heizbare Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und ein Bretterverſchlag unter Dach in Anrechnung zu bringen.

Wenn der Schullehrer einen Lehrgehülfen zu halten verpflichtet iſt, ſo iſt ein heizbares Gemach berechnet. Bei mehreren Lehrgehülfen genügt für 2—3 ein heizbares und ein unheizbares Gemach von der erforderlichen Größe.

Außerdem ſoll die Wohnung den nöthigen Keller, Holzplatz und Bodenraum unter Dach enthalten, ferner Stallung für 2 Stücke Rindvieh, einen Anbindling, für 2 Schweine und für einen mäßigen Geflügelbeſtand.

Schulmeiſters- und Meßners-Wohnungen auf dem Lande in Orten, in welchen kein Gemeindebackofen beſteht, erhalten außerdem einen Backofen.

IV. Schätzung der Dauer der künftigen Gebäude.

§. 50.

Bei der Schätzung der Dauer des künftigen Gebäudes iſt davon auszugehen, daß das Bauweſen, wie es für die Schätzung der Koſten des Neubaus projektirt wurde, nach der herkömmlichen Weiſe zu bauen und nach den Verhältniſſen der Oertlichkeit und des Climas tüchtig ausgeführt wurde, ſeiner Beſtimmung vollkommen entſpricht und gut unterhalten wird. Eine Abkürzung der Dauer des Neubaus wegen Unzulänglichkeit des Gebäudes für ſeinen Zweck kann daher bei dieſer Schätzung nicht vorkommen; vielmehr muß die Dauer des Neubaus nach der bei beſtimmungsmäßigem Gebrauch ſtattfindenden Abnützung, nach der Haltbarkeit des Gebäudes vermöge ſeiner Bauweiſe und des verwendeten Materials und nach den Einflüſſen der Oertlichkeit und des Climas beurtheilt werden.

Auf Zerſtörung durch Brand und ähnliche Ereigniſſe iſt keine Rückſicht zu nehmen; eben ſo wenig auf die Möglichkeit der Verlängerung der Dauer durch theilweiſen Neubau.

V. Unterhaltungskoſten der künftigen Gebäude.

§. 51.

Bei der Schätzung der Unterhaltungskoſten der künftigen Gebäude iſt im Weſentlichen eben ſo zu verfahren, wie bei der Schätzung der Unterhaltungskoſten vorhandener Gebäude (§§. 34 und 36).

Die beſondern, in §. 35 angegebenen Rückſichten finden jedoch hier keine Anwendung.

Stuttgart den 28. Juni 1850. Schlayer.

Digitized by Google

Beilage I.

Schätzungs-Protokoll

über

die Ablösung der Baulast an der Kirche und dem Pfarrhaus zu N.

Nach der erhaltenen Mittheilung sind Gegenstand des Schätzungs-Verfahrens:

a) die prinzipale Verbindlichkeit, die Kirche zu N., mit Ausschluß des Thurms und der Kirchhofmauer, im Stande zu erhalten, nach Bedürfniß zu erweitern, und im Falle das Gebäude in Abgang kommen sollte, dasselbe neu zu erbauen.

Den Innbau der Kirche (Orgel, Kanzel, Altar, Kirchenstühle) unterhält die Heiligen-Pflege; wenn, und so weit jedoch deren Mittel nicht zureichen, liegt dem N. N. als Großzehentberechtigten die Verbindlichkeit ob, auch den Innbau herzustellen und zu unterhalten. Die Anschaffung der Glocken sammt Zugehör liegt der Gemeinde ob.

b) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenuhr nebst Zugehörde.

c) Die Last der Unterhaltung und des Neubaues des Pfarrhauses mit Waschküche, Scheuer, Stallung, Hof- und Gartenzaun.

Zu allen hiebei vorkommenden Baulichkeiten haben die Parochianen herkömmlich die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich zu leisten, auch hat der Bewohner des Pfarrhofes die kleinen baulichen Ausbesserungen nach Maaßgabe der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 ohne Vergütung auf seine Rechnung zu besorgen.

Die unterzeichneten Schätzungs-Mitglieder haben nun am....dieses Monats die fraglichen Bauten genau untersucht und hiebei alle zur Vornahme der Schätzungen erforderlichen Notizen erhoben.

Das Ergebniß der Untersuchungen ist Folgendes:

I. Die Kirche.

Die Kirche besteht aus Langhaus, Chor, Sakristei und Thurm, welche nach gothischer Bauart schon vor langer, diesseits nicht näher bekannter Zeit erbaut worden sind.

Das Langhaus hat 80′ Länge, 50′ Breite im Lichten, und wird durch 2 Reihen von je 4 Pfeilern in 3 Schiffe abgetheilt. Das Mittelschiff ist an beiden Enden je 12′ länger als die Seitenschiffe, im Lichten 22′ breit und etwa 30′ hoch, mit flacher Decke versehen.

Digitized by Google

Die Seitenschiffe sind je 12′ im Lichte breit, das Dach derselben bildet zugleich ihre Decke, weßhalb die Lichthöhe ungleich ist, und an den Frei-Pfeilern 22, an den Umfassungswänden nur 16′ beträgt.

Eine Empore ist nicht vorhanden; die Orgel befindet sich auf dem ersten Gebälke des Thurms, in welchen zu diesem Zwecke gegen die Kirche her eine große Oeffnung angebracht wurde.

Außer dem Eingang unter dem Thurm führt in der südlichen langen Seite noch ein zweiter Eingang mit 12′ langer, 8′ breiter Vorhalle in die Kirche, deren Boden 2′ über dem äußern Terrain erhöht liegt.

Die Kanzel ist auf einer Seite beim Eingang in den Chor angebracht.

Die Pfeiler des Kirchenschiffes und die Spitzbögen über denselben, sämmtliche architektonische Glieder, die Fenster-Einfassungen, die Bedeckung der Giebel und Strebepfeiler und der Taufstein sind in Hausteinen, das übrige Mauerwerk ist mit rauhen Steinen, übrigens schichtenweise, solid hergestellt und außerhalb verblendet. Die Mauern des Langhauses haben eine Dicke von bloß 2′; dieselben sind aber nach Außen mit stark vortretenden Strebepfeilern versehen. Die Wände im Innern sind glatt vergypst und die Decken nach älterer Weise mit Holz verkleidet.

Das mit einem Hängwerk versehene, vom Thurm aus zugängliche Dach des Mittelschiffes ist von tannen Holz construirt, und sämmtliche Dächer sind mit gewöhnlichen Breitziegeln bedeckt.

Die Kirchenstühle gewähren Raum für 750 Personen; ihre Seitendecken bestehen aus eichen Holz; alle übrigen Theile, so wie auch der Fußboden, theils aus forchen, theils aus tannen Holz.

Außer dem mittleren Gang von 5′ Breite sind rechts und links noch 2 Gänge von 3′ Breite angebracht, und diese, so wie die freien Plätze am Taufsteine und im Chor, mit Sandsteinplatten belegt.

Die Kirchenthüren sind von eichen Holz hergestellt, Dachrinnen und Blitzableiter fehlen.

Die Grundfläche des Chors bildet ein Rechteck von 20′ Länge und 15′ Breite. Die Höhe beträgt etwa 27′. An der hinteren Seite ist der Altar und an beiden Nebenseiten sind große Fenster angebracht. Der Boden liegt 1½′ höher als der Kirchenboden.

Die Sakristei befindet sich in der Ecke neben Kirche und Chor; solche ist 10′ lang, 9′ breit und 11′ hoch, mit einer äußern, einer innern Thüre und einem Fenster versehen, und mit einem Pultdach bedeckt; ihre äußern Wände bestehen aus 1½′ starkem Mauerwerk.

Digitized by Google

Der Thurm, von Außen 15′ lang und breit, steht mitten an der vordern Giebelseite der Kirche, ist am Mauerwerk 50′ hoch, mit einem achteckigten, etwa 36′ hohen pyramidenförmigen Dache versehen und mit glasirten Ziegeln eingedeckt. Derselbe ist mit Strebe-Pfeilern versehen und hat auf dem ersten Gebälke ein großes, in den weitern Stockwerken aber je 2 kleinere gothische Fenster. Das Uhrwerk befindet sich auf dem zweiten und die Glocken sind über dem dritten Boden aufgehängt. Man gelangt hiezu auf einer steinernen, außerhalb angebrachten Wendeltreppe.

Sämmtliche vorbeschriebene Baulichkeiten befinden sich größtentheils in einem guten Zustande. Die Mauern zeigen keine Risse, sie sind nirgends gewichen, und es läßt sich auch am Dache des Mittelschiffs und Chors keine Einsenkung bemerken. Nur das Holzwerk an den kleinen Dächern der Seitenschiffe scheint in Folge unterbliebener rechtzeitigen Ausbesserungen durch Nässe gelitten zu haben; auch dürfte zur bessern Erhaltung des Gebäudes ein Trauf-Pflaster rings um dasselbe herzustellen seyn.

Das Langhaus, Chor und Sakristei versprechen von jetzt an noch eine Dauer von 180 Jahren.

Der Unterhaltungs-Aufwand wird alljährlich nach einer Durchschnittsberechnung für den Zehentherrn und die Parochianen betragen 22 fl., woran für erstern der Betrag von 20 fl., für letztere von 2 fl. entfällt.

(Wäre die Dauer des Langhauses, des Chors und der Sakristei je nach ihrer Beschaffenheit nicht gleichlang anzunehmen, so müßten auch ihre Kosten je abgesondert geschätzt werden. Ebenso wäre auch der Thurm besonders anzuschlagen, wenn dessen Baukosten ꝛc. gleichfalls ermittelt werden müßten.)

Der Kosten-Aufwand für eine neue, den gegenwärtigen Bevölkerungs-Verhältnissen entsprechende Kirche mit den hiefür vorgeschriebenen Räumlichkeiten berechnet sich annähernd auf 25,000 fl., und es wird dieselbe eine Dauer von 500 Jahren gewähren.

Der Werth des Materials vom alten Gebäude belauft sich, nach Abzug der Abbruchskosten, auf 300 fl., nach deren Abrechnung die Bausumme noch bleibt 24,700 fl.

An dieser Neubausumme trifft es für Hand- und Fuhr-Frohndienste 2,600 fl. und für den Zehentherrn noch 22,100 fl.

Die Kosten der jährlichen Unterhaltung endlich belaufen sich für letzteren auf 20 fl. und für Hand- und Fuhrdienste auf 1 fl. 40 kr. Zusammen auf 18 fl. 20 kr.

Hinsichtlich der Orgel, Kanzel, des Taufsteins, Altars und der Kirchenstühle, welche nach dem oben Vorgetragenen besonders zu schätzen sind, ist Nachstehendes zu bemerken.

Digitized by Google

Die Orgel

besteht aus 10 Registern, die auf das Manual und Pedal so vertheilt sind, daß auf ersteres 7, auf letzteres aber 3 Register kommen. 4 derselben sind ganz von Zinn und 6 theils von Zinn, größtentheils aber von Holz gefertigt. Ihr gestemmter und mit vergoldeten Verzierungen versehener, mit Oelfarbe angestrichener Kasten von weichem Holz ist 14′ lang oder breit, 4′ tief und 16′ hoch. Die Claviatur ist zum Vorwärtsspielen gerichtet und mit einem Sitze versehen. Die 3 Blasbälge befinden sich hinter dem Werk.

Die ganze Orgel befindet sich in der Hauptsache noch in einem guten Zustande; sie wird jedoch nach einigen Jahren wieder gestemmt und an den Windladen theilweise frisch beledert werden müssen.

Ihr durchschnittlicher jährlicher Unterhaltungs-Aufwand ist sammt dem zeitweisen Stimmen derselben anzunehmen für den Zehentherrn zu 3 fl., für die Gemeinde an Handfrohnen 15 kr.

Die Dauer der Orgel ist noch auf 140 Jahre zu schätzen, nach welcher Zeit die Anschaffung einer neuen 880 fl. kosten, während aus der alten ein Erlös von 260 fl. zu erzielen seyn wird. Bleibt also 620 fl.

Hieran trifft es die Zehentherrschaft 610 fl., für Hand- und Fuhrfrohnen 10 fl.

Nach dieser Zeit wird alsdann die Orgel je in 200 Jahren wieder zu erneuern und ihr Unterhaltungs-Aufwand im Durchschnitt jährlich der gleiche seyn, wie jener der gegenwärtigen Orgel.

Die achteckige Kanzel,

zu der eine 10 Stufen hohe gestemmte Treppe mit forchenen Tritten, eichenen Zargen und einem Staketengeländer führt, ist theils von tannen, theils von Lindenholz gestemmt, unterhalb und in den Füllungen, so wie an der Schalldecke mit geschnitzten Verzierungen versehen, am Holz noch ganz gut beschaffen und nur an dem Anstrich und dem vergoldeten Schnitzwerk etwas abgerieben, was mit geringen Kosten verbessert werden kann.

Sie mag noch 180 Jahre lang benützt und im Durchschnitt mit einem Aufwande von 10 kr. jährlich vom Zehentherrn gut erhalten werden können.

Würde sie nach dieser Zeit wieder eben so neu hergestellt werden, so dürfte der Aufwand hiefür 90 fl., der Werth der Abbruchs-Theile etwa 6 fl. betragen, und der Unterhaltungs-Aufwand nachher jährlich circa 8 kr. seyn.

Der noch gut beschaffene Taufstein

besteht aus hartem feinkörnigem Sandstein, und erfordert keine baulichen Unterhaltungs-

Digitized by Google

kosten, da seine Tuchbedeckung nicht zum Bauwesen zu rechnen, seine zeitweise Reinigung aber vom Meßner zu besorgen ist. Bei dem nächsten Neubau der Kirche nach 180 Jahren wird er das nächste Mal durch einen neuen zu ersetzen seyn und später wieder je nach 500 Jahren, und zwar jedesmal für 25 fl.

Der Altar

steht auf einem Sockel und einer Erhöhung von 3 Stufen mit oberer Ruhebank (Podium) von Eichenholz, innerhalb des hölzernen Sockels und der gestemmten Bekleidung darüber und hinter dem Antependium aus einem Mauersatz mit einer Werkstein-Platten-Bedeckung unter dem Altartisch, der 9' 5" Länge und 3' 4" Breite hat. Auf diesem steht der Tabernakel mit Seiten-Postamenten, und hinter demselben ist das Altarblatt und dessen verzierte Holzeinfassung an die Wand befestigt, wo es bei 12' Breite eine Höhe von 24' über dem Boden erreicht. Dieses Blatt enthält die Kreuzigung Christi gut in Oel gemalt, sein Meister ist jedoch unbekannt.

Das Holzwerk des ganzen Altars ist marmorähnlich gefaßt und gefirnißt, und an den geschnitzten Verzierungen und einzelnen Gesimsstäben auf Oelgrund vergoldet. Seine Hauptbestandtheile sind noch gut beschaffen, die Verzierungen aber hie und da etwas weniges verstoßen und abgerieben, auch bedarf das Oelgemälde der Reinigung und eines frischen Firnisses.

Er kann mit einem durchschnittlichen jährlichen Aufwand des Zehentherrn von 30 kr. und an Frohnen von 3 kr. noch 180 Jahre lang erhalten werden.

Nach dieser Zeit wird seine Neuherstellung 650 fl., nach Abzug des Werthes der alten Theile mit 40 fl. aber noch 610 fl. kosten, und seine Dauer von einer Erneuerung bis zur andern 500 Jahre betragen.

An dieser Summe betrifft es den Zehentherrn 590 fl. und die Hand- und Fuhr-Frohnen 20 fl.

Die jährlichen Unterhaltungs- und Reinigungskosten werden auch künftig den bisherigen im Durchschnitte gleich bleiben.

(Neben-Altäre und Beichtstühle, wo solche vorkommen, sind auf ähnliche Weise einzuschätzen.)

Die Kirchenstühle

haben tannene Böden auf eichenen Lagern, eichene Seiten- und forchene Zwischen-Decken, theils forchene, theils tannene Fuß-, Sitz- und Lehnbänke von Zweilingen, nebst hinteren Lehnbrettern. Sie sind luftig und trocken gestellt, fest verbunden und bis auf einzelne Fuß-

Digitized by Google

oder Kniebänke noch gut beschaffen. Sie können daher mit einem jährlichen Aufwande von 3 fl. auf Rechnung des Zehentherrn, und mit 10 kr. Frohnwerth wohl noch 180 Jahre lang erhalten werden.

Nach dieser Zeit wird ihre Neuherstellung 720 fl. kosten, und nach Abzug des Werths der alten Theile von 140 fl. noch 580 fl.

Dieser Aufwand wird immer je nach 250 Jahren wiederkehren, und während dieser Zeit der jährliche Unterhaltungs-Aufwand durchschnittlich so groß, wie bisher, bleiben.

An der Neubausumme betrifft es den Zehentherrn 560 fl., die Frohnen 20 fl.

Wenn auch die Glocken und ihr Stuhl einzuschätzen wären, so hätte dieß auf folgende Art zu geschehen:

Auf dem Thurme hängen 4 Glocken von gewöhnlichem Glockenmetall, wovon die kleinste an dem untern Bord oder an ihrer Mündung 2′ 6″ Durchmesser und circa 490 Pfund, ihr eiserner Klöppel aber 16 Pfund im Gewicht hat.

Diese Glocke wurde zwar erst im Jahre 1801 gegossen; sie hat aber von unten auf an einer ursprünglich etwas rauh und mangelhaft gegossenen Stelle, neben welcher bisher der Klöppel anschlug, einen 6″ langen Riß, der sich oberhalb auf 2 Seiten gabelförmig noch 3—5″ weiter fortsetzt, so daß sie unbrauchbar ist, und alsbald umgegossen werden muß.

Bei diesem Umguß wird, wegen 10 Procent Feuerabgang, der neue Metallzusatz sammt Formen und Gießerlohn kosten, da die neue Glocke die Größe der alten behalten soll, 49 fl. Das Umgießen des übrigen Metalls und die Zurichtung des Klöppels nebst dem Beschläg 48 fl. Thut zusammen für die Zehentherrschaft 97 fl. Die Hand- und Fuhrdienste sind anzuschlagen zu 3 fl.

Nachdem diese 490 Pfund schwere Glocke tadellos umgegossen seyn wird, mag ihre Dauer immerhin wenigstens 300 Jahre betragen, und jährlich nur ein Aufwand von 30 kr. für das Einschmieren und die Erhaltung des Sails, Riemens und des Beschlägs zu machen seyn.

Die zweite Glocke hat beinahe 3′ unteren Durchmesser und . . . . im Gewicht.	890	Pfund
Die dritte 36″ Diameter und	1550	„
Die vierte 4′ 3″ und	2350	„
Zusammen	4790	„

Diese 3 Glocken wurden alle gleichzeitig schon vor 160 Jahren sehr sauber gegossen,

Digitized by Google

und haben ſich ſeitdem als ſo gut und dauerhaft erprobt, daß ſie bei einer ſorgfältigen Erhaltung ihres Stuhls und Beſchlägs ebenfalls wohl noch weitere 300 Jahre ausdauern mögen.

Die gute Unterhaltung und das Einſchmieren der Glocken, ſo wie die Ergänzung der Saile und Riemen wird im Durchſchnitt jährlich koſten, ſammt den Nachhülfen an den zuſammen 129 Pfund ſchweren eiſernen Klöppeln und dem rechtzeitigen Wenden der Glocken, damit die Klöppel nicht immer auf den gleichen Stellen anſchlagen, für alle 3 Glocken zuſammen 4 fl. 30 kr., woran es die Hülfe der Frohner 30 kr., alſo den Zehentherrn noch 4 fl. betrifft.

Nach 300 Jahren wird das Umgießen der 3 größeren Glocken ſammt Feuerabgang und Beſchläg koſten: den Zehentherrn 960 fl., die Gemeinde an Hand- und Fuhrdienſten 20 fl.

Die ſpätere jährliche Unterhaltung den Zehentherrn 4 fl., die Frohnen 30 kr.

Der Glockenſtuhl iſt von geſundem, ſtarkem Eichenholz ſehr dauerhaft gefertigt und feſt mit Eiſen verbunden. Er iſt, mit Ausnahme dreier Schwellen-Vorköpfe und Bug-Zapfen darauf, die ſich nahe bei den Schall-Läden befinden und etwas von Fäulniß angegriffen ſind, noch gut beſchaffen, und kann daher bis zu ſeiner nächſten Neuherſtellung wohl noch 180 Jahre erhalten werden, wenn der Zehentherr bis dahin jährlich im Durchſchnitt 1 fl. 30 kr. darauf verwendet und die Gemeinde für 10 kr. Frohnen dazu leiſtet.

Nach dieſer Zeit wird ſeine gute Neuherſtellung 440 fl. koſten, und nach Abzug von 48 fl. für das alte Material noch 392 fl., woran es den Zehentherrn 360 fl., die Frohnen aber 32 fl. betrifft, während die jährlichen Unterhaltungskoſten im Durchſchnitt die bisherigen bleiben werden.

Die Zeit ſeiner Dauer von einer Neuherſtellung bis zur andern wird 250 Jahre betragen.

II. Kirchen-Uhr.

Die Uhr beſteht aus 3 Hauptwerken, nämlich einem Gehwerk, einem Stunden- und einem Viertelſtunden-Schlagwerk, ſo wie aus 2 Zifferblättern mit Zeigerwerk und aus einem Gehäuſe.

Das Uhrwerk ſelbſt iſt über 140 Jahre alt und in einem Zuſtande, welcher keine viel längere Dauer mehr gewährt. Die Zifferblätter ſind von Holz und bereits ſehr ſchadhaft.

Das ganze Werk wird in 10 Jahren zu erneuern ſeyn, und der Unterhaltungs-Aufwand bis dorthin jährlich 6 fl. betragen, welche vollſtändig den Zehentherrn treffen.

Digitized by Google

Eine neue Uhr mit 2 Zifferblättern koſtet ſammt Gehäus 420 fl., und es iſt deren Dauer auf 200 Jahre zu berechnen. Die alten Materialien werden vorausſichtlich werthlos oder doch dem Uhrenmacher ohne beſondere Aufrechnung zu überlaſſen ſeyn.

Die bei Aufſtellung der Uhr vorkommenden Fuhr- und Handdienſte berechnen ſich auf 2 fl. und ſind von der Neubauſumme abzuziehen, um ſofort die dem Zehentherrn obliegende Leiſtung im Betrage von 418 zu ermitteln.

Die Koſten der jährlichen Unterhaltung der neuen Uhr ſammt Zugehör betragen durchſchnittlich 5 fl., wovon den Hand-Dienſtpflichtigen Nichts in Rechnung gebracht werden kann.

III. Pfarr-Gebäude.

Das Wohnhaus des Geiſtlichen iſt 44′ lang, 38′ breit, hat einen 2′ hohen Sockel von Stein und 2 Stockwerke, das untere von 10, das obere von 9½′ Höhe im Licht, und und ein 19′ hohes Giebeldach.

Der untere, oder Stock zur ebenen Erde iſt mit 2′ ſtarken Umfaſſungswänden von Sandſtein-Mauerwerk und neben den Feuerwandungen mit hölzernen Zwiſchenwänden conſtruirt. Die Thüren und Fenſter-Geſtelle in den erſteren, ſo wie die Treppen vor dem Hauſe beſtehen aus Hauſteinen.

Dieſer Stock enthält ein heizbares und ein nicht heizbares Zimmer, Back-Küche, Speiſekammer, Holzlege und Abtritt. Das Gebälk von Tannenholz ruht auf eichenen Mauerlatten.

Der obere oder zweite Stock, in welchem 3 heizbare, 1 unheizbares Zimmer, Küche und Abtritt eingerichtet ſind, hat durchaus geriegelte Fachwerks-Wände von tannen Holz, nur zu den Schwellen der Umfaſſungswände iſt, wie an 2 Stellen bemerkt werden kann, eichen Holz verwendet worden.

Der untere Dachraum iſt im Licht 8′ hoch, ohne Zwiſchenwände, durch Fenſter-Oeffnungen an beiden Giebelſeiten und 4 Dachläden beleuchtet. Die Dach-Conſtruktion beſteht aus liegendem Stuhl ohne Schwellen. Der obere Dachboden iſt ebenfalls frei und hat 2 runde Fenſter an den Giebeln.

Unter dem Gebäude befindet ſich ein 25′ langer, 14′ breiter, in der Mitte 9′ hoher, gewölbter Keller von geſpitzten Steinen. Die Kellertreppe iſt von gebrannten, auf die hohe Kante geſtellten Steinen hergeſtellt.

Das Mauerwerk iſt im Keller von noch ganz guter Beſchaffenheit, im Sockel dagegen zeigen ſich viele verwitterte Steine. Das Stockgemäuer läßt keine Verwitterung und auch keine Abweichung vom ſenkrechten Stand wahrnehmen; es befindet ſich übrigens in der Mitte

Digitized by Google

der nördlichen Giebelmauer ein Riß, der vom Sockel aufwärts in schiefer Richtung 5' lang ist und an beiden Mauerflächen bemerkt wird. Die äußere Verblendung des Hauses ist an wenigen Stellen schadhaft.

An dem Backofen, den Feuerwänden, Vorkaminen, Kaminschoßen und den Kaminen, welch letztere besteigbar sind, läßt sich kein Fehler ersehen. Die gebrannten Besetz-Platten in den Küchen und Oehrnen sind stark ausgelaufen. Das Riegelgemäuer und die Vergipsungen in den Zimmern und Hausgängen, so wie das Plattendach sind vorschriftmäßig unterhalten. Das 3' breite, aus harten Kalksteinen bestehende Traufpflaster hat eine Ausbesserung dringend nothwendig.

Was die Beschaffenheit der Zimmermanns-Arbeiten an dem Pfarrhause betrifft, so ist zu bemerken, daß an einigen Fensterriegeln, Sparren und Dachlatten Spuren von Fäulniß wahrgenommen werden, daß Dachgesimse und Ortbretter einer Ausbesserung bedürfen, und an der Treppe 10 Blocktritte alsbald erneuert werden müssen. Sämmtliches Holz hat die erforderliche Stärke und ist, so viel bemerkt werden kann, mit Ausnahme der erwähnten Defekte, in gutem Zustande.

Die Zimmer- und übrigen Thüren sind gestemmt mit Füllungen und noch von ziemlich guter Beschaffenheit, so wie auch die Fuß- und Brustlamberieen. Der untere Stock hat gestemmte tannene Fensterläden, der obere durchaus Jalousie-Läden, welche vorschriftmäßig unterhalten wurden.

Die Zimmerböden von durchaus sehr astigem tannen Holz sind nach Ablauf von fünf Jahren ganz zu erneuern; auch ist in Bälde eine Ausbesserung der Fensterfutter geboten, weil mehrere der eichenen Simsen angefault sind.

Die Arbeiten des Schlossers befinden sich in gutem Unterhaltungs-Zustande. Beide Fenster der untern Küche sind mit starken Gittern versehen. Ein Blitz-Ableiter ist nicht vorhanden.

Die Fenster-Rahmen und Futter bestehen aus eichen Holz von guter Beschaffenheit und zureichender Stärke. In den Küchen sind die Fensterscheiben zur Hälfte, in den Abtritten ganz abgestanden, und daher sogleich zu erneuern.

Der Oelfarbe-Anstrich an Futtern, Thüren, Läden, Lambrien und Fenster-Rahmen erheischt eine baldige Ausbesserung.

Die 4 Oefen sind von schwerem Guß und nach älterer Construktion. Dachrinnen und Abfallröhren in mittelmäßig gutem Zustande.

Digitized by Google

Die Zeit der Erbauung des Pfarrhauſes iſt nicht bekannt; es wird nach gründlicher Erwägung ſeiner dermaligen baulichen Beſchaffenheit noch einen Zeitraum von 90 Jahren ausdauern, wenn eine ſorgfältige Unterhaltung ſtattfindet. Die Koſten dieſer letzteren belaufen ſich durchſchnittlich dem Jahre nach auf 25 fl., worunter für Hand- und Fuhrdienſte 2 fl. und weitere 5 fl, welche der Bewohner zu bezahlen hat, begriffen ſind.

Mit dem Neubau des Pfarrhauſes, die vorgeſchriebenen Räumlichkeiten enthaltend, wird nach den jetzigen Preiſen der Baumaterialien und Taglöhne im Ganzen ein Koſten-Aufwand von 7200 fl. verbunden ſeyn.

Der Werth der Fuhr- und Handdienſte berechnet ſich hiebei auf 750 fl., daher der Aufwand für den Zehentherrn noch 6450 fl. beträgt. Das neue Haus verſpricht eine Dauer von 280 Jahren.

Der Werth des alten Materials, nach Abzug der Abbruchskoſten, wird zu 160 fl. geſchätzt, welcher von dem letzteren Aufwand abzuziehen iſt.

An den jährlichen Unterhaltungskoſten des einſtigen Neubaues von 20 fl. trifft es den Zehentherrn 13 fl. 30 kr., den Nutznießer 4 fl. 30 kr. und die Hand- und Fuhrdienſt-Pflichtigen 2 fl.

Die Waſchküche ſteht abgeſondert vom Wohnhaus, in der nördlichen Ecke des Hofes, iſt außen 18′ lang, 13′ breit und im Licht 9′ hoch, mit einem Satteldach bedeckt. Die Wände ſind von Bruchſteinen 1½′ ſtark erbaut und in keinem guten Zuſtande, was auch mit Ausnahme zweier gut beſchaffener Fenſtergitter bei allen übrigen Theilen des Gebäudes der Fall iſt.

Die Dauer deſſelben beträgt noch 20 Jahre; der Unterhaltungs-Aufwand für den Zehentherrn 2 fl., für den Nutznießer 20 kr., für Hand- und Spanndienſte 15 kr.

Eine neue Waſchküche wird koſten 430 fl, worunter 45 fl. für Fuhr- und Handdienſte; der Materialwerth des alten Baues iſt 15 fl., die Dauer des neuen 200 Jahre, der jährliche Aufwand für den Zehentherrn . . . . . 1 fl. 30 kr.
für den Nutznießer . . . . . — 15 kr.
für Hand- und Fuhrdienſte . . . . . — 12 kr.
Zuſammen 1 fl. 57 kr.

Die Scheuer und die Stallung befinden ſich unter einem Dache und haben eine Länge von 48′ und eine Breite von 35′. Die Höhe bis unter das Gebälke beträgt bei erſterer 15′. Der Stall iſt 8½′ hoch. Das Gebäude iſt, mit Ausnahme des ſteinernen Sockels,

Digitized by Google

ganz von Holz erbaut. Das Dach hat halbe Welben, ist bis zum First 18′ hoch und mit liegendem verschwellten Stuhl mit Kehlgebälke construirt. Das Hauptgebälke ist über dem Barn und dem Stalle ausgewechselt. Barn, Tenne und Stallung haben eine gleiche Breite von 15′ im Lichten, der letztere Gelaß hat jedoch nur die halbe Breite des Gebäudes zur Länge.

Das Sockelgemäuer ist von guter Beschaffenheit, auch läßt sich dasselbe von den Umfassungs-Wänden des Hauses angeben. Das Dachwerk dagegen hat wahrscheinlich in Folge der Auswechselungen Noth gelitten, indem die Sparren in den 2 äußern Bundweiten stark eingeschlagen sind. Es scheint auch keine besondere Aufmerksamkeit auf die Unterhaltung des Ziegeldaches verwendet worden zu seyn, weil mehrere Balkenköpfe und Sparren starke Fäulniß zeigen.

Unter diesen Umständen wird die Dauer des Scheuern- und Stallbaues auf 54 Jahre, die Unterhaltungskosten für den Zehentherrn auf . . . . . 4 fl.
für den Nutznießer auf . . . . . 1 fl.
für Hand- und Fuhrdienste auf . . . . . — 30 kr.
Zusammen auf 5 fl. 30 kr.
geschätzt.

Der Neubau erfordert, mit den zu 260 fl. berechneten Hand- und Fuhrdiensten, eine Summe von 2560 fl. und wird die Dauer von 200 Jahren gewähren.

Der Werth der Materialien des alten Baues, nach Abzug der Abbruchskosten, ist 80 fl.

Die Kosten der Unterhaltung dieses Neubaues belaufen sich auf 3 fl. 36 kr., wobei die Fuhr- und Handdienste zu 24 kr., und die Nutznießers-Leistungen zu 36 kr. angeschlagen sind.

Der Schwein- und Geflügelstall im Hofe des Pfarrers ist außerhalb 19′ 5″ lang und 7′ breit, im Lichte 5′ 5″ hoch bis an das Dachgebälke; über diesem aber noch mit einem 2½′ hohen Kniestock, nebst 5′ hohem Pultdach versehen, das mit Breitziegeln eingedeckt ist. Seine Umfassungswände ruhen auf 12″ allweg starken Sandstein-Quäderchen und bestehen aus Eichenholz mit eingeschobenen Diehlen, wie die 2 Zwischenwände, wodurch der Stall in 3 Abtheilungen geschieden, deren eine als Gänse- und Entenstall benützt wird.

Der Dachraum ist getäfert und dient als Hühnerstall.

Dieses Gebäude ist, mit Ausnahme der etwas von Fäulniß ergriffenen Schwellen und des schadhaften Bretterbodens im Geflügelstall, noch gut beschaffen, und verspricht daher noch eine Dauer von 25 Jahren bis zu seinem nächsten Neubau.

Digitized by Google

Bis dahin aber wird seine gute Unterhaltung jährlich kosten: für den Zehentherrn 1 fl., für den Nutznießer 15 kr., an Hand- und Fuhrlohn 6 kr.

Nach dieser Zeit wird sein Neubau kosten 120 fl., und nach Abzug des Werthes der alten Materialien mit 12 fl., noch 108 fl., worunter für Fuhr- nnd Handlangerlöhne 11 fl. begriffen sind.

Von einem Neubau bis zum andern ist sodann ein Zeitraum von 90 Jahren anzunehmen, in welchem der Unterhaltungsaufwand für den Zehentherrn jährlich zu 54 kr., für den Nutznießer zu 12 kr. und an Hand- und Fuhrfrohnen zu 5 kr. anzunehmen ist.

Neben dem Pfarr-Waschhaus befindet sich ein 24′ tiefer, im Lichten 4′ weiter Pumpbrunnen, dessen Schacht cylinderförmig nach dem Fugenschnitt, dauerhaft mit gespitzten Bruchsteinen ummauert, und welcher mit forchenen Teicheln, einem Bretter-Gehäus nebst Diehlendeckel, auch einem kleinen steinernen Trog versehen, auch in allen seinen Theilen noch gut beschaffen ist.

Die Erhaltung und zeitweise Erneuerung seiner hölzernen und metallenen Bestandtheile, so wie der obern Werkstein-Fassung des Schachts selbst kostet im Durchschnitt] jährlich sammt der Reinigung des letztern: den Zehentherrn allein 1 fl. 30 kr., die Gemeinde aber an Hand- und Fuhrfrohnen 6 kr.

Im Uebrigen verspricht der Brunnen noch eine Dauer von 200 Jahren, nach welcher Zeit seine Neuherstellung 160 fl. kosten und dann je 300 Jahre lang ausdauern wird, wenn immer jährlich so viel, als gegenwärtig, für die Unterhaltung desselben verwendet wird.

Im Hofraum sind bei dessen Einfahrt und in der Dunglege, so wie um die Gebäude und den Brunnen, circa 15 Quadratruthen mit harten Steinen gepflastert, wovon etwa der sechste Theil in der Nähe des letztern, so wie unter dem Trauf und bei der Gußsteinröhre des Wohnhauses schadhaft, die übrige Fläche aber noch gut beschaffen ist. Der weitere Hofraum ist mit einem einfachen, gut erhaltenen Steinbeschläge versehen, das nahe an 18 Quadratruthen mißt.

Die jährliche Unterhaltung dieses Pflasters und Geschlägs verursacht bei seiner wirklichen Beschaffenheit einen Aufwand für den Zehentherrn von 2 fl., für die Gemeinde an Hand- und Fuhrfrohnen 30 kr.

Damit kann beides noch 50 Jahre erhalten, nach dieser Zeit aber muß das ganze Pfla-

Digitized by Google

ſter mit meiſtens neuen und den beſſern alten Steinen erneuert werden, was den Zehentherrn 120 fl. und die Gemeinde an Hand- und Fuhrdienſten 30 fl. koſten wird.

Für die künftige Dauer des neuen Pflaſters ſind je 100 Jahre anzunehmen, wenn dann jedes Jahr auf deſſen Unterhaltung und die Ausbeſſerung des Geſchlägs von dem Zehentherrn 1 fl. und von der Gemeinde für Hand- und Fuhrdienſte 30 kr. verwendet werden.

Längs der Straße iſt der Pfarrhof mit einer, außer dem Grunde verglichenen, 7½′ hohen, zweihäuptigen Mauer von lagerhaften, harten Kalkſteinen umgeben, die auf 1′ 8″ Dicke, wohl verbunden und mittelſt 3″ ſtarken, glatt behauenen 2′ 4″ breiten guten Werkſtein-Platten bedeckt, auch beiderſeits mit einem rauhen Kellerwurf verſehen iſt.

In dieſer 136′ langen Mauer befindet ſich ein Hofthor und eine beſondere Eingangsthüre von glatt gehobelten ſtarken Brettern, deren Pfeiler am Gemäuer mit Sandſtein-Quadern gefaßt ſind. Mit Ausnahme einiger verſchieferten Deck-Platten und des unterhalb etwas verwitterten rauhen Beſtrichs iſt die ganze Mauer ſammt Thor und Thüre noch gut beſchaffen. Ihre ordentliche Unterhaltung und die zeitweiſe eintretende Ergänzung des Holzwerks und Beſchlägs an Letzterem koſtet daher jährlich im Durchſchnitt den Zehentherrn 1 fl. 20 kr., den Nutznießer 10 kr., die Gemeinde für Frohnen 5 kr.

Die Mauer ſelbſt dauert jetzt noch 160 Jahre, und koſtet alsdann von neuen und alten Steinen den Zehentherrn 220 fl., die Gemeinde an Frohnen 36 fl., und wird je nach 250 Jahren um die gleichen Koſten wieder zu erneuern ſeyn, wenn nach, wie vor, jährlich eben ſo viel, als jetzt, auf ihre gute Unterhaltung verwendet wird.

Der Gemüſe-Garten des Pfarrers neben dem Hofe iſt gegen dieſen und längs der Straße ebenfalls mit einer ſolchen Mauer nebſt einer Thüre verſehen, deren Koſten auf die gleiche Art zu berechnen ſind; die 2 andern Seiten deſſelben aber haben einen zuſammen 180′ langen, 5⅓′ hohen Zaun von 5″ allweg ſtarken eichenen Pfoſten, die 9′ weit auseinander ſtehen und im Boden angebrannt ſind, nebſt eichenen Rahmſchenkeln und 5′ 3″ hohen gehobelten tannenen Latten, die unten auf rauh gefügten Setz-Platten ruhen und oben mit einer Decklatte verſehen ſind. An dieſem Zaun ſind die Rahmſchenkel und Latten dreier Fächer ſchadhaft, alle übrigen Theile aber noch gut beſchaffen.

Seine Unterhaltung wird die Zehentherrſchaft jährlich koſten 3 fl., den Nutznießer 1 fl. und die Gemeinde an Hand- und Fuhrdienſten 6 kr.

Digitized by Google

Bis zu seiner nächsten Neuherstellung wird es noch 18 Jahre anstehen, und diese dann im Ganzen kosten nebst Thüre . . . . . 128 fl.
Hievon geht aber der Werth der alten Materialien nach Abzug der Abbruchskosten mit . . . . . 10 fl.
und der Werth der von der Gemeinde zu leistenden Frohnen mit . . 12 fl.
Zusammen . . . 22 fl.
Bleiben also noch 106 fl.
und zwar für den Zehentherrn zu ¾ mit 79 fl. 30 kr. und für den Nutznießer zu ¼ mit 26 fl. 30 kr.

Dieser Aufwand wird dann je nach 30 Jahren wiederkehren, wenn von einer Neuherstellung bis zur andern auf die gute Unterhaltung des Zauns jährlich von dem Zehentherrn 2 fl., vom Pfarrer 40 kr. und von der Gemeinde 5 kr. verwendet werden.

Außer dem Gemüse-Garten neben dem Haus gehört zur Pfarrei auch noch ein Baum- und Grasgarten hinter der Scheune, der mit einem gut unterhaltenen lebendigen Haag von Weiß- und Schwarzdorn nebst Haagbuchen eingefriedigt, zunächst der Scheune aber mit einem Einfahrtsthor und einer Nebenthüre von eichenen Latten und Rahmschenkeln versehen ist, die an 3 guten Säulen von hartem Sandstein angeschlagen sind. Die schwächern Gesträuch-Parthien sind an eingeschobenen tannenen Stangen und Stotzen geheftet.

Wenn dieses Haag mit einem jährlichen Aufwande von verglichen 2 fl. 12 kr. gut unterhalten und ergänzt wird, so darf es nie mehr ganz neu hergestellt werden.

An diesen Unterhaltungskosten betrifft es den Zehentherrn 1 fl. 30 kr., den Nutznießer 30 kr. und die Frohnen der Gemeinde 12 kr.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage II.

[illegible]., haftenden Baulasten.

1.		13.		14.		15.		
Bezeichnung des Gebäudes.	Be[illegible]t [illegible]s.	Jährlicher Unterhaltungs-Aufwand des Neubaues.		Unterhaltungs-Aufwand, welcher von Andern, als dem Zehentherrn, zu bestreiten ist (vgl. 5 u. 6.)		Rest von 13, nach Abzug von 14.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kirche.	Chor[illegible]							
	Langh[illegible]							
	Sakr[illegible]							
	Thur[illegible]							
	Umfa[illegible]							
Inngebäude.	Gesti[illegible]							
	Altar[illegible]							
	Kanz[illegible]							
	Orge[illegible]							
Pfarrhaus.	Woh[illegible]							
	Wasc[illegible]							
	Sche[illegible]							
	Stall[illegible]							
	Schu[illegible]							
	Holzh[illegible]							
	Hofu[illegible]							
	Gart[illegible]							
	Hofp[illegible]							
	Brun[illegible]							
Kaplaneihaus.	ꝛc. ꝛc.							
Schulhaus.	ꝛc. ꝛc.							
Meßnerwohnung.	ꝛc. ꝛc.							
Friedhofmauer.	ꝛc. ꝛc.							

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 24

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. Juli 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Belassung des Eisenbahnwesens in dem Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung des Flaschner-Handwerks zum Verkaufe von Lampendöchten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Belassung des Eisenbahnwesens in dem Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns, auf den Antrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, bewogen gefunden, die Leitung des Eisenbahnwesens, welche nach Unserer Verordnung vom 25. April d. J. (Reg.Blatt S. 187) an das Ministerium des Innern übergehen sollte, bei dem Finanz-Ministerium zu belassen, und die Eisenbahn-Commission der Oberfinanzkammer als

IV. Abtheilung für die Eisenbahn-Verwaltung

in gleicher Weise, wie die Abtheilungen für Domänen, Forste und Bauten nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. November 1849 (Reg.Blatt S. 729) zuzutheilen.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juli 1850.

Wilhelm.

Miller. Linden. Pleſſen. Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung des Flaſchner-Handwerks zum Verkaufe von Lampendöchten.

Es iſt die Frage entſtanden, ob die Flaſchner zum Verkaufe von Lampendöchten nicht nur zur Ausrüſtung, ſondern auch zum ſachgemäßen Fortgebrauch der Lampen berechtigt ſeien.

Da nach der auf genaue Unterſuchung gegründeten gutächtlichen Aeußerung der Centralſtelle für Gewerbe und Handel

1) der Docht eine weſentliche Zubehör der Lampe bildet, die Brauchbarkeit der letztern zugleich von der Auswahl des Dochts abhängig, und der Flaſchner vermöge ſeiner techniſchen Kenntniſſe vorzugsweiſe befähigt iſt, die nach Form und Größe paſſende Auswahl zu treffen;

2) die Flaſchner die Döchte ſowohl früher, als ſie noch vom Auslande bezogen wurden, als ſpäter an verſchiedenen Orten des Landes ungehindert geführt haben, und in dieſer Beziehung ſchon vor Erſcheinung der Gewerbe-Ordnung ein Herkommen für ſich hatten, überdieß

3) die Fabrikation von Lampendöchten einem Zunftzwange nicht unterliegt,

ſo hat ſich das Miniſterium im Einverſtändniß mit der gewerblichen Centralſtelle für die Berechtigung der Flaſchner ausgeſprochen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. Juli 1850. Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 15. August 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität. — Verfügung, betreffend die Kapitalsteuer-Aufnahme auf das Jahr 1850—51.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität.

In Erwägung der Nachtheile, welche aus dem Mangel einer zureichenden und festen Ordnung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität erwachsen sind, werden mit höchster Genehmigung vom 2. d. M. die bisher bestandenen Vorschriften folgendermaßen theils abgeändert, theils ergänzt:

1) Jedem der sechs Landesgymnasien und den bis zur Universität reichenden Privat-Instituten wird ein angemessener Einfluß in Beziehung auf die Maturitätsprüfung in der Art eingeräumt, daß, wenn nicht ein Lehrer-Convent einen Schüler als reif

Digitized by Google

für die Universität erklärt hat, ein solcher zur Hauptprüfung (Ziff. 2) nicht zugelassen wird.

Hiebei hat der Lehrer-Convent nicht nur zu erwägen, ob ein Candidat in der Entwickelung seiner Urtheilskraft so weit gefördert sei und solche Kenntnisse, dem Grad und dem Umfang nach, sich erworben habe, daß er als befähigt erscheint, die akademischen Vorlesungen mit Nutzen zu besuchen, sondern insbesondere auch, ob derselbe diejenige sittliche Reife erlangt habe, welche Hoffnung gibt, daß er auf der Universität ein geordnetes und wissenschaftliches Leben führen werde.

Um die Zeugnisse hierüber mit desto größerer Sicherheit ausstellen zu können, haben die Lehrer-Convente der Gymnasien zu geeigneter Zeit eine schriftliche und mündliche Prüfung in allen Hauptfächern des Gymnasial-Unterrichts mit denjenigen ihrer Schüler anzustellen, welche sich um das Maturitätszeugniß bewerben. An dieser Prüfung, welche zur Hauptprüfung im Verhältniß einer Vorprüfung steht, haben auch diejenigen Schüler Antheil zu nehmen, welche sich zum Besuche der Universität durch Privatstudium vorbereiten.

2) Zu der Maturitätsprüfung (Hauptprüfung), welche in Stuttgart stattfindet, werden nur diejenigen Bewerber zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr entweder zur Zeit der Prüfung zurückgelegt haben, oder in den nächsten drei Monaten nach der Prüfung zurücklegen werden.

3) Für die Vornahme der Hauptprüfung wird von dem K. Studienrath vorläufig auf drei Jahre eine Prüfungs-Commission bestellt, deren Mitglieder lediglich nach ihrer Befähigung zum Prüfungsgeschäft aus dem Gelehrtenstande gewählt werden.

4) Aus der Vergleichung der Ergebnisse dieser Hauptprüfung mit denen der Vorprüfungen und den von den Lehrer-Conventen ausgestellten Zeugnissen über intellektuelle und sittliche Reife der Examinanden ergibt sich der Maßstab für das Urtheil des K. Studienraths darüber, ob das Zeugniß der Maturität zu ertheilen oder zu versagen ist.

Die Bestimmungen zu 1, 3 und 4 treten schon bei der nächsten Maturitätsprüfung in Wirksamkeit, wogegen die zu Nro. 2 erwähnte Altersbeschränkung erstmals bei der im Frühjahr 1851 stattfindenden Prüfung in Ausübung gesetzt werden wird.

Stuttgart den 10. August 1850.

Plessen.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Kapitalsteuer-Aufnahme auf das Jahr 1850—51.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 9. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 249), betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten August 1850, und unter Hinweisung auf Art. 2, lit. d., Art. 5 und 6 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 321) wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Aufnahme der Kapitalien zur Besteurung für $18\frac{50}{51}$ nach dem Stande am Normaltage — 1. Juli 1850 — den bisherigen Vorschriften gemäs zu besorgen ist.

Auch haben die Verwalter öffentlicher Kassen über den Betrag der Passiv-Kapitalien ihrer Kassen nach dem vorbemerkten Normaltage die vorgeschriebenen Urkunden an die betreffenden Oberämter, beziehungsweise an das Steuer-Collegium rechtzeitig einzusenden.

In Absicht auf die Besoldungs-, Pensions- und Apanagensteuer wird Verfügung vorbehalten.

Stuttgart den 9. August 1850.

Knapp.

Berichtigungen.

In Nr. 23 des Reg.Blatts vom 24. Juli 1850 ist in der Instruktion für das Verfahren bei den zu Bemessung der auf dem Zehenten haftenden Baulasten nöthigen Schätzungen vom 28. Juni 1850, S. 279, Zeile 8 von oben, statt: „gestemmt" zu lesen: „gestimmt," und

S. 280, Zeile 3 von unten, soll es statt: „Zwischen-Decken" heißen: „Zwischen-Docken."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. August 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. (Mit einer Beilage.)

In Gemäsheit höchster Entschließung vom 18. d. M. wird unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 2. Juli d. J., betreffend die Auflösung der Landesversammlung, die Vornahme einer neuen Wahl von Abgeordneten zu dem Zwecke der Vereinbarung über eine Revision der Verfassung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1849 angeordnet.

Zu Vollziehung dieser Verordnung wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Ortsvorsteher haben sogleich zu Abfassung der Wählerliste die durch Art. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 bestimmte Commission zu berufen, welche aus ihnen selbst, dem

Digitized by Google

Staatssteuer-Einbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber besteht. Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber, so ist für den letzteren kein Ersatzmann aufzustellen.

Außerdem hat der Gemeinderath nach Art. 9 des Gesetzes zwei Männer zunächst aus seiner Mitte zu wählen, welche im Falle von Reclamationen gegen die Wählerliste die Commission zu verstärken haben.

Wenn in den größeren Gemeinden die Aufstellung mehrerer Commissionen angemessen erscheint, so ist nach §. 2 der Instruction vom 2. Juli 1849 zu verfahren.

§. 2.

In die Wählerliste sind aufzunehmen alle in dem Gemeindebezirk wohnhaften Staatsbürger, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder für volljährig erklärt sind, und zu der direkten Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien, Besoldungen oder sonstigem besteuerten Einkommen sowohl im Jahr $18\frac{4}{5}$ irgend einen Beitrag geleistet haben, als auch im Jahr $18\frac{5}{5}$ beitragen.

Behufs der Ermittlung des Erfordernisses der Steuerzahlung haben die Aufnahme-Commissionen die in der Gemeinde-Registratur befindlichen Steuerakten zu benützen.

Soweit Steuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden oder Gewerben in einer anderen Gemeinde entrichtet wurden, muß Demjenigen, welcher sein Wahlrecht darauf gründet, überlassen werden, den Beweis für seine Behauptung beizubringen, wenn nicht die Aufnahme-Commission sonst auf zuverläßige Weise davon Kenntniß hat.

§. 3.

Wähler, welche eine Gefängnißstrafe erstehen, oder sich in Untersuchungshaft befinden, ohne daß sie in letzterem Falle bereits wegen eines mit dem Verlust des Wahlrechts bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand versetzt sind, müssen in die Wählerliste aufgenommen werden; es ist jedoch zu bemerken, daß sie sich gegenwärtig im Gefängniß oder in Untersuchungshaft befinden (Gesetz, Art. 4, letzter Absatz).

§. 4.

Die Wählerliste muß längstens zehen Tage, von dem Erscheinen dieser Verfügung an gerechnet, somit längstens am 31. August vollendet seyn. Sobald die Commission die Wählerliste angefertigt hat, wenn dieses auch schon vor dem 31. August eintritt, ist dieselbe zur allgemeinen Einsichtnahme auf dem Rathhaus oder an einem anderen geeigneten Orte aufzulegen und durch Ausrufen in dem Gemeindebezirk bekannt zu machen, daß Jedermann von

Digitized by Google

der Wählerliſte Einſicht nehmen und Beſchwerden wegen Uebergehung von Perſonen, welche aufzunehmen geweſen wären, oder wegen der Aufnahme wahlunfähiger Perſonen bei der Commiſſion für die Abfaſſung der Liſte, jedoch nur binnen eines Zeitraums von ſechs Tagen vorbringen dürfe.

Der Tag, an welchem dieſe Bekanntmachung durch Ausrufen erfolgt, iſt von dem Ortsvorſteher am Schluß der Wählerliſte mit ſeiner Namens-Unterſchrift zu bemerken.

§. 5.

Sobald rechtzeitig eine Beſchwerde über die Wählerliſte mündlich oder ſchriftlich angebracht wird, hat der Vorſtand der Commiſſion den Tag, an welchem dieſes geſchieht, in ein Protokoll aufzuzeichnen und die verſtärkte Commiſſion (§. 1) zur Unterſuchung und Entſcheidung der vorgebrachten Beſchwerde zuſammenzuberufen. Bei der Entſcheidung hat die Commiſſion davon auszugehen, daß der Beſchwerdeführer ſeine Behauptungen beweiſen muß, wenn ſie gleich zu Ermittlung der Wahrheit auch von Amtswegen alle ihr zu Gebot ſtehende Mittel zu benützen hat.

Auf Unterſuchungen, welche längere Zeit erfordern, darf ſich die Commiſſion nicht einlaſſen, ſondern ſie muß längſtens am dritten Tage von Vorbringung der Beſchwerde an auf den Grund der bis dahin ermittelten Thatſachen entſcheiden.

Ueber die Verhandlungen wegen Beſchwerden, welche gegen die Wählerliſte vorgebracht wurden, iſt ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

§. 6.

Wenn die Wählerliſte ſechs Tage lang zur öffentlichen Einſichtnahme aufgelegt war, und die etwa vorgebrachten Beſchwerden erledigt ſind, iſt die Wählerliſte an den Bezirks-Commiſſär (§. 7) mit dem über die Erledigung von Beſchwerden geführten Protokoll einzuſenden.

Die Uebergabe muß jedenfalls zwanzig Tage nach Erſcheinung dieſer Verfügung, ſomit am 10. September geſchehen.

§. 7.

Die Wahlbezirke zerfallen in mehrere Abſtimmungsbezirke, deren Zahl ſich aus den in dem beiliegenden Verzeichniß genannten Abſtimmungsorten ergibt.

Die Leitung der geſammten Wahl wird den in der Beilage genannten Wahl-Commiſſären übertragen, an welche ſich die Orts-Commiſſionen und die Bezirks-Commiſſäre zu wenden haben.

Digitized by Google

Für jeden Abstimmungsbezirk ernennen die Wahl-Commissäre einen Bezirks-Commissär und bezeichnen die Gemeinden, welche zu jedem Abstimmungsbezirk gehören. Für zwei kleinere benachbarte Abstimmungsbezirke, in welchen die Abstimmung nur kurze Zeit erfordert, kann ein Bezirks-Commissär aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abstimmung unter seiner Leitung an demselben Tage in beiden Bezirken bequem vorgehen kann. Die Namen der Bezirks-Commissäre und die Eintheilung der Gemeinden in Abstimmungsbezirke ist in dem Wahlbezirk gehörig bekannt zu machen.

Zu Bezirks-Commissären eignen sich namentlich Ortsvorsteher, Notare, Verwaltungs-Aktuare, Beamte der Departements der Justiz und des Innern ꝛc., und es ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie wo möglich an dem Abstimmungsort ihren Wohnsitz haben. Wenn Männer, welche nicht bereits für den öffentlichen Dienst verpflichtet sind, zu Bezirks-Commissären bestellt werden, so sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere auf sorgfältigste Sicherung der Stimmzettel zu beeidigen.

§. 8.

Die Bezirks-Commissäre haben dafür zu sorgen, daß von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß des Abstimmungsorts rechtzeitig zwei Urkundspersonen gewählt werden (Art. 13 des Gesetzes). Deßgleichen haben sie Vorsorge zu treffen, daß an den Abstimmungsorten eine wohlverschließbare Wahlurne bereit ist.

§. 9.

Die Abstimmung hat in allen Bezirken Freitag den 20. September zu beginnen und ist wo möglich an diesem und jedenfalls an dem folgenden Tage (Art. 12 des Gesetzes) zu vollenden.

Die Bezirks-Commissäre haben den Tag der Abstimmung, die Stunde, in welcher die Wahlmänner der einzelnen Gemeinde mit dem Ortsvorsteher oder an dessen Stelle einem Gemeinderath zur Wahl zu erscheinen haben, so wie die Stunde des Schlusses der Abstimmung für den ganzen Abstimmungsbezirk wenigstens drei Tage vorher in den einzelnen Gemeinden bekannt machen zu lassen und über die erfolgte rechtzeitige Bekanntmachung eine Urkunde zu den Akten zu bringen.

§. 10.

Während der Abstimmung haben die Bezirks-Commissäre darüber zu wachen, daß die Wahlmänner in der vollen Freiheit der Wahl nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf nicht geduldet werden, daß Unberufene sich in dem Abstimmungslokal aufhalten und hier

Digitized by Google

oder bei dem Zugang zu demſelben den Wählern durch Auforingen oder Entreißen von Stimmzetteln, durch Drohungen, Einſchüchterungen oder Beſchimpfungen, oder auf ſonſtige Weiſe beſchwerlich fallen.

Die Ortspolizei-Behörden ſind verpflichtet, die Bezirks-Commiſſäre bei Aufrechthaltung der Ordnung kräftig zu unterſtützen, die Zuwiderhandelnden zurückzuweiſen, und bei beharrlichem Ungehorſam abführen zu laſſen.

§. 11.

Bei und nach der Stimmgebung haben die Bezirks-Commiſſäre mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß keine Stimmzettel von Unberechtigten in die Wahlurne gelegt werden, und daß mit den in die Wahlurne gelegten Stimmzetteln keine Veränderung vorgenommen werden kann. Bei jedem einzelnen Wähler iſt, bevor ſein Stimmzettel in die Wahlurne gebracht wird, nachzuſehen, ob er in die Wählerliſte ſeiner Gemeinde aufgenommen iſt, und es iſt zutreffenden Falls der Name ſogleich in der Wählerliſte anzuſtreichen. Mit dieſer Bemerkung in der Wählerliſte darf nicht zugewartet werden, bis die Wähler einer ganzen Gemeinde abgeſtimmt haben.

Nach vollendeter Abſtimmung ſind ſogleich ſämmtliche in der Wahlurne befindliche Stimmzettel in Gegenwart der Urkundsperſonen, ohne ſie zu zählen oder zu öffnen, zu verpacken, ſorgfältig zu verſiegeln und wo möglich noch an demſelben Tage nebſt dem Wahlprotokoll und den Wählerliſten an den Wahl-Commiſſär abzuſenden.

§. 12.

Mit Ueberſendung der Stimmzettel haben die Bezirks-Commiſſäre zugleich dem Wahl-Commiſſär das von der Bezirks-Wahlcommiſſion bezeichnete Mitglied, welches der Zuſammenzählung der Stimmen anzuwohnen hat (Geſetz vom 1. Juli 1849, Art. 16), anzuzeigen und, falls die Wahl nicht auf ſie ſelbſt gefallen iſt, dieſes Mitglied anzuweiſen, ſich an den Sitz des Wahl-Commiſſärs zu begeben. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß die an dem Sitz des Wahl-Commiſſärs befindliche Bezirks-Wahlcommiſſion, deren beide Urkundsperſonen an der Stimmen-Abzählung Theil zu nehmen haben (Geſetz Art. 18), nicht noch ein drittes Mitglied zu dieſer Handlung abzuordnen hat.

§. 13.

Iſt die Bezeichnung einer Perſon in den Stimmzetteln keine vollſtändige, es waltet jedoch nach der Anſicht der Wahl-Commiſſion kein Zweifel darüber ob, wer gemeint iſt, ſo iſt eine ſolche Stimme mitzuzählen. In dem Protokoll über die Stimmen-Abzählung iſt

Digitized by Google

aber die Zahl der Stimmzettel, in welchen die gewählten Perſonen nicht ganz deutlich bezeichnet ſind, zu bemerken, und wenn bei Abrechnung dieſer Stimmen ein anderes Wahlreſultat ſich ergeben würde, in der Wahlurkunde dieſen Umſtand anzuführen.

§. 14.

Wenn das Reſultat der Wahl erhoben iſt, haben die Wahl-Commiſſäre dem Miniſterium des Innern, unter Vorlegung eines Duplikats der Wahlurkunde, Anzeige zu erſtatten.

Sollte auf keinen der Wahl-Candidaten die vorgeſchriebene Stimmenzahl gefallen ſeyn, ſo iſt wegen Anordnung einer abermaligen Wahl die Verfügung des Miniſteriums einzuholen.

§. 15.

Die durch die Wahl verurſachten Koſten werden mit Ausnahme des etwaigen Aufwands für Anfertigung der Wählerliſten und der Belohnung der Urkundsperſonen, welche die Gemeinden, beziehungsweiſe Amtskörperſchaften, zu tragen haben, aus der Staatskaſſe beſtritten.

Die Wahl-Commiſſäre haben das Verzeichniß dieſer Koſten nach vorgängiger Prüfung und Beglaubigung dem Miniſterium des Innern einzuſenden.

Stuttgart den 19. Auguſt 1850.

Linden.

Digitized by Google

Beilage.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, der Abstimmungsorte und der Wahl-Commissäre für die Wahl von Abgeordneten zu einer außerordentlichen Landesversammlung.

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
1. Stadtdirektionsbezirk **Stuttgart.**	Stuttgart, mit drei Abstimmungslokalen. Weiler Berg. — Gablenberg. — Heslach.	Oberamtmann Majer.
2. Oberamt **Backnang.**	Backnang. Großaspach. Sulzbach. Spiegelberg. Großörlach. Murrhardt. Oppenweiler. Unterbrüden. Allmersbach. Hohnweiler. Althütte.	Oberamtmann Stetter.
3. Oberamt **Besigheim.**	Besigheim. Bietigheim. Bönnigheim. Lauffen. Kirchheim. Ilsfeld. Groß-Ingersheim. Löchgau.	Oberamtmann Magenau.
4. Oberamt **Böblingen.**	Böblingen. Sindelfingen. Magstadt. Ehningen. Döffingen.	Oberamtmann Walther.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Böblingen.**	Aidlingen. Holzgerlingen. Schönaich. Weil im Schönbuch.	Oberamtmann Walther.
5. Oberamt **Brackenheim.**	Brackenheim. Kleebronn. Güglingen. Zaberfeld. Pfaffenhofen. Dürrenzimmern. Nordheim. Stetten. Schwaigern. Ochsenbach.	Oberamtmann Jäger.
6. Oberamt **Cannstadt.**	Cannstadt. Fellbach. Schmieden. Mühlhausen. Stetten. Untertürkheim. Obertürkheim. Wangen. Rohracker.	Oberamtmann Kegele.
7. Oberamt **Eßlingen.**	Eßlingen. Unterschultheißenamts-Bezirk von Eßlingen. Köngen. Nellingen. Neuhausen. Plochingen. Zell.	Oberamtmann v. Klemm.
8. Oberamt **Heilbronn.**	Heilbronn mit zwei Abthl. Gruppenbach. Flein.	Oberamtmann v. Mugler.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Heilbronn.**	Thalheim. Sontheim. Großgartach. Kirchhausen. Bonfeld. Biberach. Neckargartach. Böckingen. Obereisisheim.	Oberamtmann v. Mugler.
9. Oberamt **Leonberg.**	Leonberg. Weil der Stadt. Merklingen. Heimsheim. Mönsheim. Rutesheim. Renningen. Ditzingen. Schöckingen. Weil im Dorf.	Oberamtmann Schmidlin.
10. Oberamt **Ludwigsburg.**	Ludwigsburg. Asperg. Beihingen. Bissingen. Markgröningen. Neckarweihingen. Oßweil. Schwieberdingen. Kornwestheim. Zuffenhausen.	Oberamtmann Lang.
11. Oberamt **Marbach.**	Marbach. Affalterbach. Beilstein. Großbottwar. Kirchberg. Kleinaspach. Mundelsheim. Oberstenfeld.	Oberamtmann Stockmayer.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Marbach.**	Pleidelsheim. Steinheim.	Oberamtmann Stockmayer.
12. Oberamt **Maulbronn.**	Maulbronn. Wiernsheim. Ötisheim. Illingen. Derdingen. Zaisersweiher. Türrmenz. Knittlingen.	Oberamtmann Daser.
13. Oberamt **Neckarsulm.**	Neckarsulm. Kochendorf. Oedheim. Gundelsheim. Neuenstadt. Kocherſteinsfeld. Widdern. Möckmühl.	Oberamtmann Schubart.
14. Oberamt **Stuttgart.**	Plieningen. Kemnath. Möhringen. Vaihingen. Waldenbuch. Steinenbronn. Bonlanden. Feuerbach. Echterdingen. Bernhausen. Gaisburg.	Oberamtmann v. Heigelin.
15. Oberamt **Vaihingen.**	Vaihingen. Enzweihingen. Großglattbach.	Oberamtmann Mann.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Vaihingen.**	Großsachsenheim. Horrheim. Nußdorf. Oberriexingen.	Oberamtmann Mann.
16. Oberamt **Waiblingen.**	Waiblingen. Winnenden. Großheppach. Korb. Neckarrems. Schwaikheim. Endersbach. Neustadt. Leutenbach. Oppelsbohm. Birkmannsweiler. Strümpfelbach.	Oberamtmann Häberlen.
17. Oberamt **Weinsberg.**	Weinsberg. Eberstadt. Willsbach. Affaltrach. Löwenstein. Wüst mroth. Mainhardt. Brettach. Scheppach. Bizfeld. Schwabbach. Unterheimrieth.	Oberamtmann Zais.
18. Oberamt **Balingen.**	Balingen. Ebingen. Ostdorf. Geislingen. Meßstetten. Pfeffingen. Lautlingen. Endingen. Oberdigisheim. Thailfingen. Onstmettingen. Winterlingen. Frommern. Zillhausen.	Oberamtmann Leemann.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
19. Oberamt **Calw.**	Calw. Altburg. Gechingen. Hirschau. Möttlingen. Oberkollwangen. Stammheim. Zwerenberg. Liebenzell. Neubulach. Simmozheim. Teinach.	Oberamtmann Fromm.
20. Oberamt **Freudenstadt.**	Freudenstadt. Baiersbronn. Röth. Grünthal. Göttelfingen. Pfalzgrafenweiler. Dornstetten. Loßburg.	Oberamtmann Sigmund.
21. Oberamt **Herrenberg.**	Herrenberg. Kuppingen. Gärtringen. Nufringen. Entringen. Hildrizhausen. Altingen. Reusten. Nebringen. Untersettingen. Bondorf.	Oberamtmann Widenmann.
22. Oberamt **Horb.**	Horb. Bierlingen. Eutingen. Hochdorf. Nordstetten. Neringen. Salzstetten.	Oberamtmann Lindenmaier.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
23. Oberamt **Nagold.**	Nagold. Altensteig, Stadt. Ebhausen. Egenhausen. Haiterbach. Schönbronn. Simmersfeld. Unterthalheim. Wildberg. Enzthal.	Oberamtman Wiebbekink.
24. Oberamt **Neuenbürg.**	Neuenbürg. Gräfenhausen. Unterlengenhardt. Herrenalb. Birkenfeld. Calmbach. Conweiler. Dobel. Engelsbrand. Enzklösterle. Feldrennach. Schömberg. Loffenau. Wildbad.	Oberamtmann Baur.
25. Oberamt **Nürtingen.**	Nürtingen. Neuffen. Frickenhausen. Beuren. Neckarthailfingen. Neckartenzlingen. Grötzingen. Grafenberg. Oberboihingen. Unterensingen.	Oberamtmann v. Pfeiffer.
26. Oberamt **Oberndorf.**	Oberndorf. Alpirsbach. Aichhalden. Schramberg. Lauterbach. Mariazell. Fluorn. Waldmössingen. Epfendorf.	Oberamtmann Dettinger.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
27. Oberamt **Reutlingen.**	Reutlingen, oberer Stadttheil. — unterer — Pfullingen. Eningen. Großengstingen. Oberhausen. Mägerkingen. Erpfingen. Undingen. Gomaringen. Bezingen.	Oberamtmann Wolfer.
28. Oberamt **Rottenburg.**	Rottenburg. Ehingen, Vorstadt von Rottenburg. Wurmlingen. Ergenzingen. Hailfingen. Remmingsheim. Schwalldorf. Detingen. Hirrlingen. Ofterdingen. Bodelshausen. Mössingen. Thalheim. Oeschingen.	Oberamtmann v. Kirn.
29. Oberamt **Rottweil.**	Rottweil. Irslingen. Herrenzimmern. Deißlingen. Dormettingen. Dunningen. Wellendingen. Flözlingen. Schömberg. Schwenningen.	Oberamtmann Leypold.
30. Oberamt **Spaichingen.**	Spaichingen. Aldingen. Deilingen. Wehingen. Böttingen. Egesheim.	Oberamtmann Kinzelbach.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
31. Oberamt **Sulz.**	Sulz. Mühlheim. Böringen. Bindorf. Rosenfeld. Leidringen. Trichtingen. Aistaig. Bettenhausen. Dornhan.	Oberamtmann Herbort.
32. Oberamt **Tübingen.**	Tübingen. Gönningen. Dußlingen. Nehren. Schlaitdorf. Walddorf. Pliezhausen. Kirchentellinsfurt. Kusterdingen. Lustnau. Weilheim. Dettenhausen. Mähringen.	Oberamtmann v. Ströhlin.
33. Oberamt **Tuttlingen.**	Tuttlingen. Kolbingen. Mühlheim. Seitingen. Wurmlingen. Trossingen. Thumingen. Neuhausen. Thalheim.	Oberamtmann Hörner.
34. Oberamt **Urach.**	Urach. Grabenstetten. Böhringen. Seeburg.	Oberamtmann Kober.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Urach.**	Gächingen. Metzingen. Mittelstadt. Dettingen. Neuhausen.	Oberamtmann Kober.
35. Oberamt **Aalen.**	Aalen. Abtsgmünd. Adelmannsfelden. Essingen. Unterkochen. Wasseralfingen. Dewangen. Hohenstadt.	Oberamtmann Bürger.
36. Oberamt **Crailsheim.**	Crailsheim. Ellrichshausen. Honhardt. Jartheim. Onolzheim. Roßfeld. Satteldorf. Stimpfach. Unterdeufstetten. Waldthann. Wildenstein.	Oberamtmann Schwarz.
37. Oberamt **Ellwangen.**	Ellwangen. Bühlerthann. Rosenberg. Westhausen. Röhlingen. Stödtlen. Unterschnaitheim. Zipplingen. Lauchheim.	Oberamtmann Kern.
38. Oberamt **Gaildorf.**	Gaildorf. Eschach.	Oberamtmann Höchstetter.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Gaildorf.**	Frickenhofen. Gschwend. Sulzbach. Oberſontheim. Eutendorf. Oberroth.	Oberamtmann Höchſtetter.
39. Oberamt **Gerabronn.**	Gerabronn. Langenburg. Kirchberg. Blaufelden. Roth am See. Niederſtetten. Bartenſtein. Brettheim. Schrozberg. Leuzendorf. Hengſtfeld. Dünsbach. Wieſenbach.	Oberamtsrichter Kern.
40. Oberamt **Gmünd.**	Gmünd. Waldſtetten. Wißgoldingen. Degenfeld. Bartholomä. Heubach. Mögglingen. Leinzell. Lindach. Durlangen.	Oberamtmann Liebherr.
41. Oberamt **Hall.**	Hall. Ilzhofen. Vellberg. Thüngenthal. Untermünkheim. Arnsdorf. Michelfeld. Uttenhofen.	Oberamtmann Daniel.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
42. Oberamt **Heidenheim.**	Heidenheim. Giengen. Hermaringen. Sontheim a. B. Herbrechtingen. Dettingen. Heldenfingen. Gerstetten. Steinheim. Königsbronn. Schnaitheim. Nattheim.	Oberamtmann Kaußler.
43. Oberamt **Künzelsau.**	Künzelsau. Kocherstetten. Döttingen. Mulfingen. Hermuthausen. Ailringen. Dörzbach. Untergünsbach. Bieringen. Berlichingen. Niedernhall. Sindeldorf. Ingelfingen.	Oberamtsrichter Schmid.
44. Oberamt **Mergentheim.**	Mergentheim. Weikersheim. Creglingen. Markelsheim. Bernfelden. Wachbach. Laudenbach. Oberrimbach.	Oberamtmann v. Haas.
45. Oberamt **Neresheim.**	Neresheim. Unterriffingen. Waldhausen.	Oberamtmann Preu.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Neresheim.**	Dunstelkingen. Ballmertshofen. Oberdorf. Pflaumloch. Kirchheim. Kerkingen.	Oberamtmann Preu.
46. Oberamt **Oehringen.**	Oehringen. Neuenstein. Kirchensall. Langenbeutingen. Kupferzell. Pfedelbach. Ernsbach. Untersteinbach. Waldenburg.	Oberamtmann Günzler.
47. Oberamt **Schorndorf.**	Schorndorf. Winterbach. Geradstetten. Beutelsbach. Schnaith. Hohengehren. Hundsholz. Oberurbach. Haubersbronn. Steinenberg.	Oberamtmann v. Strölin.
48. Oberamt **Welzheim.**	Welzheim. Alfdorf. Großdeinbach. Lorch. Wäschenbeuren. Plüderhausen. Rudersberg. Kaisersbach.	Oberamtmann Heinz.
49. Oberamt **Biberach.**	Biberach.	Oberamtmann Herder.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Biberach.**	Warthausen. Schemmerberg. Mittelbiberach. Mittelbuch. Ochsenhausen. Erolzheim. Laupertshausen.	Oberamtmann Herder.
50. Oberamt **Blaubeuren.**	Blaubeuren. Arnegg. Bermaringen. Machtolsheim. Nellingen. Ringingen. Schelklingen. Tomerdingen.	Oberamtmann Osiander.
51. Oberamt **Ehingen.**	Ehingen. Munderkingen. Altheim. Donaurieden. Oepfingen. Rißtissen. Weilersteußlingen. Dächingen. Grunzheim. Rottenacker. Kirchbierlingen. Oberstadion. Obermarchthal.	Gerichtsnotar Krauß.
52. Oberamt **Geislingen.**	Geislingen. Altenstadt. Böhmenkirch. Deggingen. Donzdorf. Gingen. Stubersheim. Türkheim. Unterböhringen.	Oberamtmann Schmidlin.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Geislingen.**	Westerheim. Wiesenstaig.	Oberamtmann Schmidlin.
53. Oberamt **Göppingen.**	Göppingen. Gruibingen. Schlierbach. Rechberghausen. Uihingen. Faurndau. Boll. Heiningen. Großeislingen. Kleineislingen. Ebersbach. Hohenstaufen.	Oberamtmann Mayer.
54. Oberamt **Kirchheim.**	Kirchheim. Weilheim. Neidlingen. Schopfloch. Oberlenningen. Bissingen. Dettingen. Oethlingen. Hochdorf. Holzmaden. Zell. Owen.	Oberamtmann Scholl.
55. Oberamt **Laupheim.**	Laupheim. Wiblingen. Dellmensingen. Mietingen. Schwendi. Dietenheim.	Oberamtmann Lindenmayer.
56. Oberamt **Leutkirch.**	Leutkirch. Aichstetten.	Oberamtmann Lauth.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Leutkirch.**	Berkheim. Friesenhofen. Gebrazhofen. Hauerz. Herlazhofen. Mooshausen. Reichenhofen. Roth. Wuchzenhofen. Wurzach.	Oberamtmann Lauth.
57. Oberamt **Münsingen.**	Münsingen. Buttenhausen. Gomadingen. Hayingen. Justingen. Laichingen. Oberstetten. Zwiefalten.	Gerichtsnotar Keppler.
58. Oberamt **Ravensburg.**	Ravensburg. Altdorf. Baienfurt. Berg. Blitzenreute. Bodnegg. Eschach. Grünkraut. Wolfetsweiler. Schlier. Thaldorf. Vogt. Waldburg. Zogenweiler. Zußdorf.	Oberamtmann Schneider.
59. Oberamt **Riedlingen.**	Riedlingen. Heiligkreuzthal. Pflummern. Ertingen.	Oberamtmann v. Lang.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
Oberamt **Riedlingen.**	Buchau. Uttenweiler. Uigendorf. Unlingen.	Oberamtmann v. Lang.
60. Oberamt **Saulgau.**	Saulgau. Mengen. Herbertingen. Braunenweiler. Reichenbach. Hohentengen. Bolstern. Musbach. Königseggwald. Altshausen. Ebenweiler.	Oberamtmann Conradi.
61. Oberamt **Tettnang.**	Tettnang. Friedrichshafen. Ailingen. Brochenzell. Dietmannsweiler. Laimnau. Hemigkofen. Langenargen. Langensee. Neukirch. Obereisenbach.	Oberamtmann Grüzmann.
62. Oberamt **Ulm.**	Ulm in zwei Distrikten. Söflingen. Beimerstetten. Neenstetten. Altheim. Alpeck. Bernstadt. Lonsee. Niederstotzingen. Setzingen. Langenau.	Oberamtmann Friz.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Abstimmungsorte.	Wahl-Commissäre.
63. Oberamt **Waldsee.**	Waldsee. Aulendorf. Eberhardzell. Gaisbeuren. Schussenried. Unterschwarzach. Winterstettenstadt. Wolfegg. Ziegelbach.	Oberamtmann Schertlin.
64. Oberamt **Wangen.**	Wangen. Neuravensburg. Amtszell. Kißlegg. Christazhofen. Stadt Isny. Eisenharz. Eglofs. Leupolz.	Oberamtsrichter Bazlen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 31. August 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posterpedition in Altenstaig, Oberamts Nagold.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hundeauflage.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 9. Juli 1850 in Betreff der Forterhebung der Steuern (Reg.Blatt S. 249) die einstweilige Forterhebung der in dem ordentlichen Etat auf $18\frac{50}{51}$ verwilligten Steuern und Abgaben nur für die zwei ersten Monate des laufenden Etatsjahrs anordnet; ferner in Erwägung, daß die nach Unserer Verordnung vom 2. Juli d. J., in Betreff der Auflösung der Landes-Versammlung (Reg.Blatt S. 247) einzuberufende außerordentliche Landes-Versammlung wegen unabweislichen Rücksichten erst im Laufe des kommenden Monats Oktober zusammentreten wird und somit eine ständische Verabschiedung über weitere Verlängerung des Zeitraums für die einstweilige Forterhebung der Steuern

Digitized by Google

und Abgaben vor dem Ablaufe des in dem Gesetze vom 9. Juli d. J. hiefür bestimmten Zeitraums unthunlich ist, — verordnen Wir auf den Antrag Unseres Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes Behufs der Sicherstellung verschiedener in der Zwischenzeit nach den bestehenden Gesetzen anfallender Abgaben, auf den Grund des §. 89 der Verfassungsurkunde, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche nach dem Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, nach dem Gesetze in Betreff der Accise-Abgabe vom 18. Juli 1824, nach dem Sportel-Gesetze vom 23. Juni 1828 und nach dem Gesetze vom 3. Juli 1842 in Betreff der Abgabe von Hunden, beziehungsweise nach den diese Gesetze abändernden oder ergänzenden späteren Abgaben- und Finanz-Gesetzen zu erhebenden Wirthschafts-Abgaben, Accise-Gefälle, Sporteln und Hunde-Auflagen sind, vom ersten September 1850 an bis zum Zeitpunkte der ständischen Verabschiedung über deren ferneren Bezug, nach Anleitung der in den gedachten Gesetzen und in den weiter ergangenen Vollziehungs-Instruktionen hiefür gegebenen Bestimmungen in dem durch das Finanz-Gesetz vom 29. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 321) für das Etatsjahr 18$\frac{4}{5}$ verabschiedeten Betrage vollständig aufzunehmen, zu berechnen und anzusetzen.

§. 2.

Wenn die Hebestelle zur Sicherstellung der dereinstigen Erhebung dieser Abgaben auf den Grund der einzuleitenden ständischen Verabschiedung es für nöthig erachtet, so haben die muthmaßlichen (präsumtiven) Abgabepflichtigen den vollen Betrag der angesetzten und angefallenen Abgaben baar zu hinterlegen.

§. 3.

Die so hinterlegten Gelder dürfen vor erfolgter Verwilligung der betreffenden Steuern zu Staatszwecken nicht verwendet werden; sie sind vielmehr bis zum Zeitpunkte dieser Verwilligung gleich andern hinterlegten Geldern zu behandeln.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Baden den 28. August 1850.

Wilhelm.

Miller. Linden. Knapp. Pleſſen.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hundeauflage.

Zu Vollziehung der K. Verordnung vom 28. d. M. in Betreff der einstweiligen Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hundeauflage wird hiemit verfügt:

1) Die mit der Verwaltung und Erhebung der ebengenannten Abgaben beauftragten Behörden haben in Gemäsheit des §. 1 der gedachten K. Verordnung sämmtliche nach dem Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, dem Gesetze in Betreff der Accise-Abgabe vom 18. Juli 1824, dem Sportelgesetze vom 23. Juni 1828 und nach dem Gesetze in Betreff der Abgabe von Hunden vom 3. Juli 1842, beziehungsweise nach den diese Gesetze abändernden oder ergänzenden späteren Abgaben- und Finanzgesetzen, zu erhebenden Wirthschafts-Abgaben, Accise-Gefälle, Sporteln und Hundeauflagen auch vom 1. September 1850 an bis auf weitere Anordnung nach Anleitung der in den genannten Gesetzen und in den weiter ergangenen Vollziehungs-Instruktionen hiefür gegebenen Bestimmungen in dem durch das Finanzgesetz vom 29. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 321) für das Etatsjahr $18\frac{48}{49}$ verabschiedeten Betrage vollständig aufzunehmen, zu berechnen und anzusetzen; zu welchem Zwecke die muthmaßlichen (präsumtiven) Abgabepflichtigen gehalten sind, auch ihrer Seits nach Ablauf des in dem Gesetze vom 9. Juli d. J. für die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bestimmten Zeitraums den in den erwähnten Gesetzen und Vollziehungs-Instruktionen gegebenen Vorschriften, so weit sich diese auf die Aufnahme und die Berechnung der in Frage stehenden Abgaben beziehen, und solche deren Ansatz begründen, bis auf weitere Anordnung bei Vermeidung der auf die Umgehung jener Vorschriften gesetzten Strafen vollständig nachzukommen.

Digitized by Google

2) Die nach §. 2 der Verordnung für nothwendig erkannte Sicherstellung der dereinstigen Erhebung der nach Punkt 1 anzusetzenden Abgaben mittelst Hinterlegung des Betrages der Abgaben bei den betreffenden Hebestellen ist in Absicht auf diejenigen Abgaben, welche nach bestimmten Zeitabschnitten in Raten zu entrichten sind, jedenfalls erst auf die vorgeschriebene Verfallzeit dieser Raten zu verlangen.

Hienach ist zur Sicherstellung der in dem Monat September anfallenden Wirthschafts-Abgaben und der auf den Monat September fallenden Raten der Hundeauflage erster Classe jedenfalls erst nach dem Ablaufe des Monats September Vorkehrung zu treffen, wogegen rücksichtlich aller anderen durch die Verordnung berührten Abgaben, also namentlich in Absicht auf die Accise-Abgabe bei Veräußerungen von Gütern u. s. w. (Contrakt-Accise), von Markt- und Handelswaaren ausländischer Handelsleute, und von Lotterien, Theatern u. s. w., so wie in Absicht auf die Sportel-Abgaben und die Hundeauflage zweiter und dritter Classe gleich nach deren Ansatze über die Nothwendigkeit der Sicherstellung der dereinstigen Erhebung der einzelnen Abgabe zu erkennen, beziehungsweise deren Hinterlegung bei der Hebestelle zu verlangen ist.

3) Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Hinterlegung der einzelnen Abgaben zum Zwecke der Sicherstellung der Staatskasse gegen Verluste, wobei neben dem Betrage der Abgabe insbesondere auch die persönlichen Verhältnisse des muthmaßlichen Abgabepflichtigen zu berücksichtigen sind, kommt den betreffenden Hebestellen zu; welche hinsichtlich der Behandlung der hinterlegten Gelder (§. 3 der Verordnung) durch das K. Steuer-Collegium nähere Anweisung erhalten werden.

Stuttgart den 29. August 1850.

Pleſſen. Linden. Miller. Knapp.

B) Des Departements der Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition in Altenstaig, Oberamts Nagold.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. den von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Errichtung einer Posterpedition in der Stadt Altenstaig, Oberamts Nagold, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. August 1850.

Für den Departements-Chef:
Camerer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 11. September 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Zutheilung des Bergraths zu der Oberfinanzkammer als V. Abtheilung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Zutheilung des Bergraths zu der Oberfinanzkammer als V. Abtheilung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Erzielung weiterer Vereinfachungen und Ersparnisse im Finanzdepartement finden Wir Uns, auf den Antrag des Finanz-Ministerium und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, bewogen, den Bergrath mit seinem bisherigen Wirkungskreise in gleicher Weise, wie nach Unseren Verordnungen vom 21. November v. J. (Reg.Blatt S. 729) und vom

Digitized by Google

23. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 291) die Abtheilungen für Domänen, Forste und Bauten und die Eisenbahn-Commission, der Oberfinanzkammer als

V. Abtheilung für das Bergwesen

zuzutheilen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 31. August 1850.

Wilhelm.

Miller. Linden. Knapp. Plessen.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Am 9. d. M. sind die Straf-Erkenntnisse vom zweiten Vierteljahr ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. September 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zum Zweck der Vereinbarung über eine Revision der Verfassung.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung der Conditoren zum Handel mit Tabak und Cigarren.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zum Zweck der Vereinbarung über eine Revision der Verfassung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf den Antrag Unseres Gesammt-Ministeriums haben Wir in Gemäsheit des Art. 26 des Gesetzes vom 1. Juli v. J. beschlossen, die zu dem Zwecke der Vereinbarung über eine Revision der Verfassung neugewählte außerordentliche Versammlung in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen und die Eröffnung der Sitzungen auf

Freitag den 4. October d. J.

anzuberaumen.

Wir verfügen demnach, daß die Mitglieder dieser Versammlung am 3. October d. J. sich dahier einfinden und dem ständischen Ausschuß davon Nachricht geben.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachnng und Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. September 1850.

Wilhelm.

Miller. Wächter. Linden. Knapp. Pleſſen.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung der Conditoren zum Handel mit Taback und Cigarren.

Es iſt die Frage entſtanden, ob diejenigen Conditoren, welche neben der Zuckerbäckerei die Handlung erlernt haben, und welchen durch den Art. 6 der Kauf- und Handelsleute-Ordnung vom 11. Novbr. 1728, vergl. mit Art. 109 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, der Handel mit Specereiwaaren geſtattet iſt, auch zu Führung von Taback und Cigarren berechtigt ſeien.

Da nach der gutächtlichen Aeußernng der Centralſtelle für Gewerbe und Handel der Taback zur Zeit der Erſcheinnng der Kauf- und Handelsleute-Ordnung von 1728 noch als fremdländiſches Erzeugniß betrachtet, und ſolche Erzeugniſſe (die jetzigen ſogenannten Colonialwaaren) durchgängig zu den Specereien gerechnet wurden, ſo hat ſich das Miniſterium, im Einverſtändniß mit der gewerblichen Centralſtelle, für die Berechtigung derjenigen Conditoren, welche die Handlung erlernt haben, ausgeſprochen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. September 1850.

Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 7. Oktober 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Gebühren der bei Gebäude-Einschätzungen zum Zwecke von Ablösungs-Berechnungen verwendeten Techniker. — Verfügung, betreffend die Taxe für die zur selbstständigen Behandlung von Thierseuchen in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 12. August 1846 ermächtigten Thierärzte.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

I. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Gebühren der bei Gebäude-Einschätzungen zum Zwecke von Ablösungs-Berechnungen verwendeten Techniker.

Zu gleichförmiger Festsetzung der Gebühren der Techniker, welche bei Gebäude-Einschätzungen zum Zwecke von Ablösungsberechnungen verwendet werden (Instruktion für das Verfahren bei den zu Bemessung der auf dem Zehenten haftenden Baulasten nöthigen Schätzungen §. 1 ff.), wird in Folge einer nach vorgängiger Vernehmung des Geheimenraths ergangenen höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. Folgendes verfügt:

Digitized by Google

1) Das Taggeld wird für geprüfte, zur Anstellung im Staatsdienst befähigte Bauverständige auf zwei Gulden, für Werkmeister auf einen Gulden vierzig Kreuzer, für andere Maurer- oder Zimmermeister auf einen Gulden zwanzig Kreuzer festgesetzt.

2) Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts findet eine Vergütung für Zehrung, wenn die Entfernung weniger als eine Poststunde beträgt, nicht Statt.

Bei einer größeren Entfernung hingegen darf der Techniker an Diäten den hälftigen Betrag seines Taggeldes anrechnen.

3) Die Anrechnung von Diäten ist jedoch auf diejenigen Geschäfte, welche nicht zu Hause, d. h. nicht in dem gewöhnlichen Wohnorte des Technikers, verrichtet werden können, zu beschränken; auf schriftliche Ausfertigungen, wie Baumaterialien-Werthsberechnungen, Kostenberechnungen, Ausstellung von Urkunden und dergleichen, darf sie nur in dem Falle ausgedehnt werden, wenn diese Ausfertigungen nicht zweckmäßig zu Hause besorgt werden können.

4) Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwande von wenigstens acht vollen Stunden berechnet werden.

Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwande entsprechende Theil des Taggeldes und der Diäten zu berechnen.

Jedoch dürfen

a) auch wenn ein Geschäft weniger als zwei Stunden dauert, immer ein Viertelstag, und

b) in Fällen, wo die Anrechnung von Diäten gestattet ist, bei einem Zeitaufwande von mehr als sechs Stunden, mit Einschluß der Hin- und Herreise, die Diäten für einen vollen Tag

in Anrechnung gebracht werden.

Werden an einem Tage mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren nicht übersteigen.

Dauert ein auswärtiges Geschäft mehrere Tage, so wird für die ganze Zeit der Abwesenheit auf je 24 Stunden eine Tagsgebühr, und für einzelne weitere Stunden der entsprechende Theil einer Tagsgebühr nach den obigen Bestimmungen berechnet.

5) Reisekosten werden den Technikern nur, wenn die Entfernung von ihrem Wohnorte eine Stunde und darüber beträgt, und zwar:

Digitized by Google

den zum Staatsdienſt befähigten mit zwanzig Kreuzern,
den übrigen mit fünfzehn Kreuzern
für jede von ihnen zurückgelegte Poſtſtunde vergütet.

6) Erweisliche Auslagen für Schreibmaterialien, Poſtporto, Botenlöhne und Aktentransport werden beſonders vergütet.

7) Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung, wenn über die Belohnung eines Technikers eine beſondere Uebereinkunft zwiſchen demſelben und dem Auftraggeber beſteht.

Stuttgart den 25. September 1850.

Linden.

2. Des K. Medicinal-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Taxe für die zur ſelbſtſtändigen Behandlung von Thierſeuchen in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 12. Auguſt 1846 ermächtigten Thierärzte.

Da die unter dem 14. Oktober 1830 erlaſſene revidirte Medicinaltaxe die Taxe nur für die höheren (wiſſenſchaftlich-gebildeten) Thierärzte, der Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 31. Januar 1831 (Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 247) die Taxe nur für die niederen Thierärzte feſtgeſetzt, die in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 12. Auguſt 1846 zu ſelbſtſtändiger Behandlung von Thierſeuchen ermächtigten Thierärzte aber weder den wiſſenſchaftlich-gebildeten, noch den niedereren Thierärzten beizuzählen ſind, ſo werden, unter Beziehung auf den I. Abſchnitt der revidirten Medicinaltaxe vom 14. Oktober 1830 insbeſondere den §. 11, für dieſe Thierärzte mit höchſter Genehmigung folgende Taxbeſtimmungen feſtgeſetzt:

A. für Dienſtleiſtungen bei Seuchen gegenüber von öffentlichen Kaſſen paſſiren:

1) Reiſekoſten für einen ganzen Tag:
   a) Taggeld . . . . . — 48 kr.
   b) Zehrungserſatz . . . . . 1 fl. —
   c) bei einer Entfernung von zwei Stunden der Betrag des Roßlohns, der Fütterung, Stallmiethe und Stalltrinkgeld für ein Pferd.

2) Belohnung für die Beſorgung und Behandlung aller ſeuchekranken Thiere ein-

Digitized by Google

ſchließlich der etwaigen Beſichtigung aller Thiere eines Ortes und der etwaigen Oeffnung der an der Seuche gefallenen Thiere, ſo wie des Taggelds bei Reiſen,

a)	auf einen ganzen Tag	2 fl. —
b)	auf einen halben Tag	1 fl. 12 kr.
3. a)	für einen ausführlichen Seuchebericht	— 36 kr.
b)	für einen einfachen	— 15 kr.

B. Für andere Verrichtungen dieſer Thierärzte finden die Beſtimmungen der revidirten Medicinaltaxe vom 14. Oktober 1830, II. Abſchnitt C. Anwendung.

Stuttgart den 25. September 1850.

Ludwig.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 10. October 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse. (Mit einer Beilage.)

Nach der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 6. November 1849 (Reg.Blatt S. 725) ist die Verwaltung der in Art. 21 des Gesetzes in Betreff der Ablösung der Zehenten vom 17. Juni 1849 (Reg.Blatt S. 181) angeordneten Zehent-Ablösungskasse der für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungkasse in Gemäsheit des Gesetzes vom 14. April 1848 niedergesetzten Commission übertragen, und es ist das für diese Kasse angestellte Personal zugleich für die Zehent-Ablösungskasse, übrigens mit dem Anfügen bestimmt worden, daß nach der erwähnten Vorschrift des Gesetzes die Zehent-Ablösungskasse von der Gefälle-Ablösungskasse getrennt zu halten ist.

Dem in der gedachten vorläufigen Verfügung ausgesprochenen Vorbehalte gemäs werden hiemit für die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse, in Beziehung auf welche den da-

Digitized by Google

für bestimmten Behörden derselbe Wirkungskreis zukommt, wie er in den §§. 1, 3, 4, 21, 22, 25 der Instruktion vom 1. September 1848 für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse (Reg.Blatt S. 413) bezeichnet ist, die nachstehenden näheren Vorschriften ertheilt:

Vorläufige Forterhebung der Zehenten.

§. 1.

Sind unter den nach Art. 20 des Gesetzes und nach §. 57 der Haupt-Instruktion an die Ablösungskasse bis zu endgültiger Festsetzung des Ablösungskapitals auf Abrechnung an diesem von den Zehentpflichtigen fortzuentrichtenden Zehenten Naturalien begriffen, so haben die Cameralämter darauf hinzuwirken, daß dieselben von den Pflichtigen nicht in Natur, sondern in angemessenen Preisen in Geld entrichtet werden, indem auch hier in beiderseitigem Interesse die Naturalverwaltung so viel als möglich zu vermeiden ist.

Nur dann, wenn Naturalien zu Befriedigung der der Ablösungskasse obliegenden Naturalleistungen erforderlich sind (Gesetz, Art. 38 und Nachtragsgesetz vom 27. Juli 1849, Art. 5), ist den Zehentpflichtigen die Naturallieferung des Erfordernisses anzusinnen.

Von den in §. 57 der Haupt-Instruktion unter Ziffer 1—3 genannten Arten der Forterentrichtung der Zehenten ist die Natural-Verzehentung auf dem Felde thunlichst zu vermeiden und demgemäß durch Uebereinkunft mit den Pflichtigen (Gemeinden, Ablösungs-Gemeinschaften) auf Festsetzung billiger Geldsurrogate hinzuwirken. Kann eine Uebereinkunft nicht zu Stande gebracht werden, so ist, wenn nicht dringende Gründe für die Naturalerhebung sprechen, die Feststellung eines Geldsurrogats durch den Ablösungsbeamten herbeizuführen (§. 57, Ziffer 3 der Haupt-Instruktion).

§. 2.

Die Schuldigkeiten der Pflichtigen sind, wenn mit den letzteren oder deren Vertretern über die Lieferung der Naturalien an den Sitz des Cameralamts oder an einen andern für die Verwaltung zuträglichen Ort die sehr zu wünschende und deßhalb zu versuchende Verständigung nicht zu Stande käme, an dem nach Art. 18 des Gesetzes zu bestimmenden Ort auf den Verfalltermin durch die Cameralämter zu erheben, worüber diesen jedoch von der Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse nähere Anleitung zukommen wird.

Die Ablieferung ist von den betreffenden Gemeinden, beziehungsweise von den durch die Ablösungsgemeinschaften aufzustellenden Trägern kostenfrei und aus einer Hand zu leisten. Findet Naturallieferung Statt, so dürfen nur wohlgereinigte kaufmannsgute Na-

Digitized by Google

turalien, wie sie der Jahrgang gewährt, angenommen werden, und es sind dießfalls die in der Dienstvorschrift für die Kastenknechte enthaltenen Bestimmungen genau zu beobachten.

§. 3.

Von den durch die Zehentpflichtigen auf Abrechnung an der Ablösungsschuld gelieferten Naturalien ist nach Art. 63, Absatz 3 des Gesetzes das Getreide nach den zwischen Martini und Lichtmeß des betreffenden Jahrs sich ergebenden Mittelpreisen der für den betreffenden Ort maaßgebenden Fruchtschranne, der Werth der sonstigen Naturalien aber ist nach den zur Zeit der Entrichtung bestandenen örtlichen Mittelpreisen zu Geld zu rechnen und den Pflichtigen gut zu schreiben.

§. 4.

Die erhobenen Naturalien, welche in das Eigenthum der Zehent-Ablösungskasse übergehen, sind von den finanzkammerlichen und von den für die Gefälle-Ablösungskasse bezogenen Naturalien abgesondert zu halten, im Uebrigen aber auf Kosten und Gefahr der Zehent-Ablösungskasse ganz nach den für die Verwaltung der kameralamtlichen Naturalvorräthe bestehenden Grundsätzen und Vorschriften zu behandeln.

Der Verkauf der Früchte ist von den Cameralämtern zur geeigneten Zeit vorzunehmen und es sind dabei die Bestimmungen des §. 7, Absatz 2, 3, 4, 5 der Instruktion vom 1. September 1848 zu beachten.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß rücksichtlich der von den Pflichtigen auf Abrechnung an der Ablösungsschuld gelieferten Naturalien zwischen der Gefälle- und der Zehent-Ablösungskasse der Unterschied besteht, daß bei der Gefälle-Ablösungskasse den Pflichtigen nach der Instruktion vom 1. September 1848 die auf Abschlag gelieferten Naturalien in dem daraus bei dem Verkauf durch die Cameralämter erzielten Erlös nach Abzug der Kosten und Abgänge berechnet werden; wogegen bei der Zehent-Ablösungskasse den Pflichtigen nicht die bei dem Verkauf erzielten, sondern die in §. 3 dieser Instruktion genannten Preise zu vergüten sind.

Erhebung der festgestellten Ablösungsschillinge.

§. 5.

Nach §. 63, letzter Absatz der Haupt-Instruktion, sind die nach endgültiger Festsetzung des Ablösungskapitals auszufertigenden Urkunden, die sogenannten Ablösungs-Urkunden, bei den durch die Ablösungskasse zu vermittelnden Ablösungen auch durch die Cameralbeamten zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Vor dieser Unterzeichnung haben dieselben die Urkunden im Allgemeinen zu prüfen, insbesondere aber durch Vergleichung der Rechnungsbücher sich zu überzeugen, ob die in dem neunten Abschnitte der Urkunde, der Abrechnung mit den Pflichtigen, den Zehent- und Abfindungs-Berechtigten über Zinse und Abschlags-Zahlungen enthaltenen Beträge mit den Aufzeichnungen in den kameralamtlichen Büchern übereinstimmen.

Auf etwaige Anstände sind die Ablösungs-Beamten aufmerksam zu machen und ist sofort — bis zur Berichtigung derselben — die Unterschrift der Urkunde auszusetzen.

§. 6.

Nachdem die für die Zehenten zu entrichtenden Ablösungsschillinge und Zeitrenten endgültig festgestellt sind, werden dieselben auf den Grund der dießfälligen Mittheilung der Ablösungs-Commission (§. 64 der Haupt-Instruktion) von der Commission für die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse bei dieser Kasse zur Aufnahme in ihre Rechnung und sofort durch letztere bei den Cameralämtern zur speziellen Erhebung eingewiesen.

Ueber diese Einweisung haben die Cameralämter auf gleiche Weise, wie es für die Einweisung der Gefälle-Ablösungsschuldigkeiten nach der Vorschrift der Ober-Rechnungskammer vom 14. Mai 1849 geschieht, die Ablösungskasse zu bescheinen und die Aufnahme der zu erhebenden Ablösungsschillinge in die kameralamtlichen Rechnungsbücher zu beurkunden.

§. 7.

Die Ablösungsschillinge, beziehungsweise Zeitrenten, welche durchaus auf den 1. Januar verfallen (Gesetz Art. 14), haben die Cameralämter auf diesen Termin an dem in der Ablösungs-Urkunde bezeichneten Orte zu erheben, oder nach den Bestimmungen der Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse erheben zu lassen.

§. 8.

Die Ankündigungen von Zuzahlungen auf Ablösungsschuldigkeiten, welche jedoch nicht weniger als 500 fl., oder als den Rest der Gesammtschuld der Zuzahlenden betragen dürfen (Gesetz Art. 15), sind bei dem Cameralamt vorzumerken, welches, wenn es verlangt wird, die Anmeldenden hiefür zu bescheinen hat.

Erfolgen solche Zuzahlungen ohne vorherige Anmeldung, so sind sie bezüglich der Zinsenvergütung oder der Rentendauer und Größe so zu betrachten, als ob sie drei Monate später erfolgt wären, und in dieser Beziehung nach der in Beilage 1 der Instruktion vom 23. October 1848 zu dem Gesetze vom 14. April 1848 gegebenen Anleitung zu behandeln.

Digitized by Google

§. 9.

Aus den nicht rechtzeitig entrichteten Zeitrenten (§. 7) haben die Cameralämter auf gleiche Weise, wie für die Gefäll-Ablösungen vorgeschrieben ist, Verzugszinse zu 4 pCt. von den betreffenden Rentenschuldnern zu erheben. Bei Zuzahlungen zu den planmäßigen Renten (§. 8) sind die Zinsraten nach der vorhin erwähnten Anleitung in der Beil. 1 zu der Instruktion vom 23. October 1848 in Aufrechnung zu bringen, beziehungsweise zu vergüten.

Ausstände.

§. 10.

Ueber alle Rückstände an verfallenen Zehentgefällen oder Zeitrenten, so wie über die noch nicht verfallenen Ablösungsschuldigkeiten sind am Ende des Rechnungsjahrs ortweise oder nach Ablösungs-Gemeinschaften eingetheilte Verzeichnisse zu fertigen, welche den Namen und Wohnort des Schuldners, den Stand der Schuld am Anfange des Jahres, die im Laufe desselben geleisteten Zahlungen und den Rückstand am Ende des Jahres enthalten müssen.

In diesen Verzeichnissen sind die Rückstände da, wo die Gemeinde die Zehent-Ablösung übernommen hat, durch den Gemeinderath, wo aber eine Ablösungs-Gemeinschaft besteht, durch die aufgestellten Träger, und bei geschlossenen Hofgütern (Art. 4, Ziff. 2 des Gesetzes) durch die Besitzer derselben beurkunden zu lassen.

Wenn bei verfallenen Schuldigkeiten Rückstände vorhanden sind, so ist in einer besonderen Spalte des Verzeichnisses Nachweis darüber zu geben, was für den Einzug dieser Rückstände geschehen ist.

Die Verzeichnisse sind von den Cameralbeamten und den Buchhaltern zu beurkunden und alljährlich sechs Wochen nach dem für den Rechnungs-Abschluß festgesetzten Termin der Commission für die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse vorzulegen, von der sie nach erfolgter Prüfung und Genehmigung an die Ober-Rechnungskammer, Behufs der Prüfung und Controle der Jahresrechnung der Zehent-Ablösungskasse, zu übergeben sind.

Ausgaben.

§. 11.

Die mit der Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse verbundenen Kosten bestehen nach §. 68 der Haupt-Instruktion:

Digitized by Google

1) in den von den Pflichtigen zu übernehmenden Bezugskosten des von ihnen auf Abrechnung an der Ablösungsschuld fortentrichteten Zehentens;
2) in den auf die Zehent-Ablösungskasse fallenden Kosten, und
3) in den von der Staatskasse zu tragenden Kosten.

Zu 1) Zu den hier genannten Bezugskosten gehört der in Art. 9 des Gesetzes unter Ziff. 1, a. und b. bezeichnete Aufwand; er schließt sich mit dem Zeitpunkte, an welchem die Abschlagslieferung, mag sie in Geld oder in Naturalien bestehen, von dem Pflichtigen an den bisherigen Zehent-Einzugsort (Art. 18 des Gesetzes) oder an den durch Uebereinkunft mit den Pflichtigen an dessen Stelle getretenen Ort (§. 2) an das Cameralamt oder einen Gefäll-Einbringer desselben geleistet worden ist. Hienach gehören insbesondere zu den Bezugskosten die bei der Lieferung von Naturalien an die Kastenknechte zu bezahlenden Meßgelder.

Die Cameralämter haben darauf hinzuwirken, daß die Bezugskosten von den Pflichtigen alsbald selbst bezahlt werden; würde dies aber in dem einen oder andern Falle Anstand finden, so sind die fraglichen Kosten nach Maßgabe der Bestimmung in §. 68 der Haupt-Instruktion zwar von den Cameralämtern vorzuschießen, dagegen von dem durch die Pflichtigen auf Abrechnung gelieferten Zehenten abzuziehen, und es ist diesen demgemäs nur der Reinertrag gut zu schreiben.

Zu 2) Die von der Zehent-Ablösungskasse zu tragenden Kosten beginnen sowohl bei den auf Abschlag gelieferten Zehenten, als rücksichtlich der an deren Stelle tretenden Zeitrenten mit der zu 1. näher bezeichneten Ablieferung der Zehenten durch die Pflichtigen, und schließen sich mit dem Zeitpunkte, an welchem das Geld, oder im Falle der Lieferung von Naturalien, der Erlös für diese in die Cameralamtskasse geflossen ist. Hieher gehören insbesondere: die durch Reisen des Cameralbeamten oder eines andern Einbringers dann entstehenden Kosten, wenn die Entrichtung der Abschlags-Lieferungen und Zeitrenten nicht am Amtssitze, sondern auswärts erfolgt; ferner gehören hieher der durch die Verwaltung und den Verkauf von Naturalien und die Natural-Befriedigung von Lastenberechtigten entstehende Aufwand und Abgang; endlich der Mindererlös bei dem Verkauf der Früchte; wogegen aber auch der Zehent-Ablösungskasse das zu gut kommt, was bei diesem Verkaufe mehr erlöst wird, als die Liefernden ersetzt erhalten.

Zu 3) Zu den auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten endlich gehört aller Auf-

Digitized by Google

wand, der durch die Verwaltung der Gelder von dem Zeitpunkte an entsteht, wo dieselben in die Cameralamtskassen geflossen sind.

Die vorstehend genannten dreierlei Arten von Kosten dürfen übrigens durch die Cameralämter nur dann bezahlt werden, wenn sie von der Commission für die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse geprüft und genehmigt sind. Wenn daher bei dem einen oder andern Amte derartige Kosten vorkommen, so sind sie von Vierteljahr zu Vierteljahr, und zwar jede Art in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen und es sind sofort die Verzeichnisse an die kaum gedachte Commission einzusenden.

§. 12.

Die Abschlagszahlungen, welche nach §§. 58, 59 und 60 der Haupt-Instruktion von den Ablösungsbeamten für Lastenabfindungs- und Zehentberechtigte bei den Cameralämtern angewiesen werden, haben diese zu leisten und der Ablösungskasse aufzurechnen. Hiebei wird jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 58 der Haupt-Instruktion die Zahlungs-Anweisungen für Abfindungs-Berechtigte die von den Pflichtigen des belasteten Zehentens geleisteten oder in demselben Jahre verfallenden Abschlags-Zahlungen nicht übersteigen dürfen. Die Cameralämter haben deßhalb vor jeder Zahlung an einen Abfindungs-Berechtigten genaue Untersuchung anzustellen und bei Anständen die Zahlung auszusetzen und die Oberämter darauf aufmerksam zu machen.

Reichen die bei den Cameralämtern baar vorräthigen Zehent-Ablösungsgelder zu den eingewiesenen Abschlags-Zahlungen nicht zu, so haben sie die Anweisungen mit einer Nachweisung über den von den betreffenden Zehentgefällen bereits erhobenen und den in demselben Jahre noch anfallenden Betrag und über die darauf bereits geleisteten Zahlungen an die Ablösungskasse Behufs der Zahlungs-Einleitung einzusenden.

Ablieferung der Geldvorräthe der Cameralämter an die Zehent-Ablösungskasse.

§. 13.

Die eingezogenen Gelder haben die Cameralämter so bald als möglich und jedenfalls am Ende eines jeden Monats an die Zehent-Ablösungskasse abzuliefern, soweit sie nicht zu bereits eingewiesenen Zahlungen (§. 12) oder zu Bestreitung von Ausgaben (§. 11) in der nächsten Zeit erforderlich sind.

Digitized by Google

Vorläufige Bestimmung der bei der Zehent-Ablösungskasse eingehenden Gelder.

§. 14.

Die Commission für die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse hat für die alsbaldige sichere und nutzbringende Anlegung der bei dieser Kasse eingegangenen Gelder, soweit sie nicht zu den in den vorstehenden §§. benannten Zahlungen oder zu Abtragung von Zinsen und Kapitalien (§§. 16, 19 und 21) zu verwenden sind, Sorge zu tragen, und diesfalls Anträge an das K. Finanz-Ministerium zu machen, welchem die Entschließung über die Anlegung vorbehalten bleibt.

Abfertigung der Entschädigungs-Forderungen der Zehent- und Lastenbezugs-Berechtigten.

§. 15.

Die Ablösungs-Commission verbindet mit der Nachricht an die Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse über die zu erhebenden Ablösungsschillinge und Renten (§. 5) die Mittheilung, wie die nach den Ablösungs-Urkunden (§§. 63 und 64, vergl. mit den §§. 9 und 11 der Haupt-Instruktion) den früheren Zehent- und Lastenabfindungs-Berechtigten zu leistende Entschädigung geschehen soll; worauf die Zehent-Ablösungskasse von der ihr vorgesetzten Commission, nachdem zuvor die betreffende Gerichtsstelle auf diesfällige Mittheilung des Ablösungsbeamten (§. 65 der Haupt-Instruktion) hinsichtlich der Rechte Dritter verfügt hat, wegen Befriedigung der Berechtigten Anweisung erhält.

§. 16.

Die Baarzahlungen auf die Entschädigungs-Forderungen der Berechtigten, d. h. die baare Auszahlung sämmtlicher unter Einhundert Gulden sich haltenden Ablösungssummen (Art. 21 des Gesetzes) erfolgen unmittelbar durch die Zehent-Ablösungskasse.

§. 17.

Die für die Zehent- und die Lastenberechtigten bestimmten Obligationen werden je nach dem Wunsche der Berechtigten in Scheinen auf den Namen oder auf den Inhaber in Abschnitten von 100 fl., 200 fl., 300 fl., 400 fl., 500 fl. und 1000 fl. und zwar nach den Formularen I. und III. der Beilage dieser Instruktion auf je einen Bogen Papier, mit Wasserzeichen und

Digitized by Google

Randverzierungen versehen, ausgestellt, gestempelt und von den in den Formularen angegebenen Beamten handschriftlich unterzeichnet.

Den Schuldverschreibungen auf den Inhaber werden auf einem besondern Bogen nach dem Formular II. fünfundzwanzig Jahreszins-Coupons beigelegt, welche mit derselben Serie, Litera und Nummer, wie die Obligation bezeichnet, gestempelt und mit dem fac simile des Kassiers versehen sind; jedoch so weit als die Jahreszinse schon während der Ablösungs-Verhandlung (§. 11) erhoben wurden oder bei der mit der Ausfolge der Obligationen zu verbindenden Zinsenabrechnung etwa noch baar erhoben werden, von der Commission zurückbehalten und urkundlich vernichtet werden.

§. 18.

Wenn der Berechtigte die Obligationen oder die vor deren Ausfolge verfallenden Zinse, oder die baar angewiesenen Entschädigungsgelder durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen lassen will, so hat er für dessen Legitimation nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Commission für die Verwaltung der Ablösungskassen vom 22. Septbr. und 13. Decbr. 1849 (Reg.Blatt S. 634 und 798) zu sorgen und es ist zu diesem Zwecke der Commission für die Verwaltung der Gefälle- und Zehent-Ablösungskassen eine diesen Vorschriften entsprechende Vollmacht vorzulegen, in welcher insbesondere die Cameralämter zu bezeichnen sind, zu deren Bezirken die betreffenden Zehentdistrikte gehören. Ein etwaiger Widerruf dieser Vollmachts-Ertheilung ist der Zehent-Ablösungskasse und gleichzeitig auch den in der Vollmachts-Urkunde genannten Cameralämtern anzuzeigen.

Verzinsung und Tilgung der Passiv-Kapitalien der Kasse.

§. 19.

Sämmtliche Obligationen der Zehent-Ablösungskasse sind auf den Termin 1. Januar zu 4 pCt. (Gesetz Art. 14 und 21) zu verzinsen.

Von den jährlichen reinen Einnahmen der Kasse werden zunächst die Jahreszinse und die baar auszufolgenden Ablösungssummen (§. 16) bestritten (Gesetz Art. 21, vergl. mit Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 14. April 1848).

Die verfallenen Zinse werden aus den auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen gegen Uebergabe der Coupons in Stuttgart durch die Zehent-Ablösungskasse, in andern Theilen des Landes durch die Cameralämter, soweit der Kassenbestand der letzteren an Zehent-Ablösungsgeldern hiezu reicht, ausbezahlt. Die Zinse aus den auf den Namen ausgestellten

Digitized by Google

Obligationen aber können nur gegen Quittung bei der Zehent-Ablösungskasse in Stuttgart erhoben werden.

§. 20.

Schuldverschreibungen auf den Namen kann der Gläubiger in Scheine auf den Inhaber umwandeln lassen. Eine Rückverwandlung der letzteren in Obligationen auf den Namen ist nicht gestattet.

Jene Umwandlung ist von den Besitzern der Scheine, unter Vorlegung derselben, schriftlich bei der Zehent-Ablösungskasse nachzusuchen.

§. 21.

Die Tilgung der Kapitalien geschieht auf die in Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 14. April 1848 bezeichnete Weise (Zehentgesetz Art. 21, letzter Absatz).

Die Verlosung der Obligationen findet öffentlich Statt.

Es werden die einzulösenden Obligationen mit Angabe der Serie, Litera und Nummer in öffentlichen Blättern bekannt gemacht und die betreffenden Kapitalsummen drei Monate nach dieser Bekanntmachung, bei den Scheinen auf Inhaber gegen Zurückgabe derselben mit den noch nicht verfallenen Coupons, bei den Scheinen auf Namen gegen deren Zurückgabe mit einer Empfangs-Bescheinung durch die Ablösungskasse ausbezahlt.

Mit dem öffentlich verkündigten Rückzahlungs-Termin hört die Verzinsung der gekündigten Kapitalien auf.

§. 22.

Die Obligationen für die abgelösten Kapitalien werden nebst den Coupons mit einem die Ungültigkeit der Papiere ausdrückenden Stempel versehen und so bis zu der Zeit, wo ihre gänzliche Vernichtung Statt finden kann, aufbewahrt.

Rechtsstreitigkeiten.

§. 23.

Bei privatrechtlichen Streitigkeiten, welche in Beziehung auf die in der Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse stehenden Ablösungsschillinge und Zeitrenten, so wie über Ansprüche an diese Kasse entstehen, wird die letztere durch die Verwaltungs-Commission vor den Gerichten vertreten.

Digitized by Google

Kasse- und Rechnungsführung.

§. 24.

In Absicht auf die Kassen- und Rechnungsführung haben sich die Cameralämter und die Zehent-Ablösungskasse nach den Vorschriften der K. Ober-Rechnungskammer zu richten, welcher die Kasse in dieser Beziehung in der in §. 30 der Instruktion vom 1. Septbr. 1848 bezeichneten Weise gleichfalls untergeordnet ist.

§. 25.

Die Ergebnisse des jährlichen Rechnungs-Abschlusses der Kasse werden nach vollzogener Abhör der Rechnung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. September 1850.

Knapp.

Digitized by Google

Beilage zu §. 17 der Instruktion.

I. Formular einer Obligation auf den Inhaber.

Lit. A. **Erste Serie.** Nro.

Königreich Württemberg.

Schuld-Verschreibung

für ein Zehent-Ablösungs-Capital von

Eintausend Gulden,

(die feine Mark Silbers zu 24½ fl.)

welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehenten (Reg.Blatt S. 181), nach den hienach aufgenommenen näheren Bestimmungen von der unter die Aufsicht des K. Finanz-Ministerium gestellten Zehent-Ablösungskasse aus den derselben zugewiesenen Einnahmen jedem Inhaber der zu dieser Schuldverschreibung gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) mit jährlichen Vier vom Hundert, vom 1. Januar . . . . an, zu verzinsen und nach erfolgter Auslosung dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen Zurückgabe der letzteren, so wie der noch nicht verfallenen Coupons zu bezahlen ist.

Stuttgart, den . . . . . .

Zehent-Ablösungskasse:

Kassier:

. . . . . .

Controleur:

. . . . . .

(Trockenstempel.)

Königliche Commission für die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse.

In deren Namen:

der Vorstand

. . . . . .

Mitglieder:

. . . . . .

Digitized by Google

Nähere Bestimmungen.

1) Für die nach den Gesetzen vom 17. Juni und 27. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 181 und 313) zur Ablösung kommenden Zehenten und auf diesen haftenden Lasten werden die Berechtigten durch Geldkapitalien entschädigt, welche, sofern sie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuße von vier vom Hundert längstens binnen einer fünfundzwanzigjährigen Tilgungszeit zu entrichten sind.

(Art. 14, 15, 21, 22, 39 und 41 des Gesetzes vom 17. Juni 1849.)

2) Im Namen und auf Kosten des Staats tritt zwischen die Pflichtigen und diejenigen Zehentberechtigten, welche diese Vermittlung innerhalb der gesetzlichen Frist angerufen haben, eine Ablösungskasse, an welche die Entschädigungs-Ansprüche jener Berechtigten übergehen; wogegen sie denselben vierprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder auf den Namen ausstellt.

Für Verluste, welche durch die Untreue der Beamten entstehen, haftet die Staatskasse; vorbehältlich des Regresses an den Schuldigen.

In Beziehung auf alle sonstigen Ausfälle übernimmt der Staat keine Garantie; vielmehr werden Verluste dieser Art von der Gemeinschaft derjenigen Berechtigten, bei welchen die Vermittlung der Zehent-Ablösungskasse eintritt (beziehungsweise deren Nachfolgern im Besitze der Obligationen), nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen getragen. Art. 21 des Zehent-Ablösungsgesetzes unter Hinweisung auf Art. 4, Abs. 3 des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848 (Reg.Blatt S. 165).

3) Die Obligationen der Ablösungskasse sind in fünf Serien getheilt. Von den jährlichen Einnahmen der Kasse werden zunächst die Jahreszinse bestritten und die unter Einhundert Gulden betragenden Entschädigungssummen bezahlt; der Ueberrest aber wird zu Ablösung von Obligationen in der Art verwendet, daß die abzulösenden Obligationen nach dem Vorrange der Serien durch das Loos bestimmt werden (Art. 21 des Zehent-Ablösungsgesetzes mit Hinweisung auf Art. 5 und 6 des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848).

4) Die Verzinsung geschieht jährlich auf den 1. Januar.

Der Schuldverschreibung sind fünfundzwanzig Jahreszinscoupons beigelegt. Die Zinse werden gegen Uebergabe der Zinsabschnitte in Stuttgart durch die Zehent-Ablösungskasse, in andern Theilen des Landes durch die K. Cameralämter, soweit der Kassenbestand der letzteren an Zehent-Ablösungsgeldern hiezu ausreicht, berichtigt.

Digitized by Google

5) Die bei einer Verlosung gezogenen Kapitalien werden öffentlich bekannt gemacht, und drei Monate nach dieser Bekanntmachung durch die Ablösungskasse ausbezahlt.

Mit dem Ablaufe dieses Termins hört die Verzinsung der gekündigten Kapitalien auf.

Aufschrift der Obligation (auf deren Rückseite).

Lit. A. Erste Serie. Nro. ...

Schuld-Verschreibung

über

1000 fl. Zehent-Ablösungs-Kapital,

zu vier Procent verzinslich

auf den 1. Januar.

II. Formular eines Coupon.

Lit. A. Erste Serie. Nro.

1. Coupon auf den 1. Januar 18...

Für **Vierzig Gulden**, im 24½ Guldenfuße,

jährlichen Zins aus 1000 Gulden Zehent-Ablösungskapital; zahlbar in Stuttgart durch die K. Zehent-Ablösungskasse, in anderen Theilen des Landes durch die K. Cameralämter, so weit der Kassenbestand der Letzteren an Zehent-Ablösungsgeldern hiezu ausreicht.

(Trocken-Stempel.)

K. Württembergische Zehent-Ablösungskasse:
(fac simile des Kassiers.)

—:. 40 fl.

Digitized by Google

III. Formular einer Obligation auf den Namen.

Lit. B. Erſte Serie. Nro.

Königreich Württemberg.

Schuld-Verſchreibung

für ein Zehent-Ablöſungs-Kapital von

Eintauſend Gulden,

(die Mark feinen Silbers zu 24½ fl.)

welches in Gemäßheit des Geſetzes vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablöſung der Zehenten (Reg.Blatt S. 181), nach den hienach aufgenommenen näheren Beſtimmungen von der unter die Aufſicht des K. Finanz-Miniſterium geſtellten Zehent-Ablöſungskaſſe aus den derſelben zugewieſenen Einnahmen

dem .....

oder jedem andern rechtmäßigen Inhaber dieſer Schuldverſchreibung mit jährlichen Vier vom Hundert vom 1. Januar ..... an, zu verzinſen und nach erfolgter Auslosung gegen Zurückgabe der Schuldverſchreibung zu bezahlen iſt.

Stuttgart, den .....

Zehent-Ablöſungskaſſe.
Kaſſier:
.....
Controleur:
.....

(Trocken-Stempel.)

Königl. Commiſſion für die Verwaltung der Zehent-Ablöſungskaſſe.
In deren Namen:
der Vorſtand:
.....
Mitglieder:
.....
.....

Digitized by Google

Nähere Bestimmungen.

1) Wie 1. in den Scheinen auf den Inhaber.
2) — 2. — — —
3) — 3. — — —
4) Die Verzinsung geschieht jährlich auf den 1. Januar.

   Die Zinse werden gegen Quittung in Stuttgart durch die Zehent-Ablösungskasse bezahlt.
5) Der Gläubiger kann diese Schuldverschreibung bei der Ablösungskasse in einen Schein auf den Inhaber umwandeln lassen; eine Rückverwandlung des letzteren Papiers in einen Schein auf den Namen ist nicht gestattet.
6) Die bei einer Verlosung gezogenen Kapitalien werden öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach dieser Bekanntmachung durch die Ablösungskasse ausbezahlt.

   Mit dem Ablaufe dieses Termins hört die Verzinsung der gekündigten Kapitalien auf.

Aufschrift der Obligation (auf deren Rückseite).

Lit. **B.** Erste Serie. Nro.

Schuld-Verschreibung

über

1000fl. Zehent-Ablösungs-Kapital

zu vier Procent verzinslich

auf den 1. Januar.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 17. Oktober 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten December 1850.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Forterhebung der Steuern.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Forterhebung der Steuern bis letzten December 1850.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Gesammt-Ministeriums und unter Zustimmung der Landes-Versammlung verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der in dem Gesetze vom 9. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 249) bestimmte Zeitraum für die einstweilige Forterhebung der in dem ordentlichen Etat auf $18\frac{48}{49}$ (Finanzgesetz vom 29. Juli 1849, Reg.Blatt S. 321) verwilligten Steuern und Abgaben wird bis zum letzten December 1850, jedoch unbeschadet der mit der Verabschiedung des Finanz-Etats eintretenden Veränderungen, und unter der — in dem Wahlgesetze vom 1. Juli 1849 aus-

Digitized by Google

gedrückten Beschränkung, daß über diesen Termin hinaus der §. 114 der Verfassungs-Urkunde keine Anwendung finde, verlängert.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 15. Oktober 1850.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Knapp. Plessen.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Forterhebung der Steuern.

In Folge des Gesetzes vom 15ten dieses Monats, in Betreff der einstweiligen Forterhebung der Steuern, tritt die Königl. Verordnung vom 28. August dieses Jahrs, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschaftsabgaben, der Accisegefälle, der Sporteln und Hundeauflage (Reg.Blatt S. 321) und hiermit auch die — die Vollziehung dieser Verordnung betreffende — Verfügung des K. Gesammt-Ministeriums vom 29. August (Reg.Blatt S. 323) außer Wirkung.

Es werden deßhalb auch die für die Ausführung der gedachten K. Verordnung gegebenen näheren Vorschriften, namentlich aber die Verfügung des Steuer-Collegiums an die Cameralämter und Haupt-Zollämter vom 5. September, in Betreff des Ansatzes der vorläufig nicht zu erhebenden, beziehungsweise nur zu hinterlegenden Abgaben, sodann die Verfügungen des Finanz-Ministeriums an die Cameralämter und Haupt-Zollämter, desgleichen an die Staatskassen-Verwaltung und die Oberrechnungskammer vom 30. September, in Betreff der abgesonderten Verwahrung, Verrechnung und Controlirung der hinterlegten Gelder, hiermit gleichfalls außer Wirkung gesetzt; wogegen sämmtliche — auf den Grund der K. Verordnung vom 28. August d. J. vorläufig nur angesetzten oder hinterlegten Abgaben nunmehr auf die gewöhnliche Weise nachträglich zu erheben, soweit es noch nicht geschehen ist, an die Staatshauptkasse abzuliefern und vorschriftmäßig zu verrechnen sind.

Stuttgart den 16 Oktober 1850. Knapp.

Berichtigung.

In der Verfügung des K. Medicinal-Collegiums vom 25. September d. J., betreffend die Taxe für die Thierärzte, Reg.Blatt Nro. 30, S. 332, vorletzte Linie, ist statt: II. Abschnitt C. zu lesen: „II. Abschnitt E."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 26. October 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Angabe der Militär-Dienstverhältnisse der Candidaten bei Dienstbewerbungen. — Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Gefäll- und Zehent-Ablösungskapitalien und Zinsen an Bevollmächtigte der Berechtigten. — Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen zum Verkauf kommenden Holzes.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des K. Studienraths.

Verfügung, betreffend die Angabe der Militär-Dienstverhältnisse der Candidaten bei Dienstbewerbungen.

Da nach der übereinstimmenden Ansicht des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und des K. Kriegs-Ministeriums die definitive Anstellung eines Candidaten im Lehramte nicht von selbst schon die Entlassung desselben aus dem Militärverband in sich schließt, vielmehr bei solchen Candidaten, welche im aktiven Heere kriegsdienstpflichtig sind (Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1843), für den Fall einer Anstellung im Lehramte eine Rücksprache mit der Militärbehörde Behufs der Entlassung aus dem Militärverband erfordert wird, so will man verfügt haben, daß die noch nicht definitiv auf einer anderen

Digitized by Google

Stelle angestellten Bewerber um Lehrstellen künftig in ihren Meldungen ausdrücklich anzuführen haben:

ob und wie lange sie im aktiven Heere kriegsdienstpflichtig sind, oder ob eine solche Verpflichtung bei ihnen nicht stattfindet?

Die Registratur des K. Studienraths ist anzewiesen, solche Meldungen, bei welchen eine Erklärung hierüber fehlt, zurückzugeben, daher die Betheiligten es sich selber zuzuschreiben haben, wenn ihre mangelhaften Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Stuttgart den 12. Oktober 1850. Knapp.

B) Des Finanz-Departements.

1. Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen zum Verkauf kommenden Holzes.

Da mit der — durch die Finanzministerial-Verfügung vom 30. November 1838 (Reg. Blatt S. 642) gestatteten theilweisen Anborgung des Erlöses für — aus Staatswaldungen verkauftes Holz nach den seitherigen Erfahrungen nicht nur manchfache volkswirthschaftliche Mißstände, sondern auch finanzielle Nachtheile verknüpft sind, so wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 9. v. M., unter Abänderung der gedachten Verfügung und Aufhebung der — derselben nachgefolgten Verfügungen vom 29. Okt. 1845 (Reg.Blatt S. 447) und 6. Febr. 1849 (Reg.Blatt S. 50) bis auf Weiteres Folgendes verfügt:

1) Beim Verkauf von Holz aus Staatswaldungen gilt fortan die öffentliche Versteigerung als Regel;

der bei dieser erzielte Erlös wird aber nicht mehr, wie bisher, theilweise angeborgt, sondern ist vor der Abfuhr des erkauften Holzes vollständig baar zu bezahlen.

2) Diese Baarzahlung kann der Käufer nach seiner Wahl

a) entweder sogleich nach dem Verkaufe je nach der Bestimmung der vor dem Verkaufe bekannt zu machenden Bedingungen im Walde selbst oder an einem diesem nahe gelegenen Orte, oder

b) inner sechs Tagen nach dem Verkaufe im Sitze des betreffenden Cameralamts an dieses leisten.

3) Dasjenige Holz, welches in Gemäßheit der Bestimmungen 2. a. b. c. und d. der Ver-

Digitized by Google

fügung vom 30. November 1836 von der Versteigerung ausgenommen ist, haben die Käufer, mit alleiniger Ausnahme des unter (§. 7) bezeichneten Falles, inner acht Tagen nach Eröffnung der erfolgten Anweisung dem betreffenden Cameralamte an dessen Sitz vollständig baar zu bezahlen.

4) Wird die Bezahlung der Holzerlöse nicht inner der unter 2 und 3 festgesetzten Fristen geleistet, so fällt das betreffende Holz an die Forstverwaltung zurück, welche dasselbe wiederholt verkauft.

Der erste Käufer hat aber in diesem Fall neben dem Ersatz der Kosten des wiederholten Verkaufs den etwaigen Minder-Erlös zu bezahlen, dagegen an einen Mehr-Erlös keine Ansprache zu machen.

5) Bei der Bezahlung des Holzerlöses erhalten die Käufer für jedes bezahlte Loos eine Quittung, welche bei der Abfuhr des Holzes dem aufgestellten Forstdiener vorzuzeigen ist.

6) Die Abfuhr des Holzes ohne den vorgeschriebenen Nachweis über die erfolgte Bezahlung ist bei einer Conventionalstrafe verboten, welche in den Verkaufs-Bedingungen festgesetzt wird.

7) Ausgenommen von der Baarzahlung sind allein diejenigen Gemeinden, welche das aus Staatswaldungen empfangene Holz in Magazine bringen, um solches während der kälteren Jahreszeit unbemittelten Ortsangehörigen abzugeben, indem denselben auf Verlangen der Geldbetrag dieses Holzes gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege bis zu Ende des laufenden Kalenderjahrs angeborgt wird.

8) Nach erfolgtem Zuschlag, beziehungsweise nach Eröffnung der Verkaufsgenehmigung oder der Anweisung des Holzes (Verfügung vom 30. November 1836, §. 6 und oben §. 3) liegt das erkaufte Holz auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Schlag; das Forstpersonal wird zwar die Hütung desselben fortsetzen; indessen ist auch den Holzkäufern freigestellt, bis zur Abfuhr des Holzes für die Hütung desselben durch vertraute Männer noch besonders zu sorgen.

9) Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1851 in Wirkung.

Durch dieselbe werden die Bestimmungen §§. 7, 8, 9, 10 und 11 der Verfügung vom 30. November 1836 aufgehoben.

Nähere Vorschriften für den Vollzug gegenwärtiger Verfügung werden den Forst- und Cameralämtern demnächst durch die Forstabtheilung der Oberfinanzkammer ertheilt werden.

Stuttgart den 23. Oktober 1850. Knapp.

Digitized by Google

2. Der K. Commission für die Verwaltung der Ablösungssachen.

Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Gefäll- und Zehent-Ablösungskapitalien und Zinsen an Bevollmächtigte der Berechtigten.

In der Bekanntmachung vom 22. September 1849 (Reg.Blatt S. 634) sind in Beziehung auf die Erhebung von Obligationen und Entschädigungs-Capitalien bei der Gefälle-Ablösungskasse Vorschriften für den Fall ertheilt worden, wenn Berechtigte ihre Obligationen, so wie die vor deren Ausfolge verfallenden Zinse und die baar auszuzahlenden Entschädigungs-Beträge durch Bevollmächtigte in Empfang nehmen wollen. Dieselben Vorschriften haben nach der Finanz-Ministerial-Verfügung in Betreff der Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse vom 26. September d. J. §. 18 (Reg Blatt S. 333), auch für die Zehent-Ablösungskapitalien Geltung.

Da jedoch die vorgeschriebenen Vollmachten-Formulare nur auf Empfangnahme der Obligationen, der vor deren Ausfolge verfallenden Zinse und der baaren Entschädigungs-Beträge berechnet sind, während hier und da die Berechtigten die Bevollmächtigung auch auf die Erhebung der nach Ausfolge der Obligationen verfallenden Zinse und des Werthes der Obligationen nach deren Auslosung ausdehnen wollen, so werden für diese Fälle die Vollmachten-Formulare dahin ergänzt, daß am Schlusse des ersten Satzes nach den Worten: „in Empfang zu nehmen" — anzufügen ist:

„so wie auch die nach der Ausfolge der Obligationen anfallenden Zinse und „den Werth der Obligationen selbst nach deren Auslosung zu erheben."

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß, falls Vollmachten im Auslande ausgestellt und daher von ausländischen Behörden beurkundet werden, die Unterschriften dieser Behörden der diplomatischen Beglaubigung bedürfen, wofern nicht die Letzteren von der Commission für die Verwaltung der Ablösungskassen in einzelnen Fällen erlassen wird.

Stuttgart den 12. Oktober 1850. Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. November 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Führung warmer Pressen durch Färber zum Ausrüsten der von ihnen gefärbten Stoffe. — Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl von Abgeordneten der Oberamtsbezirke Böblingen und Neresheim. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten sechs Monate des Jahres 1850—51.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Führung warmer Pressen durch Färber zum Ausrüsten der von ihnen gefärbten Stoffe.

Da bei der gegenwärtigen Entwicklung der Färberei die Anwendung der warmen Presse zur vollständigen Ausrüstung der Fabrikate dieses Gewerbes unentbehrlich ist, und in verschiedenen Landestheilen bisher schon das in §. 20 der Tuchscheerer-Ordnung vom 13. November 1721 enthaltene Verbot der Führung warmer Pressen durch die Färber vermöge eines entgegenstehenden Herkommens nicht zur Anwendung kam; so wird in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. M. auf den Grund des Art. 11 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, unter Abänderung des angeführten §. 20 der

Digitized by Google

Tuchscheerer-Ordnung, der Gebrauch warmer Pressen in Zukunft für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit der Tuchscheerer und Färber, jedoch mit Beschränkung der letzteren auf das Ausrüsten der von ihnen selbst gefärbten Stoffe, erklärt.

Stuttgart den 28. October 1850. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl von Abgeordneten der Oberamtsbezirke Böblingen und Neresheim.

Nachdem die zu Abgeordneten der Oberamtsbezirke Böblingen und Neresheim Gewählten die Wahl nicht angenommen haben, wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 31. v. M. die Vornahme von Ergänzungswahlen in diesen beiden Wahlbezirken angeordnet und zu diesem Behufe Folgendes verfügt:

§. 1.

Zum Wahlcommissär für den Wahlbezirk Böblingen wird Oberamtmann Walther in Böblingen, für den Wahlbezirk Neresheim Oberamtmann Preu in Neresheim bestellt.

Die Zahl der Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsorte sind dieselben wie bei der unmittelbar vorhergegangenen Wahlhandlung.

Die Wahlcommissäre haben für die einzelnen Abstimmungsbezirke Bezirkscommissäre zu ernennen, und die Gemeinden, welche zu jedem Abstimmungsbezirk gehören, zu bezeichnen. Die Eintheilung in Abstimmungsbezirke und die Namen der Bezirkscommissäre sind durch die Lokalblätter bekannt zu machen.

§. 2.

Die Ortsvorsteher der beiden Wahlbezirke haben sofort die durch Art. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 bestimmte Commission zu berufen, welche aus ihnen selbst, dem Staatssteuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und wenn der Ortsvorsteher nicht zugleich Rathsschreiber ist, dem letzteren besteht.

Außerdem haben die Gemeinderäthe in den beiden Wahlbezirken nach Art. 9 des Gesetzes zwei Männer zunächst aus ihrer Mitte zu wählen, welche im Falle von Reclamationen gegen die Wählerliste die Commission zu verstärken haben.

Digitized by Google

§. 3.

Da die neuen Wahlen in dasselbe Finanzjahr fallen, wie die am $\frac{2}{12}$. September d. J. vorgenommenen, und bei der kurzen Zwischenzeit erhebliche Aenderungen in dem Stande der Wahlberechtigten nicht zu vermuthen sind; so können die örtlichen Aufnahme-Commissionen die der unmittelbar vorhergegangenen Wahl zu Grunde gelegten Wählerlisten in der Art benützen, daß sie dieselben zuvor nach dem jetzigen Stande ergänzen und außerdem im Einzelnen einer vollständigen Revision unterwerfen.

Bei dieser Revision ist zu beachten, daß

a) aus den Wählerlisten wegfallen:

1) diejenigen, welche in der Zwischenzeit gestorben sind,
2) diejenigen, welche ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt haben,
3) diejenigen, bei welchen einer der Ausschließungsgründe des Art. 4, Ziff. 1—4 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 eingetreten ist;

b) in die Wählerliste aufzunehmen sind, sofern im Uebrigen die gesetzlichen Bedingungen des Wahlrechts bei ihnen zutreffen:

1) diejenigen, welche in der Zwischenzeit in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz genommen haben,
2) diejenigen, welche in der Zwischenzeit durch ihr natürliches Alter oder durch Dispensation volljährig geworden sind,
3) diejenigen, bei welchen einer der Ausschließungsgründe des Art. 4, Ziff. 1—4 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 nunmehr weggefallen ist;

c) bei denjenigen Wählern, welche jetzt eine Gefängnißstrafe erstehen oder sich in Untersuchungshaft befinden, ohne daß sie im letzteren Falle wegen eines mit dem Verluste der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand versetzt sind, dieser Umstand in den Wählerlisten zu bemerken ist.

Außerdem haben die Commissionen zu prüfen, ob nicht in die früheren Wählerlisten Personen aufgenommen worden sind, welche schon damals nicht wahlberechtigt waren, oder ob berechtigte Wähler unrichtiger Weise weggeblieben sind.

Wenn die frühere Wählerliste nach vorstehenden Bestimmungen ergänzt und berichtigt ist, wird eine Abschrift angefertigt, welche von der Commission zu beglaubigen ist und der Wahl zu Grunde gelegt wird.

Digitized by Google

§. 4.

Sollte in einzelnen Fällen die Wählerliste der vorigen Wahl nicht benützt werden können; so ist eine neue Wählerliste zu entwerfen, in welche alle nach Maaßgabe der Art. 4—6 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 Wahlberechtigte aufzunehmen sind. (Vergl. Instruktion vom 19. August 1850, §§. 2 und 3).

§. 5.

Sowohl dann, wenn die früheren Wählerlisten benützt werden, als wenn neue entworfen werden müssen, sind alle gesetzlichen Vorschriften über die Abfassung und Richtigstellung der Wählerlisten und die für die einzelnen Abschnitte des Verfahrens festgesetzten Fristen genau zu beachten.

Namentlich sind die Wählerlisten durch die Aufnahme-Commissionen längstens bis 15. November zu vollenden und sogleich nach ihrer Anfertigung auf dem Rathhaus oder an einem andern geeigneten Orte sechs Tage lang zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen, auch daß dieses geschehen, in dem Gemeindebezirk öffentlich bekannt zu machen. (Gesetz Art. 9, Instrukt. vom 19. August 1850, §. 4).

Wenn ferner Beschwerden gegen die Wählerlisten rechtzeitig vorgebracht werden, so hat die verstärkte Commission längstens binnen drei Tagen von der Vorbringung an darüber zu entscheiden. (Gesetz Art. 9, Instrukt. vom 19. August 1850, §. 5).

Nach Erledigung der vorgebrachten Beschwerden, jedenfalls aber am 25. November, muß endlich die Uebergabe der Wählerliste mit den nöthigen Beilagen an den Bezirkscommissär erfolgen. (Gesetz Art. 10, Instrukt. vom 19. August 1850, §. 6).

§. 6.

Die Abstimmung hat in sämmtlichen Abstimmungsorten der beiden Wahlbezirke Donnerstag den 5. December zu beginnen, und ist wo möglich an diesem, jedenfalls an dem folgenden Tage zu Ende zu bringen.

§. 7.

Im Uebrigen werden die Wahl- und Bezirkscommissäre auf den Inhalt des Gesetzes vom 1. Juli 1849, besonders die Art. 12—17, und die Instruktion vom 19. August 1850, §§. 9—15, zur Nachachtung verwiesen.

Stuttgart den 1. November 1850.

Linden.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten sechs Monate des Jahrs 1850—51.

Nach dem Gesetze vom 15 Oktober 1850 ist die in dem ordentlichen Etat auf $18\frac{4}{5}$ verwilligte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer bis zum letzten December des laufenden Jahres, somit auf die ersten sechs Monate des Finanzjahrs $18\frac{1}{5}$, fortzuerheben.

An der für das ganze Finanzjahr auf 2,000,000 fl. sich belaufenden Summe haben beizutragen:

$\frac{4}{5}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich:

a) das Grundeigenthum	1,376,806 fl. —
b) die Gefälle	39,861 fl. —
— :·	1,416,667 fl. —
$\frac{1}{5}$ die Gebäude	333,333 fl. —
$\frac{2}{5}$ die Gewerbe	250,000 fl. —
— :·	2,000,000 fl. —
hievon beträgt der Antheil auf sechs Monate	1,000,000 fl. —

Mit Berücksichtigung der das Landes-Cataster betreffenden Veränderungen, insbesondere in Folge der neueren Ablösungsgesetze, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welcher nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grund-Cataster nach dem Reinertrage auf 16,648,424 fl. 48 kr.
und
das Gefäll-Cataster auf . . . . . 481,999 fl. 51 kr.
— :· 17,130,424 fl. 39 kr.
demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag . . . . . 8 fl. 16 kr. $1\frac{16}{100}$ hlr.

b) das Gebäude-Cataster nach dem Capitalwerth auf . . . . . 183,962,126 fl. —
und
die Staatssteuer je auf 100 fl. Capitalwerth zu 10 kr. $5\frac{22}{100}$ hlr.

Digitized by Google

c) die Cataſter-Anſätze für die Gewerbeſteuer betragen . . . . . 405,855 fl. 26 kr.

zur Umlage der Summe von 250,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Cataſter-Anſatz . . 61 fl. 35 kr. $5\frac{4}{6}$ hlr.

Nachdem hiernach die Jahresſteuer für das erſte Halbjahr von $18\frac{9}{11}$ unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden iſt; ſo werden nun die K. Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc., unter Zugrundlegung des Landes-Cataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen werde.

In Beziehung auf die inſtruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbeſteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerſatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Ueberſichten, übereinſtimmend mit den Canzlei-Exemplaren, ſo wie die Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Körperſchafts-Anlagen, endlich hinſichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung der Steuern und der ſorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber ſchon früher ertheilten Weiſungen, insbeſondere in der Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwieſen.

Stuttgart den 29. Oktober 1850. Hefele.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 31. Oktober 1850.

Knapp.

Digitized by Google

Wertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer und die Staatskasse-Renten für die erste Hälfte des Etatsjahrs 1850—51.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf sechs Monate.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
I. Neckarkreis.							
Backnang	18,396	169	4,456	3,605	26,626	13,313	—
Besigheim	18,466	862	5,649	3,425	28,402	14,201	—
Böblingen	19,632	226	5,269	3,530	28,657	14,328	30
Brackenheim . . .	19,604	709	4,285	2,104	26,702	13,351	—
Canstatt	15,532	275	5,648	3,988	25,443	12,721	30
Eßlingen	18,922	492	4,697	5,803	29,914	14,957	—
Heilbronn	20,915	734	8,862	9,153	39,664	19,832	—
Leonberg	27,007	803	6,749	2,947	37,506	18,753	—
Ludwigsburg . . .	24,000	820	8,171	4,644	37,635	18,817	30
Marbach	25,916	420	4,904	2,893	34,133	17,066	30
Maulbronn . . .	17,587	142	4,361	1,988	24,078	12,039	—
Neckarsulm . . .	26,199	616	5,250	3,407	35,472	17,736	—
Stuttgart, Stadt .	4,828	197	27,642	24,704	57,371	28,685	30
Stuttgart, Amt . .	19,901	394	5,215	2,713	28,223	14,111	30
Vaihingen . . .	18,394	562	4,547	2,519	26,022	13,011	—
Waiblingen . . .	19,699	476	4,732	2,759	27,666	13,833	—
Weinsberg . . .	18,542	683	3,734	2,023	24,982	12,491	—
—:.	333,540	8,580	114,171	82,205	538,496	269,248	—

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf sechs Monate.	
II. Schwarzwaldkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
Balingen	18,656	259	4,533	3,940	27,388	13,694	—
Calw	13,519	47	4,975	3,663	22,204	11,102	—
Freudenstadt . . .	15,754	39	4,208	3,125	23,126	11,563	—
Herrenberg . . .	22,965	1,113	4,813	1,943	30,834	15,417	—
Horb	16,475	331	4,743	2,375	23,924	11,962	—
Nagold	14,534	150	4,913	3,207	22,804	11,402	—
Neuenbürg . . .	9,966	200	3,327	2,258	15,751	7,875	30
Nürtingen	18,723	226	4,509	2,770	26,228	13,114	—
Oberndorf	14,141	230	3,640	2,419	20,430	10,215	—
Reutlingen . . .	21,187	436	7,802	8,689	38,114	19,057	—
Rottenburg . . .	23,767	394	6,032	2,888	33,081	16,540	30
Rottweil	22,454	639	4,759	3,533	31,385	15,692	30
Spaichingen . . .	13,035	165	2,181	1,904	17,285	8,642	30
Sulz	16,196	116	2,911	1,933	21,156	10,578	—
Tuttlingen	17,333	494	3,266	2,867	23,960	11,980	—
Tübingen	19,237	247	7,429	4,684	31,597	15,798	30
Urach	18,152	33	4,116	3,967	26,268	13,134	—
— :	296,094	5,119	78,157	56,165	435,535	217,767	30

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf sechs Monate.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
III. Jaxtkreis.							
Aalen	13,381	287	3,514	3,332	20,514	10,257	—
Crailsheim . . .	17,063	382	3,022	2,863	23,330	11,665	—
Ellwangen . . .	23,227	343	4,197	3,628	31,395	15,697	30
Gaildorf	18,355	244	2,305	1,925	23,029	11,514	30
Gerabronn . . .	37,062	1,057	4,066	3,098	45,283	22,641	30
Gmünd	16,695	287	3,494	5,000	25,476	12,738	—
Hall	30,318	3,848	4,770	4,252	43,188	21,594	—
Heidenheim . . .	22,442	162	5,570	4,931	33,105	16,552	30
Künzelsau . . .	26,678	771	4,159	3,461	35,069	17,534	30
Mergentheim . . .	30,164	1,119	4,366	3,305	38,954	19,477	—
Neresheim . . .	20,538	919	2,919	2,859	27,235	13,617	30
Oehringen . . .	37,388	1,276	5,232	3,495	47,391	23,695	30
Schorndorf . . .	15,542	130	4,288	2,207	22,167	11,083	30
Welzheim	14,302	254	2,687	1,588	18,831	9,415	30
— :-	323,155	11,079	54,789	45,944	434,967	217,483	30

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf sechs Monate.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
IV. Donaukreis.							
Biberach	35,441	826	6,537	5,654	48,458	24,229	—
Blaubeuren . . .	19,677	211	3,504	2,643	26,035	13,017	30
Ehingen	32,709	1,051	5,182	3,020	41,962	20,981	—
Geislingen . . .	17,920	634	3,920	3,765	26,239	13,119	30
Göppingen . . .	24,482	319	5,984	6,075	36,860	18,430	—
Kirchheim	22,582	249	5,322	3,889	32,042	16,021	—
Laupheim	22,202	664	4,301	2,973	30,140	15,070	—
Leutkirch	25,594	674	4,495	2,812	33,575	16,787	30
Münsingen . . .	18,582	294	3,159	2,438	24,473	12,236	30
Ravensburg . . .	30,828	509	7,715	4,634	43,686	21,843	—
Riedlingen . . .	31,985	606	6,543	3,143	42,277	21,138	30
Saulgau	32,372	844	5,045	3,438	41,699	20,849	30
Tettnang	20,983	339	3,870	2,246	27,438	13,719	—
Ulm	28,168	1,183	10,330	12,681	52,362	26,181	—
Waldsee	31,336	656	5,741	2,852	40,585	20,292	30
Wangen	22,892	324	3,673	3,092	29,981	14,990	30
— :	417,753	9,383	85,321	65,355	577,812	288,906	—
V. K. Hofdomänenkammer	6,264	2,689	895	331	10,179	5,089	30
VI. Staatskofferenten	—	3,011	—	—	3,011	1,505	30
Zusammen — :	1,376,806	39,861	333,333	250,000	2,000,000	1,000,000	—

Berichtigung.

In Nro. 33 des Regierungsblatts vom 26. Oktober 1850, S. 354, erste Linie von oben, ist statt: Verwaltung der Ablösungssachen, zu lesen: „Verwaltung der Ablösungs-Kassen."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 10. November 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Auflösung der Landes-Versammlung. — K. Ansprache an das Volk.

Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff des Gerichtsstandes der zum beurlaubten Stande gehörigen Militärpersonen im Falle des Zusammentreffens bürgerlicher und militärischer Verbrechen oder Vergehen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Königliche Verordnung,

betreffend die Auflösung der Landes-Versammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß das Verhalten der Landesversammlung hinsichtlich der für Uns unabweislich gewordenen Kriegsrüstungen mit Unserer verfassungsmäßigen Stellung im deutschen Bunde durchaus unvereinbar ist und nach Unserer festen Ueberzeugung zum Verderben des Landes gereichen müßte;

In fernerer Erwägung, daß wie nach den bereits vorliegenden Commissions-Berichten und den daraus hervorleuchtenden unversöhnlichen Gegensätzen jede Hoffnung verschwunden

Digitized by Google

ist, mit der dermaligen Landesversammlung die Revision der Verfassung zu verabschieden, so in Betracht der in steigendem Maaße hervorgetretenen Theilnahmlosigkeit an den letzten Abgeordnetenwahlen von der Vornahme einer weiteren Wahl nach dem Gesetze vom 1. Juli v. J. nicht die Rede seyn kann, vielmehr das Werk der Revision, wenn nicht der verfassungsmäßige Boden aufgegeben und das Land bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands den Gefahren einer unheilvollen Verwirrung bloßgestellt werden soll, nach rechtlicher und thatsächlicher Nothwendigkeit in denjenigen Stand zurückversetzt werden muß, in welchem es sich vor Erlassung des Gesetzes vom 1. Juli v. J. befunden hat;

In Erwägung zugleich, daß es bei den obwaltenden außerordentlichen Umständen Unsere unabweisliche Pflicht geworden ist, von denjenigen Befugnissen Gebrauch zu machen, welche die Verfassung für dringende Fälle in Unsere Hände legt,

verordnen und verfügen Wir auf den Antrag Unseres Gesammt-Ministeriums, unter Bezugnahme auf die §§. 186 und 89 der Verfassungs-Urkunde:

1) die gegenwärtige Landesversammlung ist aufgelöst und ihre Wirksamkeit hört von diesem Augenblicke an in jeder Beziehung auf;

2) es tritt der am 10. August v. J. nach der Verfassung vom Jahr 1819 gewählte Ausschuß wieder in Thätigkeit;

3) hinsichtlich der Wiederaufnahme der Revision der Verfassung werden Wir, sobald die Umstände es irgend erlauben, weitere Verfügung ergehen lassen;

4) im Uebrigen wird von Uns nach §. 89 der Verfassungs-Urkunde das zum Wohl des Landes Erforderliche vorgekehrt werden.

So gegeben, Stuttgart den 6. November 1850.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Pfeffen.

Auf Befehl des Königs:
Maucler.

Digitized by Google

b) Königliche Ansprache an das Volk.

Württemberger!

Durch die außerordentliche, höchst bedenkliche Lage Deutschlands zu militärischen Rüstungen genöthigt, welche sowohl zum Schutze des eigenen Landes als zur Erfüllung der Pflichten gegen den deutschen Bund unabweislich geworden sind, waren Wir in der Lage, bei der Landesversammlung das Ansinnen stellen zu lassen, zu Anschaffung des unumgänglichsten Bedarfs an Pferden für Artillerie und Fuhrwesen die Summe von 300,000 fl. zu verwilligen.

Die Landesversammlung hat aber hiebei ein Verhalten gezeigt, welches Uns unmöglich machte, mit derselben weiter verhandeln zu lassen. Sie hat beschlossen, nicht nur die angesonnene Verwilligung als formell und materiell unbegründet abzulehnen, sondern auch gegen jeden Aufwand zu protestiren, welcher sich durch die fraglichen Kriegsrüstungen ergeben sollte, indem sie nur zu den Kosten einer in den Augen jedes Unbefangenen vollkommen unausführbaren bewaffneten Neutralität ihre Erwägungen in Aussicht stellte.

Dieses Verfahren ist nicht nur im direktesten Widerspruch mit Unseren Rechten und Pflichten als Mitglied des deutschen Bundes, sondern bedroht auch so offenbar die Interessen Unseres Landes, daß es einer näheren Beleuchtung in der That nicht bedarf. Nur völlige Unkenntniß der Verhältnisse oder übler Wille können sich verbergen, daß der Uns angesonnene Schritt eine feindliche Besetzung des Landes mit allen sie begleitenden Uebeln in unmittelbare Aussicht gestellt hätte.

Dazu kam, daß nach den bereits vorliegenden Berichten der Verfassungs-Commission über sehr wichtige Abschnitte der Verfassung solch' unversöhnliche Gegensätze mit Unserem Verfassungsentwurf sich herausstellten, daß an eine Vereinbarung mit dieser Versammlung nimmermehr zu denken war.

Wir mußten daher abermals zur Auflösung schreiten, und da das Gesetz vom 1. Juli v. J., welches überhaupt nur einen transitorischen Charakter haben konnte, offenbar nicht mehr angewendet werden kann, nachdem die Theilnahmlosigkeit an den nach diesem Gesetz vorzunehmenden Wahlen in einem steigenden Maaße sich herausgestellt hatte, so bleibt nach Erwägung aller thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen kein anderer Weg übrig, als

Digitized by Google

das Werk der Verfassungs-Revision in denjenigen Stand zurück zu versetzen, in welchem es sich vor Erlassung des Gesetzes vom 1. Juli v. J. befand.

Schon hieraus folgt, und Wir ertheilen Euch hierüber die bestimmte Zusage, daß keineswegs von einer definitiven Rückkehr zu dem früher Bestandenen die Rede ist, sondern daß nur die Verfassungs-Revision auf einem Wege vereinbart werden soll, welcher ursprünglich als der nächste sich darbot und besser niemals verlassen worden wäre. Hiezu werden Wir auch die Einleitung treffen, sobald nur immer die Umstände es erlauben.

Eine nothwendige Folge von dem Verlassen des Gesetzes vom 1. Juli v. J. war, daß auch kein Ausschuß aus dieser Versammlung, für dessen Wahl ohnehin in gedachtem Gesetz lediglich keine Fürsorge getroffen ist, zurückbleiben durfte, da sonst zwischen dem Ausschuß und der künftig zu wählenden Versammlung zum voraus ein unlösbarer Widerspruch begründet worden wäre, welcher nothwendig zu den bedenklichen Konflikten hätte führen müssen, und welchem Wir ebendeßhalb kraft §. 89 der Verfassungs-Urkunde vorzubeugen Uns verpflichtet sahen. Damit aber die verfassungsmäßige Kontrole Unserer Regierung keinen Augenblick fehle, so beriefen Wir den letztbestandenen nach der Verfassung vom Jahr 1819 gewählten Ausschuß wieder in Thätigkeit, und wie Wir hierin das zur Zeit allein berechtigte Organ der Landesvertretung zu erblicken vermögen, so werden Wir gegen die etwaige Constituirung eines anderen Ausschusses mit allen gesetzlichen Mitteln energisch einzuschreiten nicht verfehlen.

Indem wir auch im Uebrigen einstweilen das, was durch des Landes Wohl geboten ist, nach §. 89 der Verfassungs-Urkunde verfügen werden, leben Wir der Ueberzeugung, daß Wir hierin nur dem Gebote einer unabweisbaren Nothwendigkeit folgen, und vertrauen zu Unserem getreuen Volke, vertrauen zu allen Unseren Behörden und Obrigkeiten des Landes, daß sie die Gründe dieses Unseres Verfahrens erkennen und sich mit Uns vereinigen werden, um jedem etwa von Uebelwollenden zu befürchtenden Versuche der Störung der öffentlichen Ordnung rasch und kräftig zu begegnen.

Hiebei bedarf es der Versicherung nicht, daß, indem Wir von den Uns durch den §. 89 der Verfassung ertheilten Befugnissen Gebrauch machen, Wir auch hiebei stets in dieser Verfassung die Richtschnur für Unsere Regierungshandlungen erkennen, und nur in so weit zu den durch dieselbe zugelassenen außerordentlichen Maßnahmen schreiten werden, als das Staatswohl es gebieterisch erheischt.

Digitized by Google

Württemberger! vertraut Eurem Könige, der seit vierunddreißig Jahren die Förderung Eures Wohls zum Gegenstande seiner wärmsten Fürsorge gemacht hat, und der nie aufhören wird, diesem Ziele seine Kraft, sein Leben zu weihen.

Stuttgart, den 7. November 1850.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Pleſſen.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Juſtiz und des Kriegsweſens.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Kriegsweſens.

Verfügung in Betreff des Gerichtsſtandes der zum beurlaubten Stande gehörigen Militärperſonen im Falle des Zuſammentreffens bürgerlicher und militäriſcher Verbrechen oder Vergehen.

Ueber die hinſichtlich des Gerichtsſtandes der zum beurlaubten Stande gehörigen Militärperſonen in dem Falle ſich aufwerfenden Fragen, wenn bei denſelben gemeine und militäriſche Verbrechen oder Vergehen zuſammentreffen, hat zwiſchen den Miniſterien der Juſtiz und des Kriegs eine auf die gutächtlichen Aeußerungen der betreffenden oberſten Gerichtsbehörden gegründete Erörterung ſtattgefunden, in deren Folge die nachſtehenden Sätze als in den einſchlägigen Geſetzen begründet anerkannt worden ſind, und zu Erzielung eines geordneten und gleichförmigen Verfahrens in derartigen Fällen hiemit bekannt gemacht werden.

§. 1.

Wenn gemeine und militäriſche Verbrechen und Vergehen bei einer zum beurlaubten Stande zählenden Militärperſon zuſammentreffen, ſo haben die bürgerlichen Gerichte die gemeinen — und die Militärgerichte die militäriſchen Verbrechen oder Vergehen zu unterſuchen und abzuurtheilen.

§. 2.

Darüber, welche dieſer Gerichtsbehörden den Verdächtigen zuerſt zur Unterſuchung zu bringen und abzuurtheilen habe, entſcheidet das Zuvorkommen.

Digitized by Google

§. 3.

Das zuerst einschreitende Gericht hat, sobald es von dem Anfall einer Untersuchung bei dem anderen (bürgerlichen oder Militär-) Gerichte Kunde erhält, dem letzteren zu gegenseitigem entsprechenden Benehmen sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 4.

Die Bestimmung des Art. 35 des Gesetzes vom 13. August 1849, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, findet auf den Fall des Zusammentreffens gemeiner und militärischer Verbrechen und Vergehen bei einer zum beurlaubten Stand gehörigen Militärperson keine Anwendung.

§. 5.

Die Strafurtheile der bürgerlichen und Militärgerichte sind unabhängig von einander zum Vollzug zu bringen. Dasjenige Urtheil kommt zuerst zum Vollzug, welches vor dem anderen die Rechtskraft beschreitet.

§. 6.

Der Vollzug der von dem einen Gericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe darf die bei dem anderen anhängige Untersuchung nicht aufhalten. Daher ist der Verurtheilte, während er die ihm von dem einen Gerichte zuerkannte Strafe ersteht, dem anderen Gerichte, bei welchem eine Untersuchung noch zu führen ist, erforderlichen Falls auf die geeignete Zeit auszuliefern.

Stuttgart den 7. November 1850.

Miller. Pleſſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 26. November 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Suspendirung des Verbots der Stellvertretung im Kriegsdienste.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Abonnementspreises des Regierungsblatts. — Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeinde-Güterbüchern. — Verfügung, betreffend die Einrichtung von Kaminschoosen und die im Falle der Abführung des Rauches ohne Kaminschooß zu beobachtenden Vorschriften. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamtes Ludwigsburg.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Suspendirung des Verbots der Stellvertretung im Kriegsdienste.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der Nachtheile, welche das Verbot der Stellvertretung im Kriegsdienste bei dem dermalen gesetzlich bestehenden Wehrsystem sowohl für das active Heer als für die einzelnen Kriegsdienstpflichtigen mit sich führt, haben Wir der Landes-Versammlung ein auf die Wiedereinführung dieser Stellvertretung gerichtetes Gesetz vorschlagen lassen. Da jedoch die Verabschiedung dieses Gesetzes durch die eingetretenen Umstände vereitelt worden ist und da die dermaligen Zeitverhältnisse die Sicherung eines zureichenden Bestandes tüchtiger ge-

Digitized by Google

dienter Unteroffiziere für Unſer Armee-Corps, welcher durch den Mangel des Einſteher-Inſtituts und das in Ermanglung dieſes Inſtituts von einer beträchtlichen Zahl ſolcher Unteroffiziere nur in widerruflicher Weiſe übernommene Fortdienen entſchieden gefährdet iſt, dringend erfordern, ſo verordnen und verfügen Wir nach dem Antrage Unſeres Geſammt-Miniſteriums und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, auf den Grund des §. 89 der Verfaſſungs-Urkunde und unter dem Vorbehalte einer auf dem nächſten Landtage im ordentlichen Wege der Geſetzgebung zu treffenden Einleitung, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Beſtimmung des Art. 2 des Geſetzes vom 30. März 1849, wonach die Stellvertretung im Dienſte des activen Heeres und der Landwehr nicht mehr zugelaſſen werden ſoll, iſt ſuſpendirt und es treten bis auf Weiteres hinſichtlich dieſer Stellvertretung die Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Mai 1843 in Betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienſte wieder in Wirkſamkeit.

Unſer Kriegs-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. November 1850.

Wilhelm.

Der Kriegs-Miniſter:
Miller.

Auf Befehl des Königs:
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Herabſetzung des Abonnementspreiſes des Regierungsblatts.

Da der Abonnementspreis des Regierungsblatts künftig, vom 1. Januar 1851 an, vorerſt auf zwei Gulden dreißig Kreuzer für den Jahrgang herabgeſetzt worden iſt; ſo wird dieß hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. November 1850. Pleſſen.

Digitized by Google

B) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeinde-Güterbüchern.

In der Ministerial-Verfügung vom 6. Oktober 1848 (Reg.Blatt S. 472) ist im Pkt. 4 angeordnet, daß das Vorhandenseyn einer Gefäll- oder Zeitrenten-Schuldigkeit im Güterbuche bei jedem belasteten Grundstücke vorgemerkt und zu diesem Behufe neben der Allegation der dem Güterbuche beizulegenden Abschrift der Ablösungs-Urkunde noch der Gefällbetrag und die Zeitrente für das einzelne Gefäll bei dem betreffenden Grundstücke bemerkt werden soll.

Da sich jedoch gezeigt hat, daß die vorgeschriebene Bemerkung: „in Zeitrenten verwandelt oder mit Zeitrenten behaftet" und die Allegation der Beilagen-Ziffer der Ablösungs-Urkunde genügt, die weitere Vormerkung des Betrags der früheren Gefälle und der an deren Stelle getretenen Zeitrenten im Güterbuche aber entbehrt werden kann, so will man zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäfts der Güterbuchsführung die Unterlassung der letzteren Vormerkungen gestattet und hienach die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 6. Oktober 1848, Punkt 4, Lit. a und b, abgeändert haben.

Stuttgart den 24. October 1850.

Pleſſen. Linden.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Einrichtung von Kaminschooßen und die im Falle der Abführung des Rauches ohne Kaminschooß zu beobachtenden Vorschriften.

In der General-Verordnung vom 13. April 1808, A. Ziff. XIII. ist vorgeschrieben, es seien die Kamine mit weiten Schläuchen oder Trichtern, den sogenannten Kaminschooßen, Kaminmänteln, zu versehen. Diese Vorschrift setzt gewöhnliche offene Feuerungen auf Herden, Essen ꝛc. voraus, in welchem Falle sie auch fernerhin in hiernach bezeichneter Weise in Anwendung kommen soll.

Digitized by Google

Es sind jedoch in der neueren Zeit verschlossene Feuerungen häufiger geworden, und ist mit Rücksicht auf dieselben vielfältig um Erlassung der Herstellung von Kaminschoossen in Küchen nachgesucht worden, was von den bei dem Ministerium vernommenen Sachkundigen unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärt worden ist. Es wird daher in Folge höchster Entschließung vom 20. d. M. Nachfolgendes verfügt:

I. Bei offenen Feuerungen auf Herden, Essen ꝛc., so wie bei anderen als den unten (Ziff. II.) bezeichneten Backöfen, namentlich bei solchen, welche gewerbsmäßig benützt werden, wie Bäckerbacköfen, müssen auch fernerhin immer Kaminschooße geführt werden, welche in der Weise einzurichten sind, daß von der Lichtöffnung derselben die Heizöffnung und das Herdgemäuer um wenigstens $\frac{1}{4}$ Fuß überragt wird, die Kaminschooß von Kluckern oder Tuffsteinen, oder feuerfesten Steinplatten, oder ganz von Eisen hergestellt und in feuersichere Verbindung mit dem Kamin gebracht, auch das zur Unterstützung der Kaminschooß verwendete Holz haltbar vergypst oder mit Sturzblech bekleidet wird.

II. Von geschlossenen Feuerungen, Oefen, Kunstherden, Waschkesseln, Blasen, Conditorei- und mit dem Kochherd verbundenen Backöfen, so wie anderen bloß für den Hausbrauch bestimmten Backöfen kann der Rauch ohne Kaminschooß in Röhren von Sturzblech, Gußeisen oder anderem geeigneten Metall (aber nicht in gemauerten Kanälen) unmittelbar in ein Kamin abgeleitet werden, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1) Die Decke der Küche muß begypst und die Seitenwandung derselben haltbar über Holz verputzt werden; beträgt die Stockhöhe unter $8\frac{1}{2}$ Fuß, so muß außerdem die Decke oberhalb dem Herde oder der Heizeinrichtung mit Sturzblech verwahrt werden, welches die Fläche der Herd- und Einheiz-Einrichtung allweg 1 Fuß überragt.

2) Die mit der Feuerung in Berührung stehenden Wandungen müssen Feuermauern von wenigstens 5 Zoll Stärke seyn und eine solche Ausdehnung haben, daß die Heizöffnungen und Herdgemäuer von allem Wandholz $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt sind.

3) Die Construction der Kamine und Feuerwandungen muß den Verfügungen vom 16. October 1843 (Reg. Blatt S. 775) und vom 26. October 1844 (Reg. Blatt S. 495) entsprechen.

4) Die Rauchableitungsröhren sind an der Feuermauer wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß von allem

Digitized by Google

nicht übermauerten Holzwerk entfernt zu befeſtigen und 1 Fuß höher als die Balken und Wechſel zu führen.

5) Den Röhren iſt eine für die Feuerung entſprechende Weite zu geben, jedenfalls dürfen dieſelben aber nicht weniger als 12½ Quadratzoll Querſchnitt oder 4 Decimalzoll Durchmeſſer erhalten. Anſtatt kreisförmiger können auch Röhren mit Querſchnitt von viereckiger Form angefertigt werden, in welchem Falle übrigens die kleinſte Seite nicht unter 3 Zoll Breite haben darf.

6) Rauchabzugsröhren, deren Seitenwandungen zum Theil durch die Feuerwand gebildet werden, ſind nicht zuläſſig.

7) Die Röhren ſind zum möglichſt bequemen Reinigen und zum Abnehmen zu richten.

8) Zu Abſchließung des Kamins iſt eine eiſerne Schließklappe mit Rahme und eiſerner Zugvorrichtung anzubringen.

9) Das Sturzblech der Röhren muß von der Stärke ſeyn, daß ein Quadratfuß wenigſtens ein Pfund wiegt.

10) Auf den Herden dürfen Röſte nur zur Kohlenfeuerung eingerichtet werden.

11) Die Röhren ſind während der Gebrauchszeit ſpäteſtens von 14 zu 14 Tagen zu reinigen.

Dem Kaminfeger liegt ob, gelegenheitlich der gewöhnlichen Kaminreinigung auch dieſe Ableitungen zu reinigen und den Hausbewohnern Anweiſung zu geben, wie in der Zwiſchenzeit von ihnen die Reinigung zu vollziehen iſt.

Findet der Kaminfeger in den Röhren viel Glanzruß, ſo daß das Ausbrennen derſelben nöthig iſt, ſo hat er den Hausbewohner hievon in Kenntniß zu ſetzen und den Vollzug des Geſchäfts zu beſorgen, in Anſtandsfällen aber der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erſtatten.

Werden die Röhren Behufs des Ausbrennens nicht abgenommen, ſondern ſollen ſie gleichzeitig mit dem unbeſteigbaren Kamin, in welches ſie münden, ausgebrannt werden, ſo ſind die für den Fall des Ausbrennens des Kamins gegebenen Vorſchriften zu befolgen.

III. Die Gemeinderäthe ſind dafür verantwortlich, daß von ihnen die Erlaubniß zur Aufführung von Kaminſchooßen, ſo wie die Erlaubniß zur Abführung des Rauches mittelſt Röhren nur unter genauer Beobachtung der vorſtehenden Vorſchriften ertheilt wird.

Digitized by Google

Von der örtlichen Bau- und Feuerschau ist die Vollziehung zu überwachen, auch von dem Oberfeuerschauer bei den Umgängen zu beobachten, ob die Einrichtung in Gemäßheit der Verfügung getroffen worden sei.

Stuttgart den 21. November 1850. Linden.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts Ludwigsburg.

Da mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät von den nach der K. Verordnung vom 16. November 1835 (Reg.Blatt S. 430) errichteten Nebenzollämtern im Innern jenes zu Ludwigsburg, Hauptamts-Bezirks Cannstatt, als entbehrlich aufgehoben worden ist; so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. November 1850.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. November 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Niedersetzung einer provisorischen Staatsschuldenverwaltungs-Commission.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Niedersetzung einer provisorischen Staatsschuldenverwaltungs-Commission.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß durch Unsere Verordnung vom 6. d. M. die Landesversammlung aufgelöst worden ist und hiebei der Wahl eines Ausschusses aus dieser Versammlung nicht stattgegeben werden konnte;

In Erwägung ferner, daß der von Uns kraft §. 89 der Verfassungs-Urkunde wieder in Thätigkeit berufene Ausschuß der letzten Ständeversammlung nicht in Wirksamkeit getreten ist;

In Betracht, daß hienach bis zur Berufung des nächsten Landtags die Niedersetzung einer Behörde für die Staatsschulden-Verwaltung erforderlich ist,

verordnen und verfügen Wir, kraft §. 89 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes:

Digitized by Google

1) Es wird bis zum Zusammentritt des nächsten Landtags an der Stelle des Ausschusses eine provisorische Schuldenverwaltungs-Commission, durchaus mit den Rechten und Pflichten, welche in dieser Beziehung dem ständischen Ausschusse zustehen, niedergesetzt, und zwar ernennen Wir in dieselbe aus der Zahl der am 10. August 1849 gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses:

den Fürsten v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
den Grafen v. Rechberg,
den Direktor Unserer Centralstelle für Gewerbe und Handel, v. Sautter,
den Freiherrn Hofer v. Lobenstein,
den Rechts-Consulenten Veiel,
den Professor Dr. Kuhn,

von welchen Mitgliedern Wir zum Vorstande der Commission bestellen:

den Grafen v. Rechberg,

und zu seinem Stellvertreter:

den Direktor v. Sautter.

2) Diese Commission hat sich in Allem auf das Genaueste nach den bestehenden Gesetzen und Normen für Verwaltung des Staatsschuldenwesens, insbesondere nach den Vorschriften der Verfassung und des revidirten Staatsschuldenzahlungs-Statuts vom 22. Februar 1837 zu achten, und die Beamten und Diener der Staatsschuldenzahlungs-Kasse haben ihren in dieser Gemäsheit ergehenden Anordnungen gebührende Folge zu leisten.

Gegeben Stuttgart den 26. November 1850.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Pfeffen.

Auf Befehl des Königs:
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 13. December 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend den Geschäftskreis des Steuerkollegiums.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Abgränzung der Gewerbebefugnisse der Seckler und Kürschner.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Geschäftskreis des Steuerkollegiums.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Erzielung weiterer Geschäfts-Vereinfachungen haben Wir Uns, auf den Antrag Unseres Finanz-Ministeriums und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, bewogen gefunden, den §. 6 der Verordnung vom 21. November 1849, die Vereinfachungen im Finanz-Departement betreffend, dahin abzuändern, daß die besondere Zollabtheilung bei dem Steuerkollegium aufgehoben und demgemäß auch die Zollvereinssachen, gleich den Zollstrafsachen, in den Wirkungskreis des Steuerkollegiums aufgenommen werden sollen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. December 1850.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Abgränzung der Gewerbebefugnisse der Seckler und Kürschner.

Zu Beseitigung der Uebergriffe und vielfachen Streitigkeiten, welche sich in Folge der Zunftregeln über die gegenseitigen Befugnisse der Kürschner und Seckler hinsichtlich der Fertigung und des Verkaufs von Kappen und Handschuhen von Pelz und Leder stets erneuern, so oft die Mode zum Nachtheil des einen oder des anderen Gewerbes wechselt, wird in Gemäsheit höchster Entschließung vom 27 sten d. M. auf den Grund der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung verfügt, daß die Fertigung und der Verkauf von Kappen und Handschuhen aus Pelz und Leder, oder mit Pelz verbrämt, künftig mit Aufhebung der bisher nach den Stoffen bestandenen Abgränzung als eine gemeinsame Zuständigkeit der Kürschner und Seckler behandelt werden soll.

Stuttgart den 29. November 1850. Linden.

Am 9. d. M. wurden die Straf-Erkenntnisse vom dritten Quartal 1850 ausgegeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 21. December 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Ackerbauschule in Kirchberg, Oberamts Sulz. — Verfügung, betreffend die Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer auf das Jahr 1850–51.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Ackerbauschule in Kirchberg, O.A. Sulz.

Seine Königliche Majestät haben im Hinblick auf das längst gefühlte und auch von den Ständen anerkannte Bedürfniß der Errichtung einer Ackerbauschule im Schwarzwaldkreise gnädigst zu genehmigen geruht, daß eine solche Schule auf der Staatsdomäne Kirchberg, Oberamts Sulz, errichtet und der hiefür zu machende Aufwand auf die Staatskasse übernommen werde.

Diese neu gegründete Ackerbauschule ist zunächst für zwölf Zöglinge, hauptsächlich aus dem Bauernstande, bestimmt, welche während des festgesetzten dreijährigen Kurses im We-

Digitized by Google

sentlichen ebenso, wie die Landbaumänner in Ellwangen und Ochsenhausen behandelt und von dem Schulvorsteher und zumaligen Pächter der Domäne unter Mitwirkung des anzustellenden Lehrers vom Volksschulsache und des Gutsaufsehers, unter Beachtung der eigenthümlichen Wirthschafts-Verhältnisse der Schwarzwald-Gegenden, unterrichtet werden sollen.

Mit der unmittelbaren Aufsicht über diese Schule ist die Centralstelle für die Landwirthschaft beauftragt, von welcher sofort auch die weiteren Einleitungen zur Eröffnung der Schule im nächsten Frühjahre werden getroffen werden.

Stuttgart den 16. December 1850.

Wächter.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer auf das Jahr 1850—51.

Nachdem in Betreff der Kapitalsteuer-Aufnahme auf das Jahr 1850—51 durch die Ministerial-Verfügung vom 9. August d. J. (Reg.Blatt S. 295) das Erforderliche angeordnet worden ist, wird nun auch in Absicht auf die Besoldungs-, Pensions- und Apanagensteuer, unter Hinweisung auf das Finanzgesetz vom 29. Juli 1849, Art. 2, Lit. d., Art. 7 und 8 (Reg.Blatt S. 322—325) und auf das Gesetz vom 15. October d. J. (Reg.Blatt S. 349), Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 11. October 1849, betreffend die Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer auf das Jahr 1849—50 (Reg.Blatt S. 632), kommen auch für das Jahr 1850—51 in Anwendung, soweit solche nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden.

§. 2.

(Zu §. 1 der Ministerial-Verfügung von 1849.)

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche schon in den Jahren 1848 und 1849 fatirt haben, genügt es für das Jahr 1850—51 an der Erklärung über die Veränderung oder Nichtveränderung ihres Einkommens gegenüber dem vorigen Finanzjahre.

Digitized by Google

§ 3.

(Zu §. 2 der Ministerial-Verfügung von 1849.)

Da nach §. 28, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 (Reg.Blatt S. 384) die unter den Besoldungen begriffenen Kapitalzinse und Gefälle zur Besoldungssteuer zu ziehen sind, so gilt dieß auch von den Zinsen aus den Ablösungskapitalien der Kirchen- und Schulstellen.

In Fällen, wo die Ablösung zwar angemeldet, das Ablösungskapital aber noch nicht festgesetzt, mithin der Zinsbetrag noch nicht genau bekannt ist, sind die Steuerpflichtigen zur möglichst annähernden Angabe des Zinsbetrags nach den ihnen theils durch bereits vorliegende Schätzungen oder Berechnungen, theils durch die erhaltenen Abschlagszahlungen gegebenen Grundlagen verpflichtet. Behufs der künftigen Ausgleichung etwaiger erheblicheren Differenzen ist übrigens in der — der Feststellung des Ablösungskapitals und der Zinse nachfolgenden Fassion über den Betrag der letzteren vom Anfangstermin an, Behufs der Vergleichung mit den vorangegangenen Fassionen, Nachweisung zu geben.

Dagegen sind Ablösungskapitale erledigter Kirchen- und Schulstellen, wovon das Einkommen in den evangelischen Pfarr-Unterstützungsfonds oder in den katholischen Intercalarfonds oder in eine Camerariatskasse fließt, als solche von den betreffenden Verwaltern in bisheriger Weise zur Kapitalsteuer zu fatiren.

Im Uebrigen sind die nicht zur Ablösung angemeldeten Zehenten und Theilgebühren, wie in den Jahren 1848—50, nach dem Durchschnittsertrag der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 in Berechnung zu nehmen.

§. 4.

(Zu den §§. 3 und 4 der Ministerial-Verfügung von 1849.)

Die Frist zur Einsendung der Steuerverzeichnisse an das Steuerkollegium wird beziehungsweise vom 1. Februar auf den 1. März, und vom 1. Januar auf den 1. Februar erstreckt.

§. 5.

(Zu §. 5 der Ministerial-Verfügung von 1849.)

Die im Laufe des Etatsjahres 1849—50 eingetretenen Veränderungen hinsichtlich steuerpflichtiger Personen oder deren Einkommen, welche Abänderungen der betreffenden Steuer-

Digitized by Google

beträge zur Folge haben, und welche bei Prüfung der Steuerverzeichnisse für dieses Jahr etwa nicht mehr berücksichtigt werden konnten, sind in den Steuerverzeichnissen für 1850—51 zu berücksichtigen, während Aenderungen, welche in dem Zeitraume vom Abschluß der letzteren bis zum Ende des gedachten Etatsjahres eintreten, in den Steuerverzeichnissen des nächstfolgenden Jahres durch die entsprechenden Aktiv- und Passiv-Nachträge auszugleichen sind.

Stuttgart den 18. December 1850.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 29. December 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ausfertigung der Urkunden über die Unterhaltungskosten-Beiträge der von den Schwurgerichtshöfen verurtheilten und in die Strafanstalten eingelieferten Personen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung

zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß die Handhabung der Vorschriften des Gesetzes vom 30. Januar 1817 der periodischen Presse gegenüber eine nähere Festsetzung der Stellung und Verbindlichkeiten der Herausgeber von Zeitschriften dringend erheischt, und in Betracht des vielfachen groben Mißbrauchs der Presse, welcher sich besonders in Zeitschriften und Zeitungen kund gibt, verordnen und verfügen Wir, auf den Antrag Unseres Gesammt-Ministeriums und nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths, auf den Grund des §. 89 der Verfassung, vorbehältlich der Verabschiedung eines Preßgesetzes auf dem nächsten Landtage, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung, welche innerhalb des Staatsgebiets gedruckt oder verbreitet wird, muß außer dem Namen des Verlegers oder Druckers (Gesetz vom 30. Januar 1817, §. 16) der Name des Redakteurs beigesetzt seyn.

Art. 2.

Dem Verleger, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, oder kein besonderer Verleger vorhanden ist, dem Drucker einer im Inland erscheinenden Zeitschrift oder Zeitung liegt ob, der Bezirks-Polizeibehörde des Druckorts den Redakteur der Zeitschrift oder Zeitung anzuzeigen und diese Anzeige bei jeder in der Person des Redakteurs vorgehenden Veränderung spätestens mit dem Eintritte der letzteren zu erneuern.

Der Redakteur muß Staatsbürger seyn, das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und seinen ständigen Wohnsitz im Lande haben.

Von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ist ausgeschlossen, wer zu einer entehrenden Strafe oder zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder überhaupt wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist.

Ferner ist für die Daner von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ausgeschlossen: wer, nachdem er wegen — durch die Presse verübter Vergehen innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als drei Jahren mehr als einmal gerichtlich verurtheilt worden ist, abermals eines solchen Vergehens sich schuldig macht, bevor von Verkündigung des letzten Urtheils an sechs Monate verflossen sind. Bei der Anwendung dieser Bestimmung werden indeß Verurtheilungen wegen durch die Presse verübter Privat-Injurien nicht eingerechnet.

Art. 3.

Auf Blätter oder Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts, auf amtlich herausgegebene, sowie auf solche Blätter, welche sich auf Intelligenz-Nachrichten beschränken, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nur in so weit Anwendung, als auch bei Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts der Redakteur der Bezirks-Polizeibehörde zu benennen ist, auf welchen sich aber die Vorschriften des Absatzes 2, 3 und 4 des Art. 2 nicht beziehen.

Art. 4.

Der Redakteur haftet für den Inhalt einer Zeitschrift oder Zeitung unter allen Um-

Digitized by Google

ständen gleich dem Verfaſſer, wenn er nicht beweist, daß die Aufnahme des ſtrafbaren Inhalts der Zeitſchrift oder Zeitung ohne ſein Wiſſen und ohne ſein Verſchulden erfolgte.

Der Redakteur haftet auch dann, wenn er durch Abweſenheit oder andere Gründe an der Beſorgung der Redaktion gehindert iſt, ſo lange nicht der Polizeibehörde ein Stellvertreter deſſelben nach den Beſtimmungen der Art. 2 und 3 benannt worden iſt.

Während der Erſtehung einer Freiheitsſtrafe kann der Redakteur die Redaktion nicht fortführen, und es muß für dieſe Zeit ein Stellvertreter der Polizeibehörde benannt werden.

Art. 5.

Zu Benennung der Redakteurs für die dermalen beſtehenden Zeitſchriften und Zeitungen wird eine vom Zeitpunkte der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an laufende Zeitſchrift von vierzehen Tagen anberaumt, nach deren Verfluß die geſetzlichen Folgen der Uebertretung der vorſtehenden Beſtimmungen eintreten.

Art. 6.

Die Herausgabe einer Zeitſchrift oder Zeitung, für welche nicht nach den Beſtimmungen der Art. 2, 3 und 4, Abſ. 3, der Redakteur benannt iſt, wird von der Polizeibehörde eingeſtellt, bis jenen Vorſchriften Genüge geleiſtet iſt, und es ſind die deſſenungeachtet gedruckten Exemplare wegzunehmen.

Art. 7.

Von jedem Hefte einer Zeitſchrift iſt beim Beginne der Austheilung ein Exemplar und von jeder Zeitung das zuerſt abgezogene Blatt unverzüglich durch den Verleger, oder, wenn kein ſolcher benannt iſt, durch den Drucker der Bezirks-Polizeibehörde, und außerhalb des Sitzes der Bezirksbehörde dem Ortsvorſteher zu übergeben. Auf Verlangen hat die Polizeibehörde eine Beſcheinigung unter Angabe des Tags und der Stunde der Uebergabe auszuſtellen.

Das übergebene Exemplar muß mit der eigenhändigen Unterſchrift des Redakteurs oder eines von ihm zu dieſem Zweck aufgeſtellten und der Polizeibehörde benannten Bevollmächtigten verſehen ſeyn.

Der unterzeichnete Redakteur oder deſſen Bevollmächtigter haftet dafür, daß die ausgegebene Zeitſchrift oder Zeitung mit dem der Polizeibehörde übergebenen Exemplar übereinſtimmt.

Digitized by Google

Die Vorschrift der Uebergabe eines Exemplars an die Polizeibehörde findet keine Anwendung auf Zeitschriften und Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen und technischen Inhalts und auf amtlich herausgegebene Blätter.

Art. 8.

Das Anbieten, Vertheilen, Ausstreuen oder Anschlagen von Druckschriften auf Straßen oder an öffentlichen Orten ist ohne Erlaubniß der Bezirks-Polizeibehörde und außerhalb des Sitzes derselben des Ortsvorstehers verboten.

Von diesem Verbote ist ausgenommen das Anschlagen von Bekanntmachungen zu amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder geselligen Zwecken, wie Ankündigungen von öffentlichen Belustigungen, Verkäufen, Vermiethungen und dergleichen, vorbehältlich des Rechts der Polizeibehörde, das Anschlagen solcher Bekanntmachungen an ungeeigneten Orten zu untersagen.

Art. 9.

Die Uebertretung der Vorschriften der Artikel 1 — 3, 4 Abs. 3, 5, 7 und 8 ist an den Verlegern oder Druckern und an den Herausgebern, beziehungsweise an den Verbreitern (Art. 8) mit Geldbuße von 10 — 75 Gulden, welche bei wiederholten Rückfällen bis auf 120 Gulden steigen kann, und wenn es sich von absichtlicher Täuschung der Polizeibehörde handelt, überdieß mit einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Zur Erkennung dieser Strafen sind die Kreisregierungen zuständig.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. December 1850.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Pfeffen.

Auf Befehl des Königs:
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Ausfertigung der Urkunden über die Unterhaltungskosten-Beiträge der von den Schwurgerichtshöfen verurtheilten und in die Strafanstalten eingelieferten Personen.

Den bestehenden Vorschriften gemäß sollen die Unterhaltungskosten-Beiträge der Gefangenen in den Strafanstalten durch die Oberamtsgerichts-Collegien nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe bestimmt und die Urkunden über diese Beiträge den Einlieferungsscheinen beigelegt werden. — Da die Befolgung dieser Vorschrift bei den durch die Schwurgerichtshöfe verurtheilten Personen deßwegen Anstand findet, weil weder der Staatsanwalt, welchem der Vollzug des Straferkenntnisses obliegt, noch das Oberamtsgericht am Sitze des Schwurgerichtshofes, welches mit der Ablieferung des Verurtheilten beauftragt wird, über die Beitragspflichtigkeit desselben zu erkennen haben, mithin auch die Beitragsurkunden den Einlieferungsscheinen nicht beigeschlossen werden können, so werden zu Bezweckung eines geordneten Geschäftsgangs die Staatsanwälte hiemit angewiesen, jedesmal wo ihnen die Ablieferung eines schwurgerichtlich Verurtheilten in eine Strafanstalt einzuleiten obliegt, gleichzeitig das Gericht, welches die Voruntersuchung geführt hat, unter Mittheilung der erforderlichen, aus den Akten zu erhebenden Notizen zum Erkenntniß über die Beitragspflichtigkeit des Verurtheilten und zur Einsendung der Beitragsurkunde an die Verwaltung der betreffenden Strafanstalt aufzufordern.

Das aufgeforderte Gericht ist dafür verantwortlich, daß diese Einsendung spätestens binnen fünfzehen Tagen erfolge.

Stuttgart den 20. December 1850. Pleſſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. December 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. (Mit einer Beilage). — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel vom 26. August 1848. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des K. Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. (Mit einer Beilage).

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1 Januar 1851 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 17. December 1850. Ludwig.

Anmerkung: Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ammonium chloratum praepar., subt. pulv.	1	12	—	8		—		—		—
Aqua Chlori	—	54	—	8	—	2		—		—
Axungia Porci	—	27	—	3		—		—		—
Balsamum Opodeldoc		—	—	7		—		—		—
— — liquidum		—	—	7		—		—		—
— vulnerarium	—	36	—	4		—		—		—
Castoreum anglicum, subtil. pulv. . . .		—		—	—	48	—	20	Gr. jj.	3
Chinium		—		—	2	10	—	50	Gr. j.	3
— aceticum		—		—	2	10	—	50	—	3
— hydrochloricum		—		—	2	10	—	50	—	3
— sulphuricum (basicum)		—		—	1	48	—	40	Gr. jj.	5
— — neutrum		—		—	2	10	—	50	Gr. j.	3
Chloroformum purum, p. sp. 1,480 (+ 14°R.)		—	—	36	—	6	—		—	
Cinchonium purum		—		—	—	48	—	18	—	
Cortex Chinae regius gross. mod. pulv. .	5	—	—	34	—			—		—
— — — subt. pulv.		—	—	40	—	6		—		—
— Cinnamomi sinensis gross. mod. pulv.		—	—	10		—		—		—
— — — subt. pulv. .		—	—	14	—	2		—		—
— Simarubae concisus		—	—	14	—	2		—		—
Elaeosaccharum Vanillae		—		—	—	5		—		—
Elixir acidum Halleri		—	—	10	—	2		—		—
Emplastrum adhaesivum	—	50	—	5		—		—		—
— Cantharidum	2	24	—	16		—		—		—
— — perpet. (Janin) . .		—	—	26	—	4		—		—
— diachylon simplex	—.	50	—	5		—		—		—
— Hydrargyri	1	48	—	12		—		—		—
— Minii	1	—	—	6		—		—		—
Extractum Arnicae		—		—	—	10		—		—

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Extractum Artemisiae	—		—		—		—	12	—	
— Calami	—		—		—	6	—		—	
— Chinae	—		—		—	16	—	6	—	
— Colombo	—		—		—	22	—	8	—	
— Enulae	—		—		—	6	—		—	
— Ratanhiae	—		—		—	12	—		—	
— Valerianae	—		—		—	9	—		—	
Ferrum jodatum	—		1	46	—	20	7-20 Gr.	10	1—6 Gr.	7
Flores Chamomillae romanae integri	—		—	5	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—		—	6	—		—		—	
— — — subtil. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— Sambuci integri	—	18	—	2	—		—		—	
— — concis. et gross. mod. pulv.	—	27	—	3	—		—		—	
Folia Sennae indic. integr.	—		—	4	—		—		—	
— — — concis.	—		—	6	—		—		—	
Gummi arabic. subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— Elemi	—		—	8	—		—		—	
— Guttae subtil. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Masticches integr.	—		—	30	—	5	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	40	—	6	—		—	
Herba Menthae crispae integra	—	54	—	6	—		—		—	
— — — concis. et gross. mod. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
— — piperitae integra	—	45	—	5	—		—		—	
— — — concis. et gross. mod. pulv.	1	4	—	7	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	9	—		—		—	
Hydrargyrum bijodatum	—		—		—	16	—	6	Gr. v.	2
— depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
— jodatum	—		—		—	12	—	5	Gr. jjj.	1

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Jodum	—		—		—	12	—	5	Gr. jjj.	1
Kali nitricum depuratum subt. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10	—	4	—	
Lactucarium	—		—		—	20	—	8	Gr. jj.	1.
Liquor Ammoniaci caustici alcoholic.	—		—	10	—	2	—		—	
Magnesia sulphurica depurata cryst.	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	8	—		—		—	
— cancellata, seu electa	—		—	14	—		—		—	
Moschus	—		—		—		4	20	Gr. j.	14
Oleum aethereum Juniperi e baccis venale, pro usu externo	—		—	14	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	12	Gtt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. jjj.	1
— Ricini	—		—	8	—		—		—	
Radix Ipecacuanhae gross. mod. pulv.	—		—	40	—	6	—		—	
— — subtil. pulv.	—		—	46	—	8	—	3	—	
— Ratanhiae concis. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subtil. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei sinensis concis. et gross. mod. p.	—		—	30	—	5	—		—	
— — subtil. pulv.	—		—	40	—	6	—		—	
— Salep. gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
Spiritus Ammoniaci anisatus	—		—	8	—	2	—		—	
— Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	—	54	—	6	—		—		—	
— Juniperi	—	48	—	5	—		—		—	
— Lavendulae	—	48	—	5	—		—		—	
— Roris marini	—	48	—	5	—		—		—	
— Serpylli	—	48	—	5	—		—		—	
— vulnerarius	—	48	—	5	—		—		—	
— Vini nitroso-aethereus	—		—	20	—	3	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Spiritus Vini rectificatissimus	—	18	Unz.jj.	5	—		—		—	
— — rectificatus	—	16	Unz.j.	2	—		—		—	
— — simplex	—	14	Unz.jj.	3	—		—		—	
— — camphoratus	—	36	Unz.j.	4	—		—		—	
— — saponatus	—	27	—	3	—		—		—	
— — saponato-camphorat.	—	36	—	4	—		—		—	
Sulphur jodatum		—		—	—	16	—	6	—	
Terebinthina	—	27	—	3	—		—		—	
Tinctura Absynthii		—	—	6	—	1	—		—	
— Asae foetidae		—	—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Balsami peruviani		—	—	10	Dr. j.	2	—		—	
— Benzoës		—	—	10	—	2	—		—	
— Cantharidum (spirituosa)	—	54	—	6	Dr.jj.	3	—		—	
— Capsici		—	—	8	—	3	—		—	
— Cascarillae		—	—	10	Dr j.	2	—		—	
— Catechu		—	—	8	Dr.jj.	3	—		—	
— Chinae composita	1	36	—	10	Dr.j.	2	—		—	
— Colocynthidum		—	—	12	—	2	—		—	
— Euphorbii		—	—	8	Dr.jj.	3	—		—	
— Gratiolae		—	—	8	—	3	—		—	
— Jodi		—	—	30	Dr.j.	4	—		—	
— Kino		—	—	10	—	2	—		—	
— Myrrhae		—	—	10	—	2	—		—	
— Scillae		—	—	10	—	2	—		—	
— Vanillae		—	1	—	—	10	—		—	
Unguentum basilicum	—	54	—	6	—		—		—	
— Elemi	1	—	—	6	—		—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla		—		—	—	24	—	10	Gr.jj.	1

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel vom 26. August 1848. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächsten künftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 17. December 1850. Ludwig.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alcohol germanicus 33° Bek.	—	15	—	2	—	
Herba menthae piperitae integr. ℥j. 4kr. concis. et pulv.	—		—	5	—	
Jodum	—		1	12	—	12
Kalium jodatum	—		—	48	—	8
Oleum Terebinthinae venale	—	18	—	2	—	
— Ricini	—		—	5	—	
Radix Ipecacuanhae pulv. subtil.	—		—		—	8
— Rhei sinensis pulv. subtil.	—		—		—	5
Semen Anisi pulv. gross.	—		℥jj.	5	—	
Spiritus vini camphoratus	—	32	—	3	—	
— — rectificatus	—	14	℥jj.	3	—	
Unguentum Hydrargyri cinereum	1	48	—	11	—	

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 31. December 1850.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. October 1850 (Reg.Blatt S. 349) die Forterhebung der in dem ordentlichen Etat auf 1848—49 verwilligten Steuern und Abgaben nur bis zum letzten December 1850 verordnet, vor Ablauf dieses Termins aber eine ständische Verabschiedung über weitere Steuererhebung nicht mehr möglich ist, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, zum Zwecke der Sicherstellung verschiedener nach den bestehenden Gesetzen anfallenden Abgaben auf den Grund des §. 89 der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Sämmtliche nach dem Geſetze über die Wirthſchafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, nach dem Geſetze in Betreff der Acciſe-Abgabe vom 18. Juli 1824, nach dem Sportelgeſetze vom 23. Juni 1828 und nach dem Geſetze vom 3. Juli 1842 in Betreff der Abgabe von Hunden, beziehungsweiſe nach den dieſe Geſetze abändernden oder ergänzenden ſpäteren Abgaben- und Finanz-Geſetzen zu erhebenden Wirthſchafts-Abgaben, Acciſe-Gefälle, Sporteln und Hunde-Auflagen ſind vom 1. Januar 1851 an bis zum Zeitpunkte der ſtändiſchen Verabſchiedung über deren ferneren Bezug, nach Anleitung der in den gedachten Geſetzen und in den weiter ergangenen Vollziehungs-Inſtructionen hiefür gegebenen Beſtimmungen in dem durch das Finanzgeſetz vom 29. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 321) für das Etatsjahr 1848—49 verabſchiedeten Betrage vollſtändig aufzunehmen, zu berechnen und anzuſetzen.

§. 2.

Wenn die Hebeſtelle zur Sicherſtellung der dereinſtigen Erhebung dieſer Abgaben auf den Grund der einzuleitenden ſtändiſchen Verabſchiedung es für nöthig erachtet, ſo haben die muthmaßlichen (präſumtiven) Abgabepflichtigen den vollen Betrag der angeſetzten und angefallenen Abgaben baar zu hinterlegen.

§. 3.

Die ſo hinterlegten Gelder dürfen vor erfolgter Verwilligung der betreffenden Steuern zu Staatszwecken nicht verwendet werden; ſie ſind vielmehr bis zum Zeitpunkte dieſer Verwilligung gleich andern hinterlegten Geldern zu behandeln.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. December 1850.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Pleſſen.

Auf Befehl des Königs:
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage.

Zu Vollziehung der K. Verordnung vom 29. d. M. in Betreff der einstweiligen Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage, wird hiemit verfügt:

1) Die mit der Verwaltung und Erhebung der ebengenannten Abgaben beauftragten Behörden haben in Gemäsheit des §. 1 der gedachten K. Verordnung sämmtliche nach dem Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, dem Gesetze in Betreff der Accise-Abgabe vom 18. Juli 1824, dem Sportel-Gesetze vom 23. Juni 1828 und nach dem Gesetze in Betreff der Abgabe von Hunden vom 3. Juli 1842, beziehungsweise nach den diese Gesetze abändernden oder ergänzenden späteren Abgaben- und Finanz-Gesetzen zu erhebenden Wirthschafts-Abgaben, Accise-Gefälle, Sporteln und Hunde-Auflagen auch vom 1. Januar 1851 an bis auf weitere Anordnung nach Anleitung der in den genannten Gesetzen und in den weiter ergangenen Vollziehungs-Instructionen hiefür gegebenen Bestimmungen in dem durch das Finanz-Gesetz vom 29. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 321) für das Etatsjahr 1848—49 verabschiedeten Betrage vollständig aufzunehmen, zu berechnen und anzusetzen; zu welchem Zwecke die muthmaßlichen (präsumtiven) Abgabepflichtigen gehalten sind, auch ihrer Seits nach Ablauf des in dem Gesetze vom 15. October d. J. für die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bestimmten Zeitraums den in den erwähnten Gesetzen und Vollziehungs-Instructionen gegebenen Vorschriften, soweit sich diese auf die Aufnahme und die Berechnung der in Frage stehenden Abgaben beziehen, und solche deren Ansatz begründen, bis auf weitere Anordnung bei Ver-

Digitized by Google

meidung der auf die Umgehung jener Vorschriften gesetzten Strafen vollständig nachzukommen.

2) Die nach §. 2 der Verordnung für nothwendig erkannte Sicherstellung der dereinstigen Erhebung der nach Punkt 1 anzusetzenden Abgaben mittelst Hinterlegung des Betrags der Abgaben bei den betreffenden Hebestellen, ist in Absicht auf diejenigen Abgaben, welche nach bestimmten Zeitabschnitten in Raten zu entrichten sind, jedenfalls erst auf die vorgeschriebene Verfallzeit dieser Raten zu verlangen.

Hienach ist zur Sicherstellung der in dem Monate März 1851 anfallenden Wirthschafts-Abgaben und der auf den Monat März k. J. fallenden Raten der Hunde-Auflage erster Klasse — wenn deren Verabschiedung nicht früher erfolgen sollte — jedenfalls erst nach dem Ablaufe des Monats März Vorkehrung zu treffen, wogegen rücksichtlich aller anderen durch die Verordnung berührten Abgaben, also namentlich in Absicht auf die Accise-Abgabe bei Veräußerungen von Gütern u. s. w. (Contract-Accise), von Markt- und Handelswaaren ausländischer Handelsleute, und von Lotterien, Theatern u. s. w., so wie in Absicht auf die Sportel-Abgaben und die Hunde-Auflage zweiter und dritter Klasse gleich nach deren Ansatze über die Nothwendigkeit der Sicherstellung der dereinstigen Erhebung der einzelnen Abgabe zu erkennen, beziehungsweise deren Hinterlegung bei der Hebestelle zu verlangen ist.

3) Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Hinterlegung der einzelnen Abgaben zum Zwecke der Sicherstellung der Staatskasse gegen Verluste, wobei neben dem Betrage der Abgabe insbesondere auch die persönlichen Verhältnisse des muthmaßlichen Abgabepflichtigen zu berücksichtigen sind, kommt den betreffenden Hebestellen zu, welche hinsichtlich der Behandlung der hinterlegten Gelder (§. 3 der Verordnung) nähere Anweisung erhalten werden.

Stuttgart den 30. December 1850.

Pleſſen. Linden. Wächter-Spittler. Miller. Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1850.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1850 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Januar.

3. Königl. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der über die Dienstprüfungen im Justiz-Departement am 25. April 1839 ergangenen Königlichen Verordnung. 1.

3. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zu Erstehung des Dienstprobejahres zugetheilten Referendäre. 3.

10. Königl. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, bezüglich der Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart. 5.

14. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung der Rechtserkenntnisse durch das Regierungsblatt. 7.

Digitized by Google

14. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das statistisch-topographische Bureau in Verbindung mit dem Verein für Vaterlandskunde. 8.
17. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. 9.
21. General-Direction der K. Württemb. Posten. Bekanntmachung, die Behandlung und Spedition der Zeitschriften betreffend. 42.
22. Königl. Verordnung, betreffend die vorläufige Festsetzung der Verhältnisse des Festungs-Gouvernements in Ulm zu den Civilbehörden. 33.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen in den Abstimmungsbezirken für die angeordnete neue Wahl von Abgeordneten. 39.
31. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Abstimmungsbezirke für die bevorstehende Abgeordnetenwahl. 41.

Februar.

2. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Umwandlung des allgemeinen Landes-Intelligenzblattes in den „Staats-Anzeiger für Württemberg" betreffend. 45.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Herausgabe des amtlichen Kalenders. 47.
13. Kriegs-Ministerium. Verfügung, die Bestimmungen betreffend, welche Militärpersonen als zum Dienststande, welche als zum beurlaubten Stande gehörig zu betrachten seien. 49.
15. Ministerium des Innern. Festsetzung der Extrapostaxe. 49.
18. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Fällung und Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben. 53.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abgabe des für die öffentliche Bibliothek bestimmten Freiexemplars von Druckschriften. 51.
23. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für den Briefverkehr zwischen dem Königreich Württemberg und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 52.

März.

2. Königl. Verordnung, betreffend die Bezeichnung von öffentlichen Beamten und Dienern, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Dienste in der Bürgerwehr unvereinbar ist. 55.
3. Königl. Verordnung, betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zur Berathung einer Revision der Verfassung. 56.

Digitized by Google

4. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Poſtportotaxe bei Verſendung von Druckſchriften unter Kreuzband. 58.

4. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend Nachträge zu den Vollziehungs-Vorſchriften über das Jagdgeſetz. 59.

13. Königl. Verordnung, betreffend die Uebernahme der Koſten des Geheimen-Kabinets auf die Civilliſte. 57.

15. Miniſterium des Innern. Inſtruction für den Landes-Oberſten der Bürgerwehr. 61.

22. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die bei den höheren Gerichtsſtellen hinterlegten Beibringens-Inventare, Eheverträge und Verlaſſenſchafts-Theilungen. 70.

22. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Hauptinſtruction zu Vollziehung der Geſetze vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablöſung des Zehenten, und vom 27. Juli 1849, betreffend nachträgliche Beſtimmungen zu dem Zehent-Ablöſungsgeſetze. 73.

30. Geſetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten April 1850. 69.

30. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend Abänderungen in den Inſtructions-Beſtimmungen zum Wirthſchafts-Abgabengeſetz, bezüglich der Gebühren für Ladſcheine, Abſtichszettel und Malzſteuerzettel. 71.

April.

8. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Perſönlichkeit an die Piuspflege in Baindt, O.A. Ravensburg. 188.

15. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der einer Sportel unterliegenden Druckſachen. 185.

16. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaction der Grundbeſtimmungen der Württembergiſchen Sparkaſſe. 175.

19. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Perſönlichkeit an den Verein zu Unterſtützung der Wittwen und Waiſen des Württembergiſchen Armeecorps. 184.

19. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung eines Redactions-Verſehens in Art. 20 des Geſetzes vom 18. Juni v. J., betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands über alle Theile des Staatsgebiets. 184.

25. Königliche Verordnung, betreffend die Ueberweiſung der Leitung des Eiſenbahnweſens an das Miniſterium des Innern. 187.

30. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Einführung von Dienſtbüchern bei dem Geſinde. 188.

Digitized by Google

Mai.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit an den Württembergischen Schützenverein. 236.
5. Ebend. Instruction zu Einführung der Bestimmungen des revidirten Bürgerwehrgesetzes. 191.
5. Ebend. Verfügung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen bei der Bürgerwehr. 206.
10. Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1849, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld. 235.
24. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis letzten Juni 1850. 237.

Juni.

9. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Rangverhältnisse der Oberofficiere der Bürgerwehr. 239.
12. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff des Staatspapiergeldes. 240.
13. Ehegerichtlicher Senat des K. Obertribunals. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand der Militärpersonen in Ehesachen. 254.
18. Obertribunal. Gemeindebescheid, betreffend die Reisekosten-Rechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte. 245.
28. Ministerium des Innern. Instruction für das Verfahren bei den zu Bemessung der auf dem Zehenten haftenden Baulasten nöthigen Schätzungen. 255.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1850—51. 246.

Juli.

2. Königl. Verordnung, die Auflösung der Landesversammlung betreffend. 247.
5. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer von Rübenzucker im Zollverein. 254.
7. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vereinfachung der Pflegschafts-Tabellen. 250.
9. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten August 1850. 249.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung des Flaschner-Handwerks zum Verkaufe von Lampendöchten. 292.
23. Königl. Verordnung, betreffend die Belassung des Eisenbahnwesens in dem Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums. 291.

Digitized by Google

August.

9. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Kapitalsteuer-Aufnahme auf das Jahr 1850—51. 295.
10. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität. 293.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posterpedition in Altensteig, O.A. Nagold. 324.
19. Ebend. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. 297.
28. Königl. Verordnung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accisegefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage. 321.
29. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage. 323.
31. Königl. Verordnung, betreffend die Zutheilung des Bergraths zu der Oberfinanzkammer als V. Abtheilung. 325.

September.

5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung der Conditoren zum Handel mit Taback und Cigarren. 328.
25. Ebend. Verfügung, betreffend die Gebühren der bei Gebäude-Einschätzungen zum Zwecke von Ablösungs-Berechnungen verwendeten Techniker. 329.
25. Medicinal-Collegium. Verfügung, betreffend die Taxe für die zur selbstständigen Behandlung von Thierseuchen in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 12. August 1846 ermächtigten Thierärzte. 331.
25. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Verwaltung der Zehent-Ablösungskasse. 333.
28. Königl. Verordnung, betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zum Zweck der Vereinbarung über eine Revision der Verfassung. 327.

October.

12. Studienrath. Verfügung, betreffend die Angabe der Militärdienstverhältnisse der Candidaten bei Dienstbewerbungen. 351.

Digitized by Google

12. Commission für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskassen. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Gefäll- und Zehnt-Ablösungskapitalien und Zinsen an Bevollmächtigte der Berechtigten. 354.
15. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis letzten December 1850. 349.
16. Finanz-Ministerium. Verfügupg, betreffend die Forterhebung der Steuern. 350.
23. Ebend. Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen zum Verkauf kommenden Holzes. 352.
24. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeinde-Güterbüchern. 373.
28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Führung warmer Pressen durch Färber zum Ausrüsten der von ihnen gefärbten Stoffe. 355.
29. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten sechs Monate des Jahres 1850—51. 359.

November.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl von Abgeordneten der Oberamts-Bezirke Böblingen und Neresheim. 356.
6. Königl. Verordnung, betreffend die Auflösung der Landes-Versammlung. 365.
7. Königl. Ansprache an das Volk. 367.
7. Ministerien der Justiz und des Kriegswesens. Verfügung in Betreff des Gerichtsstandes der zum beurlaubten Stande gehörigen Militärpersonen im Falle des Zusammentreffens bürgerlicher und militärischer Verbrechen oder Vergehen. 369.
15. Königl. Verordnung, betreffend die Suspendirung des Verbots der Stellvertretung im Kriegsdienste. 371.
15. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts Ludwigsburg. 376.
21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einrichtung von Kaminschooßen und die im Falle der Abführung des Rauches ohne Kaminschooß zu beobachtenden Vorschriften. 373.
23. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Abonnementspreises des Regierungsblatts. 372.
26. Königl. Verordnung, betreffend die Niedersetzung einer provisorischen Staatsschulden-Verwaltungs-Commission. 377.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abgränzung der Gewerbebefugnisse der Seckler und Kürschner. 380.

Digitized by Google

December.

9. Königliche Verordnung, betreffend den Geschäftskreis des Steuercollegiums. 379.
16. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Ackerbauschule in Kirchberg, O.A. Sulz. 381.
17. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. (Mit einer Beilage.) 391.
17. Ebend. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel vom 26. August 1848. (Mit einer Beilage). 396.
18. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Besoldungs-, Pensions- und Apanagensteuer auf das Jahr 1850—51. 382.
20. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ausfertigung der Urkunden über die Unterhaltungskosten-Beiträge der von den Schwurgerichtshöfen verurtheilten und in die Strafanstalten eingelieferten Personen. 389.
25. Königliche Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse. 385.
29. Königliche Verordnung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage. 397.
30. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage. 399.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben, s. Steuern.
Abgeordnete, s. Stände-Versammlung.
Ablösungen. Haupt-Instruction zu Vollziehung der Gesetze vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung des Zehenten, und vom 27. Juli 1849, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu dem Zehent-Ablösungsgesetze, 73, s. auch Zehenten. Verfügung, betreffend die Gebühren der bei Gebäude-Einschätzungen zum Zwecke von Ablösungs-Berechnungen verwendeten Techniker. 329. Verfügung, betreffend die Verwaltung der Zehent-Ablö-

Digitized by Google

sungskasse. 333. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Gefäll- und Zehent-Ablösungskapitalien und Zinsen an Bevollmächtigte der Berechtigten. 354. Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeinde-Güterbüchern. 373.

Ackerbauschule. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Ackerbauschule in Kirchberg, O.A. Sulz. 381.

Amtsverband. Berichtigung eines Redactionsversehens in Art. 20 des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands über alle Theile des Staatsgebietes. 184.

Ansprache, Königliche, an das Volk in Betreff der Auflösung der Landesversammlung. 367.

Arzneitaxe. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. 391. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel vom 26. August 1848. 396.

B.

Baufachen. Verfügung, betreffend die Einrichtung von Kaminschooßen und die im Falle der Abführung des Rauches ohne Kaminschooß zu beobachtenden Vorschriften. 373.

Beibringens-Inventare. Verfügung, betreffend die bei den höheren Gerichtsstellen hinterlegten Beibringens-Inventare, Eheverträge und Verlassenschafts-Theilungen. 70.

Bergrath. K. Verordnung, betreffend die Zutheilung des Bergraths zu der Oberfinanzkammer als V. Abtheilung. 325.

Bibliothek, öffentliche. Verfügung, betreffend die Abgabe des für die öffentliche Bibliothek bestimmten Freiexemplars von Druckschriften. 51.

Brandversicherungs-Anstalten. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1850—51. 246.

Bürgerwehr. K. Verordnung, betreffend die Bezeichnung von öffentlichen Beamten und Dienern, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Dienste in der Bürgerwehr unvereinbar ist. 55. Instruction für den Landesoberſten der Bürgerwehr. 61. Instruction zu Einführung der Bestimmungen des revidirten Bürgerwehrgesetzes. 191. Bildung und Fortführung der Stammliste. 191. §§. 1—13. Veränderungen in der Organisation der Bürgerwehren. 198. §§. 14—26. Formular der Stammliste. 205. Verfügung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen bei der Bürgerwehr. 206. Von den Dienstvergehen und Strafen. 206. §§. 1—19. Von der Strafgewalt und dem Strafverfahren. 214. §§. 20—45. Strafgewalt der Officiere. 214. §§. 21—26. Der Verwaltungsräthe 216. §§. 27—43. Strafgewalt und Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts. 222. §. 44. Des Revisionsgerichts. 222. §. 45. Von der Vollziehung der Strafen. 223. §§. 46—50.

Digitized by Google

Formulare. 225. Verfügung, betreffend die Rangverhältniſſe der Oberofficiere der Bürgerwehr. 239.

C.

Cabinet, ſ. Geheimes-Kabinet.
Calender, ſ. Kalender.
Capitalſteuer, ſ. Kapitalſteuer.
Civilliſte. K. Verordnung, betreffend die Uebernahme der Koſten des Geheimen-Cabinets auf die Civilliſte. 57.
Conditoren. Berechtigung der Conditoren zum Handel mit Taback und Cigarren. 328.

D.

Diäten. Gemeinbeſcheid, betreffend die Reiſekoſten-Rechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte. 245.
Dienſtbücher. Verfügung, betreffend die Einführung von Dienſtbüchern bei dem Geſinde. 188.
Dienſtprüfungen, ſ. Prüfungen.
Druckſchriften. Verfügung, betreffend die Abgabe des für die öffentliche Bibliothek beſtimmten Freiexemplars von Druckſchriften. 51. Bekanntmachung, betreffend die Poſtportotaxe bei Verſendung von Druckſachen unter Kreuzband. 58. Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der einer Sportel unterliegenden Druckſachen. 185. K. Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Preſſe. 385.

E.

Eheſachen. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsſtand von Militärperſonen in Eheſachen. 254.
Eheverträge. Verfügung, betreffend die bei den höheren Gerichtsſtellen hinterlegten Beibringens-Inventare, Eheverträge und Verlaſſenſchafts-Theilungen. 70.
Eiſenbahnweſen. K. Verordnung, betreffend die Ueberweiſung der Leitung des Eiſenbahnweſens an das Miniſterium des Innern. 187. K. Verordnung, betreffend die Belaſſung des Eiſenbahnweſens in dem Geſchäftskreiſe des Finanz-Miniſteriums. 291.
Extrapoſttaxe. Feſtſetzung derſelben. 49.

F.

Färber. Verfügung, betreffend die Führung warmer Preſſen durch Färber zum Ausrüſten der von ihnen gefärbten Stoffe. 355.
Feſtungs-Gouvernement in Ulm. K. Verordnung, betreffend die vorläufige Feſtſetzung der Verhältniſſe des Feſtungs-Gouvernements in Ulm zu den Civilbehörden. 33.

Digitized by Google

Finanz-Departement. K. Verordnung, betreffend die Zutheilung des Bergraths zu der Oberfinanzkammer als V. Abtheilung. 325. K. Verordnung, betreffend den Geschäftskreis des Steuer-Collegiums. 379.

Flaschner. Berechtigung des Flaschnerhandwerks zum Verkaufe von Lampendöchten. 292.

Forstwesen. Verfügung, betreffend die Fällung und Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben. 53. Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen zum Verkauf kommenden Holzes. 352.

G.

Gebühren. Verfügung, betreffend die Gebühren der bei Gebäude-Einschätzungen zum Zwecke von Ablösungs-Berechnungen verwendeten Techniker. 329.

Gefäll-Ablösungen, s. Ablösungen.

Geheimes-Kabinet. K. Verordnung, betreffend die Uebernahme der Kosten des Geheimen-Kabinets auf die Civilliste. 57.

Gemeindegüterbücher, s. Güterbücher.

Gemeindeverband. Berichtigung eines Redactionsversehens im Art. 20 des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands über alle Theile des Staatsgebiets. 184.

Gerichtsstände. K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, bezüglich der Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart. 5. Verfügung, betreffend die bei den höheren Gerichtsstellen hinterlegten Beibringens-Inventare, Eheverträge und Verlassenschafts-Theilungen. 70. Verfügung, die Bestimmungen betreffend, welche Militärpersonen als zum Dienststande, welche als zum beurlaubten Stande gehörig zu betrachten seien. 49. Gerichtsstand von Militärpersonen in Ehesachen. 254. Verfügung in Betreff des Gerichtsstandes der zum beurlaubten Stande gehörigen Militärpersonen im Falle des Zusammentreffens bürgerlicher und militärischer Verbrechen oder Vergehen. 369.

Gesinde. Verfügung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern bei dem Gesinde. 188.

Gewerbewesen. Berechtigung des Flaschnerhandwerks zum Verkaufe von Lampendöchten. 292. Berechtigung der Conditoren zum Handel mit Taback und Cigarren. 328. Verfügung, betreffend die Führung warmer Pressen durch Färber zum Ausrüsten der von ihnen gefärbten Stoffe. 355. Verfügung, betreffend die Einrichtung von Kaminschooßen und die im Falle der Abführung des Rauches ohne Kaminschooß zu beobachtenden Vorschriften. 373. Verfügung, betreffend die Abgränzung der Gewerbebefugnisse der Seckler und Kürschner. 380.

Digitized by Google

Güterbücher. Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern. 373.

H.

Holz. Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen zum Verkauf kommenden Holzes. 352.

Holzgaben. Verfügung, betreffend die Fällung und Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben. 53.

J.

Jagdwesen. Verfügung, betreffend Nachträge zu den Vollziehungs-Vorschriften über das Jagdgesetz. 59.

Juristische Personen, s. moralische Personen.

K.

Kalender. Verfügung, betreffend die Herausgabe des amtlichen Kalenders. 47.

Kaminschooße. Verfügung, betreffend die Einrichtung von Kaminschooßen und die im Falle der Abführung des Rauches ohne Kaminschooß zu beobachtenden Vorschriften. 373.

Kapitalsteuer. Verfügung, betreffend die Kapitalsteuer-Aufnahme auf das Jahr 1850—51. 295.

Kosten. Verfügung, betreffend die Ausfertigung der Urkunden über die Unterhaltungskosten-Beiträge der von den Schwurgerichtshöfen verurtheilten und in die Strafanstalten eingelieferten Personen. 389.

Kürschner. Verfügung, betreffend die Abgränzung der Gewerbe-Befugnisse der Seckler und Kürschner. 380.

L.

Landes-Intelligenzblatt. Verfügung, betreffend die Umwandlung des allgemeinen Landes-Intelligenzblatts in den „Staatsanzeiger für Württemberg." 45.

Landesoberst. Instruction für den Landesobersten der Bürgerwehr. 61.

Landes-Universität, s. Universität.

Landes-Versammlung, s. Stände-Versammlung.

M.

Manifest, Königliches, in Betreff der Landesversammlung. 367.

Medicinalwesen. Verfügung, betreffend die Taxe für die zur selbstständigen Behandlung von Thierseuchen in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 12. August 1846 ermächtigten Thierärzte. 331. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. 391.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel vom 26. August 1848. 396.

Medicamententaxe, ſ. Arzneitaxe.

Militärweſen. Königl. Verordnung, betreffend die vorläufige Feſtſetzung der Verhältniſſe des Feſtungs-Gouvernements in Ulm zu den Civilbehörden. 33. Verfügung, die Beſtimmungen betreffend, welche Militärperſonen als zum Dienſtſtande, welche als zum beurlaubten Stande gehörig, zu betrachten ſeien. 49. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsſtand von Militärperſonen in Eheſachen. 254. Verfügung, betreffend die Angabe der Militärdienſtverhältniſſe der Candidaten im Lehramte bei Dienſtbewerbungen. 351. Verfügung in Betreff des Gerichtsſtandes der zum beurlaubten Stande gehörigen Militärperſonen im Falle des Zuſammentreffens bürgerlicher und militäriſcher Verbrechen oder Vergehen. 369. K. Verordnung, betreffend die Suſpendirung des Verbots der Stellvertretung im Kriegsdienſte. 371.

Moraliſche Perſonen. Verleihung der rechtlichen Perſönlichkeit an den Verein zu Unterſtützung der Wittwen und Waiſen des Württembergiſchen Armeecorps. 184. Desgl. an die Piuspflege in Baindt, O.A. Ravensburg. 188. Desgl. an den württembergiſchen Schützenverein. 236.

N.

Notariatsweſen. Verfügung, betreffend die Vereinfachung der Pflegſchafts-Tabellen. 250.

P.

Papiergeld, ſ. Staatspapiergeld.

Pflegſchafts-Tabellen. Verfügung, betreffend die Vereinfachung der Pflegſchafts-Tabellen. 250.

Piuspflege in Baindt. Verleihung der rechtlichen Perſönlichkeit an dieſelbe. 188.

Poſtweſen. Bekanntmachung, die Behandlung und Spedition der Zeitſchriften betreffend. 42. Feſtſetzung der Extrapoſttaxe. 49. Bekanntmachung, betreffend die Poſtportotaxe für den Briefverkehr zwiſchen dem Königreich Württemberg und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 52. Bekanntmachung, betreffend die Poſtportotaxe bei Verſendung von Druckſachen unter Kreuzband. 58. Errichtung einer Poſtexpedition in Altenſtaig, O.A. Nagold. 324.

Preſſe. K. Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Preſſe. 385.

Prüfungen. K. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der über die Dienſtprüfungen im Juſtiz-Departement am 25. April 1839 ergangenen Königl. Verord-

Digitized by Google

nung. 1. Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Beſuch der Univerſität. 293.

R.

Rangverhältniſſe. Verfügung, betreffend die Rangverhältniſſe der Oberofficiere der Bürgerwehr. 239.

Rechtsanwälte. Gemeinbeſcheid, betreffend die Reiſekoſtenrechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte. 245.

Rechtserkenntniſſe. Bekanntmachung derſelben durch das Regierungsblatt. 7.

Rechtspflege. K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände, bezüglich der Gegenſtände der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart. 5. Verfügung, betreffend die bei den höheren Gerichtsſtellen hinterlegten Beibringens-Inventare, Eheverträge und Verlaſſenſchafts-Theilungen. 70.

Referendäre. Verfügung, betreffend die Beſchäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zu Erſtehung des Dienſtprobejahres zugetheilten Referendäre. 3.

Regierungsblatt. Bekanntmachung der Rechtserkenntniſſe durch daſſelbe. 7. Herabſetzung des Abonnementspreiſes des Regierungsblatts. 372.

Reiſekoſten. Gemeinbeſcheid, betreffend die Reiſekoſtenrechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte. 245.

Rübenzucker, ſ. Zucker.

S.

Schützenverein, württembergiſcher. Ertheilung der rechtlichen Perſönlichkeit an denſelben. 236.

Schwurgerichtshöfe. Verfügung, betreffend die Ausfertigung der Urkunden über die Unterhaltungskoſten-Beiträge der von den Schwurgerichtshöfen verurtheilten und in die Strafanſtalten eingelieferten Perſonen. 389.

Seckler. Verfügung, betreffend die Abgränzung der Gewerbe-Befugniſſe der Seckler und Kürſchner. 380.

Sparkaſſe. Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaction der Grundbeſtimmungen der württembergiſchen Sparkaſſe. 175.

Staats-Anzeiger. Verfügung, betreffend die Umwandlung des allgemeinen Landes-Intelligenzblatts in den „Staats-Anzeiger für Württemberg." 45.

Staatspapiergeld. Nachtrag zu dem Geſetze vom 1. Juli 1849, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld. 235. Bekanntmachung in Betreff des Staatspapiergelds. 240.

Digitized by Google

Staatsschuld. K. Verordnung, betreffend die Niedersetzung einer außerordentlichen Staatsschulden-Verwaltungs-Commission. 377.

Ständeversammlung. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. 9. Verzeichniß der Wahlbezirke, der Abstimmungsorte und der Wahlcommissäre für die bevorstehende Wahl von Abgeordneten zum Zwecke der Berathung einer Revision der Verfassung. 15. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen in den Abstimmungsbezirken für die angeordnete neue Wahl von Abgeordneten. 39. Bekanntmachung, betreffend die Abstimmungsbezirke für die bevorstehende Abgeordnetenwahl. 41. K. Verordnung, betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zur Berathung einer Revision der Verfassung. 56. K. Verordnung, betreffend die Auflösung der Landesversammlung. 247. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. 247. Verzeichniß der Wahlbezirke, der Abstimmungsorte und der Wahlcommissäre für die Wahl von Abgeordneten zu einer außerordentlichen Landesversammlung. 303. K. Verordnung, betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zum Zwecke der Vereinbarung über eine Revision der Verfassung. 327. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl von Abgeordneten der Oberamtsbezirke Böblingen und Neresheim. 356. K. Verordnung, betreffend die Auflösung der Landesversammlung. 365. Königliche Ansprache an das Volk in Betreff der Auflösung der Landesversammlung. 367.

Statistisch-topographisches Bureau, s. topographisches Bureau.

Stellvertretung im Kriegsdienste. K. Verordnung, betreffend die Suspendirung des Verbots derselben. 371.

Steuer-Collegium. K. Verordnung, betreffend den Geschäftskreis des Steuer-Collegiums. 379.

Steuern. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten April 1850. 69. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten Juni 1850. 237. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten August 1850. 249. Verfügung, betreffend die Kapitalsteuer-Aufnahme auf das Jahr 1850—51. 295. K. Verordnung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accisegefälle, der Sporteln und der Hundeauflage. 321. Dießfällige Verfügung sämmtlicher Ministerien. 323. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern bis letzten December 1850. 349. Verfügung, betreffend die Forterhebung der Steuern. 350. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 6 Monate des Jahrs 1850—51. 359. Bekanntmachung, betreffend die Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer auf das Jahr 1850—51. 382. K. Verordnung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accisegefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage. 397. Verfügung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accisegefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage. 399.

Digitized by Google

Strafgefangene. Verfügung, betreffend die Ausfertigung der Urkunden über die Unterhaltungskostenbeiträge der von den Schwurgerichtshöfen verurtheilten und in die Strafanstalten eingelieferten Personen. 389.

Strafsachen. Verfügung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen bei der Bürgerwehr. 206. S. auch Bürgerwehr.

Stuttgart. K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände bezüglich der Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart. 5.

T.

Thierärzte. Verfügung, betreffend die Taxe für die zur selbstständigen Behandlung von Thierseuchen in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 12. August 1846 ermächtigten Thierärzte. 331.

Topographisches Bureau. Verfügung, betreffend das statistisch-topographische Bureau in Verbindung mit dem Verein für Vaterlandskunde. 8.

U.

Ulm, s. Festungsgouvernement in Ulm.

Universität. Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität. 293.

V.

Vereine. Verfügung, betreffend das statistisch-topographische Bureau in Verbindung mit dem Verein für Vaterlandskunde. 8. Verein zu Unterstützung der Wittwen und Waisen des Württemberg. Armeecorps. Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an denselben. 184.

Verfassung. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen zum Zwecke der Berathung einer Revision der Verfassung. 9. K. Verordnung, betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zur Berathung einer Revision der Verfassung. 56. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen. 297. K. Verordnung, betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von Abgeordneten zum Zweck der Vereinbarung über eine Revision der Verfassung. 327.

Verlassenschafts-Theilungen. Verfügung, betreffend die bei den höheren Gerichtsstellen hinterlegten Beibringens-Inventare, Eheverträge und Verlassenschafts-Theilungen. 70.

Volksbewaffnung, s. Bürgerwehr.

W.

Wirthschafts-Abgabengesetz. Verfügung, betreffend Abänderungen in den Instructions-Bestimmungen zum Wirthschafts-Abgabengesetz, bezüglich der Gebühren für Ladscheine, Abstichszettel und Malzsteuerzettel. 71. S. auch Steuern.

Digitized by Google

3.

Zehent-Ablösungskasse. Verfügung in Betreff der Verwaltung derselben. 333.

Zehenten. Haupt-Instruktion zu Vollziehung der Gesetze vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung des Zehenten, und vom 27. Juni 1849, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu dem Zehent-Ablösungsgesetze. 73. Vorarbeiten für die Ablösung. 74. §§. 1—7. Festsetzung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung durch Privatübereinkunft. 77. §§. 8—11. Amtliche Festsetzung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung. 79. §§. 12—56. Abschlagszahlungen während der Dauer der Ablösungsverhandlungen. 105. §§. 57—60. Verfahren nach Festsetzung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung. 108. §§. 61—66. Kosten des Ablösungsverfahrens und der Verwaltung der Ablösungsgelder. 115. §§. 67—68. Tilgung der Ablösungsschuld. 116. §§. 69—72. Formulare. 119—174. Anleitung zur Berechnung der Abfindungssumme für Bauverbindlichkeiten. 151—163. Instruction für das Verfahren bei den zu Bemessung der auf dem Zehenten haftenden Baulasten nöthigen Schätzungen. 255. Allgemeine Bestimmungen. 256. §§. 1—12. Besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Schätzungen. 263. §§. 13—51. Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude. 263. §§. 13—33. Kirche. 263. §§. 13—26. Pfarr-, Schul- und Meßner-Häuser und Friedhöfe. 268. §§. 27—32. Orgeln, Glocken, Uhren. 269. §. 33. Schätzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude. 270. §§. 34—36. Schätzung der Kosten eines Neubaus. 271. §§. 37—49. Besondere Bestimmungen für Kirchen. 271. §§. 38—43., für Pfarrhöfe, Kaplaneien und Helferhäuser. 273. §§. 44—47., für Schulhäuser, Lehrer- und Meßner-Wohnungen. 274. §§. 48—49. Schätzung der Dauer der künftigen Gebäude. 275. §. 50. Unterhaltungskosten der künftigen Gebäude. 275. §. 51. Schätzungsprotokoll. 276. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Gefäll- und Zehent-Ablösungskapitalien und Zinsen an Bevollmächtigte der Betheiligten. 354.

Zeitschriften. Bekanntmachung, die Behandlung und Spedition der Zeitschriften betreffend. 42.

Zollwesen. Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer vom Rübenzucker im Zollverein. 254. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Nebenzollamts Ludwigsburg. 376.

Zucker. Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer vom Rübenzucker im Zollverein. 254.

Am Ende der Nummern 25, S. 295, 32, S. 350 und 34, S. 364, sind Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google
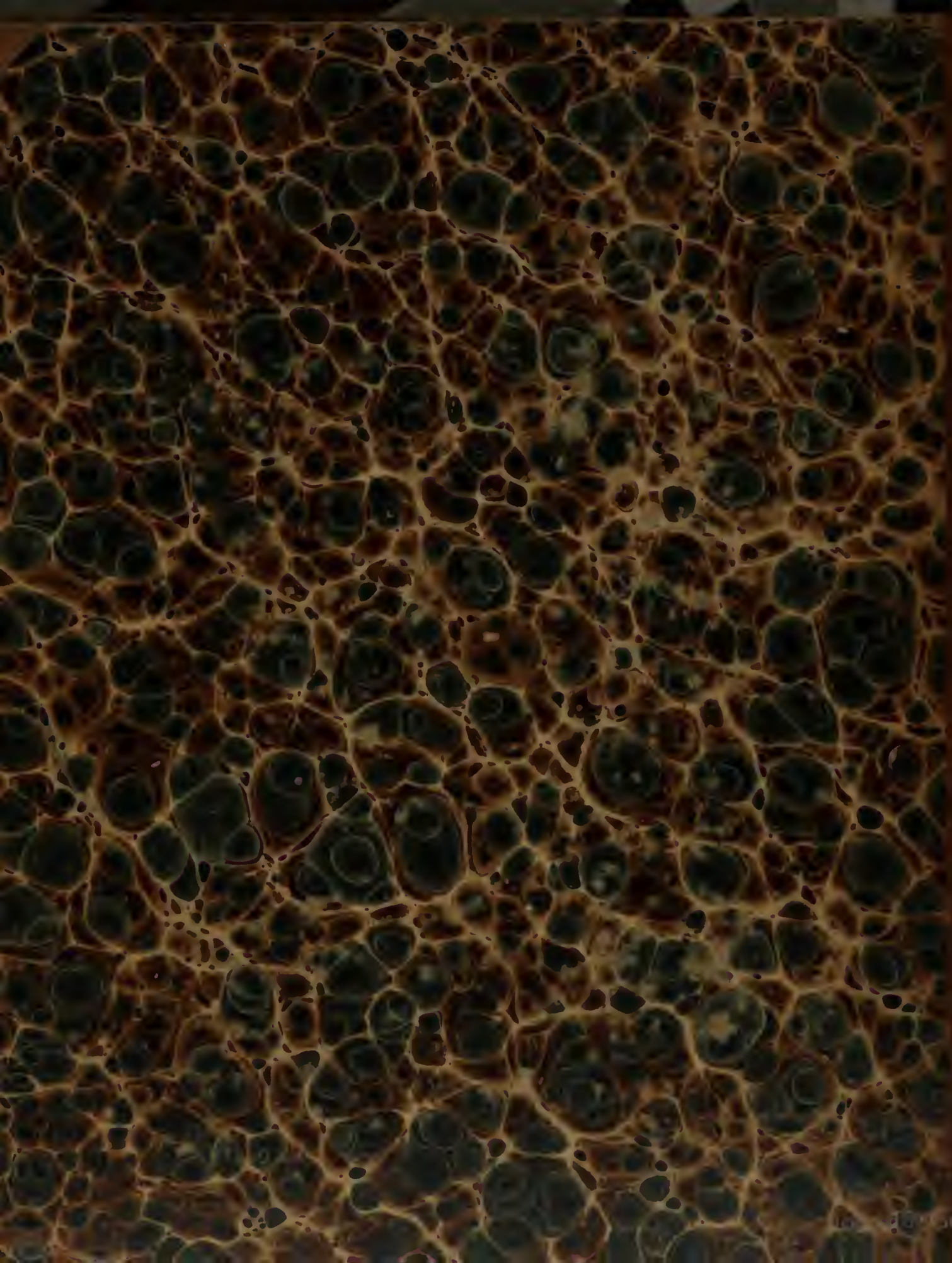
DE LA HAYE by Google